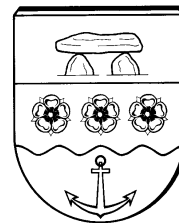


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 13.01.2017

Nr. 1

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			9	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dersum	6
1	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist	2	10	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 21.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)	6
2	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Aurich	2	11	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dörpen	10
3	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	3	12	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	10
4	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	3	13	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 32. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung Autobahnkreuz A 30/A 31, westl. der A 31 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 124 – Fa. Lankhorst etc.)	11
5	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen	3	14	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil VIII (nordwestlich des Autobahnkreuzes A 30/A 31)“, einschl. örtl. Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	11
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			15	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern“	12
6	I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2016	4	16	Hauptsatzung der Gemeinde Geeste	13
7	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5	17	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	14
8	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5	18	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ der Gemeinde Niederlangen mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)	14

Inhalt	Seite
19 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ der Gemeinde Niederlangen; – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)	15
20 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 15.12.2016	15
21 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012), geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013), zuletzt geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017)	18
22 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2016	20
23 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2017	21
24 I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016	22
25 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Twist vom 15.12.2011	22

C. Sonstige Bekanntmachungen

26 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	*	23
27 Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	*	24

* Die im Amtsblatt Nr. 32 vom 30.12.2016 unter den lfd. Nr. 684 und 685 vorgenommenen Bekanntmachungen für den TAV „Bourtanger Moor“ enthielten redaktionelle Fehler. Es erfolgt deshalb eine erneute Bekanntmachung.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

1 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist

Mit Bescheid vom 19.12.2016 wurde der Agrowea GmbH & Co.KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW als Erweiterung des Windparks Lengerich/Gersten auf dem Grundstück Flur 15, Flurstück 24/5 der Gemarkung Andrup erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

2 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Aurich

Mit Bescheid vom 29.12.2016 wurde der Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135,0 m, einer Gesamthöhe von 198,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 27, 62, 90, Flur 61, Flurstück 33, Flur 62, Flurstücke 9/2 und 74 der Gemarkung Sögel erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 29.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

3 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 23.12.2016 wurde der Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159,0 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 25, Flurstücke 40/3, 74/9, 75/2, 42/7, 73/2, 73/4, 184/2, 46/7, 182/6, 50/4, 176, 61/3 sowie Flur 24, Flurstücke 127/1, 176/1, 257/2, 21/1, 22 und 245 der Gemarkung Lorup erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 23.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

4 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen

Die Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 1, Flurstück 1/11 der Gemarkung Eltern sowie Flur 6, Flurstücke 12/3, 21, 138, 76/2, 58/6, 59/2 und 69/2 der Gemarkung Flechum als Ersatz für 13 Anlagen des Typs Tacke TW 1,5S im Windpark Flechum.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 29.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

5 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen

Mit Bescheid vom 28.12.2016 wurde der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen, davon

- eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2,3 MW auf dem Grundstück Flur 7, Flurstück 42/15 der Gemarkung Renkenberge,
- eine Anlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 149,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3,05 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 5/1 der Gemarkung Renkenberge,
- eine Anlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3,05 MW auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 304/1 der Gemarkung Fresenburg,
- eine Anlage des Typs Enercon E-126 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 162,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 7, Flurstück 6/3 der Gemarkung Renkenberge,
- vier Anlagen des Typs Enercon E-126 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 2, Flurstück 74/1, Flur 10, Flurstück 2/17 der Gemarkung Renkenberge sowie Flur 3, Flurstücke 63/41 und 63/44 der Gemarkung Fresenburg und

- vier Anlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotor-durchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 111/2 und 20/2, Flur 6, Flurstück 49/1 und Flur 7, Flurstück 16 der Gemarkung Renkenberge,

als Ersatz für 15 bestehende Anlagen im Windpark Renkenberge/Fresenburg erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 30.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

6 I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 01.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	589.700 €	2.957.100 €		3.546.800 €
ordentliche Aufwendungen	3.363.600 €	700.300 €		4.063.900 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	557.800 €	2.957.100 €		3.514.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.147.900 €	696.200 €		4.844.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	217.800 €		6.800 €	211.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.000 €	4.100 €		125.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	775.600 €	2.957.100 €	6.800 €	3.725.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.268.900 €	700.300 €		4.969.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Groß Berßen, 01.12.2016

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Beelmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 17.01.2017 bis zum 25.01.2017 im Büro der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße 16, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 11.01.2017

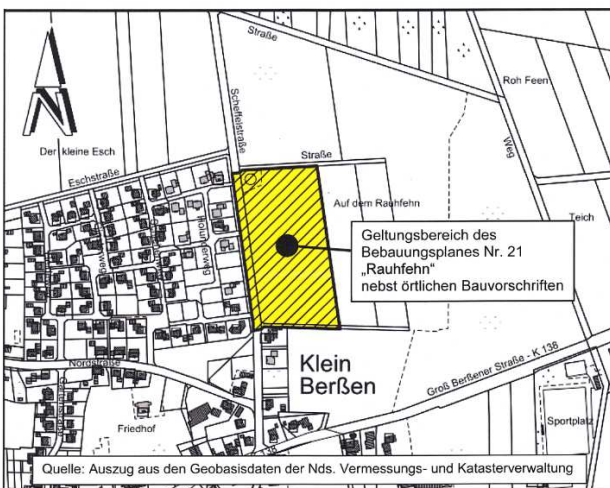
GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

7 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 10.01.2017

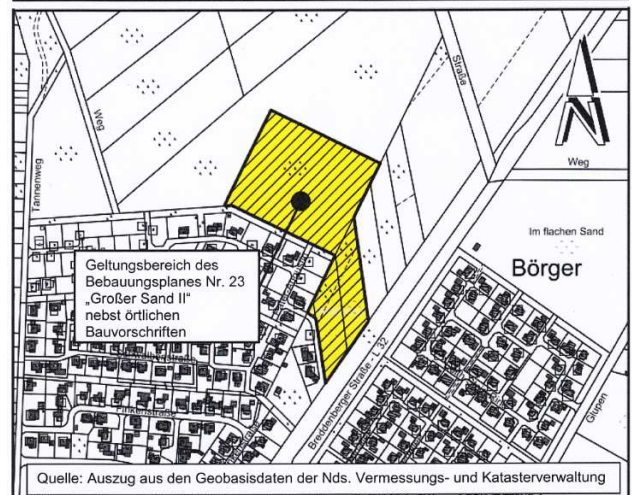
GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

8 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 05.01.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

9 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dersum

Der Rat der Gemeinde Dersum hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dersum für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Dersum und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 30.01.2017 bis 08.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 10.01.2017

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

10 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 21.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Steuerggegenstand	2
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	3
§ 3 Steuerschuldner	3
§ 4 Erhebungsformen	4
§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht	4
§ 6 Bemessungsgrundlage	5
§ 7 Steuersätze	6
§ 8 Erhebungszeitraum	7
§ 9 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit	7
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung	8
§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten	9
§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten	9
§ 13 Sicherheitsleistung	10
§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	10
§ 15 Datenverarbeitung	10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 17. September 2012 (Nds. GVBl. Nr. 15/2015 S. 186) hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung vom 21.12.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerggegenstand

Die Gemeinde Dörpen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Dörpen durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schausstellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Tanzveranstaltungen;
- (3) Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 03.03.2016 (BGBl. S. 3369) gekennzeichnet worden sind;
- (4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 6 und 7 erfasst;
- (5) Catcher-, Ringkamp- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
- (6) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (7) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder

- b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7;
 - c) die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 6 und 7 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsg Gebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Abweichend davon werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl, Art und Aufstellungsort).
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 | 20 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 10 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 2,00 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen | 1,00 Euro |
- pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicheres Zählwerk beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät unabhängig vom Aufstellungsort 180,00 €.
- (5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis f) | 35,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis f) | 20,00 € |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |
| d) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |
| f) Musikautomaten, unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Dörpen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für Diskotheken, für die eine Besteuerung nach § 6 erfolgt, folgendes geregelt:
- Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie nicht bereits durch Vorauszahlungen für das Kalenderjahr getilgt ist. Überzahlungen aus geleisteten Vorauszahlungen werden durch Erstattung oder Aufrechnung ausgeglichen.
 - Im Laufe des Kalenderjahres werden zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlich für das Kalenderjahr festzusetzenden Steuer erhoben. Die voraussichtlich festzusetzende Steuer wird hierfür anhand der zu Beginn des Jahres aktuellen Veranstaltungsfläche und der voraussichtlichen Zahl der Öffnungstage im Kalenderjahr ermittelt. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.
 - Die Stadt kann die Vorauszahlungen im Laufe des Kalenderjahres anpassen, wenn sich steuerrelevante Faktoren ändern. Nachzahlungen aus der Anpassung der Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
 - Entsteht die Steuerpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, gilt für die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen Abs. 2.3 entsprechend.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Dörpen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussettag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen.

Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie oder als Datei beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- Elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Dörpen, Fachbereich Finanzen, auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Dörpen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 bei der Gemeinde Dörpen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Dörpen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Dörpen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Dörpen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Dörpen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Dörpen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Dörpen kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Dörpen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Dörpen ist berechtigt auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Dörpen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Dörpen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Dörpen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Dörpen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder falsch berechnet;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 11 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 11 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Dörpen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2016 tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 23.04.1986, zuletzt geändert am 31.03.2003, außer Kraft.

Dörpen, 22.12.2016

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

11 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dörpen

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dörpen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Dörpen und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 30.01.2017 bis 08.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 10.01.2017

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas
Bürgermeister

12 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren zu ermitteln, die Höhe der Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Abgabenscheide für die Schmutzwassergebühr auszufertigen und zu versenden sowie auch die Gebühren entgegenzunehmen (Abwasserabrechnung).

Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten für die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Samtgemeinde,
- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Samtgemeinde zugelassenen Absetzzähler,
- Erstellung aller Bescheide zu den jeweils festzusetzenden Schmutzwassergebühren für die Samtgemeinde,
- Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich Vorauszahlungen für die Samtgemeinde.

Darüber hinaus obliegt dem Wasserverband Hümmling für die Samtgemeinde die Funktion:

- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern zu agieren; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen,

- den Aufwand der Abwasserabrechnungsaufgabe vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt zu halten und diesen sachgerecht jährlich auf die beauftragenden Mitglieder entsprechend den abzurechnenden „Abwasserzählern“ (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzähler) umlegen. Maßgeblich ist hierfür der Zählerstand vom 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge vom Wasserverband Hümmling in Rechnung gestellt.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dörpen, 09.12.2016

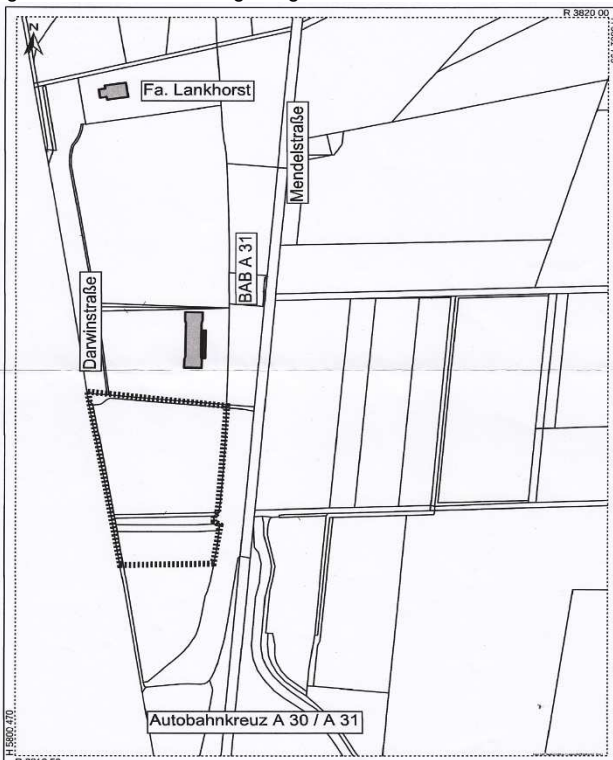
SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

13 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 32. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung Autobahnkreuz A 30/A 31, westl. der A 31 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 124 – Fa. Lankhorst etc.)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 21.12.2016 (Az.: 65-610-523-01/32) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 22.06.2016 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30/A 31), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1: 10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

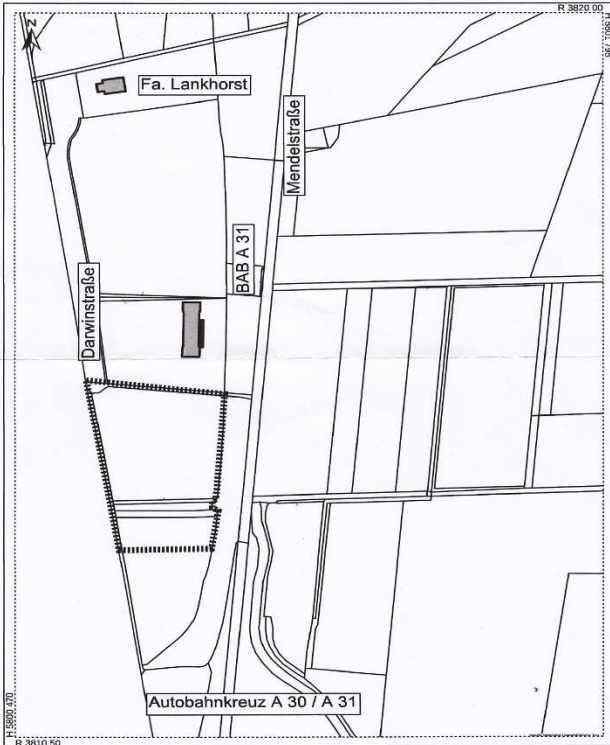
Emsbüren, 03.01.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

14 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil VIII (nordwestlich des Autobahnkreuzes A 30/A 31)“, einschl. örtl. Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil VIII“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 123 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

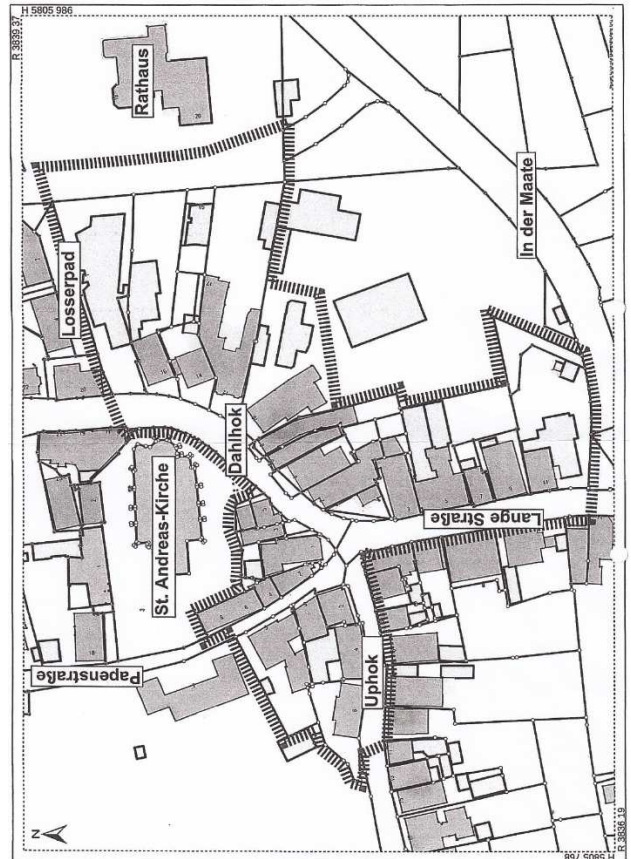
Emsbüren, 03.01.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

15 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 03.01.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

16 Hauptsatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Geeste“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Geeste zeigt einen weißen Schrägbach im grünen Schild, rechts darüber einen weißen Bohrturm und links darunter ein weißes Rad mit acht Speichen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Geeste ist grün – weiß – grün, 1:3:1, waagrecht gestreift, in der Mitte der weißen Bahn zeigt die Flagge das Gemeindewappen.
- (3) Das Banner der Gemeinde Geeste ist grün – weiß – grün, 1:3:1, längs gestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn zeigt das Banner das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „GEMEINDE GEESTE, Landkreis Emsland“ und eine Ordnungszahl.
- (5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Banners ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt,

- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Geeste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Ferner sollen sie auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Geeste während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bestandteile auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

- (2) Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang auf die Dauer von 2 Wochen an den dafür bestimmten Stellen und auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln in den Orten Dalum, Groß Hesepe, Geeste, Osterbrock, Bramhar und Varloh sowie durch Hinweis in der „Meppener Tagespost“. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Geeste aktuell“ über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen
in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Geeste vom 22. Dezember 2011 außer Kraft.

Geeste, 22.12.2016

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

17 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 18. Januar 2017 bis zum 26. Januar 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 203, öffentlich aus.

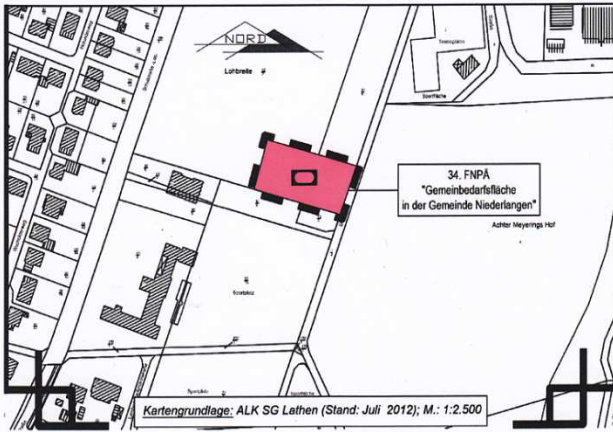
Haren (Ems), 02.01.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

18 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ der Gemeinde Niederlangen mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigen die Gemeinden Niederlangen und Oberlangen die Errichtung einer Einfeldsporthalle.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 04.01.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

19 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ der Gemeinde Niederlangen; – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Wohnanlage an der Mühlenstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 04.01.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

20 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 15.12.2016

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung	2
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3 Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters	2
§ 4 Ortsrat	3
§ 5 Ortsvorsteher	3
§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit	4
§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG	4
§ 8 Anregungen und Beschwerden	4
§ 9 Bekanntmachungen	5
§ 10 Einwohnerversammlung	6
§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Papenburg" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Papenburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,-- € übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 50.000,-- €,
 - bis 25.000,-- € entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Orsrates oder mit dem Bürgermeister beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- € übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 2.000,-- bis 3.000,-- €,
 - bis 2.000,-- € entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4

Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Orsrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (3) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
- b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
- c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
- d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.

- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Orsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

§ 5

Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Herbrum,
 - b) Tunxdorf,
 - c) Nenndorf,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer dem Bürgermeister sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamte auf Zeit. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung dem jeweiligen Dezernatsleiter.

- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vervielfältigung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Die Bearbeitungszeit darf 3 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden grundsätzlich nur auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.papenburg.de) vollständig ortsüblich bekannt gemacht, sofern weitere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Sollten gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Bekanntmachung als nur ortsüblich vorsehen, so ist die Bekanntmachung in der Ems-Zeitung bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in vollem Wortlaut, ggfls. mit der vollen Genehmigungsverfügung, veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Stadt Papenburg zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem Amtsblatt sowie im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen erfolgt in der Ems-Zeitung.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushangkästen in den Ortsteilen veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch eine Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen

§ 11

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 18.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 17.10.2012 außer Kraft.

Papenburg, 18.11.2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

21 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012), geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013), zuletzt geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren	2
§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige	4
§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	4
§ 6 Fraktionen	5
§ 7 Reisekosten	5
§ 8 Verdienstaussfall	6
§ 9 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Papenburg am 15.03.2012 / 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der Vertretene erhalten würde.

Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält der 2. stellvertretende Bürgermeister für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner Aufwandsentschädigung und der des 1. stellvertretenden Bürgermeisters gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 50,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

Eine Entschädigung für Verdienstaussfall und Fahrtkosten ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
- Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss-, Rats- und Ortsratssitzungen,
- Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der jeweilige Träger eine entsprechende Entschädigung zahlt,
- Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters.

- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.

- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister und sein Vertreter erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

– Stellvertretende Bürgermeister	200,00 €
– Ratsvorsitzende/r	100,00 €
– Stellvertretende/r Ratsvorsitzende/r	75,00 €
– Fraktionsvorsitzende (Rat)	150,00 €
– Beigeordnete	55,00 €
– Ortsbürgermeister	75,00 €
– stellvertretende Ortsbürgermeister	50,00 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der Inhaber die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

- (2) In dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall im Sinne von § 8 dieser Satzung und die Fahrtkosten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht enthalten.

§ 4

Aufwandsentschädigung
für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| – Ortsvorsteher | 60,00 € |
| – Stadtbrandmeister | 208,00 € |
| – Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr | 143,00 € |
| – dessen Stellvertreter | 71,00 € |
| – Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr | 129,00 € |
| – dessen Stellvertreter | 64,00 € |
| – Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr UE | 103,00 € |
| – Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr OE | 66,00 € |
| – Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr ASD | 75,00 € |
| – Ortssicherheitsbeauftragter | 28,00 € |
| – Stadtjugendfeuerwehrwart | 48,00 € |
| – Jugendfeuerwehrwart Schwerpunktfeuerwehr | 28,00 € |
| – Jugendfeuerwehrwart Stützpunktfeuerwehr | 28,00 € |
| – AGT-Wart Schwerpunktfeuerwehr | 51,00 € |
| – AGT-Wart Stützpunktfeuerwehr | 42,00 € |
| – für Organisation Brandwache | 28,00 € |
| – Pressewart <u>je Feuerwehr</u> | 15,00 € |
| – Tauchgerätewart | 42,00 € |
| – Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von <u>pro Veranstaltung</u> gezahlt. | 40,00 € |
| – Gleichstellungsbeauftragte | 175,00 € |
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstaussfalls.

§ 6

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen im Rat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats- und Fraktionsarbeit jeweils einen Grundbetrag von jährlich 300,- € und zusätzlich pro Mitglied monatlich einen Betrag von 12,- €. Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7

Reisekosten

- (1) Außerhalb der Stadt
Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines sonstigen Ausschusses sowie des Ortsrates oder auf Veranlassung der Verwaltung von Mitgliedern der vorgenannten Gremien außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach der Reisekostenstufe, die der Einstufung des Amtes des Bürgermeisters entspricht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Innerhalb der Stadt
Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Fahrtkostenentschädigung eine Pauschale in Höhe der Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz je Kilometer Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Rathaus, egal ob ein öffentliches Verkehrsmittel eingesetzt oder ein privates oder gemietetes Fahrzeug benutzt wird. Dieser Betrag wird pauschaliert auf der Grundlage von 65 Sitzungen für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, von 7 Sitzungen des Ortsrates und 40 Sitzungen für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren pro Jahr. Sie wird jährlich berechnet und ausbezahlt.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten u. ä., die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, erhalten für die Teilnahme an der Sitzung o. ä. eine Fahrtkostenentschädigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.
- (4) Neben den Fahrtkosten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung wird nachstehenden Personen eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| Stellvertretende Bürgermeister | 60,00 € |
| Ratsvorsitzender | 40,00 € |
| Stellvertretende Ratsvorsitzende | 40,00 € |
| Fraktionsvorsitzende im Rat | 40,00 € |
| Ortsbürgermeister | 40,00 € |
| Stellvertretende Ortsbürgermeister | 40,00 € |
- (5) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Ortsvorsteher Herbrum | 45,00 € |
| Ortsvorsteher Tunxdorf und Nenndorf | 25,00 € |
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält neben den Reisekosten gemäß Abs. 1 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50,00 €.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles haben
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.

- Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
- Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
- Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
- Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich.

Für die Zahlung von Verdienstaussfall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.

- (3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsfrauen und Ratsherren auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10,00 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall vom 22.06.2001, zuletzt geändert am 21.05.2010, außer Kraft.

Papenburg, den 15.03.2012, zuletzt geändert am 15.12.2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

22 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 01.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.992.300	347.800		6.340.100
ordentliche Aufwendungen	5.978.300	305.900		6.284.200
außerordentliche Erträge	47.000	115.600		162.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.292.700	168.300		5.461.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.013.000	339.200		5.352.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	431.200	1.210.000		1.641.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.010.200	1.497.000		4.507.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0		0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000	0		23.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.723.900	1.378.300		7.102.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.046.200	1.836.200		9.882.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 600.000 Euro um 600.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Rhede (Ems), 01.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsnachtragsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2017 bis 24.01.2017 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 30.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

23 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.478.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.478.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.653.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.992.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.837.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.063.100 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 117 I NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 IV GemHKVO sind Beträge bis zu 25.000 €.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 15.12.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Januar 2017 bis zum 24. Januar 2017 an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, öffentlich aus.

Salzbergen, 06.01.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

24 I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 16.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.838.600 €		41.500 €	14.797.100 €
ordentliche Aufwendungen	14.838.600 €		41.500 €	14.797.100 €
außerordentliche Erträge	0 €	8.500 €		8.500 €
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.261.600 €		41.500 €	14.220.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.743.000 €		122.300 €	12.620.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	485.700 €	129.900 €		615.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.307.500 €	431.200 €		2.738.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	631.100 €			631.100 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.747.300 €	129.900 €	41.500 €	14.835.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.681.600 €	431.200 €	122.300 €	15.990.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.375.000 € um 5.000 € vermindert und damit auf 2.370.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sögel, 16.12.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 5 der I. Nachtragshaushaltssatzung ist durch den Landkreis Emsland am 04.01.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.01.2017 bis zum 25.01.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 10.01.2017

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

25 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Twist vom 15.12.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2.) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt. Für Grundstücke beträgt die Wertgrenze 50.000,00 €.
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 16.12.2016 in Kraft.

Twist, 15.12.2016

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

26 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017

**Auszug
aus der Beitrags- und Gebührenordnung des
Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste**

**Anlage 2
zur Beitrags- und Gebührenordnung**

Laufende Gebühren

...

4. **Gebührensätze**

	Brutto (€)	Netto (€)
	7 % MwSt.	

4.1 Grundgebühr
Als Grundgebühr einschließlich Kontrollgebühr werden je nach Zählergröße für jeden Wasseranschluss monatlich berechnet:

Monatliche Grundgebühr

Zählergröße nach EG-Messgeräterichtlinie (MID)

Q ₃ 4 m ³ /h	(QN 2,5 = 25 mm)	7,22	6,75
Q ₃ 10 m ³ /h	(QN 6 = 32 mm)	17,32	16,19
Q ₃ 16 m ³ /h	(QN 10 = 50 mm)	28,88	26,99
Q ₃ 25 m ³ /h	(QN 15 = 63 mm)	43,31	40,48
Q ₃ 63 m ³ /h	(QN 40 = 80 mm)	115,52	107,96
Q ₃ 100 m ³ /h	(QN 60 = 100 mm)	173,27	161,93

Bei einem Verbundzähler

Q ₃ 25m ³ /h	(QN 15 = 63 mm)	43,31	40,48
Q ₃ 63m ³ /h	(QN 40 = 80 mm)	115,52	107,96
Q ₃ 100 m ³ /h	(QN 60 = 100 mm)	173,27	161,93

4.2 Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr berechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme.

Sie beträgt:

4.2.1 im Regelfalle (je cbm) 0,75 0,70

4.2.2 für Mitglieder, auf die weder die Allgemeine noch die Spezielle Wasserbezugsordnung (z. B. Weiterverteiler, Löschwasser, Industrieunternehmen mit Sondervertrag u. ä.) zutrifft, die in der jeweiligen Einzelabrede vereinbarte, vom Vorstand des Verbandes genehmigte Wasserverbrauchsgebühr.

Besitzt ein Grundstück mehrere selbstständige mit einem Wasserzähler versehene Wasseranschlüsse, so wird für jeden Anschluss gesondert die Wassergebühr unter Zugrundelegung des von dem betreffenden Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

5. Sondergebühren

	Brutto (€)	Netto (€)
	7 % MwSt.	
5.1 Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung) werden vom Antragssteller für Wasserzähler von 25 mm und 32 mm Durchflussweite (Q ₃ 4m ³ /h – Q ₃ 10m ³ /h) vor Ausbau des Wasserzählers erhoben. Für größere Wasserzähler nach Aufwand.	195,97	183,15
Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.		

	Brutto (€)	Netto (€)
	19 % MwSt.	
5.2 Für Sperrfahrten werden folgende Gebühren erhoben:		
5.2.1 bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	75,95	63,82
5.2.2 bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	75,95	63,82
5.2.3 bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	90,55	76,09

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.3 Wasserbeschaffung über Standrohre		
5.3.1 Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr) Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3.3 dieser Beitrags- und Gebührenordnung.	48,16	45,01
5.3.2 Wasserverbrauchsgebühr einschl. Standrohrmiete ausschließlich zu Bauzwecken:		
Wasserverbrauchsgebühr je angefangenen Arbeitstag inkl. 0,88 € (netto 0,82 €) Standrohrmiete	2,38	2,22
5.3.3 Standrohrmiete für jede sonstige Nutzung (z. B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)		
a) Standrohrmiete je angefangenen Arbeitstag	0,88	0,82
b) Wasser nach Verbrauch entsprechend 4.2.1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung		
c) Abwasserentgelt nach Verbrauch entsprechend unseren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung		
Für jede Standrohrüberlassung ist eine Kautionshöhe von 300,00 € zu hinterlegen.		
Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.		
Geeste, 15.12.2016		
TRINK- UND ABWASSER- VERBAND (TAV) „BOURTANGER MOOR“ GEESTE		

27	Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	
	Auszug aus den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	
	§ 24 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	
Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.		

§ 25
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

§ 26
Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Geeste, 15.12.2016

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
GEESTE

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

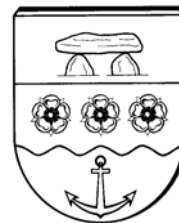
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2017

Nr. 2

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
28 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	26	38 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	29
29 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)	27	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
30 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)	27	39 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Ostereschweg und Ringstraße – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	30
31 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Geers, Geeste	27	40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2017 vom 15.12.2016	31
32 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	27	41 Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Gemeinbedarfsfläche in der Gemeinde Niederlangen –	31
33 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Baalman, Geeste	28	42 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 43 (für den Bebauungsplan Nr. 178, Baugebiet: „Zwischen Elisabethstraße und Am Wall Süd“)	32
34 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Drees, Lähden	28	43 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 16, Änderung Nr. 1 nach § 13 a BauGB, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Heusch“	33
35 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); A&B Agrar / A&B Mast, Friesoythe; Betriebsstandort: Hilkenbrook	28	44 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Logistikzentrum an der Raffinerie – südliche Erweiterung“	33
36 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jürgen Hensel, Geeste	29	45 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Grumler GbR, Lingen (Ems)	34
37 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kanne, Renkenberge	29	46 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „An der Aa“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	34

- 47 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2016 35

C. Sonstige Bekanntmachungen

- 48 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2252/0.3; Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Neuvrees 36
- 49 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim; Verfahrensnummer 4 07 2388 37
- 50 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Sögel, Landkreis Emsland 38
- 51 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland 39

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

28 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 02.02.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Pflichtenbelehrung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder gemäß § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
5. Aufbau und Aufgaben des Jugendamtes des Landkreises Emsland
6. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
7. Aktuelle Belegungssituation in Kindertagesstätten mit Stand 01. August 2016
8. Kindertagesstättenförderung:
 - a) Kath. Kindertagesstätte Arche Noah Beesten
 - a) Erweiterung um eine Regelgruppe
 - b) Umbau und Erweiterung im Bestand
 - b) Neubau einer Kindertagesstätte mit drei Krippengruppen und zwei Regelgruppen in der Stadt Meppen
 - c) Kath. Kindertagesstätte St. Bernadette Geeste-Dalum
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung, Umbau und Sanierung im Bestand
 - d) Kath. Kindertagesstätte Sonnenblume Langen
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung und Umbau im Bestand
 - e) Kath. Kindertagesstätte St. Josef Haren-Emmeln
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe und eine Regelgruppe
 - b) Umbau im Bestand
 - f) Neubau der Kath. Kindertagesstätte St. Klara Papenburg mit zwei Regelgruppen und einer Krippengruppe
 - g) Komm. Kinderkrippe "Am Brink" Spelle
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume
9. Sportförderung:
 - a) SV Rasensport Lathen e. V. – Sanierung der Sportanlagen und des Sporthauses
 - b) SV Olympia Laxten 1919 e. V. – Neubau eines Fußballplatzes für die G- bis D-Jugend am Sportgelände am Dieksee
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Meppen, 19.01.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

29 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)

Mit Bescheid vom 29.11.2016 wurde der Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Krokusstraße 3, 26899 Rhede (Ems), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen, davon eine Anlage vom Typ Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,45 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW und eine Anlage vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m und einer Leistung von 3,0 MW auf den Grundstücken Flur 66, Flurstücke 35 und 42 der Gemarkung Rhede erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.02.2017 bis zum 14.02.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 11.01.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

30 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)

Mit Bescheid vom 15.12.2016 wurde der Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Krokusstraße 3, 26899 Rhede (Ems), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 66, Flurstück 59 der Gemarkung Rhede erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.02.2017 bis zum 14.02.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 11.01.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

31 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Geers, Geeste

Der für den 02.02.2017 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Hermann Geers, Neustadt 9, 49744 Geeste, (Errichtung und Betrieb eines 3. und 4. Hähnenmaststalles mit je 41.500 Plätzen etc.) findet nicht statt.

Meppen, 23.01.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

32 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 23.12.2016 wurde der Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen, davon eine Anlage vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Gemarkung Beesten, Flur 36, Flurstück 28, eine Anlage vom Typ Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einer Gesamthöhe von 179,4 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2,3 MW auf dem Grundstück Gemarkung Lünne, Flur 17, Flurstück 4 sowie eine Anlage vom Typ Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einer Gesamthöhe von 184,4 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Leistung von 2,35 MW auf dem Grundstück Gemarkung Lünne, Flur 26, Flurstück 3 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.02.2017 bis zum 14.02.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.01.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

33 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Baalman, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.10.2016							
Betreiber	Hermann Baalman Raiffeisenstr. 3 49744 Geeste						
Betriebsstandort (Adresse)	Kiebitzweg 25 49744 Geeste						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.				
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.10.2019							

34 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Drees, Lähden

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.10.2016							
Betreiber	Hans Drees Mahle 2 47774 Lähden						
Betriebsstandort (Adresse)	Mahle 2 47774 Lähden						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.				
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.10.2019							

35 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); A&B Agrar / A&B Mast, Friesoythe; Betriebsstandort: Hilkenbrook

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.10.2016	
Betreiber	A&B Agrar A&B Mast Neulorup 16 26169 Friesoythe
Betriebsstandort (Adresse)	Hauptstraße 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.10.2019

36 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jürgen Hensel, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.10.2016

Betreiber	Jürgen Hensel Georg-Klasmann-Str. 101 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Neulandstr. 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.10.2016

37 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kanne, Renkenberge

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2016

Betreiber	M. Kanne KG (Stall 1) M&N Kanne GbR (Stall 2) Wahner Straße 26 49762 Renkenberge
Betriebsstandort (Adresse)	Südstr. 49762 Renkenberge
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.10.2019

38 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Rhede wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 23.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 36/2015, S. 387), mit der in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 5 000 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.

- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Rhede, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 25.01.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

– Siehe Karten auf den Seiten 40 – 41

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

39 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Ostereschweg und Ringstraße – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

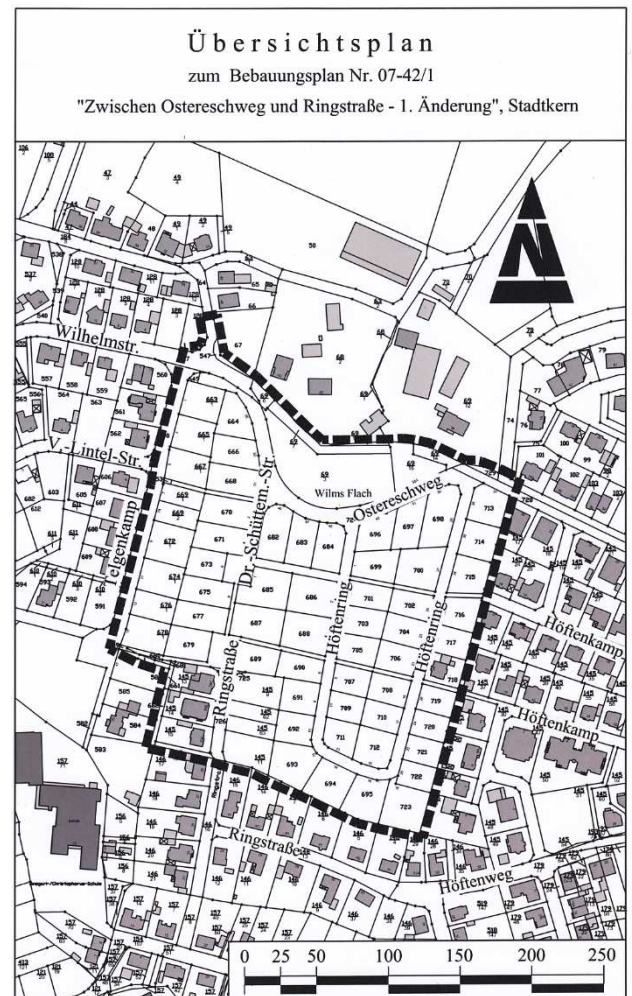
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.12.2016 den Bebauungsplan „Zwischen Ostereschweg und Ringstraße – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtskarten schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 13.01.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2017 vom 15.12.2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.623.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.623.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.053.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.036.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.093.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.569.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	385.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.146.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.990.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.040.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	= 310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	= 320 v. H.
2. Gewerbesteuer	= 330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

15.12.2016 Haren (Ems),

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2017 bis zum 10.02.2017 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

24.01.2017 Haren (Ems),

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

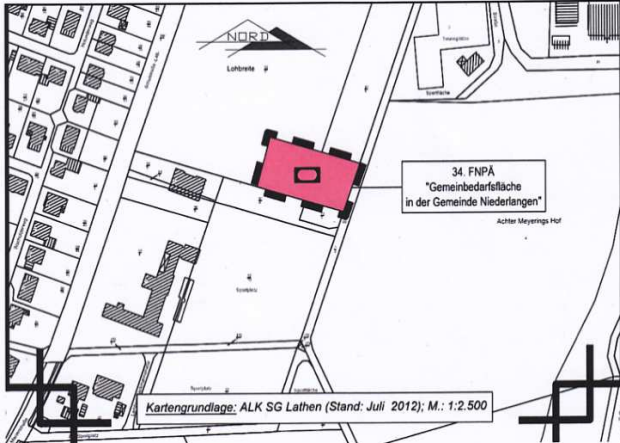
41 Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Gemeinbedarfsfläche in der Gemeinde Niederlangen –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 28.09.2016 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 29.12.2016, Az.: 65-610-516-01/34, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Durch diese Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in der Mitgliedsgemeinde Niederlangen, östlich der L 48 zwischen den Ortschaften Oberlangen und Niederlangen, eine Teilfläche als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Gemeinden Niederlangen und Oberlangen beabsichtigen die Errichtung einer Einfeldsporthalle.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörige Anlage können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 11.01.2017

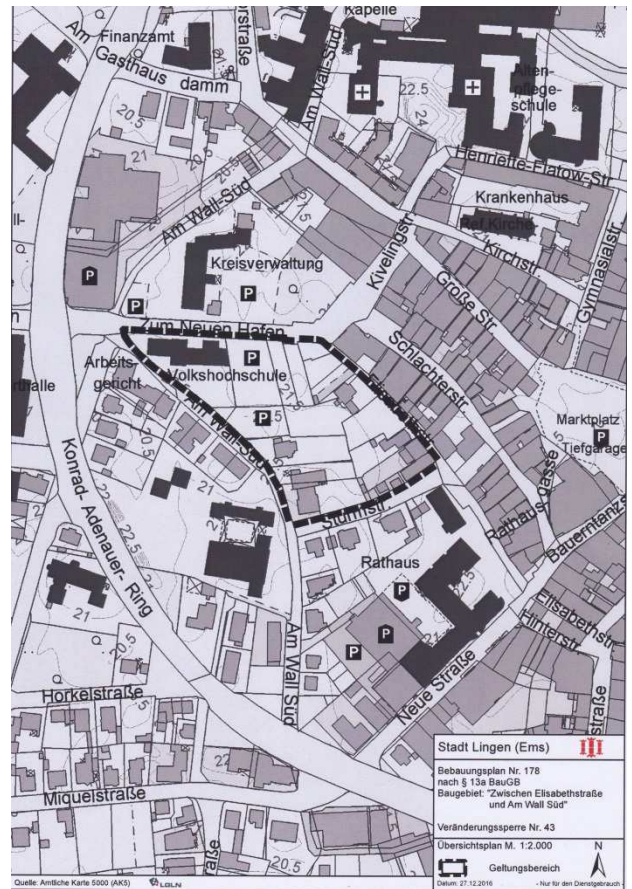
SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

42 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 43 (für den Bebauungsplan Nr. 178, Baugebiet: „Zwischen Elisabethstraße und Am Wall Süd“)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o.g. Veränderungssperre am 25.01.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 26.01.2017

STADT LINGEN (EMS)

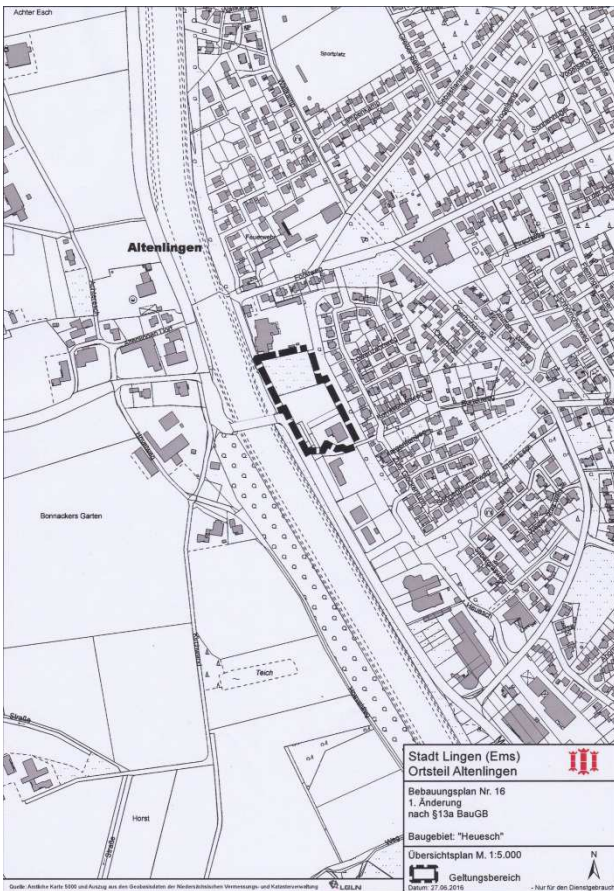
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(L.S.)
Altmeppen
Erster Stadtrat

43 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 16, Änderung Nr. 1 nach § 13 a BauGB, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Heusch“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.01.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 26.01.2017

STADT LINGEN (EMS)

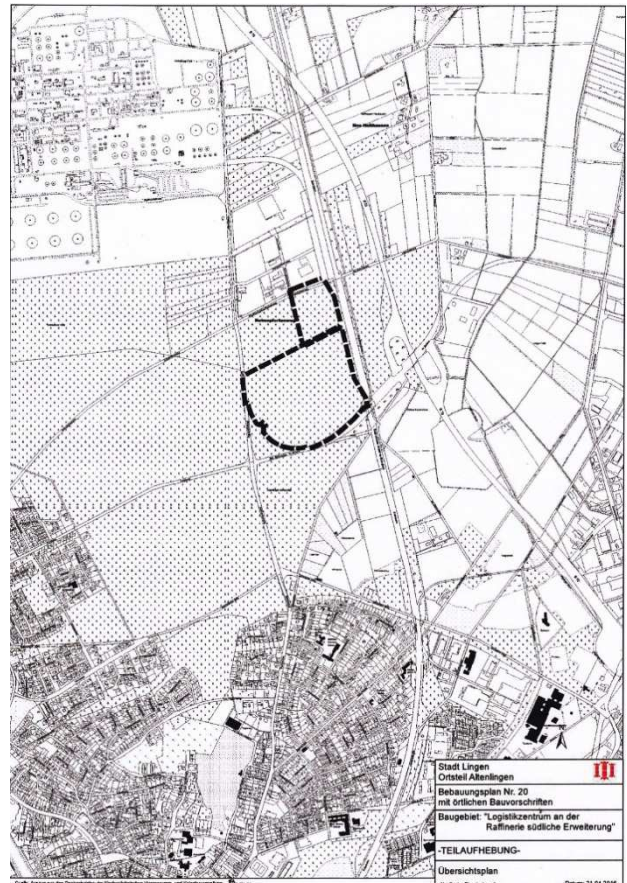
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(L.S.)
Altmeppen
Erster Stadtrat

44 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Logistikzentrum an der Raffinerie – südliche Erweiterung“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplanes am 25.01.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der Teilaufhebung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 26.01.2017

STADT LINGEN (EMS)

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(L.S.)
Altmeyen
Erster Stadtrat

45 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Grumler GbR, Lingen (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.09.2016	
Betreiber	Josef und Marianne Grumler GbR Duisenburger Str. 58 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Jagdweg, 49811 Lingen (Ems) Gemarkung Altenlingen, Flur 40, Flurstück 159/2
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

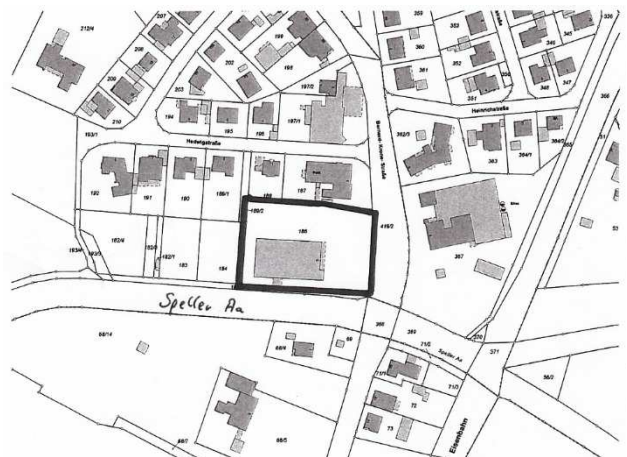
Nachprüfungstermin, Datum: ./.

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.09.2019

46 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „An der Aa“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 12.01.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „An der Aa“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, der UVP-Vorprüfung, der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse der BBE Münster, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Emsland sowie des schalltechnischen Berichtes der Ing.-Ges. Zech gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „An der Aa“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, der UVP-Vorprüfung, der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse der BBE Münster, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Emsland sowie des schalltechnischen Berichtes der Ing.-Ges. Zech liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „An der Aa“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 16.01.2017

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

47 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 08.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.835.100		486.600	16.348.500
ordentliche Aufwendungen	16.835.100		241.600	16.593.500
außerordentliche Erträge	539.000			539.000
außerordentliche Aufwendungen	539.000			539.000
Finanzhaushalt				

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.177.300		486.600	15.690.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.817.900		241.600	15.576.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.645.600		3.503.000	2.142.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.866.100		2.852.600	3.013.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	865.000		865.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000		29.000	106.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.822.900	865.000	3.989.600	18.698.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	21.819.000		3.123.200	18.695.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 865.000 Euro erhöht und damit auf 865.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Spelle, 08.12.2016

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.12.2016 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Spelle liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2017 bis 09.02.2017 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 17.01.2017

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

48 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2252/0.3; Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuvrees

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuvrees

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 22.11.2007 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuvrees gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet. Seitdem wurden durch die Anordnungen vom 04.08.2009, 01.07.2010, 10.01.2012, 02.06.2014, 26.01.2015 und 04.11.2016 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Saterland, Gemarkung Scharrel:
Flur 27, Flurstück 32.

Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe, Gemarkung Gehlenberg:
Flur 2, Flurstücke 103/19, 103/23, 417/13, 434/12 bis 434/22 und 434/39,
Flur 3, Flurstück 518/7,
Flur 4, Flurstücke 168, 170/1, 171, 177, 178 und 253/162.

Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe, Gemarkung Neuvrees:
Flur 1, Flurstücke 28/4, 31/1, 33/2, 37/1, 38/2, 42/1, 43/1, 46/1, 47/2, 51/2, 52/15, 53/1 und 59/4 bis 59/8,
Flur 2, Flurstück 77/4,
Flur 3, Flurstücke 2/5, 2/6, 4/1, 4/3, 8/2, 42/4, 177/1 bis 177/4 und 177/6,
Flur 10, Flurstücke 48/1 und 60/28,
Flur 12, Flurstück 8/3.

Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe, Gemarkung Markhausen:
Flur 1, Flurstück 206/11,
Flur 11, Flurstücke 27, 129 bis 131, 137 und 140 bis 142,
Flur 13, Flurstücke 22 bis 24, 26, 48 und 56 bis 58,
Flur 18, Flurstück 240/1 und 258/1.

Landkreis Emsland, Samtgemeinde Werlte, Gemeinde Rastdorf, Gemarkung Rastdorf:
Flur 1, Flurstücke 137/1, 137/2 und 138/2.

Landkreis Emsland, Samtgemeinde Werlte, Gemeinde Vrees, Gemarkung Vrees:
Flur 5, Flurstücke 6/12 bis 6/20,
Flur 6, Flurstücke 39/17 bis 39/20,
Flur 11, Flurstück 1/1,
Flur 12, Flurstücke 12/2 und 2/24 bis 2/26,
Flur 20, Flurstücke 27/1, 28, 29/1 und 63/32,
Flur 21, Flurstücke 59/3, 71/15, 99/36, 105/36 und 109/36,
Flur 22, Flurstücke 69/11, 69/14, 84/2 und 87/1.

Landkreis Emsland, Samtgemeinde Werlte, Gemeinde Werlte, Gemarkung Bockholte:
Flur 1, Flurstück 10/26, 10/30, 10/45 und 10/59 bis 10/72.

Landkreis Emsland, Samtgemeinde Werlte, Gemeinde Werlte, Gemarkung Werlte:
Flur 2, Flurstück 58,
Flur 4, Flurstück 27/24.

Rechte und Pflichten bzgl. dieser Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit den o. a. Flächen zusammenhängt und diese beeinflusst oder von ihnen beeinflusst wird;
- Rechte an den Flächen oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder Nutzung berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- u. ä. Rechte);
- die Unterhaltungsverpflichtung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- Rechte wie insbes. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
- Rechte an diesen Flächen, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf von drei Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 19.01.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8
26122 OLDENBURG
Im Auftrag
Ahlers

49 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim; Verfahrensnummer 4 07 2388

Flurbereinigung Neuenhaus-Ost
Verfahrensnummer 4 07 2388

Öffentliche Bekanntmachung

5. Anordnung

In der Flurbereinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung das durch Beschluss der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) vom 12.11.2007 und bisher durch Anordnungen vom 20.07.2009, 02.05.2011, 01.09.2011 und 28.01.2013 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden ausgeschlossen:

Gemarkung Nordhorn (Landkreis Grafschaft Bentheim)
Flur 24 Flurstücke 65/8, 65/10

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt: 0,3298 ha

Folgende Flurstücke werden zugezogen:

Gemarkung Neuenhaus (Landkreis Grafschaft Bentheim)
Flur 46 Flurstücke 18/2, 121
Flur 48 Flurstücke 43/4, 52/4, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/2, 57/3

Gemarkung Haselünne (Landkreis Emsland)
Flur 27 Flurstücke 1/5, 2/1, 2/3, 3, 4, 5, 6, 7/4, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 16/1, 23/1, 23/2, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32/2, 36/2, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50/4
Flur 32 Flurstück 55

Gemarkung Apeldorn-Klein Berßen (Landkreis Emsland)
Flur 8 Flurstück 28/2
Flur 16 Flurstück 40/4

Gemarkung Emstek (Landkreis Cloppenburg)
Flur 1 Flurstücke 107/3, 107/7, 107/8

Gemarkung Molbergen (Landkreis Cloppenburg)
Flur 17 Flurstücke 165/1, 165/2, 165/3
Flur 18 Flurstücke 74/7, 87/5

Gemarkung Lastrup (Landkreis Cloppenburg)
Flur 9 Flurstücke 109/16, 109/17, 109/18, 109/19, 215/97, 216/97
Flur 11 Flurstücke 84, 121/83, 135/86
Flur 55 Flurstück 44/3
Flur 57 Flurstück 102

Gemarkung Lönningen (Landkreis Cloppenburg)
Flur 80 Flurstücke 155/1, 180, 183

Größe der zugezogenen Flurstücke: 133,9228 ha

Aufgrund der vorstehenden Flurstücksziehung bzw. ausschließung sowie durch fortführungsbedingte Flächenveränderungen im Liegenschaftskataster, vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 133,7674 ha, auf nunmehr 1.234,0989 ha. Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze ist auf der hierzu gehörenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Ausschließung der Flurstücke erfolgt von Amts wegen aus verfahrenstechnischen Gründen, die Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke aus den Landkreisen Emsland und Cloppenburg dient der Flächenbeschaffung in geplanten Flurbereinigungsverfahren entlang der Europastraße 233. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Neuenhaus-Ost zugezogen, damit der Erwerber über dieses Flurbereinigungsverfahren möglichst schnell grundbuchlicher Eigentümer wird. Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Die Zuziehung von Flurstücken aus der Gemarkung Neuenhaus dient zur Umsetzung von Flächentauschen und zur Ausräumung eines Widerspruchs.

Zweitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- Zu widerhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürften,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Meppen, 23.01.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

2 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Graf-schaft Bentheim; Verfahrensnummer 4 07 2388

– Siehe Karten auf den Seiten 42 – 43

50 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Sögel, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Sögel
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Flurbereinigungsverfahren Sögel, Landkreis Emsland, werden hiermit die Beteiligten gem. §§ 59 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I S. 2794 – zur Bekanntgabe des Nachtrages III zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am:

Donnerstag, 16. Februar 2017, 10:00 Uhr,
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen, Raum 30,
Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Nachtrages III zum Flurbereinigungsplan erläutert.

Jeder vom Nachtrag III zum Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Sögel betroffene Beteiligte hat bereits, gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG, einen aktualisierten Nachweis über Anspruch und Abfindung, als Auszug aus dem Nachtrag III zum Flurbereinigungsplan, erhalten.

Die übersandten Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-503).

Der Nachtrag III zum Flurbereinigungsplan, mit den dazugehörigen Bestandteilen, liegt in der Zeit vom 01.02.2017 bis 15.02.2017, im Zimmer 202 von Herrn Welz, im Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten aus. Telefonische Auskünfte können auch unter der Tel.-Nr. 05931/8827 503 (Herr Welz) erteilt werden.

Widersprüche gegen den Nachtrag III können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses, nur im Anhörungstermin am 16.02.2017 vorgebracht werden. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Vollmachtsformulare sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – erhältlich.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 16.02.2017 erscheinen oder bis zum Schluss des Termins noch keine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit dem Ergebnis des Nachtrages III zum Flurbereinigungsplan einverstanden sind.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Meppen, 27.01.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

51 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

4. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Meppen vom 22.11.2004 und durch die 3. Anordnung vom 18.04.2016 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Lingen-Nord zugezogen:

Stadt Lingen
Gemarkung Schepsdorf Flur 29 Flurstücke: 517/1, 538, 539, 540, 542

Aufgrund der vorstehenden Flurstückszuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet insgesamt von bisher 2009,9535 ha um 1,4340 ha auf nunmehr 2011,3875 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Diese Anordnung erfolgt von Amtes wegen aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- Zu widerhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten
Entfällt, da die zugezogenen Flurstücke bereits im Verfahren Lingen-Schepsdorf beteiligt waren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 26.01.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

– Siehe Karte auf der Seite 44

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

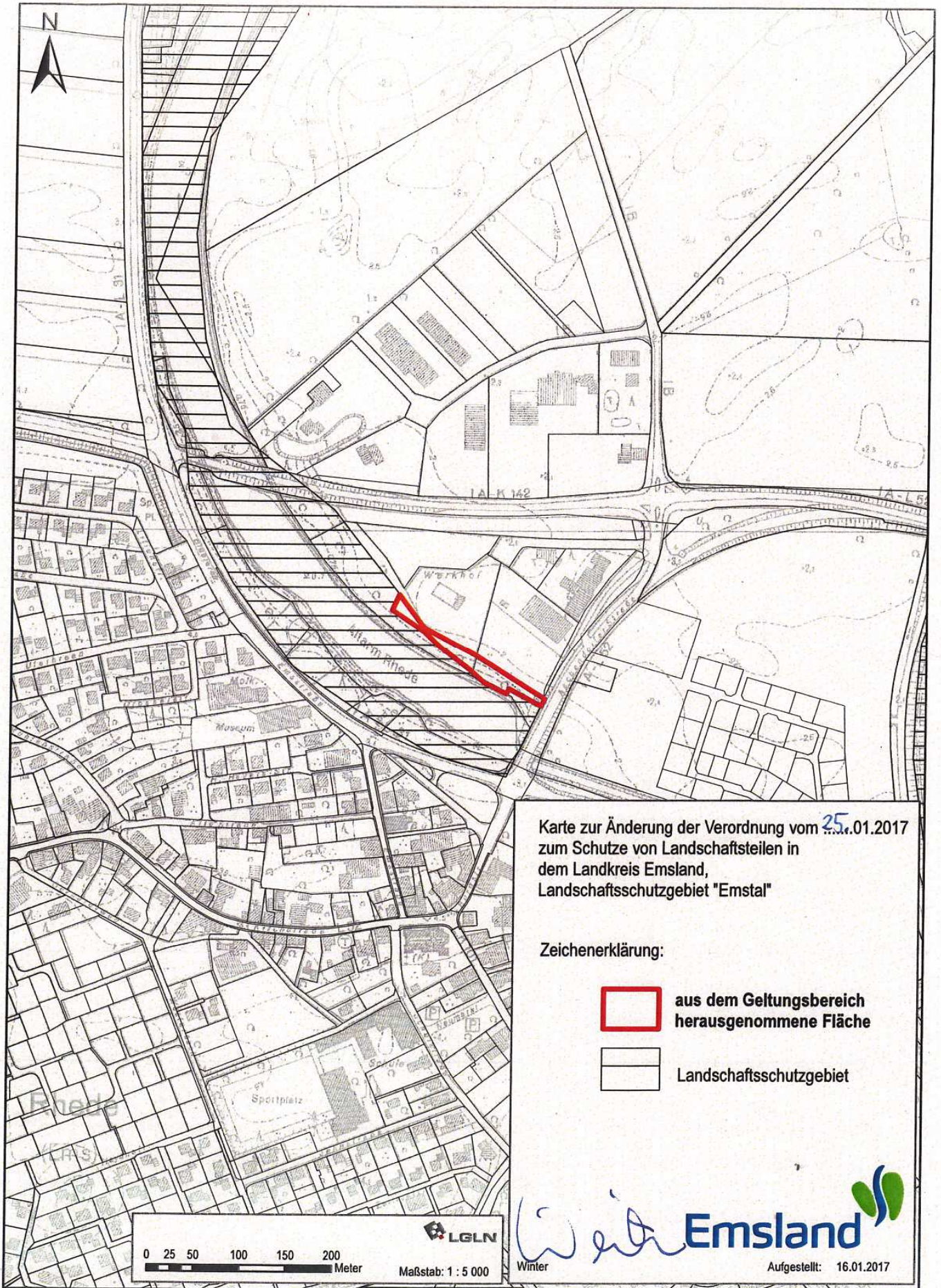
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

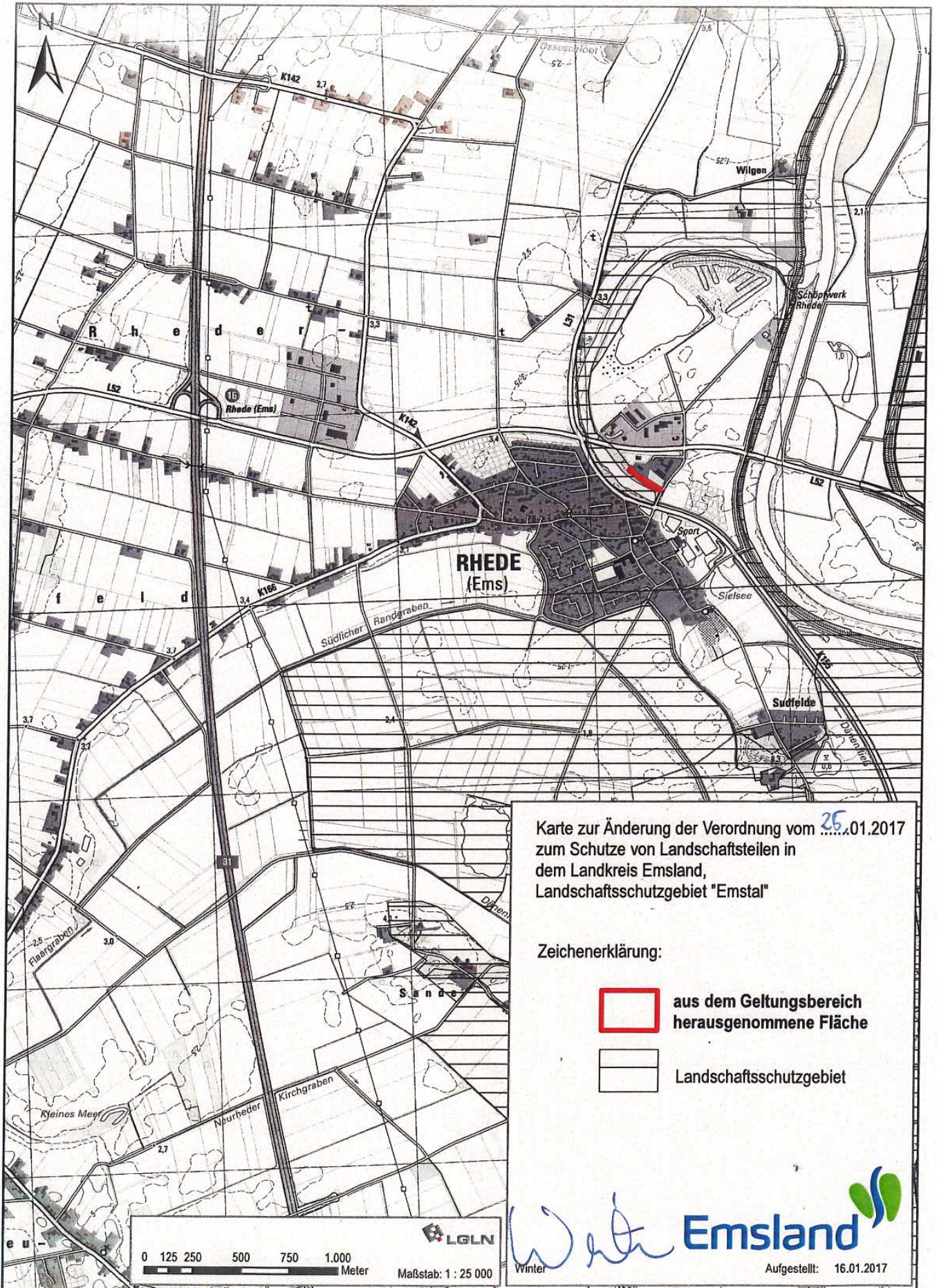
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

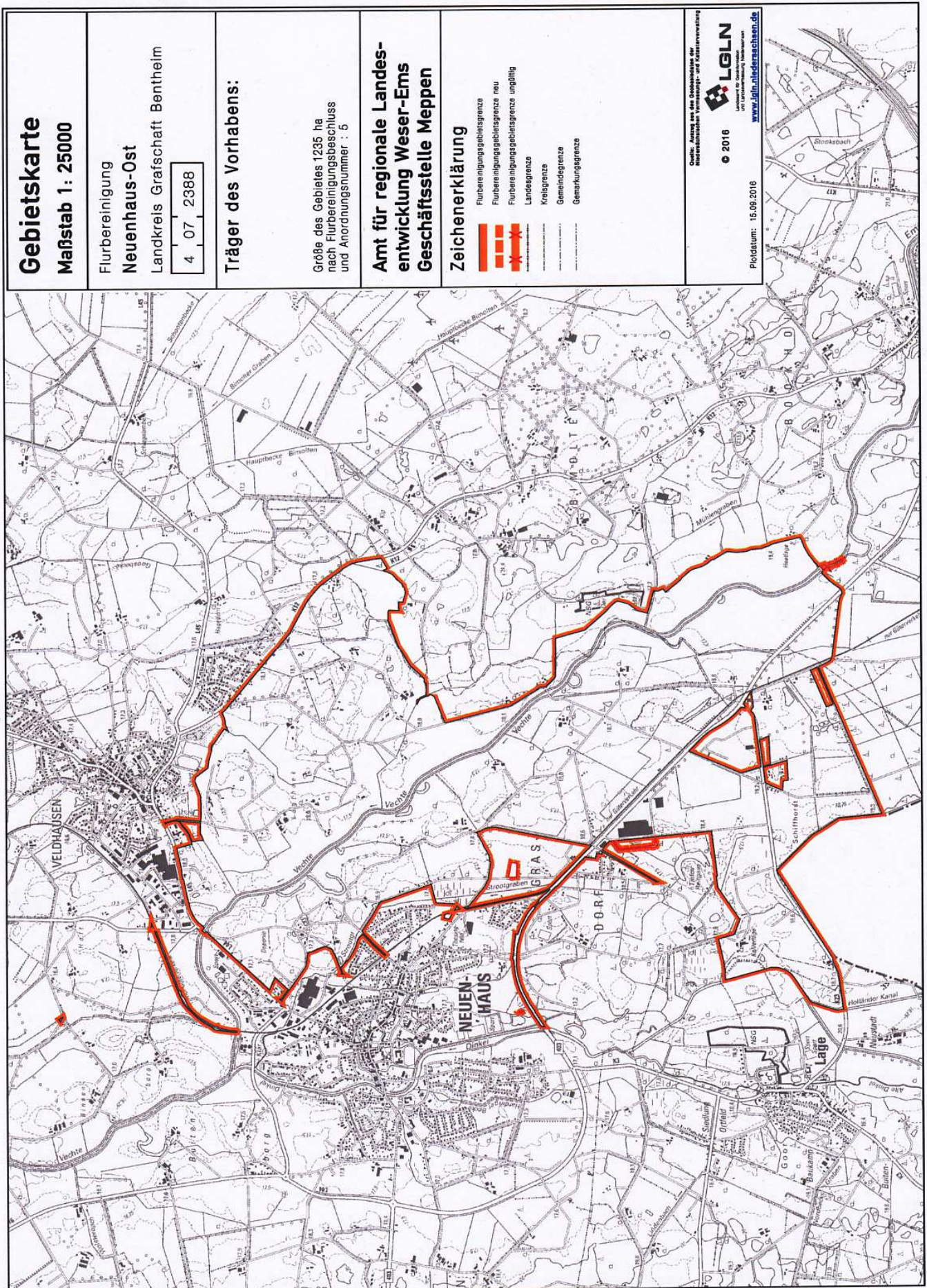
Anlage 1 von 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Lfd. Nr.: 38, Seite 29)



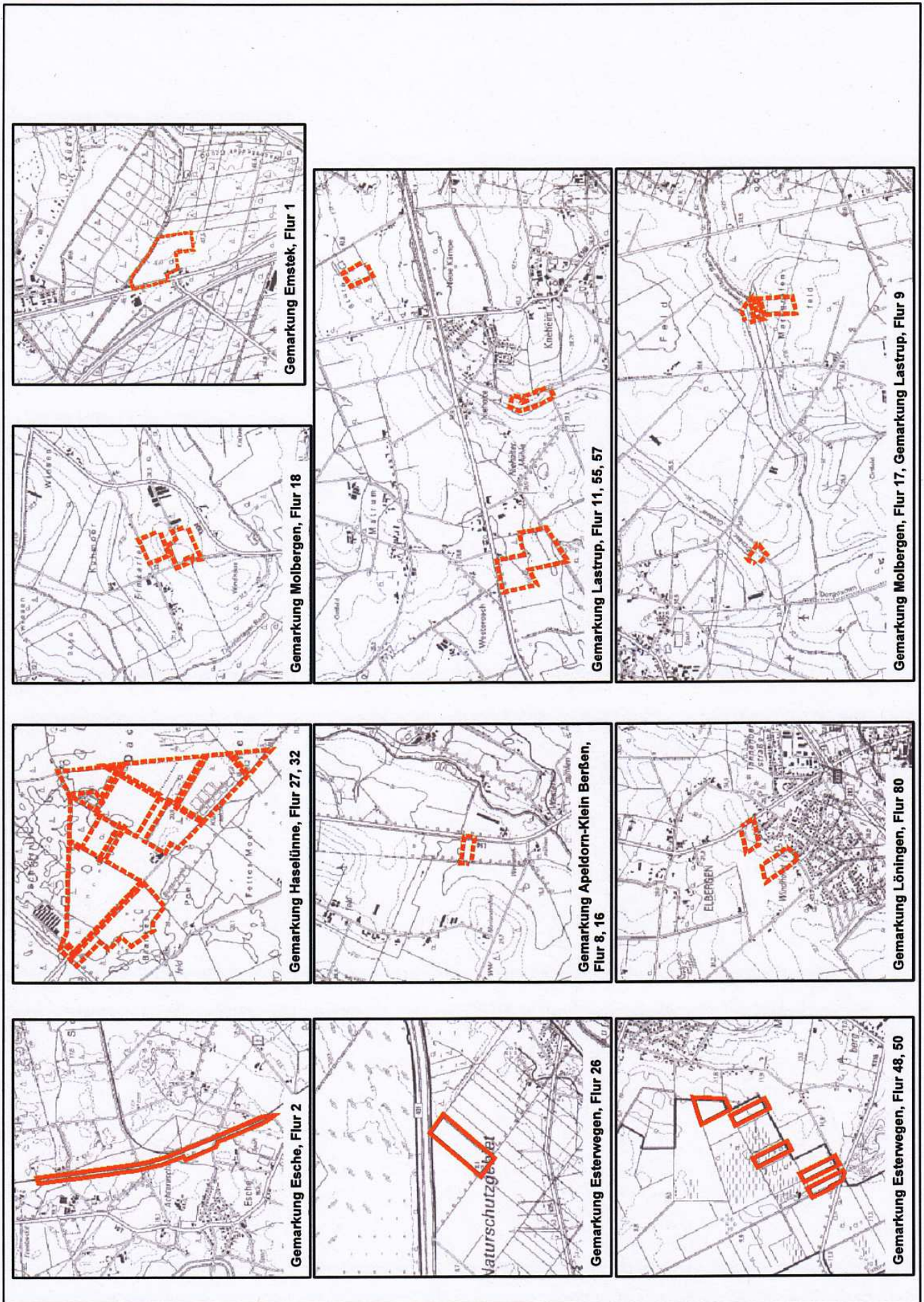
Anlage 2 von 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Lfd. Nr.: 38, Seite 29)



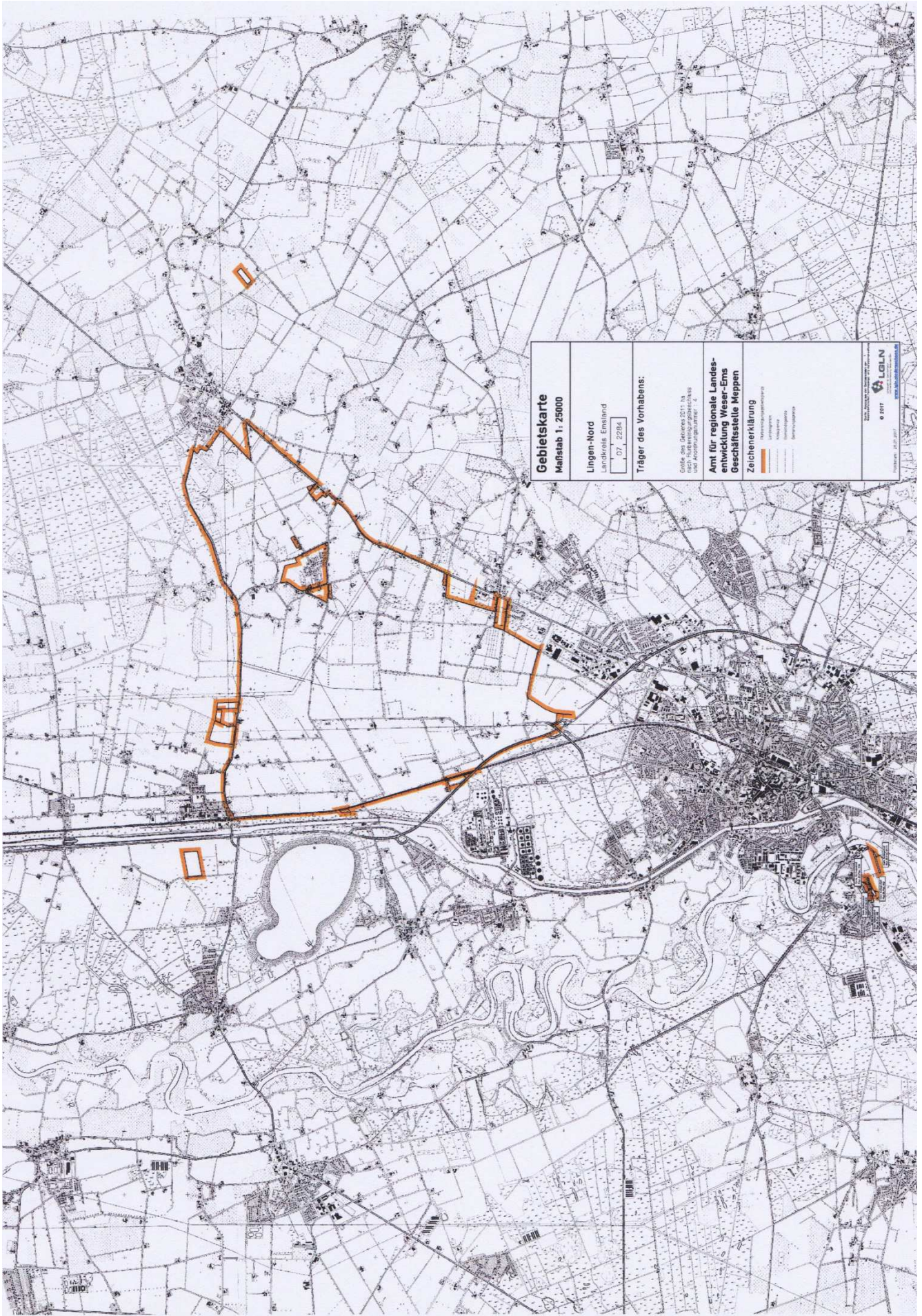
Anlage 1 von 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbe-
reinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim; Verfahrensnummer 4 07 2388 – (Lfd. Nr.: 49, Seite 37)



Anlage 2 von 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbe-
reinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim; Verfahrensnummer 4 07 2388 – (Lfd. Nr.: 49, Seite 37)

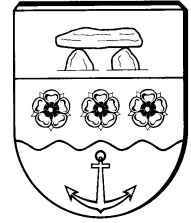


Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis (Lfd. Nr.: 51, Seite 39)



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 02.02.2017

Nr. 3

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
52 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	45

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

52 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 15.02.2017 um 15:00 Uhr und Donnerstag, dem 16.02.2017 um 15:00 Uhr findet eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Haushaltsplan 2017 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2017 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 5. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 6. Anfragen und Anregungen
 7. Schließung der Sitzung

Sowohl am 15.02. als auch am 16.02.2017 findet jeweils gegen voraussichtlich 17:00 Uhr bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.01.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

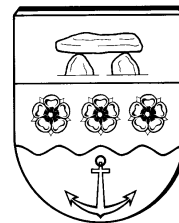
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2017

Nr. 4

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		61 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Wohnpark Palhügel-Nord – Teilbereich westlich der Straße Zur Streuobstwiese	53
53 Sitzung des Schulausschusses	48	62 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 42. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)	54
54 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	48	63 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2017	54
55 Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems)	51	64 Bekanntmachung; 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zum Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Mütter“ der Gemeinde Bawinkel	55
56 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste	51	65 Bekanntmachung; 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich	56
57 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Albert Schulte, Haselünne	52	66 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christoph Berling, Lingen (Ems)	56
58 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Revermann GbR, Lorup	52	67 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Karl-Heinz Tieke, Lingen (Ems)	57
59 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH; Betriebsstandort: Haren	52	68 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 19. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Werlte (Gewerbegebiet/Ortskernentlastungsstraße) –	57
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
60 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Beesten im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	53	69 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland	58

	Inhalt	Seite
70	Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Neufett Twist GmbH & Co. KG, Twist	58
71	Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	58
72	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. – 31.12.2017)	59
73	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2017	59

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

53 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 23.02.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus II, Sitzungszimmer 4, Ordeniederung 2, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Pflichtenbelehrung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
 5. Aufbau und Aufgaben des Fachbereichs Bildung des Landkreises Emsland
 6. Schulsituation im Landkreis Emsland – Sachstandsbericht
 7. Förderschulen Lernen im Landkreis Emsland
 8. Kreisschulbaukasse Emsland – Bericht über Aufgaben, Zielsetzungen, Anforderungen und die Finanzierung
 9. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Einbau innenliegender Sanitäreinrichtungen an der Grundschule Amandusschule
 10. Überprüfung von Sporthallendächern sowie von sonstigen weitgespannten Tragwerken
 11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.02.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

54 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
 - 1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.4) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regeln der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.
 - 1.2 Der finanzielle Gesamtausgleich auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Übersteigt die beantragte Ausgleichssumme eines Verkehrsunternehmens mit einem Haustarif den vom Land dem Aufgabenträger zugewiesenen Ausgleichsbetrag, wird der Betrag auf den zugewiesenen Betrag gekürzt. Ist das Verkehrsunternehmen Mitglied einer Tarifgemeinschaft und übersteigt die Summe der Ausgleichsbeträge aller Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft den für diese Tarifgemeinschaft vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Ausgleichsbetrag, wird der Ausgleichsbetrag prozentual bei allen Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
 - 1.3 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
 - 1.4 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
 - 1.5 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln.
 - 1.6 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.4 und 2.1 führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden.
 - 1.7 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
2. Abgeltung finanzieller Nachteile
 - 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht unwesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.
 - 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeprognose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
 - 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.
 - 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.
 - 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
 - 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagessgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
 - 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.
 - 2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.
 - 2.5.1 Die Kosten müssen erforderlich sein und den Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.

2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen

- a. 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
- b. 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
- c. 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.

Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.

Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs

3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.

3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.

3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:

- a. 15.5. 50 % des Jahresbetrags
- b. 15.10. 40 % des Jahresbetrags
- c. nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %

3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.

4. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV

4.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.

4.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

4.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partielles Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

5. Ex-post Kontrolle

5.1 Verfahren nach 2.4

5.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsfeldformular zu berichten.

5.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhanges der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Fahrscheindruckere), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
- c. Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarifs (Prognose der Preiselastizität)
- d. Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs

5.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

5.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

5.3 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

5.3.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt.

5.3.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.

- 5.3.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigefügt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 5.3.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 5.3.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 5.4 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinn erforderlich ist.
- 5.5 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.
6. Schlussbestimmungen

Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

- Anhang 1: Räumliche Gültigkeit der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)
- Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife
- Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 5: Genehmigte Tarife
- Anhang 6: Referenztarife

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

Hinweis:

Die Anhänge 1 – 6 sind im Internet unter www.emsland.de (Wirtschaft und Struktur/Auto und Mobilität/ÖPNV) veröffentlicht.

55 Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems)

Die Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von 150.000 m³/a geklärter Abwässer aus der Kläranlage Rhede (Ems) in den Ems-Altarm.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 des UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 06.02.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

56 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste

Der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste, beantragt die Erteilung einer Bewilligung i. S. v. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet Haren-Düne.

Im Einzelnen werden eine Erhöhung der derzeit bewilligten Entnahmemenge von 2,4 Mio. m³/a auf 3,0 Mio. m³/a, eine Entnahme aus den neuen Brunnen VI und VII sowie eine Anpassung aller brunnenbezogenen Entnahmemengen beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 07.02.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

57 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Albert Schulte, Haselünne

Herr Albert Schulte, Im Buchenhain 1, 49740 Haselünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 50.000 Tieren und je einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage, die Errichtung eines Auffangbehälters für Reinigungswasser, die Errichtung eines ASL-Behälters (80 m³), die Aufstellung von fünf Futtermittelsilos (je 45 m³) sowie das Anlegen von zwei Einstellplätzen auf dem Grundstück Flur 7, Flurstücke 185/5, 185/11 und 185/14 der Gemarkung Apeldorn-Haselünne. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 100.000 Plätzen.

Die geplante Anlage soll im Herbst 2017 in Betrieb genommen werden.

Das oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich einer Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) und der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne (Zi. 31), in der Zeit vom 23.02.2017 bis 22.03.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können beim Landkreis Emsland und der Stadt Haselünne unter obigen Anschriften schriftlich geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragssteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 06.04.2017 eingegangenen Einwendungen werden am 27.04.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 27.04.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 06.04.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 08.02.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

58 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Revermann GbR, Lorup

Mit Bescheid vom 09.02.2017 wurde der Antragstellerin Revermann GbR, Heidgarden 1, 26901 Lorup, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles mit 2.550 Plätzen mit Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Errichtung von drei Futtermittelsilos (je 21 m³) und zur Erweiterung des vorhandenen Schweinemaststalles um eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur 37, Flurstück 90/3 der Gemarkung Lorup erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 4.406 Plätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.02.2017 bis zum 01.03.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.02.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

59 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH; Betriebsstandort: Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.10.2016	
Betreiber	P & P Farmbetriebe GmbH Heerweg 21 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Feldstr. 13 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.10.2019

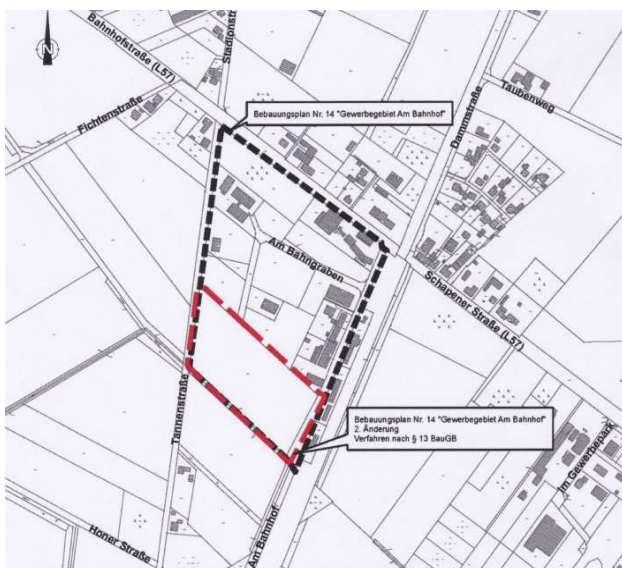
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

60 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Beesten im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 30.01.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ inkl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Beesten gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ inkl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) sowie im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

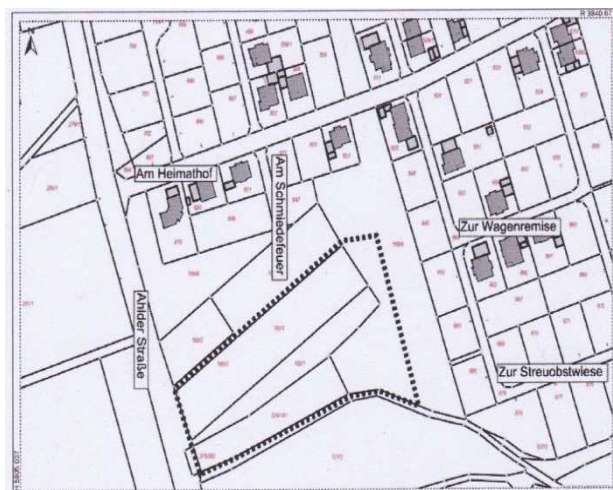
Beesten, 31.01.2017

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

61 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Wohnpark Palhügel-Nord – Teilbereich westlich der Straße Zur Streuobstwiese

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 135 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 135 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

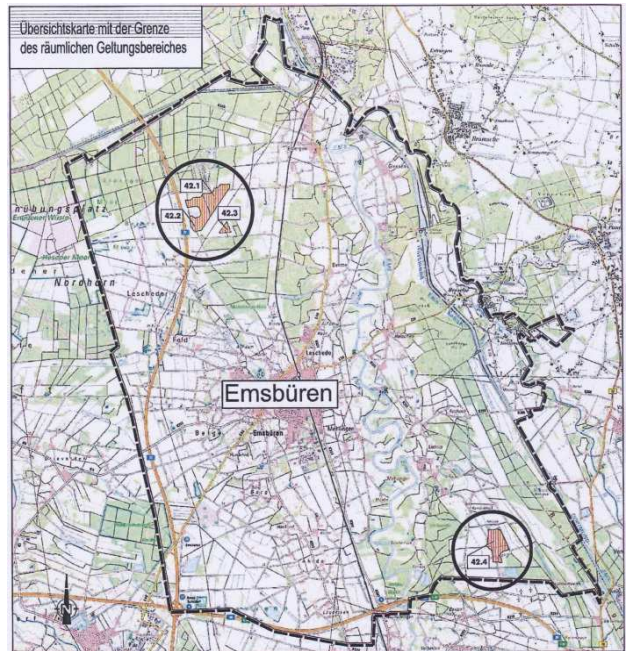
Emsbüren, 06.02.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

62 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 42. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 25.01.2017 (Az.: 65-610-523-01/42) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 24.08.2016 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 07.02.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

63 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.008.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.008.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	200.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.208.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.872.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	4.720.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	7.024.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	2.097.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	1.130.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes:	25.027.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes:	25.027.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.757.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
2. Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 08.12.2016

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.01.2017 – Az. 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2017 bis 24.02.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 01.02.2017

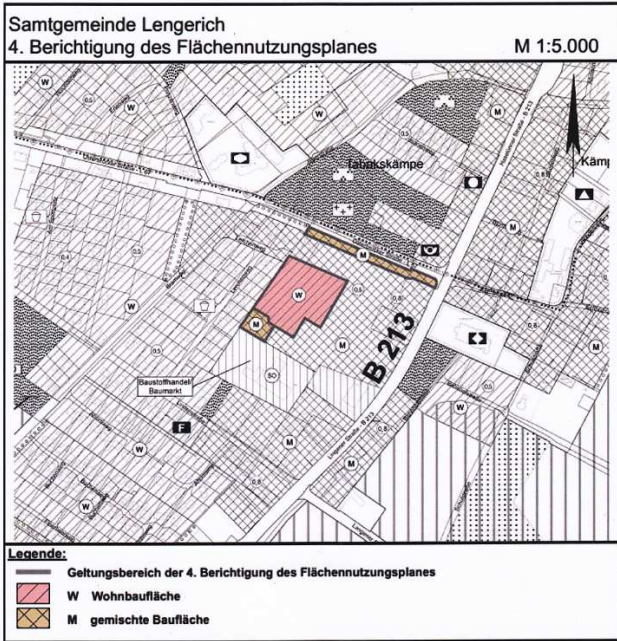
STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

64 Bekanntmachung; 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zum Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Müter“ der Gemeinde Bawinkel

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Müter“ wurde vom Rat der Gemeinde Bawinkel am 17.03.2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 31.05.2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 26.01.2017 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

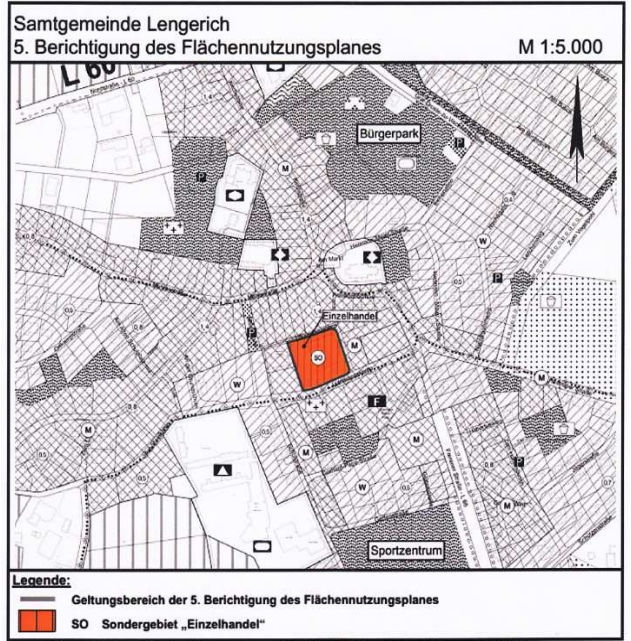


vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
 „Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Hiermit wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 09.02.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH
 Der Samtgemeindebürgermeister



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
 „Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Hiermit wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 09.02.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH
 Der Samtgemeindebürgermeister

65 Bekanntmachung; 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich wurde vom Rat der Gemeinde Lengerich am 29.03.2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29.04.2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 26.01.2017 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

66 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christoph Berling, Lingen (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
27.10.2016	
Betreiber	Stall 1: Christoph Berling Schottelhof 2 49811 Lingen (Ems) Stall 2: Berling GbR Schottelhof 2 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Schottelhof 2, 49811 Lingen (Ems) Gemarkung Schepsdorf, Flur 32, Flurstück 21/5
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum: ./.

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.10.2019

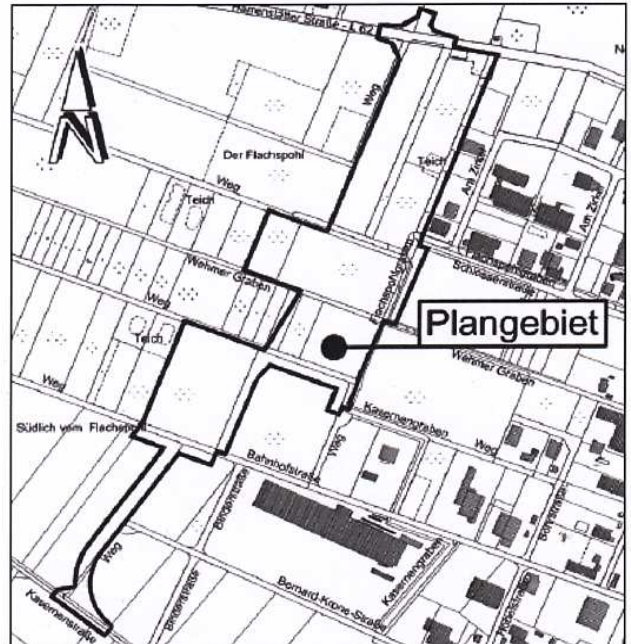
67 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Karl-Heinz Tieke, Lingen (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:					
20.10.2016					
Betreiber	Karl-Heinz Tieke Zur Schöttmer 1 49811 Lingen (Ems)				
Betriebsstandort (Adresse)	Zur Schöttmer 1 49811 Lingen (Ems)				
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1 E				
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">./.</td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum: ./.					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis 19.10.2019					

68 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 19. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Werlte (Gewerbegebiet/Ortskernentlastungsstraße) –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 24.01.2017, Az.: 65-610-531-01/A 19, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 27.09.2016 beschlossene A 19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Werlte – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 19. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 19. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 07.02.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

69 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung
– Feststellungsbeschluss –

Wertermittlungsrahmen
Anpassung des Kapitalisierungsfaktors

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wurden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Beschluss vom 12.11.2012 festgestellt.

Die Ergebnisse der Nachbewertung wurden mit Beschluss vom 27.01.2016 festgestellt.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgte die Feststellung des Wertermittlungsrahmens.

Der Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Geldausgleiche für Mehr- und Minderausweisungen von Land wurde seinerzeit in Anlehnung an den Bodenrichtwert der Samtgemeinde Lathen zum Stichtag 31.12.2011 auf 1200 €/Wertverhältniszahl festgestellt.

Da der Bodenrichtwert mittlerweile erheblich gestiegen ist wird eine Anhebung des Umrechnungsfaktors auf 1900 €/Wertverhältniszahl hiermit festgestellt.

Gründe:

Gleichzeitig mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG ist der Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Geldausgleiche für eventuell entstehende Mehr- oder Minderausweisungen von Land gemäß § 44 Abs. 3 FlurbG festzustellen.

Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bewertung der Wertgleichheit der Landabfindung gegenüber den alten Flächen und somit auch der Höhe des Umrechnungsfaktors ist der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG.

Die vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe ist im Spätherbst 2017 geplant.

Der Bodenrichtwert im Gebiet der Samtgemeinde Lathen betrug zum Stichtag 31.12.2011 für Ackerland 3,40 € m². Bei einer durchschnittlichen Wertzahl von 28 WV/ha und einem Umrechnungsfaktor von 1200 €/WV ergab dies einen Betrag von 3,36 €/m² und entsprach somit in etwa dem damaligen Bodenrichtwert.

Da der Bodenrichtwert seit dem Abschluss der Wertermittlung in der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe zum Stichtag 31.12.2016 auf 5,90 €/m² für Ackerland angehoben wurde ist eine Anpassung des seinerzeit festgesetzten Kapitalisierungsfaktors notwendig.

Damit die im Rahmen der Neuzuteilung entstehenden unvermeidbaren Mehr- oder Minderabfindungen in Annäherung an den aktuellen Bodenrichtwert in Geld ausgeglichen werden können wird eine Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors auf 1900 €/Wertverhältniszahl festgelegt.

Bei einer durchschnittlichen Wertzahl von 28 WV/ha ergibt dies einen Betrag in Höhe von 5,32 €/m² und entspricht somit in etwa dem Bodenrichtwert.

Dies wurde auch dem Vorstand des Flurbereinigungsverfahrens Fresenburg-Düthe vorgetragen und so von ihm mitgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 01.02.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

70 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Neufett Twist GmbH & Co. KG, Twist

Bek. des GAA Emden v. 07.02.2017 – T1.069.03/99/EMD 16-021-01

Die Firma Neufett Twist GmbH & Co. KG, J.-D.-Lauenstein-Straße 10, 49767 Twist, hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung ihrer Fettrecyclinganlage in 49767 Twist, J.-D.-Lauenstein-Straße 10, Gemarkung Twist, Flur 14, Flurstück 24/2 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 07.02.2017

STAATLICHES GEWERBE-
AUFSICHTSAMT EMDEN
T1.069.03/99/EMD16-021-01
Im Auftrag
Lampe

71 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

Am Mittwoch, dem 22.02.2017, findet um 18:00 Uhr eine Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungszimmer der Sparkasse Emsland, Obergerichtsstraße 22, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 TOP 3: Feststellung der Tagesordnung
 TOP 4: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2016
 TOP 5: Bericht über die Entwicklung der Sparkasse in 2016
 TOP 6: Bericht über wichtige Angelegenheiten
 TOP 7: Anfragen und Anregungen
 TOP 8: Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 07.02.2017

**SPARKASSENZWECKVERBAND
EMSLAND**

Werner Hartke
Verbandsvorsteher

72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. – 31.12.2017)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 19.12.2016 den Wirtschaftsplan für 2017 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	242.800 €
in den Aufwendungen auf	242.800 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	30.000 €
in den Ausgaben auf	30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
 Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 131.492,26 €, auf die Gemeinde Emsbüren 5.118,46 €, auf die Samtgemeinde Freren 3.488,59 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 2.008,16 €, auf die Gemeinde Salzbergen 2.017,50 € und auf die Samtgemeinde Spelle 5.875,03 €.

Lingen (Ems), 01.01.2017

**ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN**

Stefan Altmeppen
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Ute Bischoff
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.01.2017 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01. bis 10.03.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 08.02.2017

**ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN**

Ute Bischoff
Geschäftsführerin

73 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan

in der Einnahme auf	758.988,00 EUR
und in der Ausgabe auf	758.988,00 EUR

b) Vermögensplan

in der Einnahme auf	10.150,00 EUR
und in der Ausgabe auf	10.150,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 461.508,00 EUR festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen auf die Stadt Meppen 325.298,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 60.014,00 EUR, die Stadt Haselünne 33.364,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 9.017,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 16.682,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 17.133,00 EUR.

Meppen, 07.12.2016

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr
01.01.2017 – 31.12.2017

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 07.02.2017 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2017 bis 09.03.2017 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 10.02.2017

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

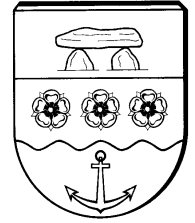
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 20.02.2017

Nr. 5

	Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
74	Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	61
75	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	61
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C.	Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

74 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Mittwoch, dem 01.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Pflichtenbelehrung des nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedes des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration gemäß § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
5. Vorstellung der Strukturen und Aufgaben der ausschussbegleitenden Fachbereiche
6. Asylbewerber im Landkreis Emsland – Sachstandsbericht
7. Wissenschaftliche Analyse der Gesundheitsversorgung im Landkreis Emsland
8. SKM Lingen – Kreiszuschuss für die Ausweitung der „Täterberatung bei häuslicher Gewalt“
9. Unterstützungsangebote im Landkreis Emsland;
 - a) Schuldner- und Insolvenzberatung
 - b) Hilfen für „Familien in Not“
 - c) Förderung von Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 17.02.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

75 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Donnerstag, dem 02.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Besprechungszimmer 4, Ordeniederung 2, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Kulturförderung im Emsland – Ein Überblick
 5. Museumslandschaft im Emsland
 6. Theater- und Konzertlandschaft im Emsland
 7. KULTOURSommer im Emsland einschließlich "Kleines Fest im großen Park"
 8. Besucherzentrum Schloss Clemenswerth;
Auslobung eines Architektenwettbewerbes
 9. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen;
Bericht der Geschäftsführung
 10. Tourismusarbeit und Entwicklung der Naturparke;
Bericht der Geschäftsführung
 11. Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Interessengemeinschaft Emsradweg
 12. Förderprojekt "Weiterentwicklung der Emsland Route"
 13. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 14. Anfragen und Anregungen
 15. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 15.02.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

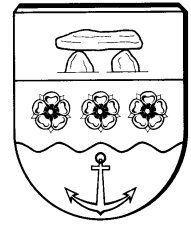
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 28.02.2017

Nr. 6

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			C. Sonstige Bekanntmachungen		
76	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osna-brück	64	85	Wahl des Verbandsausschusses für den Wasserversorgungsbereich des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	70
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			86	Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land sowie Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Lingener Land	70
77	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 42. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)	64			
78	Bekanntmachung; 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II „Ortskern“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	64			
79	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2017	65			
80	Bauleitplanung der Gemeinde Lähden; Bebauungsplan Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“ 1. Änderung	66			
81	Hauptsatzung der Gemeinde Lahn	66			
82	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lahn	68			
83	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Lengerich	69			
84	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2014	69			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

76 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück

Die Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 238.000 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in den Dammgraben beim Bau von drei Windenergieanlagen (WEA 1-3) im Windpark Freren-Ost in Freren beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 22.02.2017

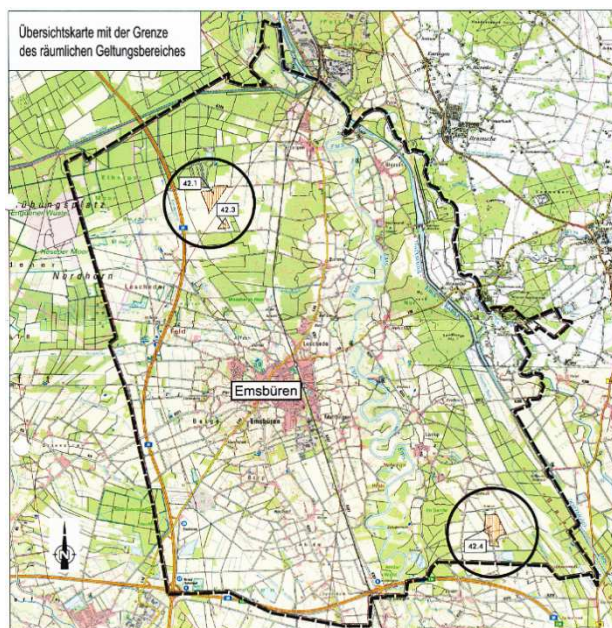
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

77 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 42. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 25.01.2017 (Az.: 65-610-523-01/42) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 24.08.2016 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

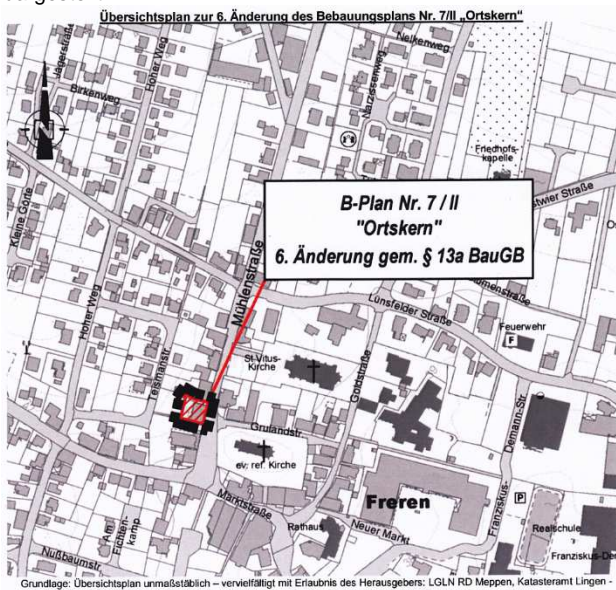
Emsbüren, 23.02.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

78 Bekanntmachung; 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II „Ortskern“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II „Ortskern“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II „Ortskern“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II „Ortskern“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung liegt ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann auch über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 24.02.2017

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

79 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 18. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	700.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	652.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	643.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	637.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	89.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	266.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	177.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	909.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	909.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 177.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Handrup, 18.01.2017

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 07.02.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2017 bis 10.03.2017 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

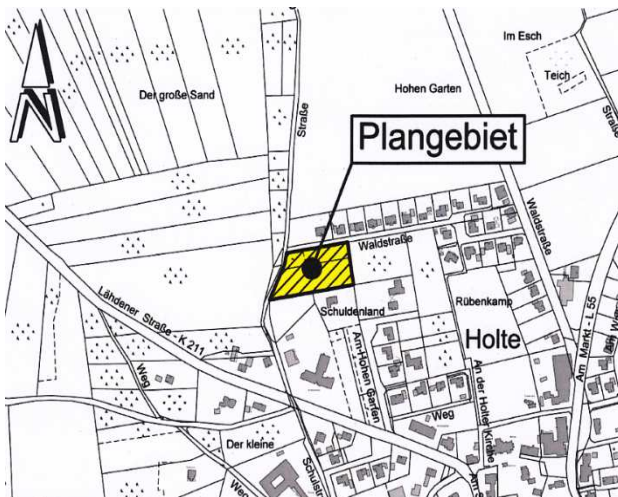
Handrup, 14.02.2017

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

80 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden; Bebauungsplan Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“ 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung vom 20.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, OT. Holte-Lastrup, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschrift und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Lähden im OT Holte-Lastrup ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“, 1. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“, 1. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am hohen Garten, 1. Erweiterung“ treten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 31.01.1997, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 22.02.2017

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

81 Hauptsatzung der Gemeinde Lahn

Auf Grund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lahn“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Werlthe.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lahn zeigt über einem roten, mit einem silbernen aus einem Deckstein und zwei Stützsteinen bestehenden Steingrab belegten Schildfuß drei aus einem Stiel wachsende grüne Eichenblätter auf goldenem Feld.
- (2) Die Farben der Gemeinde Lahn sind Rot und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Lahn enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Lahn * Landkreis Emsland“
- (4) Eine Verwendung des Gemeindepennens und des Gemeindepennens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 3
Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4
Vertreterinnen oder Vertreter
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Gemeinderates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Gemeinderates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

- (3) In Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er vertreten durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lahn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Lahn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

- (3) In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzung statt.

- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Lahn vom 15.06.2007 außer Kraft.

Lahn, 16.02.2017

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

82 **Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lahn**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 31/2010), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lahn wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 3 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/-in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Führt der/die Empfänger/-in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/-in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 20,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen Ratsvorsitzende/r, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/-in und ehren- ehrenamtliche/-n Gemeindedirektor/-in	400,00 Euro
b) an den/die 1. Stellvertreter/-in	60,00 Euro

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld nach § 2 gezahlt wird, wird auf die Zahl der Ratssitzungen begrenzt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 20,00 Euro je Sitzung.
§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

- (1) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige wird auf Antrag für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrkostenentschädigung gezahlt. Sie erhalten für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens eine Entschädigung von 0,30 Euro je km Fahrstrecke bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale von 50,00 Euro.

§ 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der Verdienstauffall wird auf höchstens 25,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag wird auf 15,00 Euro je Stunde, bis zu 3 Stunden täglich, festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von 15 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.

§ 8
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Lahn ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 9
Aufwandsentschädigung
für die allgemeine Verwaltungsvertreterin
oder den allgemeinen Verwaltungsvertreter

Die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lahn vom 15. Juni 2007 außer Kraft.

Lahn, 16.02.2017

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

83 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Primarbereich

Die Samtgemeinde Lengerich ist Träger von insgesamt fünf Grundschulen. Die Schulbezirke dieser Grundschulen werden hiermit wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| – Grundschule Bawinkel | Gemeinde Bawinkel |
| – Grundschule Gersten | Gemeinde Gersten |
| – Grundschule Handrup | Gemeinden Handrup
und Wettrup |
| – Grundschule Langen | Gemeinde Langen |
| – Grundschule Lengerich | Gemeinde Lengerich |

§ 2
Sekundarbereich

Die Samtgemeinde Lengerich ist Träger der Oberschule Lengerich. Der Schulbezirk der Oberschule Lengerich umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lengerich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Lengerich, 07.02.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

84 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Jahresabschluss 2014 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 16.02.2017

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

85 Wahl des Verbandsausschusses für den Wasserversorgungsbereich des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Gemäß § 13 der Verbandssatzung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.03.2017.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses gemäß § 10 der Satzung des Verbandes ein.

Wahlberechtigte Verbandsmitglieder des TAV „Bourtanger Moor“ sind laut Satzung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten (angeschlossenen) Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Gewählt wird in 7 Wahlbezirken.

Wahlbezirk Nr.	Beschreibung der Wahlbezirke	Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter ()	Wahltermin Wahllokal Wahlleiter
I	Stadt Haren	9 (9)	Dienstag, 21. März 2017, 16:00 Uhr Rathaus Haren Wahlleiter: Bürgermeister Honnigfort
II	Gemeinde Twist	3 (3)	Dienstag, 21. März 2017, 16:00 Uhr Rathaus Twist Wahlleiter: Bürgermeister Schmitz
III	Gemeinde Geeste	4 (4)	Dienstag, 21. März 2017, 16:00 Uhr Rathaus Geeste Wahlleiter: Bürgermeister Höke
IV	Stadt Meppen (im Zuständigkeitsbereich des TAV)	5 (5)	Dienstag , 21. März 2017, 16:00 Uhr Rathaus Meppen Wahlleiter: Bürgermeister Knurbein
V	Stadt Haselünne	5 (5)	Dienstag, 21. März 2017, 16:00 Uhr Rathaus Haselünne Wahlleiter: Bürgermeister Schräer

VI	Samtgemeinde Herzlake	4 (4)	Dienstag, 21. März 2017, 16:00 Uhr Rathaus Herzlake Wahlleiter: Samtgemeinde- bürgermeister Pleus
VII	Gemeinde Gr. und Kl. Berßen der Samtgemeinde Sögel	1 (1)	Dienstag, 21. März 2017, 16:00 Uhr Gemeinde- verwaltung in Klein Berßen Wahlleiter: Bürgermeister Hinrichs

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen Verbandsmitglieder sein.

Vorstandsmitglieder des Verbandes können lt. Satzung nicht in den Ausschuss gewählt werden.

Für jedes ordentliche Ausschussmitglied ist auch ein Stellvertreter zu wählen.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegt, mitzustimmen.

Die Wahl durch Zuruf ist zulässig.

Geeste, Februar 2017

TRINK- UND ABWASSERVERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
GEESTE

Markus Honnigfort
Verbandsvorsteher

86 Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land sowie Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Lingener Land

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land hat in der Sitzung vom 14. Februar 2017 folgendes beschlossen:

Die „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ändern sich ab Ziffer 12 wie folgt:

12. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser „Preise, Bedingungen und Hinweise“ unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

14. In-Kraft-Treten

Diese „Preise, Bedingungen und Hinweise“ treten am 01. April 2017 in Kraft. Die bisherigen „Preise, Bedingungen und Hinweise“ verlieren dann ihre Gültigkeit.

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Lingener Land ändern sich ab § 30 wie folgt:

§ 30 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

§ 32 In-Kraft-Treten

Vorstehende AEB tritt am 01. April 2017 in Kraft. Die bisherigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 14.02.2017

WASSERVERBAND
LINGENER LAND

Ester
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

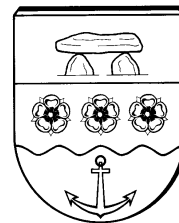
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 06.03.2017

Nr. 7

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
87 Sitzung des Personalausschusses	73
88 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	73
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

87 Sitzung des Personalausschusses

Am Dienstag, dem 14.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Personalausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 2, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Stellenplan 2017
 5. Neuordnung der Familienkassen
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 01.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

88 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Donnerstag, dem 16.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Vorstellung der Aufgabengebiete des Ausschusses für Kreisentwicklung
 5. Gleichstromleitung A-NORD Emden – Osterath; Aktueller Sachstand
 6. Kreisstraßenbauprogramm 2017
 7. Verlegung der Kreisstraße 158, Sachstand

8. Sachstandsbericht "Ausbau E 233, Anschluss Versen und Schlagbrückener Weg";
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.11.2016
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 01.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

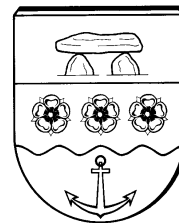
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2017

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
89	Sitzung des Kreistages	77	
90	Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	77	100
91	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	78	Satzung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverenne
92	Bekanntmachung; Bundestagswahl am 24. September 2017	78	101
93	Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland	80	Satzung über Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Beesten
94	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist	80	102
95	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen	80	Satzung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren
96	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne	81	103
97	Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte	81	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
98	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bernhard Sanders, Rastdorf	81	104
99	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Andrup GmbH, Haselünne	81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2017
			105
			Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“, Ortschaft Wesuwe)
			106
			Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung „Kurze Heide“)
			87

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
107	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	87	116	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	93
108	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	88	117	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustebblume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008	94
109	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	89	118	Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Thuine	94
110	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2017	89	119	Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Twist	95
111	Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen	90	120	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 31. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees (Gewerbegebiet Lehmkuhlen III) –	96
112	1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)	91	121	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2017	96
113	Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)	92	C. Sonstige Bekanntmachungen		
114	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen; „Erweiterung des Baugebietes Spriddel“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	92	122	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland	97
115	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“	93			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

89 Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, dem 21.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 19.12.2016
 5. Nachbesetzung eines Kreistagssitzes
 - a) Belehrung und Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Herrn Herrmann Borchers
 - b) Beschlussfassung über die Vertretung der Vorsitzenden des Kreistages
 - c) Feststellung der Ausschussvorsitze
 - d) Besetzung von Gremien
 - a) Nachbesetzung von Kreistagsausschüssen
 - b) Vertretung des Landkreises in Gesellschaften und sonstigen Gremien
 6. Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
 7. Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Emsland
 8. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
 9. Haushaltsplan 2017 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2017 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 - a) Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2017
 - b) Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2017
 - ba) Verzicht auf Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Emsland; Anträge der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bb) Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die Sekundarstufe II; Anträge der SPD- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bc) Kreisinitiative zur Verbesserung der Grundwasserqualität, Biotopvernetzung und Biodiversität sowie zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bd) Kultur- und Theaterförderung; Anträge der SPD- und der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - be) Sofortige Einstellung und Rückabwicklung der Planungsmaßnahmen zum Ausbau der E233 – Verhängung eines Transitverbots; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bf) Förderung der emsländischen Familien durch beitragsfreie Kita- bzw. Krippenplätze und Kindergärten; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bg) Einmalige Erhöhung der Förderung für das Projekt „InduS – Inklusion durch Sport im Emsland“ des Kreissportbundes; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017

- bh) Maßnahmenkatalog zur Bewältigung neuer "Flüchtlings- bzw. Migrationswellen"; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bi) Förderung der Gründung von mittelständischen Unternehmen durch Migrantinnen und Migranten; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bj) Errichtung einer Leichtathletikhalle am Gymnasium Papenburg; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bk) Naturschutz – Ankauf von besonders schützenswerten Flächen; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bl) Förderung zum Erhalt leerstehender Immobilien; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bc) Beschlussfassung über den Haushalt 2017
10. Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Interessengemeinschaft Emsradweg
 11. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
 12. Unterrichtung über eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Haushaltsjahr 2016
 13. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 14. Anfragen und Anregungen
 15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

90 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 22.03.2017, findet um 13:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Bitte den Sitzungsbeginn um 13:00 Uhr beachten!

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 07.12.2016
 5. Geplante Maßnahmen gegen überfüllte und falsch befüllte Restabfallbehälter und Biotonnen
 6. Abfallbilanz 2016
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Gegen voraussichtlich 13:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

91 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Donnerstag, dem 23.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 13.12.2016
 5. Hot-Spot-Projekt der Biologischen Vielfalt; Sachstandsbericht
 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.02.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Emsland – Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"; Änderung des Geltungsbereiches
 7. Jagd auf die Nutria in den Landschafts- und Naturschutzgebieten an Ems und Hase; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Emsland vom 24.02.2017
 8. Kreisinitiative für Verbesserung der Grundwasserqualität; Biotopvernetzung und Biodiversität sowie zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.03.2017
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

92 Bekanntmachung; Bundestagswahl am 24. September 2017

I.
Wahlkreis

Der Wahlkreis 31 Mittelems umfasst folgendes Wahlgebiet:

- a) vom Landkreis Emsland
 - die Gemeinden: Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen;
 - die Samtgemeinden: Freren, Herzlake, Lengerich, Spelle;
- b) den Landkreis Grafschaft Bentheim.

II.
Kreiswahlleiter

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat zum Kreiswahlleiter Erster Kreisrat Martin Gerenkamp und zum stellvertretenden Kreiswahlleiter Kreisrat Marc-André Burgdorf berufen.

III.
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24.09.2017 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 31 Mittelems sind bei mir, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Kreishaus I), die Landeswahlvorschläge bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 17.07.2017, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 19.06.2017,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Niedersachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von 2.000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 BWO),
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 BWO),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2.000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter

<http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

dort unter „Bundestagswahl“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Meppen, 01.03.2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 31 Mittelems
gez. Gerenkamp

93 Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Neudörpen, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) im Wahlbereich 2 gemäß § 36 Abs. 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) zum Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, ist am 11.02.2017 verstorben.

Aufgrund des § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herrn Hermann Borchers,
Hauptstraße 5, 26892 Kluse-Ahlen

als erste Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) des Wahlvorschlags der CDU im Wahlbereich 2 übergegangen ist.

Meppen, 01.03.2017

DER KREISWAHLLeiter
des Landkreises Emsland
Gerenkamp

94 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist

Die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 228.480 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von drei Windenergieanlagen (WEA 14, 16 u. 17) im Windpark Freren-Bardel beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 01.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

95 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 171.000 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in die Regenwasserkanalisation in Emsbüren beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 03.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

96 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne

Die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 542.976 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von sieben Windenergieanlagen (WEA 4-8, 13 u. 15) im Windpark Freren-Bardel beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 07.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

97 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte

Der für den 16.03.2017 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Stephanie Meiners-Funke, Rastdorfer Straße 1, 49751 Spahnharrenstätte, (Errichtung und Betrieb eines Legehennenstalls mit 16.473 Plätzen in Bodenhaltung, Errichtung von 2 Futtersilos (je 20 t), Erweiterung eines Freiland-Legehennenstalls um 5.860 auf insgesamt 9.160 Plätze, Änderung der Haltungsform in den Ställen 1 und 2 von jeweils 17.280 und 12.600 Plätzen in Kleingruppenhaltung auf dann jeweils 15.350 und 10.303 Plätzen in Bodenhaltung, Erhöhung der Abluftkammine in den Ställen 1, 2 und 4 auf je 10 m Ableithöhe) findet nicht statt.

Meppen, 08.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

98 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bernhard Sanders, Rastdorf

Herr Bernhard Sanders, Nordstraße 19, 26901 Rastdorf, hat bei mir die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für den Abbau von Sand auf den Grundstücken der Gemarkung Rastdorf, Flur 2, Flurstücke 8 und 9 (tlw.) zur Gesamtgröße von ca. 8,18 ha beantragt.

Gemäß § 5 NUVPG i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1 Buchstabe c und der Anlage 2 zum NUVPG wurde für das Abbauvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Abbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

99 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Andrup GmbH, Haselünne

Die Windpark Andrup GmbH, Mittelkamp 3, 49740 Haselünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Flur 15, Flurstücke 22 und 23 der Gemarkung Andrup, Flur 6, Flurstück 25/1 der Gemarkung Lage sowie Flur 18, Flurstück 5 der Gemarkung Dohren.

Die geplanten Anlagen sollen im Herbst 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diese Anlagen liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a), bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne (Zimmer 31), sowie bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake (Zimmer 19), in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland, der Stadt Haselünne oder der Samtgemeinde Herzlake unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 02.05.2017 erhobenen Einwendungen werden am 18.05.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 18.05.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 02.05.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

100 Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüssigen der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverne

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Anderverne am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Anderverne wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschüssigen und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 30 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschüssigen und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in)

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------|
| a) an den/die Bürgermeister(in) | 450 € |
| b) an den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) | 50 € |
| c) an den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in) | 30 € |

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- | | |
|--|-------|
| a) den/die Bürgermeister(in) auf | 455 € |
| b) den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 55 € |
| c) den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 35 € |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese(s) Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz eine Pauschale von jährlich 500 €.

§ 6

Verdienstausschüssigen, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschüssigen. Der Ersatz des Verdienstausschüssigen wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschüssigen bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschüssigenpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschüssigen geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 € je Stunde, wenn durch die Ratsstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 7 Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Anderverne ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverne vom 02.04.2012 außer Kraft.

Anderverne, 20.02.2017

GEMEINDE ANDERVERNE

Schröder
Bürgermeister

101 Satzung über Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Beesten

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Beesten am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Beesten wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 25 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufalles und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung
für den/die Bürgermeister(in)
und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in)

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister(in) 600 €
b) an den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) 80 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- a) den/die Bürgermeister(in) auf 605 €
b) den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) auf 85 €

§ 4
Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung des Rates oder der Arbeitskreise. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30 €.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Arbeitskreisen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30 €.

§ 5
Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich höchstens bis zu 100,00 €.

§ 6
Verdienstaufall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 € je Stunde, wenn durch die Ratsfähigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 7
Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Beesten ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Beesten vom 19.03.2012 außer Kraft.

Beesten, 20.02.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

102 Satzung über die Aufwands- und Verdienstaufschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Freren am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Freren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschädigung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 25,00 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstaufschalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für den/die Bürgermeister(in), seine(n)/ihre(n) Vertreter(in),
die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden
und die Beigeordneten

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister(in)	600,00 €
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister(in)	75,00 €
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister(in)	75,00 €
d) an die Beigeordneten	20,00 €
e) an die/den Ausschussvorsitzende(n)	20,00 € / Sitzung
f) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	10,00 €
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	2,00 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

a) den/die Bürgermeister(in) auf	605,00 €
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister(in) auf	80,00 €
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister(in) auf	80,00 €
d) an die Beigeordneten auf	25,00 €
e) an die/den Ausschussvorsitzende(n)	25,00 € / Sitzung
f) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden auf	15,00 €

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

§ 5
Reisekosten

Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Stadt von einem Ratsmitglied oder einem sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieser Reisekosten und Fahrtkosten nach den dem Stadtdirektor zustehenden Sätzen. Die gleiche Entschädigung erhält der Bürgermeister für die von ihm durchgeführten Dienstreisen.

§ 6
Verdienstaufschall

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschalls. Der Ersatz des Verdienstaufschalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
(2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10,00 € je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) festgesetzt.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) gewährt.
- (5) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7
Aufwandsentschädigung
für den nebenamtlichen Stadtdirektor
und seinen Stellvertreter

- (1) Der nebenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt 2/3 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren vom 11.07.2012 außer Kraft.

Freren, 23.02.2017

STADT FREREN

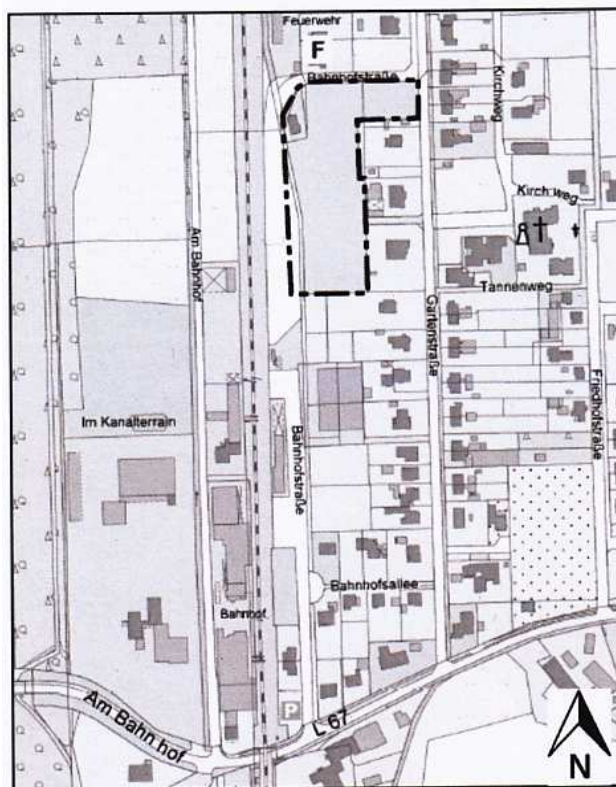
Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

103 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste entlang der „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Osterbrock. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 03.03.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

104 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.581.800,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.175.900,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	206.500,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	67.400,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.107.900,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.836.500,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.208.700,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.271.700,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	343.800,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.316.600,-- Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.452.000,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Geeste, 26.01.2017

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.03. bis zum 28.03.2017 im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 2, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 08.03.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

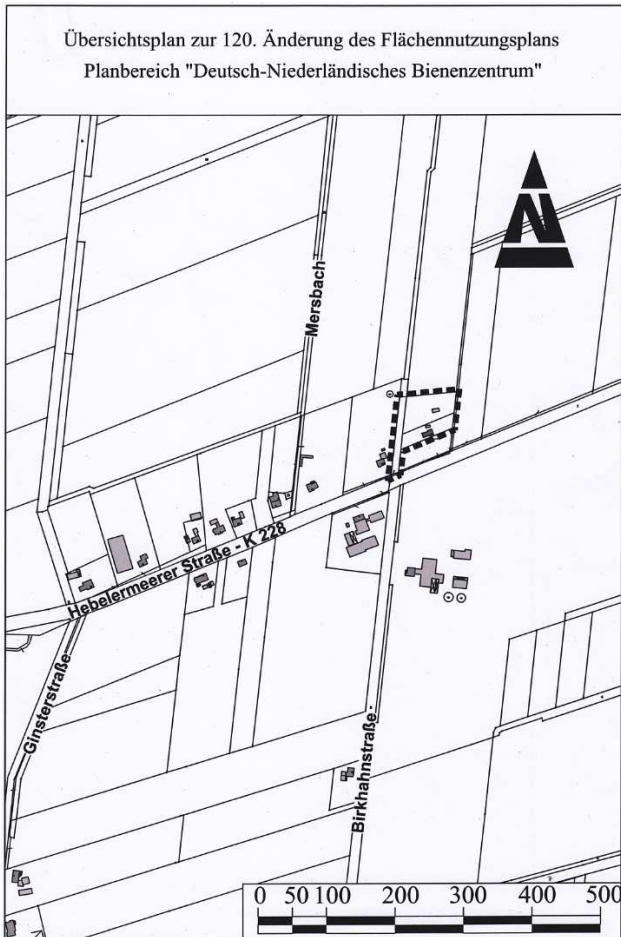
105 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“, Ortschaft Wesuwe)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 06.02.2017, Az.: 65-610-303-01/120, die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 20.10.2016 beschlossene 120. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung ist die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 120. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

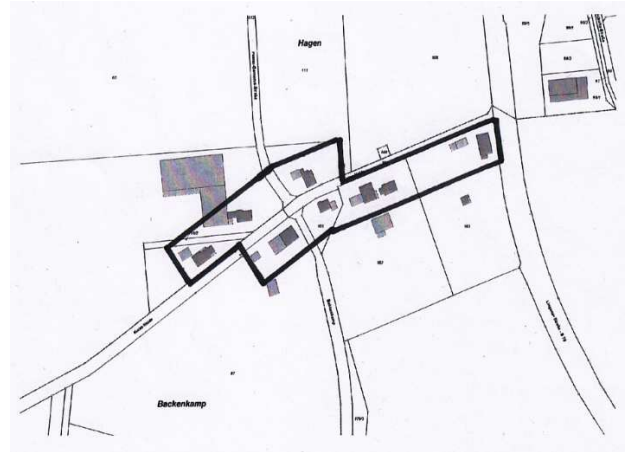
Haren (Ems), 22.02.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

106 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung „Kurze Heide“)

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 die „Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung „Kurze Heide“)“ einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die Außenbereichssatzung „Kurze Heide“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB einschließlich der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Kurze Heide“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

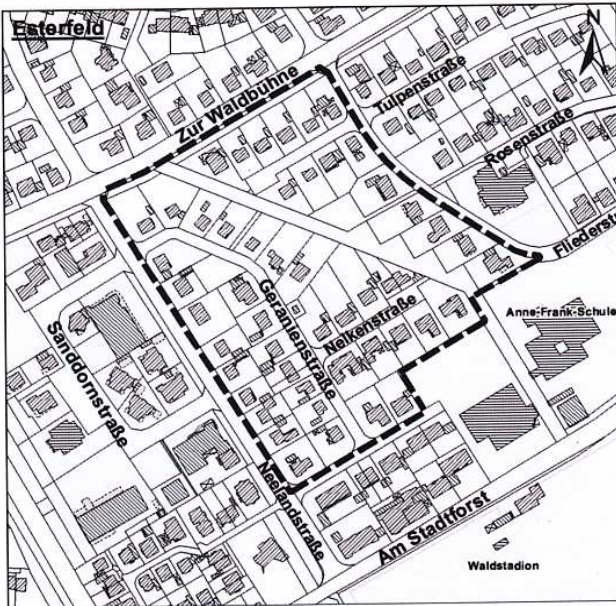
Lünne, 09.03.2017

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

107 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

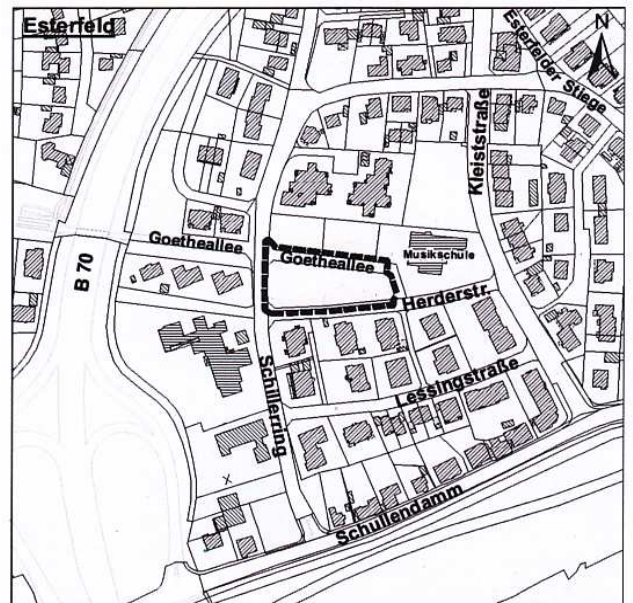
Meppen, 06.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

108 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

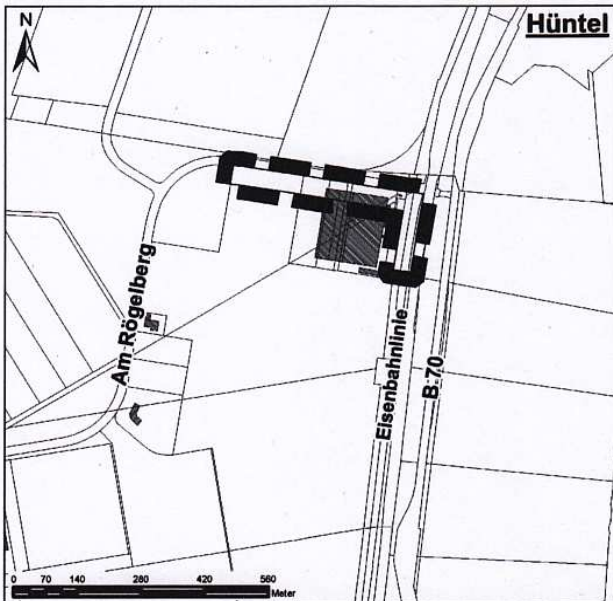
Meppen, 06.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

109 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

110 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	58.909.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag ordentl. Jahresergebnis lt. Plan	59.847.800 € - 938.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Überschuss außerordentliches Jahres- ergebnis lt. Plan	0 € 1.000.000 €
	Jahresergebnis Gesamtergebnisplan Überschuss	61.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen auf	64.764.400 €
	der Auszahlungen auf	64.764.400 €
	davon:	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.297.300 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.256.900 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen	3.452.200 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen	10.426.300 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	4.014.900 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.081.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.014.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer		345 v. H.

§ 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 21.02.2017

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.03.2017 unter dem Az. 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Die genehmigte Haushaltssatzung der Stadt Meppen liegt zusammen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Donnerstag, 16.03.2017 bis einschließlich Freitag, 24.03.2017, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 09.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

111 Satzung über die Aufwands- und Verdienstaufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Messingen am 07.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Messingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufwandsentschädigung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 35 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufwands und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in) und den Vorsitzenden des Wegeausschusses

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die Bürgermeister(in)	550 €
b)	an den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in)	55 €
c)	an den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in)	45 €
d)	an den/die Vorsitzende(n) des Wegeausschusses	40 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | den/die Bürgermeister(in) auf | 555 € |
| b) | den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 60 € |
| c) | den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 50 € |
| d) | den/die Vorsitzende(n) des Wegeausschusses | 45 € |

- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese(r) Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz eine Pauschale von monatlich 75 €.

§ 6

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen vom 21.02.2012 außer Kraft.

Messingen, 07.02.2017

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

112 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (§ 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern des Gemeinderates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern der Ortsräte tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, die zeitlich auseinander liegen, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Jugendbeauftragte

- (1) Der/die ehrenamtliche Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich sämtlicher Fahrtkosten, der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Rhede (Ems), 23.02.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

113 Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 24.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.
- 2) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 110,00 € beträgt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- 1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
b) Gerätewart	20,00 €
c) Atemschutzgerätewart	15,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter	10,00 €
e) Leiter der Bootsgruppe	10,00 €
f) Digitalfunkbeauftragter	10,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

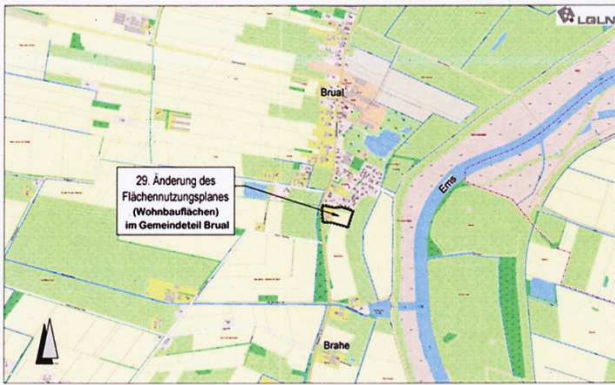
Rhede (Ems), 23.02.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

114 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen; „Erweiterung des Baugebietes Spriddel“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2016 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen „Erweiterung des Baugebietes Spriddel“ mit Verfügung vom 06.03.2017, Az: 65-610-522-01/29 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 07.03.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

115 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 01.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 08.03.2017

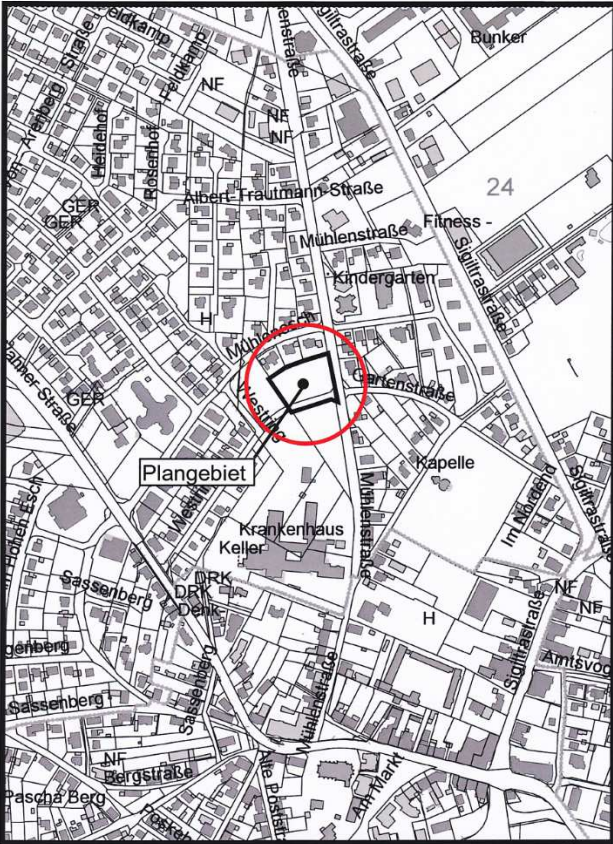
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

116 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan **M 1:5000**



Der Bebauungsplan Nr. 12 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 10.03.2017

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

117 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustblume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 e) erhält folgende Fassung: Zusätzlich wird ein Spiel- und Frühstücksgeld in Höhe von 13,-- € monatlich erhoben.
2. § 4 f) erhält folgende Fassung: Beim Besuch der Ganztagsgruppe wird zusätzlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von 2,80 € pro Mittagsmahlzeit erhoben.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Sustrum, 08.03.2017

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

118 Satzung über Aufwands- und Verdienstausschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Thuine

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Thuine am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Thuine wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschädigung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Zum gleichen Zeitpunkt erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 30 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 4 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in) und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den/die Bürgermeister(in) 500 €
 - b) an die stellv. Bürgermeister(innen) 100 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

 - a) den/die Bürgermeister(in) auf 505 €
 - b) die stellv. Bürgermeister(innen) auf 105 €
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Der/die Bürgermeister(in) erhält für die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenerersatz eine Pauschale von monatlich 50 €. Die Reise- und Fahrtkosten für Fahrten der stv. Bürgermeister(innen) innerhalb des Landkreises Emsland sind mit der Aufwandsentschädigung aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung abgegolten.

§ 5

Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 10 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Thuine vom 01.02.2012 außer Kraft.

Thuine, 08.02.2017

GEMEINDE THUINE

K. H. Gebbe
Bürgermeister**119 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Twist**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011, § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) i. V. m. § 10 Absatz 2 – 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 Absatz 1 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202) zuletzt geändert am 11.11.2016 (BGBl. I, S. 2500).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Twist.

§ 3

Abstandsgebot

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist ein Abstand zwischen zwei Spielhallen von mindestens 500 Metern Luftlinie einzuhalten. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Das Abstandsgebot findet Berücksichtigung im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Twist, 23.02.2017

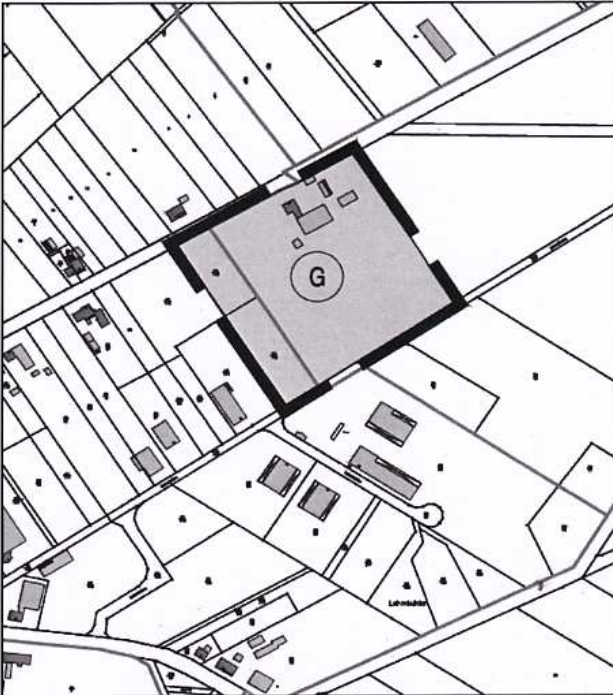
GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

120 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 31. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees (Gewerbegebiet Lehmkuhlen III) –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 23.02.2017, Az.: 65-610-531-01/A 31, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 27.09.2016 beschlossene A 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Vrees – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 31. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 31. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 06.03.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

121 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.104.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.129.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.047.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.043.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	254.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	910.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.801.000,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.973.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. | |

Werpeloh, 08.02.2017

GEMEINDE WERPELOH

Marsmann
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.02.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.03.2017 bis zum 24.03.2017 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 02.03.2017

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

122 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Lingen-Nord
Landkreis Emsland

5. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Meppen vom 22.11.2004 und durch die 4. Anordnung vom 26.01.2017 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Lingen-Nord zugezogen:

Stadt Lingen		
Gemarkung Biene	Flur 5	Flurstück 9

Aufgrund der vorstehenden Flurstückszuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet insgesamt von bisher 2.011,3875 ha um 0,7394 ha auf nunmehr 2.012,1269 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Diese Anordnung erfolgt von Amts wegen aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedurften,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf Gesetz worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 07.03.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

– Siehe Karte auf Seite 99

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

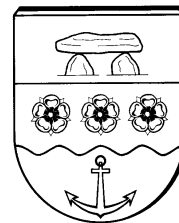
Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland (Lfd. Nr.: 122, Seite 97)



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 22.03.2017

Nr. 9

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
123 Sitzung des Feuerschutzausschusses	101
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

123 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Donnerstag, dem 30.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 09.08.2016
 5. Vorstellung der Strukturen und Aufgaben des ausschussbegleitenden Fachbereichs Sicherheit und Ordnung
 6. Strukturen des kommunalen Brandschutzes im Landkreis Emsland
 7. Verteilung der Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2017
 8. Fahrzeugkonzept für den übergemeindlichen Brand- und Katastrophenschutz
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

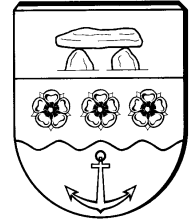
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 31.03.2017

Nr. 10

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
124 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	105	133 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13 – 20 „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe	109
125 Satzung über die Aufhebung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Emsland (Aufhebungssatzung)	105	134 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haselünne (Gefahrenabwehrverordnung)	110
126 Bekanntmachung; Antrag des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme zur Trink- und Brauchwasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet Haren-Düne vom 06.12.2016	105	135 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Haseufer“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	111
127 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	106	136 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industriegebiet westlich der Ländener Straße, Teil 5“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	112
128 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Warburg KG, Salzbergen	106	137 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nordstraße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	112
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		138 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“ Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 3. Änderung	113
129 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wehmiesen“ in Bawinkel	106	139 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 21 „Maschkämpfe 2. Erweiterung“, 1. Änderung/Teilaufhebung	113
130 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2017	107	140 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ 1. Änderung	114
131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2017	108	141 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung“	114
132 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Kanal und Landegger Straße – 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	109	142 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2017	115

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
143	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hinken, Lingen (Ems)	116	154	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2017	122
144	1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Lünne	116	155	Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle	122
145	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Schulhof“ der Gemeinde Niederlangen mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO) – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –	116	156	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2017	125
146	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	117	157	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2017	126
147	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Hauptkanal links zwischen Hermann-Lange-Straße und Wiek links“ mit baugestalterischen Festsetzungen	118	C. Sonstige Bekanntmachungen		
148	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 „Aussenbereichsvorhaben“ der Gemeinde Rastdorf	119			
149	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wittbergsfeld III“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	119			
150	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2017	120			
151	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich L 39, 2. Teilbereich“	120			
152	1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Schapen	121			
153	Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2015	121			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

124 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 05.04.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 16.03.2017
 5. Überblick über das Handlungsfeld der Kreisentwicklung
 6. Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung:
 - a) Antrag Stadt Lingen (Ortsteil Bramsche)
 - b) Antrag Konsum Stavern e. V.
 - c) Antrag Dorfladen-HEWE (Hebelermeer, Wesuwermoor)
 7. Elektromobilität im Landkreis Emsland: Ladesäuleninfrastruktur und E-Fahrzeuge
 8. Kostenlose WLAN-Hotspot-Systeme im Landkreis Emsland: Kreiseigene Liegenschaften und Kooperationsprogramm
 9. Projekt „EmslandDorfPlan“: Die Zukunft der Dörfer bekommt einen Plan
 10. AnpackerApp: Kooperationsangebot der Caritas zur Erweiterung auf den Landkreis Emsland
 11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

125 Satzung über die Aufhebung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Emsland (Aufhebungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung des Landkreises Emsland über die Erhebung der Jagdsteuer vom 21.05.1979, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.02.2009, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Meppen, 21.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

126 Bekanntmachung; Antrag des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme zur Trink- und Brauchwasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet Haren-Düne vom 06.12.2016

Der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste, beantragt die Erteilung einer Bewilligung gem. §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet Haren-Düne aus sieben Brunnen in einer Menge von insgesamt

12.000 m³/d,
350.000 m³/m
3.000.000 m³/a

beantragt.

Im Einzelnen werden eine Erhöhung der derzeit bewilligten Entnahmemenge von 2,4 Mio. m³/a auf 3,0 Mio. m³/a, eine Entnahme aus den neuen Brunnen VI und VII sowie eine Anpassung aller brunnenbezogenen Entnahmemengen beantragt.

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird der Antrag hiermit in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter www.emsland.de bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen in der Zeit vom

03. April 2017 bis zum 02. Mai 2017 einschließlich

- a) im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beim Aushangkasten im Flur des 3. OG, während der Dienststunden, Montag – Donnerstag: 08.00 – 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr,
- b) im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 19, während der Dienststunden, Montag – Freitag: 08.30 – 12.30 Uhr, Montag – Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr,
- c) beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zi. 537, während der Dienststunden, Montag – Donnerstag: 08.30 – 12.30 Uhr u. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), bei der Gemeinde Twist oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden, § 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG. Nach dem Erörterungstermin eingehende Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen, § 16 Abs. 3 WHG. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

Meppen, 23.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

127 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Emsland ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland bekannt gemacht:

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband

Mitglied in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss

Mitglied im Aufsichtsrat der EWE Vertrieb GmbH

RWE AG

Mitglied im Beirat RWE Konzern

Meppen, 27.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Gerenkamp

128 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Warburg KG, Salzbergen

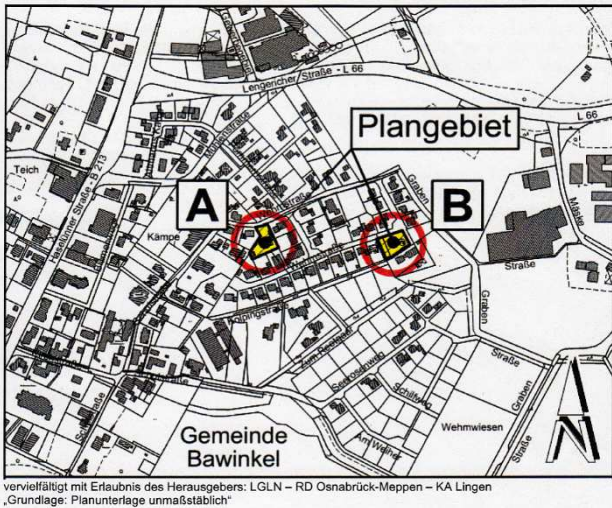
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.01.2017	
Betreiber	Bernhard Warburg KG Steider Str. 93 48499 Salzbergen
Betriebsstandort (Adresse)	Steider Str. 93 48499 Salzbergen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.01.2019	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

129 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wehmwiesen“ in Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wehmwiesen“ in Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wehmwiesen“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wehmwiesen“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wehmwiesen“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 13.03.2017

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

130 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 09. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.283.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.277.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.176.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.087.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	390.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.061.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.566.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.151.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 362.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Bawinkel, 09.02.2017

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2017 bis 13.04.2017 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Bawinkel, 20.03.2017

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.691.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.647.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.535.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.387.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	231.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	801.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.767.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.197.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 16.02.2017

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2017 bis 12.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 22.03.2017

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

132 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Kanal und Landegger Straße – 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

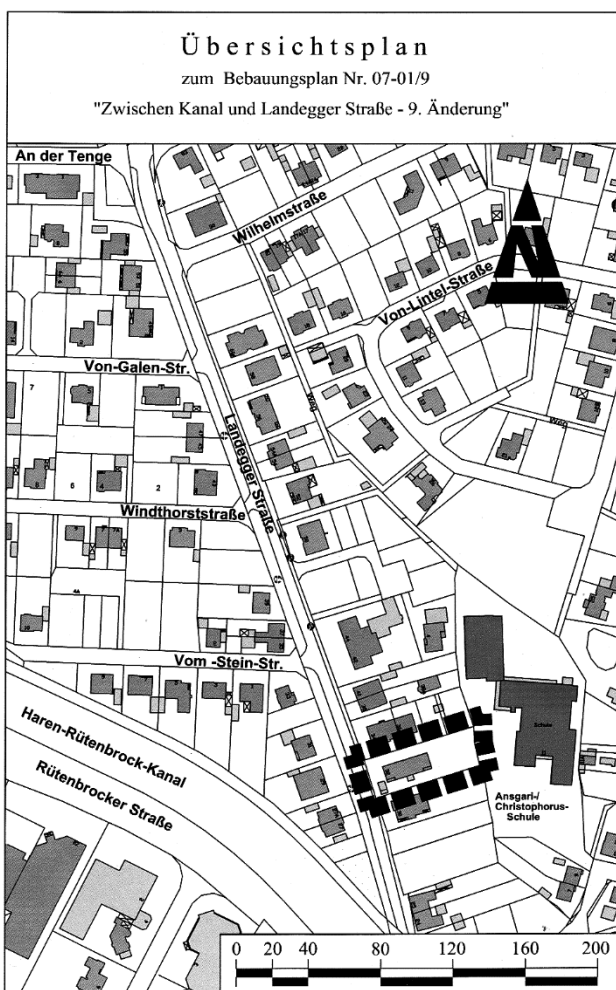
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.12.2016 den Bebauungsplan „Zwischen Kanal und Landegger Straße – 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 16.03.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

133 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13–20 „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe

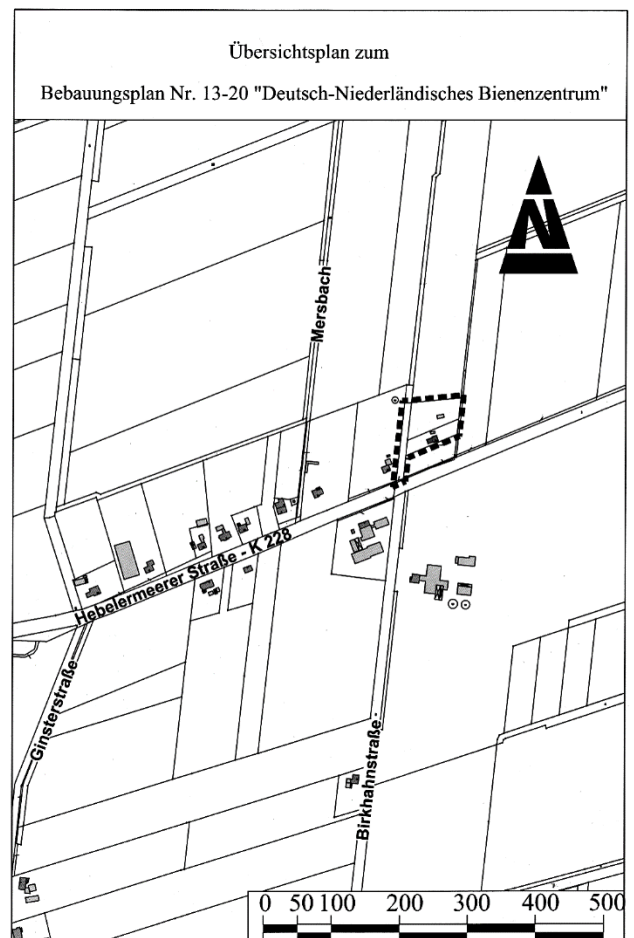
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 13 – 20 „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.03.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

134 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haselünne (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.03.2017 für das Gebiet der Stadt Haselünne folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Haselünne.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind:

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Wege, Plätze, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmale und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und Tierführer sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Auf für jedermann zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Regelungen des Absatzes (2) gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.
- (4) Bissige Hunde müssen auf allen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Anwohner in ihrer Ruhe stören.

§ 5

Anleinplicht

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
 1. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist,
 - a) innerhalb der Innenstadt
 - b) am See
 2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Stadt Haselünne,
 4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 5. auf öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

- (3) Außerhalb der in Absatz 2 genannten Flächen ist ein nicht angeleinter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.

§ 6

Osterfeuer

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Haselünne mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- (2) Es ist durch mindestens eine erwachsene Person zu gewährleisten, dass weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen.

§ 7

Offenes Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8

Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. Die Schilder bzw. Ziffern sollten die Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten.
- (2) Bei Neubauten und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 10

Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, sowie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 11

Verhütung der von frei lebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren

Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.

§ 12

Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) ist verboten.
- (2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung frei gegeben werden.

§ 13

Ausnahmen

Die Stadt Haselünne kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haselünne vom 26. Februar 1976, geändert am 14. Juni 1977, außer Kraft.

Haselünne, 16.03.2017

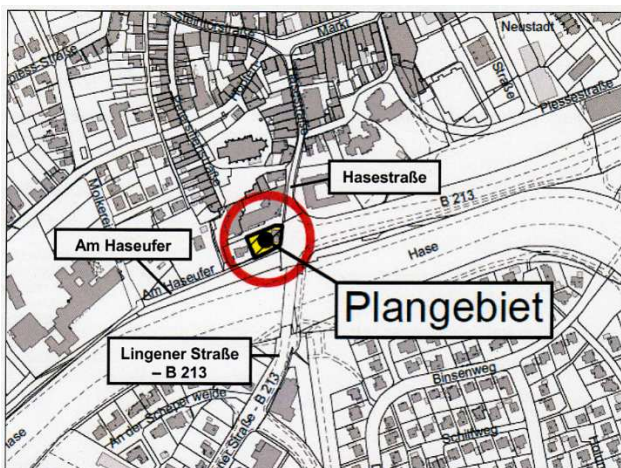
STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

135 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Haseufer“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 16.03.2017 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Haseufer“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Am Haseufer“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

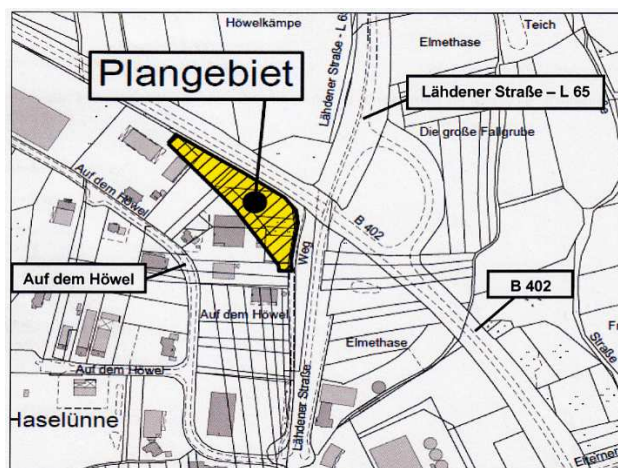
Haselünne, 24.03.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

136 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 16.03.2017 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

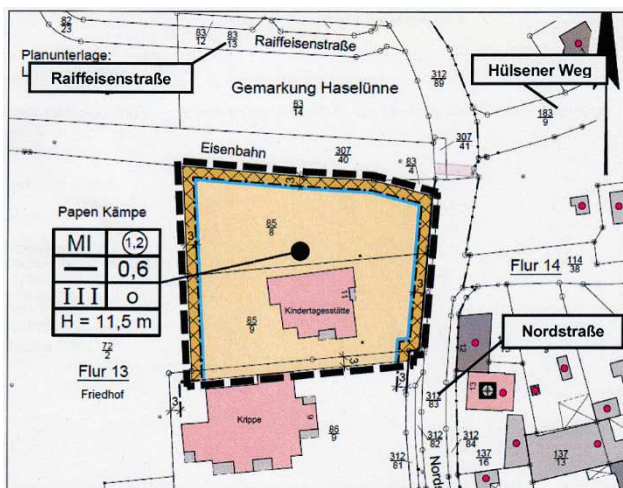
Haselünne, 24.03.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

137 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nordstraße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 16.03.2017 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Nordstraße“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Nordstraße“, 2. Änderung nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

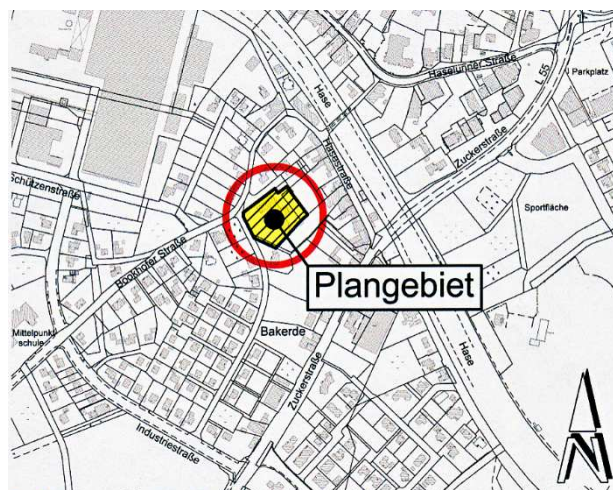
Haselünne, 24.03.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

138 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“ Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 15.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 3. Änderung, OT Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 3. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 3. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 3. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Vorholtskamp“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 15.10.1988, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

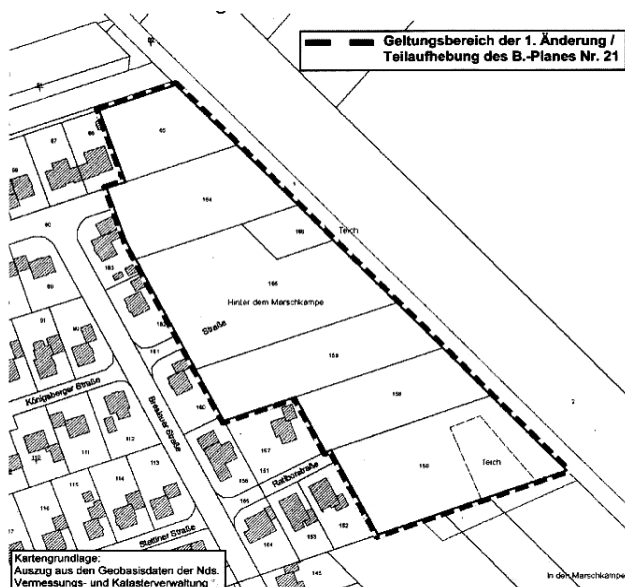
Herzlake, 20.03.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

139 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“, 1. Änderung/Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 15.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“, 1. Änderung/Teilaufhebung, OT Herzlake, mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“, 1. Änderung/Teilaufhebung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 21 „Maschkämpe, 2. Erweiterung“, 1. Änderung/Teilaufhebung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Maschkämpe, 2. Erweiterung“, 1. Änderung/Teilaufhebung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Maschkämpe, 2. Erweiterung“, treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 15.04.1987, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

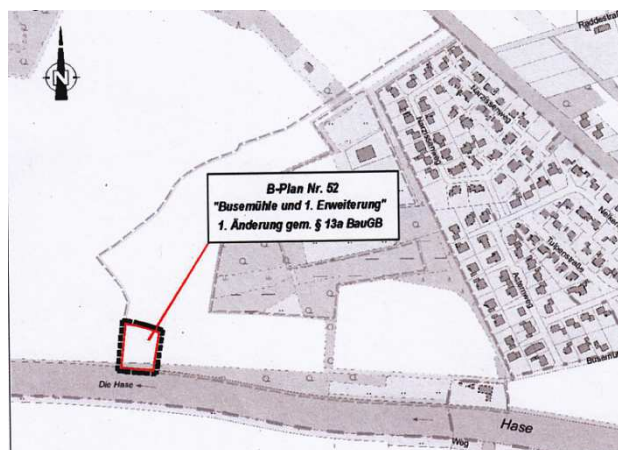
Herzlake, 20.03.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

140 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 15.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“, 1. Änderung, OT Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“, 1. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“, 1. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 15.09.2016, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

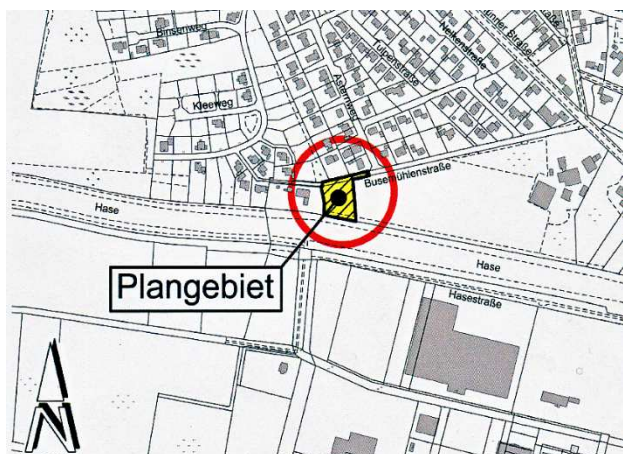
Herzlake, 21.03.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

141 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 15.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung“, OT Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung“ und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 21.03.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

142 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	513.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	513.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	434.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	546.000,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	522.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

Hüven, 28.02.2017

GEMEINDE HÜVEN

Borgmann
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 11.04.2017 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 28.03.2017

GEMEINDE HÜVEN
Die Bürgermeisterin

143 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hinken, Lingen (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
01.12.2016	
Betreiber	Bernhard Hinken Sandhasenstr. 5 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Bruchwiesenweg, 49811 Lingen (Ems) Gemarkung Altenlingen, Flur 40, Flurstück 221/1
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum: ./.	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis 30.11.2019	

144 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Lünne

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Lünne beschlossen:

§ 1

§ 7 der Satzung erhält folgenden zusätzlichen 2. Satz:

§ 7
Aufwandsentschädigung
für den (die) Gemeindedirektor/in
und den (die) stellvertretende Gemeindedirektor/in

Der/Die stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lünne, 07.03.2017

GEMEINDE LÜNNE

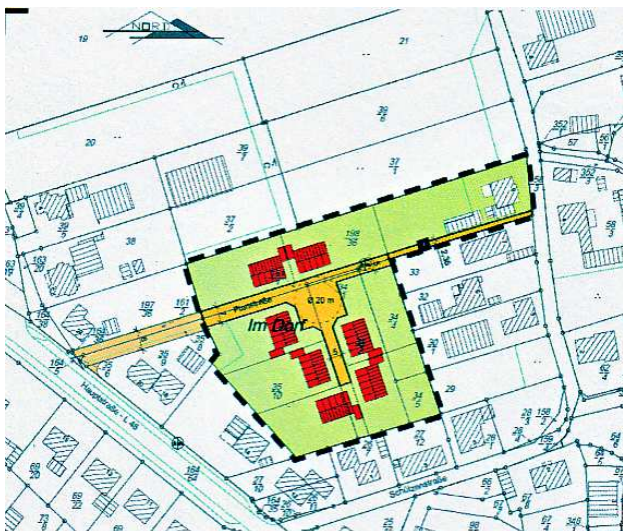
Magdalena Wilmes
Bürgermeisterin

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

145 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Schulhof“ der Gemeinde Niederlangen mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO) – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Schulhof“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan werden Wohnbauflächen zwischen der Hauptstraße (L48) und der Schützenstraße ausgewiesen und gleichzeitig innerörtliche Lücken einer Bebauung zugeführt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Schulhof“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 23.03.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

146 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.03.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Zusammenhang mit den Planungen für die Ansiedlung eines Nahversorgungsunternehmens im sogenannten „Kapitänsviertel“ beschlossen:

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 23.03.2017 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1 – Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Papenburg, Flur 5, Flurstück 135/3.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 23.03.2017

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

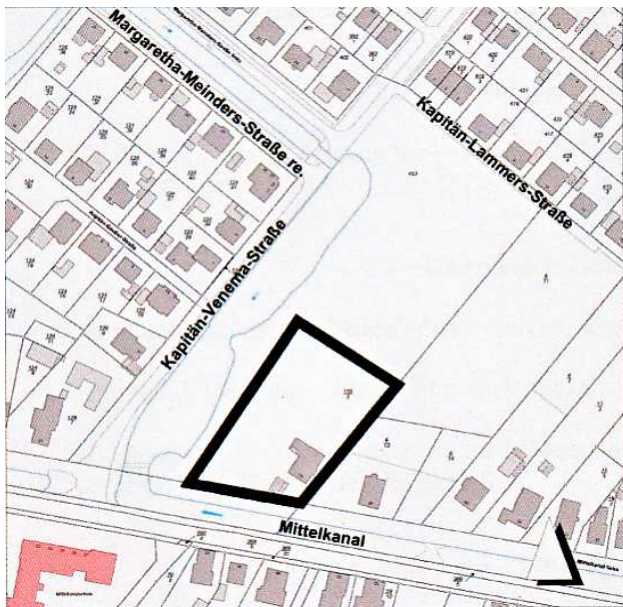
Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 201, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (www.papenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 24.03.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:



147 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Hauptkanal links zwischen Hermann-Lange-Straße und Wiek links“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Präambel:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Hauptkanal links zwischen Hermann-Lange-Straße und Wiek links“ mit baugestalterischen Festsetzungen wird nachstehend folgende Veränderungssperre beschlossen. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Änderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.

Papenburg, 23.03.2017

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 201, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (www.papenburg.de).

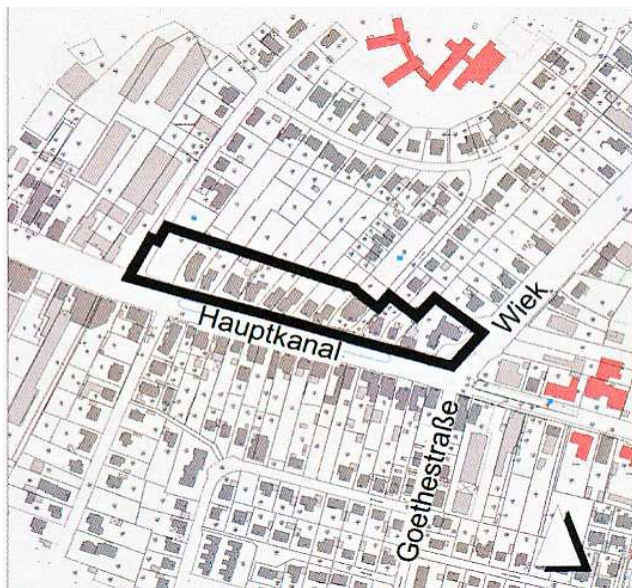
Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 24.03.2017

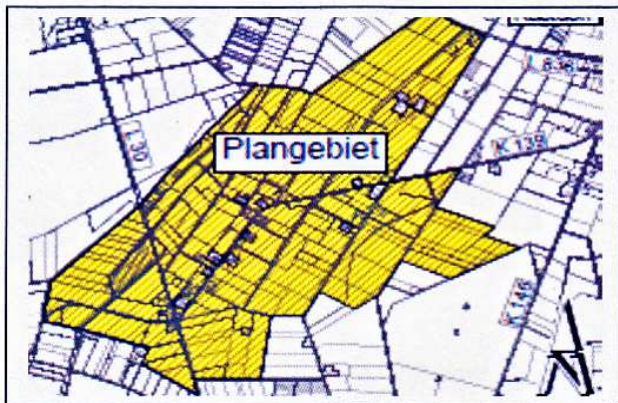
STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



148 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 „Aussenbereichsvorhaben“ der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 15 „Aussenbereichsvorhaben“ einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen dazu als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Aussenbereichsvorhaben“ ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 15 „Aussenbereichsvorhaben“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 15 „Aussenbereichsvorhaben“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

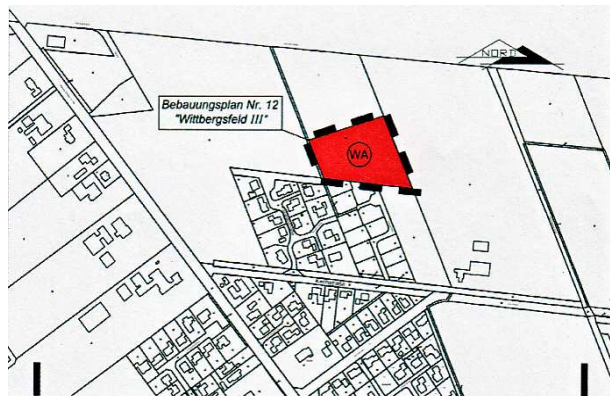
Rastdorf, 22.03.2017

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

149 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wittbergfeld III“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 12 „Wittbergfeld III“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist die bedarfsorientierte Erweiterung eines bestehenden Baugebietes in Renkenberge beabsichtigt. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der Kirchstraße in Verlängerung der Waldstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Wittbergfeld III“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, 23.03.2017

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.148.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.111.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	28.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.332.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.203.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.220.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.046.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.553.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.272.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 23.02.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2017 bis 11.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

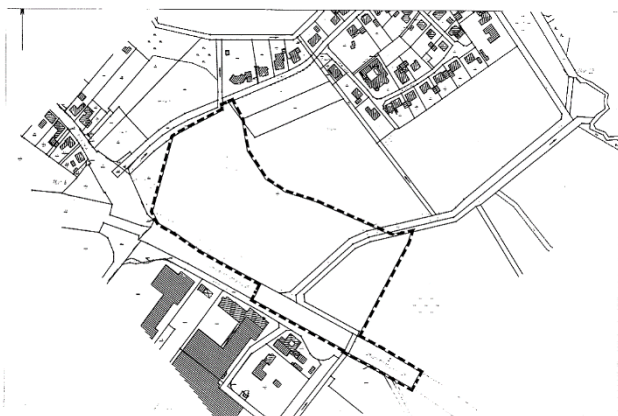
Rhede (Ems), 13.03.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

151 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich L 39, 2. Teilbereich“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich L 39, 2. Teilbereich“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 28.03.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

152 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Schapen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Schapen beschlossen:

§ 1

§ 7 der Satzung erhält folgenden zusätzlichen 2. Satz:

§ 7
Aufwandsentschädigung
für den (die) Gemeindedirektor/in
und den (die) stellvertretende Gemeindedirektor/in

Der/Die stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Schapen, 14.03.2017

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

153 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.03.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, unter Verrechnung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr den Jahresüberschuss 2015 in das Folgejahr vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Kollegen geprüft worden und es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat mit Datum vom 06.02.2017 schriftlich mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) nicht erforderlich sind.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus. Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, eingesehen werden.

Sögel, 21.03.2017

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers
Gemeindedirektor

154 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 07.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.044.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.044.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.454.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.494.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	662.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.856.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	804.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.116.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.155.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.242.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 19,0 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 07.02.2017

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.03.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 11.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 22.03.2017

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

155 Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bereich der Samtgemeinde Spelle mit den 3 Mitgliedsgemeinden Spelle, Schapen und Lünne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfälle, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Buswartehallen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

3. Spielplätze:

Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Rollschuh- und Skatboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstofferrfassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; dieses gilt auch für Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons, Werbeflächen, Schaukästen u. ä.
2. Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
3. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Hier-von ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
4. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

1. Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange (Tierhaltung) der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
2. Behördlich als gefährlich eingestufte Hunde und sonstige durch Beißvorfälle bekannte Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die biss- und reißfeste Leine darf 150 cm nicht überschreiten.
3. Hundehalter/Hundehalterinnen, Pferdehalter/Pferdehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenführhunde sind von den Regelungen in Satz 2 ausgenommen.
5. Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
6. Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 5

Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen auf gemeindlichen Gewässern etc. und die Benutzung dieser Eisflächen zum Eis-sport ist verboten. Eine evtl. Freigabe wird durch die Samtge-meinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6

Offene Feuer im Freien

1. Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Re-gelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis der Samtgemeinde Spelle. Die Erlaubnis ist spätestens 4 Wo-chen vor dem Abbrenntermin bei der Samtgemeinde Spelle zu beantragen. Dies gilt auch für Brauchtumsfeuer (Oster-feuer). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
2. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen ver-boten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung aus-genommen.
3. Jedes erlaubte Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Men-schen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Be-vor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulö-schen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeu-gen.
4. In der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember ist jedes Feu-erwerk anzeige- und genehmigungspflichtig und darf grund-sätzlich nur von berechtigten Personen nach dem Spreng-stoffgesetz durchgeführt werden. Die Erteilung einer Geneh-migung obliegt der Samtgemeinde Spelle im Einzelfall.

§ 7

Hausnummern

1. Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zu-gewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund ab-heben und leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Hauptein-gang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 – 2,50 m anzubrin-gen und darf nicht (z. B. durch Bewuchs oder Vorbauten) ver-deckt sein.
4. Bei Änderung der Hausnummern sind die Eigentümer der be-troffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 anzubrin-gen.

§ 8

Spielplätze

Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Spiel-parks fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel-und Bolzplätzen verboten,

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, ein-zugraben oder zu entsorgen;

3. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hier- von ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll, Kinderroller und Dreiräder sowie ähnliche Kinderfahrzeuge und elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen.

Auf allen Spielplätzen und Spielparks ist das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken untersagt.

§ 9 Besondere Bestimmung

Es ist untersagt in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu lärmern oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen und Schlafen zu nutzen.

§ 10 Fahrzeuge in Anlagen

Das Fahren bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

§ 11 Verunreinigungen

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere, Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen. Wer Werbematerial (u. a. Zeitschriften, Anzeigebblätter, Prospekte, Flugblätter) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

§ 12 Wertstoff – Container

1. Das Abstellen von Wertstoffen wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verursachung einer Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Samtgemeinde aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

§ 13 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. Das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs erschwert wird,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie
c) das stille Betteln in Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Urinieren und das Verrichten der Notdurft.

§ 14 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme- genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtig- ten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 15 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung die- ser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstoßen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Absatz 1 Satz 1 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstoffeffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, erklettert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
 - b) § 3 Absatz 2 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;
 - c) § 3 Absatz 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
 - d) § 3 Absatz 4 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht entfernt;
 - e) § 4 Absatz 1 Haustiere so hält, dass sie durch anhalten- des oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören;
 - f) § 4 Absatz 2 behördlich als gefährlich eingestufte Hunde und sonstige durch Beißvorfälle bekannte Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt und nicht mit einem Maulkorb versehen hat, der das Beißen sicher verhindert;
 - g) § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht verhindert, dass sein Tier
 - a. außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeauf- sichtigt herumläuft;
 - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder an- fällt;
 - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot ver- unreinigt oder beschädigt;
 - h) § 4 Absatz 3 Satz 2 seiner Reinigungspflicht nicht unver- züglich nachkommt;
 - i) § 4 Absatz 4 bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer kurzen Leine führt oder Hunde auf Kinderspiel- plätze, Bolzplätze und Schulhöfe mitnimmt;
 - j) § 4 Absatz 5 Tauben füttert;

- k) § 4 Absatz 6 Wasservögel und Fische füttert;
 - l) § 5 Eisflächen betritt oder befährt oder diese Eisflächen zum Eisport benutzt;
 - m) § 6 Absatz 1 offene Feuer ohne Genehmigung abbrennt;
 - n) § 6 Absatz 3 erlaubte Feuer im Freien nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt oder ablöscht;
 - o) § 7 Absatz 1 bis 4 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung strukturiert und anbringt;
 - p) § 8 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt, eingräbt, entsorgt oder mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern mit Ausnahme von Kinderfahrzeugen und elektrischen Krankenfahrstühlen fährt;
 - q) § 9 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen übernachtet, lärm- oder Trinkgelage veranstaltet oder Bänke zum Liegen und Schlafen nutzt;
 - r) § 10 Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, fährt bzw. abstellt;
 - s) § 11 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt;
 - t) § 12 Absatz 1 Wertstoffe wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleider auf und neben den Wertstoff-Containern abstellt;
 - u) § 12 Absatz 2 Wertstoff-Container in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt;
 - v) § 13 Nr. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten lagert oder schläft;
 - w) § 13 Nr. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten bettelt;
 - x) § 13 Nr. 3 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten urinert oder seine Notdurft verrichtet.
2. Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

2. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle in der Fassung vom 16.07.1997 außer Kraft.

Spelle, 23.03.2017

SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf
Samtgemeindebürgermeister

156 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.390.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.372.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	771.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	771.000 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.830.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.876.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.265.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.604.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.339.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	367.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	15.435.100 €
–	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	15.848.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.339.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.183.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.970.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Twist, 23.02.2017

GEMEINDE TWIST

Ernst Schmitz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.03.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Die genehmigte Haushaltssatzung der Gemeinde Twist liegt zusammen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Montag, 03.04.2017 bis einschließlich Dienstag, 11.04.2017, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, Zimmer 5, öffentlich aus.

Twist, 24.03.2017

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

157 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.623.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.614.800 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 117.800 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 19.500 € |

- | | |
|---|-------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.389.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.360.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 842.300 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.405.400 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.600 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.232.200 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.776.500 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 28.02.2017

GEMEINDE WALCHUM

Milch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.03.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2017 bis 12.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 21.03.2017

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

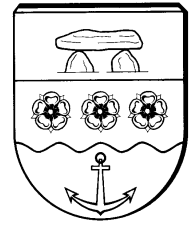
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 13.04.2017

Nr. 11

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 vom 21.03.2017	130	167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2017	136
159 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Wilken-Keeve GmbH & Co. KG	130		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
160 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2017	131		
161 Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	131		
162 Hauptsatzung der Gemeinde Dohren	133		
163 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017	134		
164 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems)	134		
165 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mühlenberg – 2. Änderung“, Stadtkern	135		
166 Bekanntmachung der Gemeinde Wipplingen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Zum Herzog“	136		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 vom 21.03.2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	559.646.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	537.401.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.234.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.419.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.409.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	82.932.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.423.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	566.644.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	596.775.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.142.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

42,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten.

Meppen, 21.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 10.04.2017 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2017) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. April 2017 bis zum 26. April 2017 zur Einsichtnahme beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (I. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 13.04.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

159 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Wilken-Keeve GmbH & Co. KG

Die Bioenergie Wilken-Keeve GmbH & Co. KG, Vorstraße 3, 49838 Wettrup, beabsichtigt die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW-Motors (Flex-BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 400 kW im vorhandenen BHKW-Gebäude bei gleichbleibender Rohgasmenge und ohne Änderung der Inputstoffe auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 26 der Gemarkung Wettrup.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 30.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

160 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	512.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	512.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	455.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	59.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	100.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	16.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	514.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	552.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 23.04.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Bockhorst, 28.02.2017

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 19.04.2017 bis 27.04.2017 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümming, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 07.04.2017

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

161 Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Börger wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 14 Jahre) sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Reisekosten außerhalb des Ortes, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.

- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen

- a) eine jährliche Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro,
b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.

Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 12,50 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter, Fraktions- und Gruppenvorsitzende

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 300,00 Euro
b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in 120,00 Euro

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v. H.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 12,50 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten und Fahrtkostenpauschale

- (1) Als Fahrkosten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 Euro je km Fahrstrecke gezahlt.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in und dem/der Gemeindedirektor/in wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Gemeinde Börger in Höhe von jeweils 50,00 Euro pro Monat gezahlt.

§ 6

Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 15,00 Euro je angefangene Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15,00 Euro je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 15,00 Euro, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens Vorschlag 52,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder und Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt

§ 9

Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen vom 13.12.2012 außer Kraft.

Börger, 04.04.2017

GEMEINDE BÖRGER

Ermes
Bürgermeister

Müller
Gemeindedirektor

162 Hauptsatzung der Gemeinde Dohren

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Dohren".
- (2) Die Gemeinde Dohren ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Herzlake.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Dohren zeigt unter goldenem Wellenschildhaupt, darin eine rote Hirschstange, von Grün und Silber gespalten, darin ein Dornbusch in verwechselten Farben.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Dohren ist ein quadratisches Tuch. Sie zeigt im oberen, wellenförmig abgeteilten Drittel auf gelbem Grund eine rote Hirschstange. Die unteren zwei Drittel sind senkrecht von Grün und Weiß geteilt, darin ein Dornbusch in verwechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „GEMEINDE . DOHREN . LANDKREIS . EMS-LAND“ und außerdem eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 600 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 600 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 600 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Dohren gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dohren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Herzlake während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich
 - a) durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
 - b) im Internet unter der Adresse www.herzlake.de bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Dohren vom 20.12.2001 außer Kraft.

Dohren, 23.02.2017

GEMEINDE DOHREN

Dieker Pleus
Bürgermeister Gemeindedirektor

163 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 8. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.041.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.180.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.272.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.840.100 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	234.900 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	820.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzstätigkeit	2.262.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzstätigkeit	2.268.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 585.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 08.03.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.04.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2017 bis zum 10.05.2017 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

Emsbüren, 10.04.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

164 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems) vom 03.11.2011 beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „40,00 €“ wird durch „80,00 €“ ersetzt und der Betrag „25,00 €“ wird durch „35,00 €“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „25,00 €“ wird durch „35,00 €“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „15,00 €“ wird durch „30,00 €“ ersetzt. Der Betrag „20,00 €“ wird durch „50,00 €“ ersetzt. Der Betrag „30,00 €“ wird durch „100,00 €“ ersetzt. Der Betrag „12,00 €“ wird durch „15,00 €“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Nr. a) wird der Betrag „175,00 €“ durch „220,00 €“ ersetzt.
In Nr. b) wird der Betrag „20,00 €“ durch „50,00 €“ ersetzt.
In Nr. c) werden der Betrag „80,00 €“ durch „100,00 €“ und der Betrag „5,00 €“ durch „8,00 €“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 31.03.2017

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

165 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mühlenberg – 2. Änderung“, Stadtkern

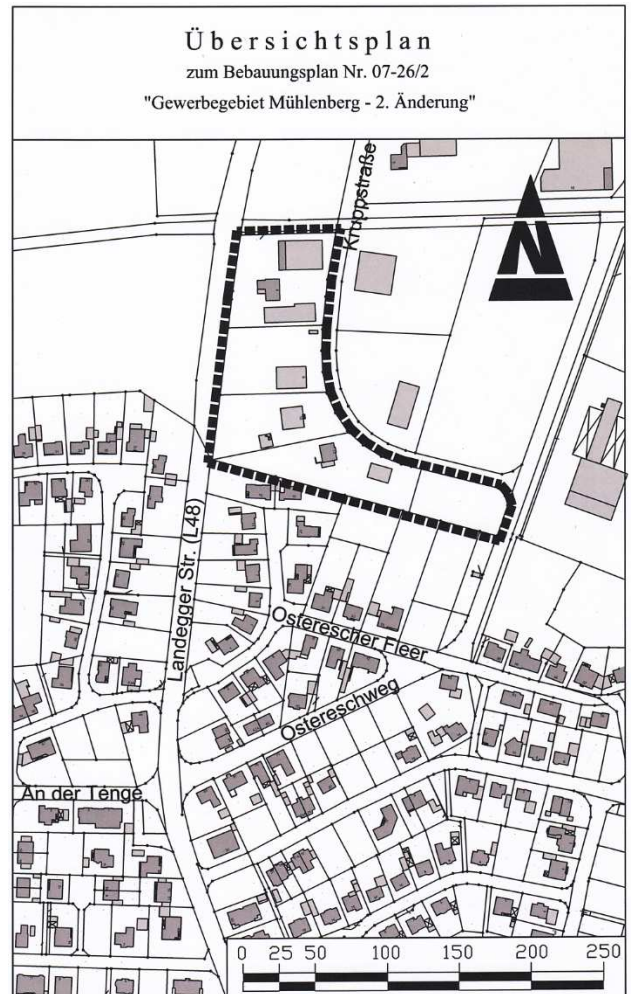
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 30.03.2017 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mühlenberg – 2. Änderung“, Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 04.04.2017

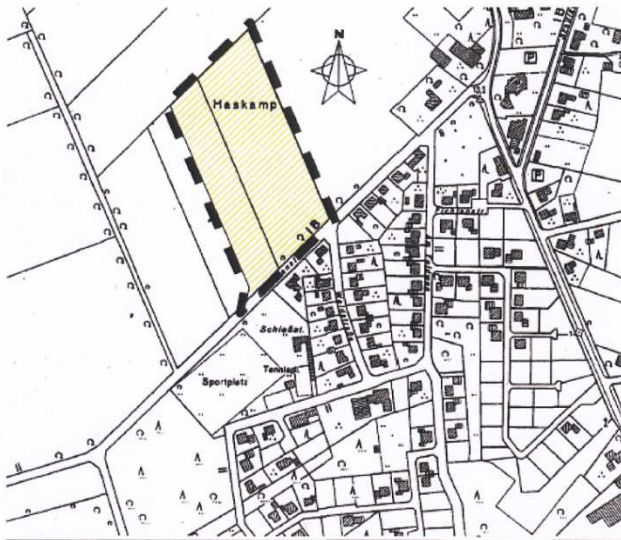
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

166 Bekanntmachung der Gemeinde Wipplingen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Zum Herzog“

Die vom Rat der Gemeinde Wipplingen am 22.02.2017 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Zum Herzog“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Gerdes, Arenbergstraße 24, 26892 Wipplingen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Tag	Zeitraum 1	Zeitraum 2
Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wipplingen sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wipplingen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wipplingen, 30.03.2017

GEMEINDE WIPPLINGEN
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 16 (3) NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	427.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	462.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	423.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	447.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	523.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	602.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 175.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	39.500,00 Euro
nach Fläche	39.500,00 Euro
nach Einwohnerzahl	39.500,00 Euro
nach touristischer Leistung (Betten)	19.750,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	19.750,00 Euro

	158.000,00 Euro
Zzgl. Kooperation Fürstenu	17.000,00 Euro
Gesamtumlage 2017	175.000,00 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Quakenbrück, 23.01.2017

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Werner Schräer Wilhelm Koormann
Vorsitzender Verbandsgeschäftsführer
der Verbandsversammlung

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.01.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 genehmige ich gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 250.000 €.

Cloppenburg, 30.03.2017

LANDKREIS CLOPPENBURG

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 01.06.2017 bis zum 15.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 06.04.2017

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

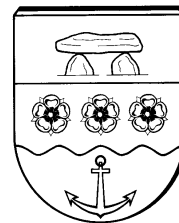
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 28.04.2017

Nr. 12

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
168 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	140	177 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2015	144
169 Bekanntmachung; Antrag des Wasserverbandes Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), vom 01.09.2016 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup; Verlegung des Erörterungstermins	140	178 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Festplatz Teglingen“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	144
170 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Geers, Geeste	140	179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2017	145
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2017	146
171 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2017	141	181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2017	147
172 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Östlich der Wittefehnstraße“	142	182 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008	147
173 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Änderung 28 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Sondergebietsfläche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Ortschaft Westerloh	142	183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2017	148
174 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Inkrafttreten des Bebauungsplans; „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen VIII“	143	C. Sonstige Bekanntmachungen	
175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2017	143		
176 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe	144		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

168 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 09.05.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Haus des Sports, Raum "Sparkasse Emsland", Schlaunallee 11 a, 49751 Sögel, statt.

Ab 14:30 Uhr besteht die Möglichkeit, den Kunstrasenplatz beim Kreissportbund in Sögel zu besichtigen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 02.02.2017
5. Projekt "InduS" des Kreissportbundes Emsland e. V.; Projektverlängerung für die Jahre 2017 und 2018
6. Sportförderung:
 - a) Gemeinde Lahn – Errichtung eines Umkleide- und Sanitärbereiches für den Sportverein Lahn
 - b) SV Meppen 1912 e. V. – Ausbau unterhalb der Neuen Tribüne zur Errichtung von Umkleiden und Duschräumen
 - c) Stadt Meppen – Verlagerung der Sportanlage des SV Union Meppen 1947 e. V. an die Versener Straße
 - d) SV Erika Altenberge e. V. – Neubau eines Umkleidegebäudes
 - e) VfL Lingen e. V. – Neubau eines Sportklubs mit Gruppenräumen, Fitnessfläche und Mehrzweckraum
7. Neuordnung der Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten in Trägerschaft kath. Kirchengemeinden (Bistum Osnabrück)
8. Kindertagesstättenförderung:
 - a) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Josef Esterwegen um eine Krippengruppe und Umbau im Bestand
 - b) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Lingen (Ems) um eine provisorische Kindergartengruppe und Umbau im Bestand
9. Entwicklung der Zuschussbedarfe und der Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung im Landkreis Emsland – auch im Vergleich zu anderen Kommunen in Niedersachsen
10. Fortsetzung und Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit
11. Medienprävention im Landkreis Emsland und 3. Emsländischer Medienpräventionstag "Digitales Aufwach(s)en" am 14. Februar 2017
12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.04.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

169 Bekanntmachung; Antrag des Wasserverbandes Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), vom 01.09.2016 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup; Verlegung des Erörterungstermins

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), hat am 01.09.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, die Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke aus den Brunnen I, II und IV im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup beantragt.

Der ursprünglich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 26.11.2016 für den 25.04.2017 angesetzte Erörterungstermin wird verschoben.

Die bis zum 26.04.2017 eingegangenen Einwendungen werden nunmehr am 31.05.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 31.05.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauf folgenden Werktag (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, § 68 Abs. 1 VwVfG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, § 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 26.04.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG. Im Übrigen gilt der Inhalt meiner öffentlichen Bekanntmachung vom 26.11.2016 fort.

Meppen, 12.04.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

170 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Geers, Geeste

Mit Bescheid vom 24.04.2017 wurde dem Antragsteller, Herrn Hermann Geers, Neustadt 9, 49744 Geeste, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit jeweils 41.500 Plätzen einschließlich Anbau je eines Abluftturmes und Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftbehandlungsanlage, für den Anbau je eines Abluftturmes und für den Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftbehandlungsanlage an den vorhandenen Ställen 1 und 2, für die Aufstellung von 3 Futtermittelsilos und für den Einbau von 2 Schmutzwasserauffanggruben auf dem Grundstück Flur 24, Flurstücke 34/2 der Gemarkung Groß Hesepe erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 166.000 Hähnchenmastplätzen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 02.05.2017 bis zum 15.05.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar. Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 – 2522) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 24.04.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

171 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 15.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.195.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.195.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.223.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.894.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.504.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.346.900 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	587.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.315.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.310.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 587.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 775.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 537.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

Börger, 15.03.2017

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.04.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2017 bis zum 10.05.2017 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 25.04.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

172 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Östlich der Wittefehnstraße“

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 06.04.2017 als Satzung beschlossene o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Östlich der Wittefehnstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

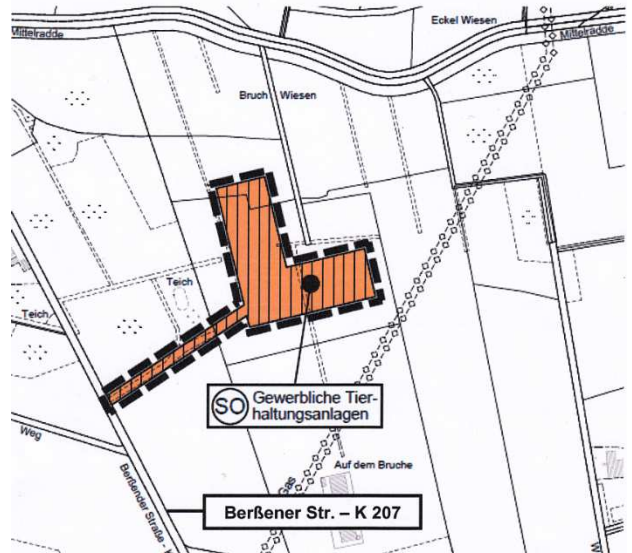
Dörpen, 25.04.2017

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

173 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Änderung 28 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Sondergebietsfläche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Ortschaft Westerloh

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 08.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 28 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne mit Verfügung vom 11.04.2017 (Az.: 65-610-302-01/28 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 28 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus in Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, 49740 Haselünne, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 24.04.2017

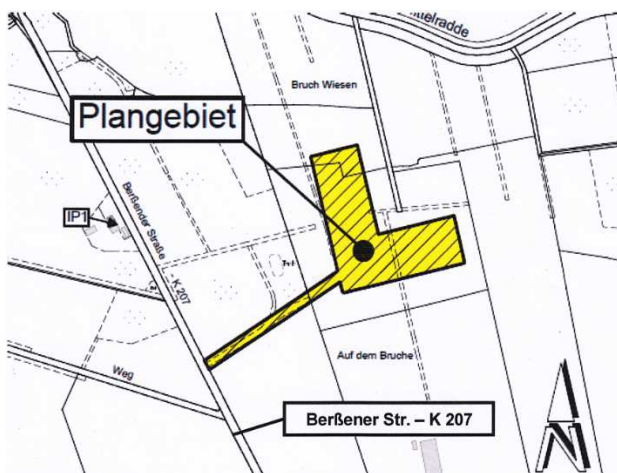
STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

174 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Inkrafttreten des Bebauungsplans; „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungs- anlagen VIII“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 08.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen VIII“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Planung möchte die Stadt Haselünne an geeigneter Stelle Flächen für die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen ausweisen. Gleichzeitig verfolgt die Stadt Haselünne das Ziel, die Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im unbeplanten Außenbereich der Stadt zu unterbinden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen VIII“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 24.04.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.652.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.631.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	38.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.540.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.395.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	463.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	569.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	34.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	2.003.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	2.000.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 23.03.2017

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2017 bis 11.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 18.04.2017

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

176 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lehe in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe vom 21. November 2011 beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist innerhalb eines silbernen Schildbordes durch einen silbernen Schrägwellenbalken geteilt; oben in Grün ein schwarzer Ochsenkopf, unten in Gelb eine schwarze Buchweizenpflanze.
- (2) Die Flagge in Form eines querrechteckigen Tuches ist im unteren Teil von Grün und Gelb im Verhältnis 3 : 2 waagrecht gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Banner in Form eines hochrechteckigen Tuches ist im unteren Teil von Grün und Gelb im Verhältnis 3 : 2 senkrecht gestreift und oben mit dem Gemeindewappen in Rechteckform belegt.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: GEMEINDE•LEHE•LANDKREIS•EMSLAND•

(5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Banners zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lehe, 04.04.2017

GEMEINDE LEHE

Johann Mardink
Bürgermeister

177 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 den Jahresabschluss 2015 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

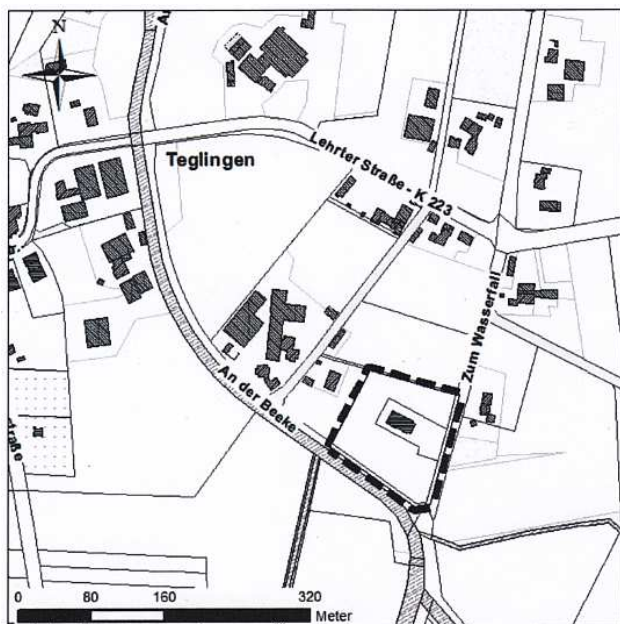
Lingen (Ems), 11.04.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Stefan Altmeppen
Erster Stadtrat

178 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Festplatz Teglingen“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Festplatz Teglingen“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Festplatz Teglingen“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709 der Stadt Meppen, Ortsteil Teglingen, Baugebiet: „Festplatz Teglingen“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 20.04.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubörger in der Sitzung am 01.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.265.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.188.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.139.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.066.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.106.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.372.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	370.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.615.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.458.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 370.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubörger, 01.03.2017

GEMEINDE NEUBÖRGER

Müller
Stellvertr. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.04.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2017 bis 11.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neubörger, 24.04.2017

GEMEINDE NEUBÖRGER
Der Bürgermeister

180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.465.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.465.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	44.600,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	44.600,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.268.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.183.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	373.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	628.500,00 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- u. Kassenverordnung (GemHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 14.03.2017

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2017 bis zum 10.05.2017 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Schapen, 20.04.2017

GEMEINDE SCHAPEN
Der Gemeindedirektor

181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.827.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.827.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	560.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	560.700 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.105.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.357.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.623.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.917.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	206.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 16.03.2017

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff Bernhard Hummeldorf
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2017 bis zum 10.05.2017 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 20.04.2017

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

182 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 19 Abs. 4

– gestrichen –

Art. II

§ 19 a enthält folgende Fassung

Benutzungsgebührenerhebung durch Dritte
im Auftrag der Samtgemeinde Werlte

Abs. 1 Die Samtgemeinde Werlte kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren zu ermitteln, die Höhe der Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Abgabenbescheide für die Schmutzwassergebühr anzufertigen und zu versenden sowie auch die Gebühren entgegenzunehmen (Abwasserabrechnung).

Abs. 2 Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten für die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Werlte,
- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Samtgemeinde Werlte zugelassenen Absetzzähler,
- Erstellung aller Bescheide zu den jeweils festzusetzenden Schmutzwassergebühren für die Samtgemeinde Werlte,
- Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich Vorauszahlungen für die Samtgemeinde Werlte.

Darüber hinaus obliegt dem Wasserverband Hümmling für die Samtgemeinde Werlte die Funktion

- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern zu agieren; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen,
- den Aufwand der Abwasserabrechnungsaufgabe vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt zu halten und diesen sachgerecht jährlich auf die beauftragenden Mitglieder entsprechend den abzurechnenden „Abwasserzählern“ (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzzähler) umlegen. Maßgeblich ist hierfür der Zählerstand vom 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge vom Wasserverband Hümmling in Rechnung gestellt.

Art. III
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft

Werlte, 04.04.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippingen in der Sitzung am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	928.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	908.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	544.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	753.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.544.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.545.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 134.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wippingen, 22.03.2017

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.04.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2017 bis 11.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wipplingen, 24.04.2017

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

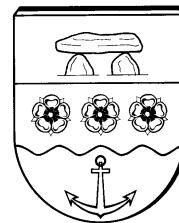
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2017

Nr. 13

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
184 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	153	195 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller, Lönigen; Betriebsstandort: Rastdorf	157
185 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	153	196 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin und Annette Terhardt, Hase-lünne	157
186 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz-Jürgen Schütte, Meppen	153	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
187 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bernhard Spieker, Lengerich	154	197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderveen für das Haushaltsjahr 2017	157
188 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beckmann, Meppen	154	198 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Surenpool“ in der Gemeinde Bawinkel	158
189 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wolfgang Beckmann KG, Meppen	155	199 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2017	159
190 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Brake, Lorup	155	200 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“, Satzungsbeschluss	159
191 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Eiken, Walchum	155	201 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2017	160
192 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Langels, Bawinkel	156	202 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2017	161
193 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lüpken, Dörpen	156	203 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 39. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in Emsbüren-West)	162
194 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Manemann, Karl-Heinz, Handrup	156		

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
204	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 132 „Emsbüren-West, Teil X“, (südlich der Maria-Mönch-Tegeeder-Straße), einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	162	216	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße und Erweiterung“	170
205	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2017	163	217	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Westlich der Schulstraße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	170
206	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ mit örtl. Bauvorschriften nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß 13a Baugesetzbuch (BauGB)	163	218	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2017	171
207	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2017	164	219	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2017	171
208	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lathen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlenantennen“, 7. Änderung – Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch) –	165	220	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2017	172
209	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich	165	221	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 7 Bokel “Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße“, 2. Änderung, gemäß § 13a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen	173
210	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2017	166	222	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 260 „Südlich Oldenburger Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen	173
211	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2017	167	223	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Westlich der Karolinenstraße“	174
212	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung, hier: Einführung eines Tarifs für das Aufstellen von Altkleidercontainern	167	C. Sonstige Bekanntmachungen		
213	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 2. Änderung	168	224	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Esterwegen, Landkreis Emsland	175
214	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung / Teilaufhebung	168	225	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landesentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V	175
215	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße“	169			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

184 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

**Bitte beachten:
Geänderte Sitzungszeit !**

Am Montag, dem 22.05.2017 findet um 13:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 23.03.2017
 5. Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Untere Haseniederung" und Naturschutzgebiet "Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung"; Sicherung des FFH-Gebietes 45 "Untere Haseniederung" nach nationalem Recht
 6. Naturschutzgebiet "Berger Keienvenn"; Sicherung des FFH-Gebietes 61 "Berger Keienvenn" nach nationalem Recht
 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Aufhebung eines Teilbereiches
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 15:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 10.05.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

185 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 23.05.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus in der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte, Spillmannsweg 30, 26871 Papenburg, statt.

Vor Sitzungsbeginn ist um 14:30 Uhr eine Führung durch den Leiter der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte, Herrn Dr. Thomas Südbeck, vorgesehen.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 02.03.2017
5. Zuschuss an die Historisch-Ökologische Bildungsstätte Emsland in Papenburg e. V. zu den Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen
6. Förderprojekt "Moorerlebnis für Alle"
7. Sonderprogramme der Kulturförderung durch das Land Niedersachsen
 - a) Fördermöglichkeiten der Kultur für die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen
 - b) Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen
8. Zuwendung an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafschaft Bentheim
9. Kultur- und Theaterförderung; Anträge zum Haushalt 2017 – Sachstandsbericht
10. Besucherzentrum Schloss Clemenswerth; Zusammensetzung der Wettbewerbs-Jury und Auswahl der gesetzten Architekturbüros
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 10.05.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

186 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz-Jürgen Schütte, Meppen

Herr Heinz-Jürgen Schütte, Backemude 3, 49716 Meppen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Bio-Legehennenstalles mit insg. 21.000 Tieren, den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Firma Inno+ sowie die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 40 m³) auf dem Grundstück Flur 39, Flurstück 51/3 der Gemarkung Meppen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a), sowie bei der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen (Bauamt, 1. OG), in der Zeit vom 23.05.2017 bis 22.06.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder der Stadt Meppen unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 11.08.2017 erhobenen Einwendungen werden am 13.09.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 13.09.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 11.08.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.05.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

187 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bernhard Spieker, Lengerich

Herr Bernhard Spieker, Handruper Straße 23, 49838 Lengerich, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Legehennenställen mit insgesamt 126.000 Plätzen, den Anbau von drei Ablufttürmen mit Einbau von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen der Fa. Inno+, die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 31 m³) sowie die Errichtung eines überdachten Kotlagers auf dem Grundstück Flur 35, Flurstück 19/1 der Gemarkung Lengerich.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a), sowie bei der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich (Bürgerbüro), in der Zeit vom 23.05.2017 bis 22.06.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder der Samtgemeinde Lengerich unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 14.07.2017 erhobenen Einwendungen werden am 08.08.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 08.08.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 14.07.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.05.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

188 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beckmann, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.03.2017					
Betreiber	Beckmann 51a KG Weststr. 7 49716 Meppen				
Betriebsstandort (Adresse)	Weststr. 49716 Meppen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.8.1 Sauen einschl. dazugeh. Ferkelaufzuchtplätze (< 30 kg Lebendgew.) mit 750 oder mehr Sauenplätze				
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche: <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.02.2019					

189 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wolfgang Beckmann KG, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.03.2017	
Betreiber	Wolfgang Beckmann KG Weststr. 7 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Weststr. 7 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.02.2019	

190 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Brake, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.03.2017	
Betreiber	Heinz Brake Westerholt 16 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Sögeler Weg 999 (Betriebsintern) 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.03.2020

191 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Eiken, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.03.2017	
Betreiber	Thomas Eiken Hasselbrocker Straße 68 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Hasselbrocker Straße 90a
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.03.2020	

192 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Langels, Bawinkel

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.03.2017					
Betreiber	Stall 1 + 2: Hans-Peter Langels Stall 5: Beate Langels Stall 6: Hans-Peter und Beate Langels GbR Mosslinger Weg 18 49844 Bawinkel				
Betriebsstandort (Adresse)	Mosslinger Weg 18 49844 Bawinkel				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.03.2019</p> <p style="text-align: center;">-----</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

193 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lüpken, Dörpen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.03.2017	
Betreiber	AM Lüpken KG (Stall 1 & 2) Lüpken Mast GmbH & Co KG (Stall 3, 4, 5, 6) Neudörpen 24 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Mittelweg 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.03.2019	

194 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Manemann, Karl-Heinz, Handrup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.03.2017					
Betreiber	Karl-Heinz Manemann Steppenberger Str. 12 49838 Handrup				
Betriebsstandort (Adresse)	Steppenberger Str. 12 49838 Handrup				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.03.2019</p> <p style="text-align: center;">-----</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

195 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller, Lönigen; Betriebsstandort: Rastdorf

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.03.2017	
Betreiber	A & L Möller GmbH (Stall 1 & 2) Möller Vermietungs GmbH (Stall 3) Kreuzstraße 4 49624 Lönigen
Betriebsstandort (Adresse)	Nord-Süd-Straße 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.03.2019	

196 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin und Annette Terhardt, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.03.2017	
Betreiber	Martin Terhardt (Stall 1, 1a, 3, 4) Annette Terhardt (Stall 2, 2a) Karenkamp 4 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Karenkamp 4 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.03.2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 635.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 626.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 588.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 610.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 466.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 525.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.054.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.136.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2017 nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 51.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2. Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a) § 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b) § 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c) § 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d) § 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e) § 19 IV 1 KomHKVO	2.000,00 Euro
f) für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Anderverenne, 20.02.2017

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverenne für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

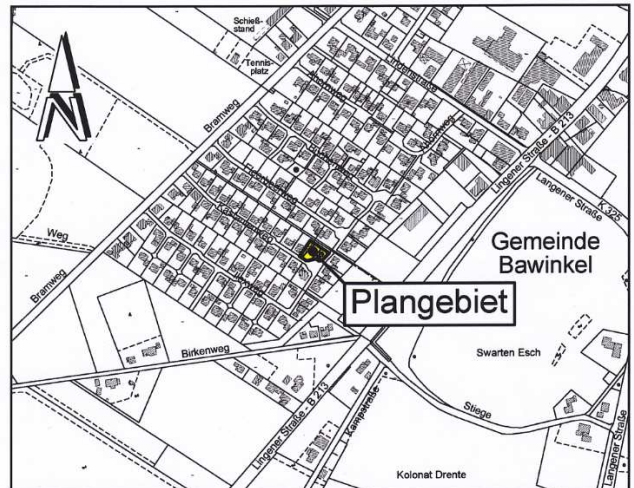
Anderverenne, 08.05.2017

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister

198 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Surenpool“ in der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Surenpool“ der Gemeinde Bawinkel inkl. textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Surenpool“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Surenpool“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Surenpool“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 26.04.2017

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

199 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	658.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	658.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	321.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	729.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	817.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 20.03.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Breddenberg, 05.04.2017

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 09.05.2017

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

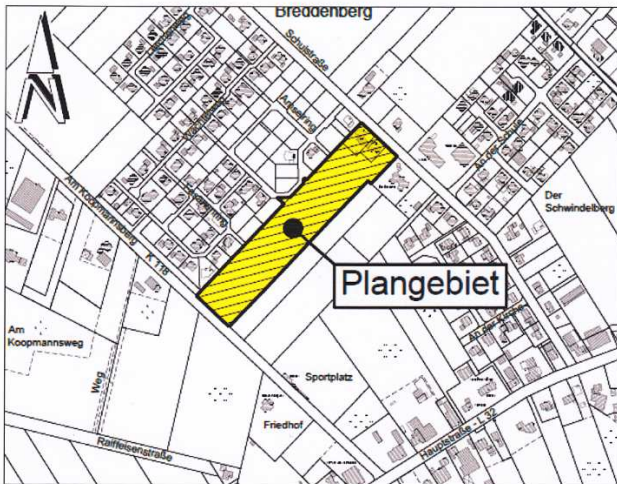
200 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“, Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 05. April 2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohnbaugebietes“. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage nördlich der Hauptstraße (Landesstraße L32). Es umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 184/8 der Flur 1, Gemarkung Breddenberg, und befindet sich nordwestlich des vorhandenen Wohngebietes „Südlich Schwindelberg Teil I“ und südwestlich der Straße „Am Koopmannsberg“ K118. Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan markiert.

Übersichtsplan



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg oder im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Breddenberg, 15.05.2017

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

201 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.712.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.896.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	610.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.762.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.421.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.936.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.813.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.551.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.250.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.250.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.551.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 06.04.2017

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 27.04.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2017 bis 29.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 05.05.2017

GEMEINDE DÖRPEN
Der Bürgermeister

202 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.243.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.266.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.669.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.927.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	640.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.637.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	405.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.310.100 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.969.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.611.600 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 10.04.2017

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 27.04.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05. bis 29.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

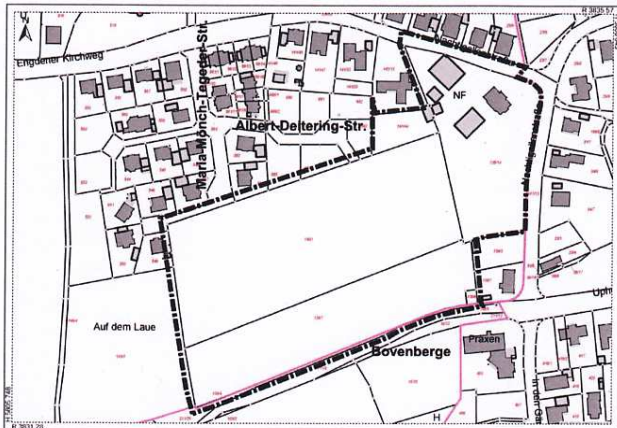
Dörpen, 04.05.2017

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

203 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 39. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in Emsbüren-West)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 25.04.2017 (Az.: 65-610-523-01/39) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 14.12.2016 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in Emsbüren-West), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 39. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

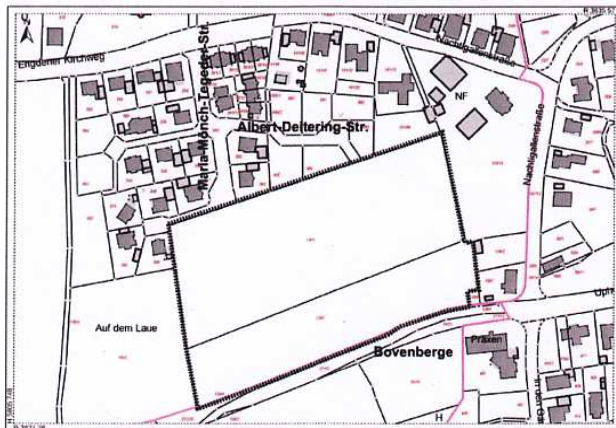
Emsbüren, 02.05.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

204 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 132 „Emsbüren-West, Teil X“, (südlich der Maria-Mönch-Tegeeder-Straße), einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 132 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 132 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 02.05.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

205 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.460.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.460.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.263.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.960.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.246.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.366.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.073.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	258.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.584.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.584.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 960.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 750.000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 543.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 17.03.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Esterwegen, 14.03.2017

GEMEINDE ESTERWEGEN

Willenborg
Bürgermeister

Eichhorn
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 und § 3 ist durch den Landkreis Emsland am 02.05.17 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 09.05.2017

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

206 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ mit örtl. Bauvorschriften nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ mit örtl. Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ handelt es sich um die Ausweitung des überbaubaren Bereiches und die damit einhergehende Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

Das vorliegende Plangebiet liegt im Ortszentrum von Esterwegen und wird im Westen durch die Hauptstraße (L30) und im Süden durch die Straße „Clemenswerth“ begrenzt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ umfasst den überwiegenden Teil des Flurstücks 402/1 der Flur 39, Gemarkung Esterwegen, im zentralen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/II „Brink“ mit örtl. Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

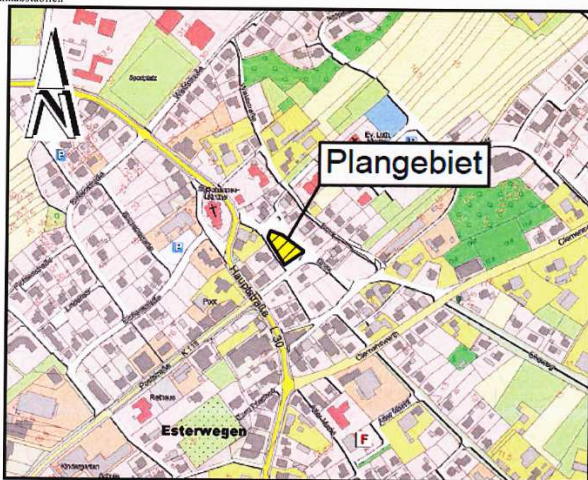
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 15.05.2017

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

- **Übersichtsplan** - (unmaßstäblich)
unmaßstäblich



207 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 27. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.315.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.309.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.236.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.180.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	577.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.105.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	134.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.948.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.287.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 134.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 206.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beiträge bis zu 2.500 €.

Langen, 27.03.2017

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 05.05.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

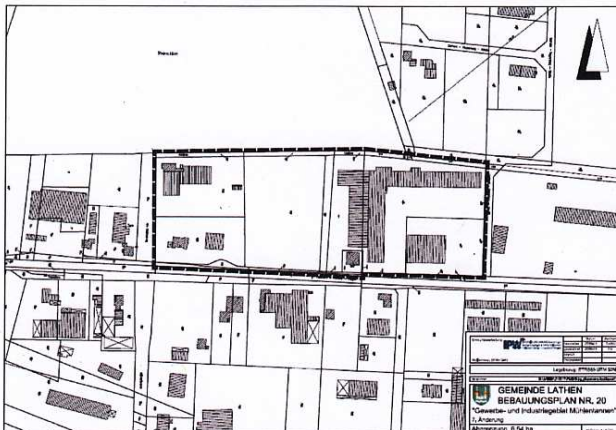
Langen, 09.05.2017

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

208 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lathen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung – Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch) –

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Die Änderung des o. a. Bebauungsplanes erstreckt sich in Ost-West-Ausdehnung von der Gerhard-Hugenberg-Straße bis zur Straße „Am Steinschlag“ sowie in Nord-Süd-Ausdehnung von der Gemarkungsgrenze Fresenburg bis zur Hermann-Kemper-Straße. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 7. Änderung, sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

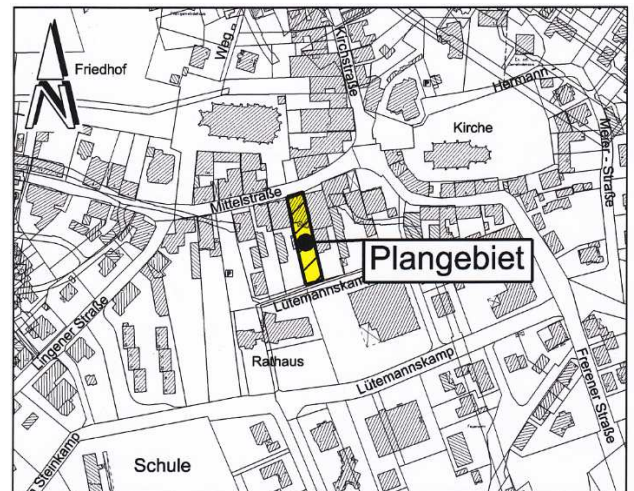
Lathen, 03.05.2017

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

209 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/ Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ der Gemeinde Lengerich einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 26.04.2017

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

210 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 05. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.283.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.215.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.079.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.801.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	614.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.801.200 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	912.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.606.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.606.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 912.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 513.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Lengerich, 05.04.2017

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 08.05.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 11.05.2017

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

211 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in der Sitzung am 23. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.576.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.573.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.746.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.610.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.144.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.007.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.618.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	121.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.509.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.740.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.618.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 791.100 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 28 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Anteils an der Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 5.000 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Lengerich, 23.03.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 05.05.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 09.05.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

212 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung, hier: Einführung eines Tarifs für das Aufstellen von Altkleidercontainern

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung wird durch eine Tarif-Nummer Nr. 12 wie folgt ergänzt:

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr je Zeiteinheit				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
12	Altkleidercontainer sowie Altschuhcontainer je Stück		100,00 €			

Artikel 2

Diese Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lingen (Ems) tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Lingen (Ems), 26.04.2017

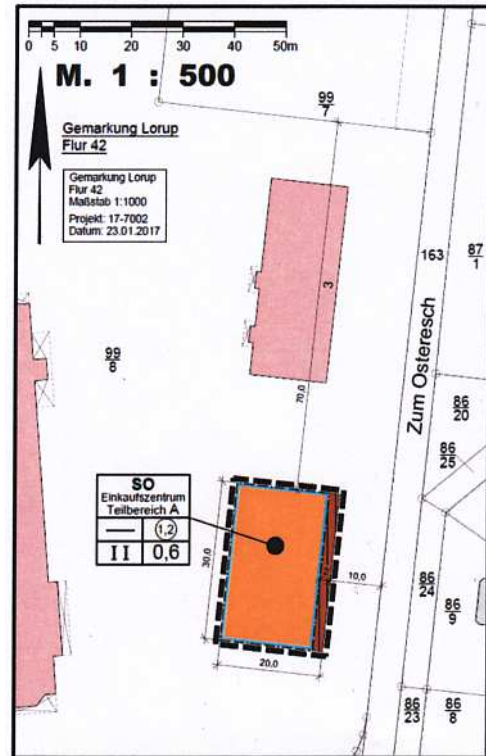
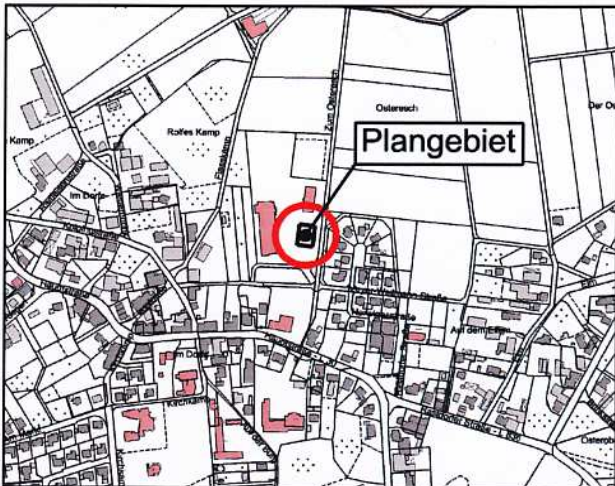
STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

213 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 2. Änderung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 2. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 09.05.2017

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

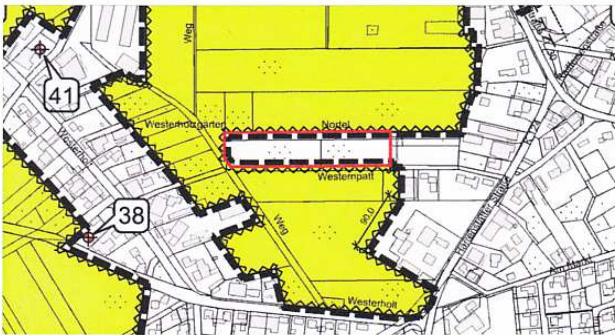
214 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung / Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung / Teilaufhebung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Bisherige Festsetzungen im Plangebiet



Teilaufhebung im Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung / Teilaufhebung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung / Teilaufhebung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

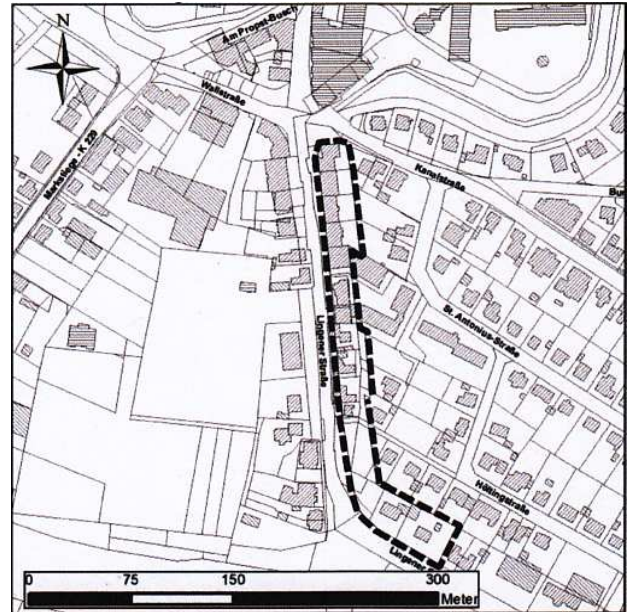
Eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 09.05.2017

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

215 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße“, nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

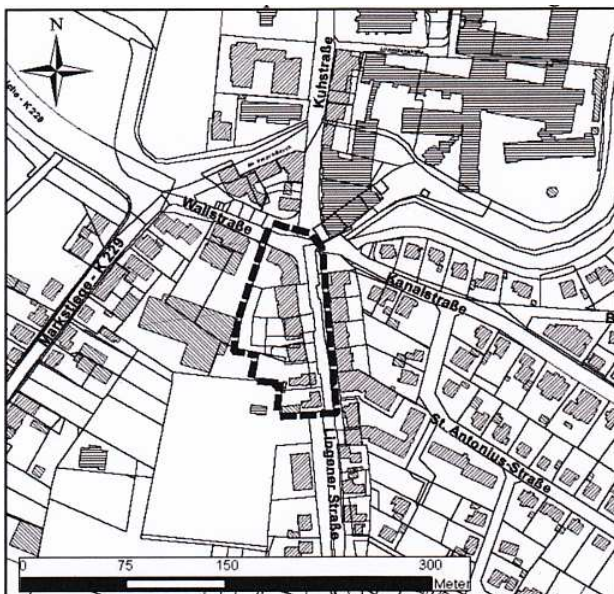
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 10.05.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

216 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße und Erweiterung“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße und Erweiterung“, nebst Begründung mit Umweltbericht und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße und Erweiterung“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 68 A der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße und Erweiterung“, nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

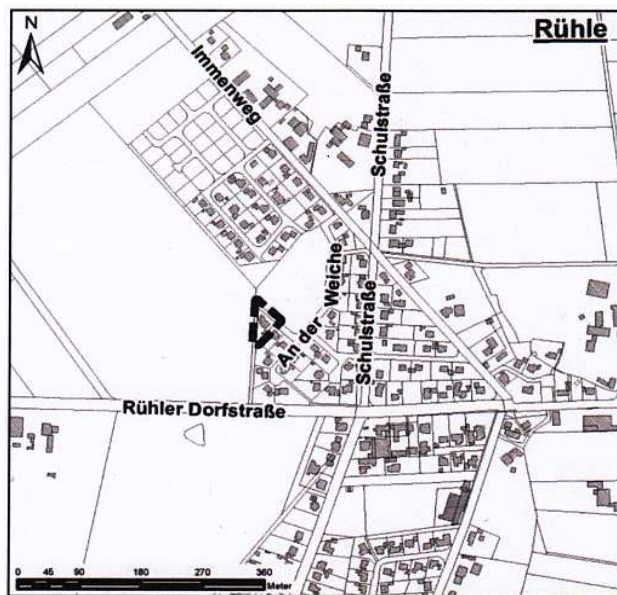
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 10.05.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

217 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Westlich der Schulstraße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Westlich der Schulstraße“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Westlich der Schulstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Westlich der Schulstraße“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 10.05.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

218 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	910.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	972.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	929.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	253.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	476.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.120.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.406.200 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2017 nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 144.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e)	§ 19 IV I KomHKVO	2.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Messingen, 07.02.2017

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Messingen, 08.05.2017

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

219 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	731.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	683.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	48.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	635.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	634.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	332.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	875.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	974.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 22.02.2017

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.04.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05. bis 29.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 04.05.2017

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

220 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.160.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.160.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.503.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.971.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	576.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.005.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	272.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	602.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.352.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.580.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Esterwegen, 23.03.2017

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 04.05.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2017 bis 24.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

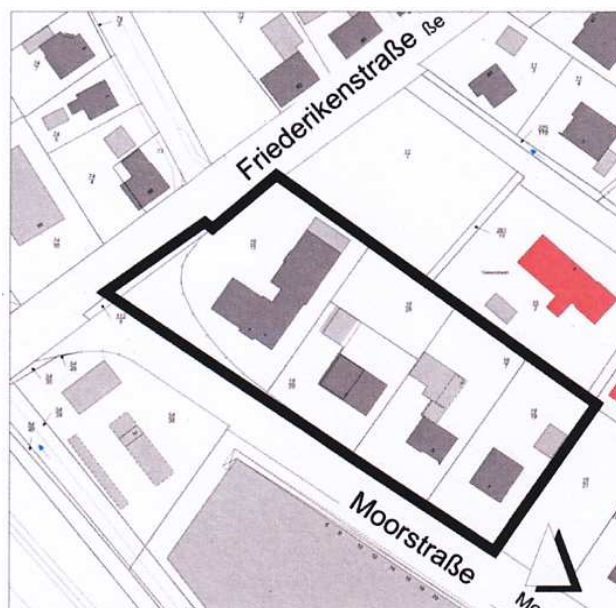
Esterwegen, 09.05.2017

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

221 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (www.papenburg.de).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 Bokel "Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße", 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

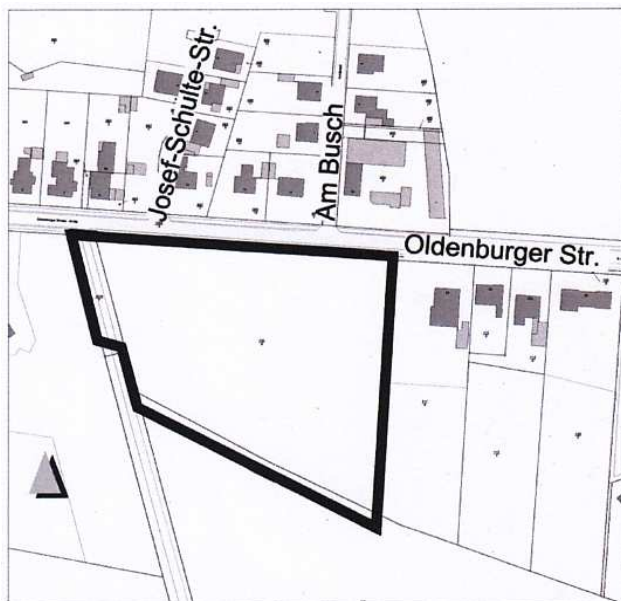
Papenburg, 24.04.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

222 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 260 „Südlich Oldenburger Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 260 „Südlich Oldenburger Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 260 „Südlich Oldenburger Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (www.papenburg.de).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 260 „Südlich Oldenburger Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

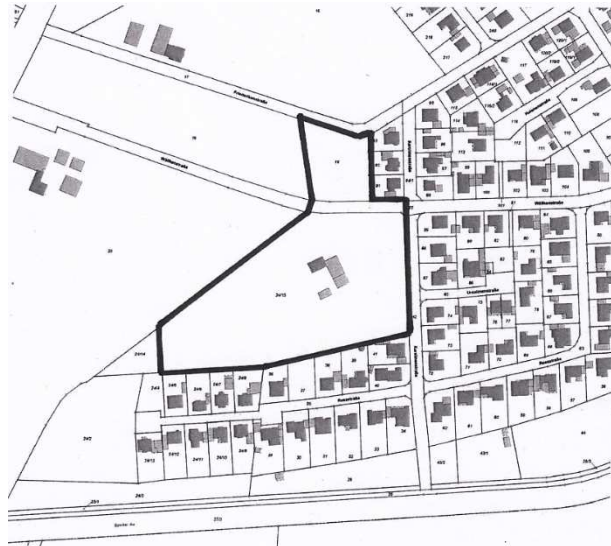
Papenburg, 24.04.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

223 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Westlich der Karolinenstraße“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 95 „Westlich der Karolinenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Baugrunduntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 95 „Westlich der Karolinenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Westlich der Karolinenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 04.05.2017

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

224 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Esterwegen, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Esterwegen
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Esterwegen, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Esterwegen ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 02.05.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

225 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe
Landkreis Emsland

Hauptakte Bd. V

7. Anordnung

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 26.11.2009 und durch Anordnungen vom 19.06.2012, 20.03.2013, 06.05.2014, 09.02.2015, 22.09.2015 und 31.10.2016 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Herzlake	13	29
Herzlake	14	11
Lindern	22	36
Lindern	28	11/4
Lindern	46	17
Renkenberge	7	25/1
Holte-Lastrup	11	18/26

Aufgrund dieser Zuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 16,7210 ha, von 1.982,9643 ha auf 1.999,6853 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der Gebietskarte und der anliegenden Sonderkarte zur Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Die Flurstücke werden aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe zugezogen. Eine abschließende Verwertung einiger der Zuziehungsflurstücke soll später über die geplanten Flurbereinigungsverfahren an der E 233 erfolgen.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser-Verwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 11.05.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
LANDENTWICKLUNG
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

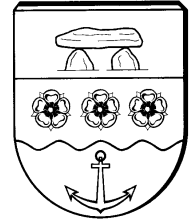
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 24.05.2017

Nr. 14

Inhalt	Seite	Tagesordnung
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		
226 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	177	I. Öffentliche Sitzung 1. Eröffnung der Sitzung 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 3. Feststellung der Tagesordnung 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 01.03.2017 5. Jobcenter: Jahresbilanz 2016 6. Asylbewerber im Landkreis Emsland – Kreismittel für die Sprachförderung sowie Koordinierung der regionalen Angebote 7. Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Emsland auf einen Kreiszuschuss für den Kauf von Räumen für eine Beratungsstelle im 2. Obergeschoss der Burgstraße 30 in Lingen (Ems) 8. Antrag der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich auf einen Kreiszuschuss zur Sanierung und zum Umbau des alten Pfarrhauses in Lengerich 9. Antrag des Trägervereins Alte Ahlder Schule e. V. auf einen Kreiszuschuss zur Sanierung und Herrichtung der Alten Ahlder Schule zu einer Gemeinschaftseinrichtung 10. Freistellung vom Elternbeitrag in Betreuungseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 11. Bericht über wichtige Angelegenheiten 12. Anfragen und Anregungen 13. Schließung der öffentlichen Sitzung
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		II. Nichtöffentliche Sitzung
C. Sonstige Bekanntmachungen		
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		
226 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration		Gegen voraussichtlich 17:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.
Am Donnerstag, dem 01.06.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Haus der Begegnung der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius, Krummer Dreh 21, Forum, 49740 Haselünne, statt.		Meppen, 19.05.2017
Vor Beginn der Sitzung wird ab 14.30 Uhr die Arbeit der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius und das erweiterte und umgebaute Haus der Begegnung vorgestellt.		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

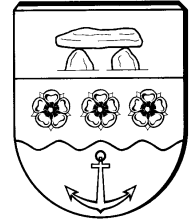
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2017

Nr. 15

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		237 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2017	187
227 Sitzung des Schulausschusses	180	238 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2017	188
228 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2016	180	239 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2015	189
229 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum	181	240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2017	189
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		241 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000	190
230 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2017	182	242 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 100 „Ortsmitte, Bereich zwischen Emsstraße, Am Feldkamp und Dr. Josef Stockmann-Straße“	190
231 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2017	182	243 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2017	191
232 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-21/08 „Industriepark zwischen Hünteler Straße und B 70, Teil I – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln	183	244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2017	191
233 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2017	184	245 Satzung der Gemeinde Twist über den Ausgleichsbeitrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze	192
234 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2017	185	246 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 16 „Wanderreitstation“ – 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB –	193
235 Bekanntmachung; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Lengerich und Handrup	186	247 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2017	193
236 Bekanntmachung; 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich	187		

	Inhalt	Seite
C. Sonstige Bekanntmachungen		
248	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Dezernat 4.1 –, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.2–611-2668 / 2.2	194
249	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Messingen-Nord, Landkreis Emsland	195
250	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland	195

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

227 Sitzung des Schulausschusses

Am Mittwoch, dem 07.06.2017, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in den Berufsbildenden Schulen Lingen, Übungsrestaurant, Beckstraße 23, 49809 Lingen (Ems), statt.

Vor der Sitzung erfolgt ab 14:30 Uhr eine Besichtigung des Schulstandortes der BBS Lingen Agrar und Soziales sowie der BBS Lingen Technik und Gestaltung.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 23.02.2017
 5. Bildungsregion Emsland; Aufgaben und Schwerpunkte
 6. Schullastenausgleich – Erhöhung der Förderung ab dem Schuljahr 2017/18
 7. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Energetische Sanierung der Sport- und Schwimmhalle an der Hammer Straße in Haselünne
 - b) Erneuerung des Umkleidebereiches der Turnhalle an der Grundschule Splittingschule
 - c) Verschiedene Baumaßnahmen an den kreiseigenen Schulen
 - d) Energetische Sanierung der Blöcke A1 – A3 der Berufsbildenden Schulen in Meppen
 8. Schülerbeförderung für die Sekundarstufe II
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.05.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

228 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 23.05.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 09.03.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGRG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 29.05.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

229 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum

Die Herren Heinrich und Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum, beantragen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Aufzuchtställen für insgesamt 84.000 Jung-hennen bzw. -hähne mit Anbau je einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 31 cbm), zur Aufstellung von zwei ASL-Behältern (je 70 cbm), zum Einbau von fünf Schmutzwasserbehältern (je 6.500 l.) und zum Neubau einer Festmistplatte auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück 35 der Gemarkung Sustrum.

Die geplante Anlage soll im Sommer 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521), und der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen (Zi. 17), in der Zeit vom 08.06.2017 bis 07.07.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Lathen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 31.08.2017 eingegangenen Einwendungen werden am 28.09.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 28.09.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 31.08.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG).

Meppen, 22.05.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

230 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.100.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.093.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.706.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.732.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	614.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.397.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	616.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	260.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	6.937.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	7.390.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 616.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 246.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 951.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 33,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	10.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	8.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	25.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	5.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 16.03.2017

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 24.05.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2017 bis 12.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 29.05.2017

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

231 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.463.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.597.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	34.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.127.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.339.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.058.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.938.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	199.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	5.335.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	6.477.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 248.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 690.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	20.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	2.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 23.02.2017

STADT FREREN

Prekel	Ritz
Bürgermeister	Stadtdirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 22.05.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2017 bis 12.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 24.05.2017

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

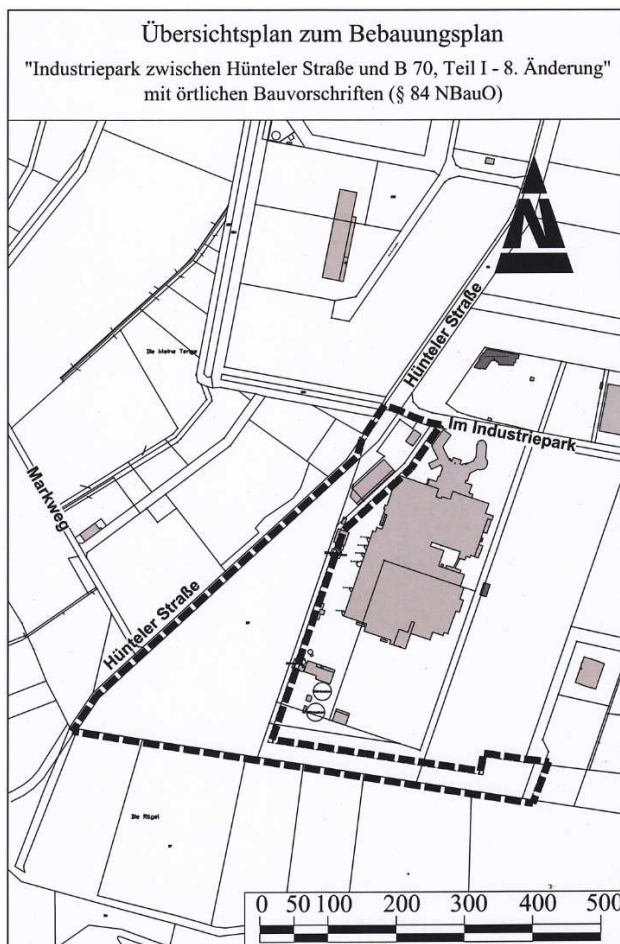
232 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-21/08 „Industriepark zwischen Hünteler Straße und B 70, Teil I – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 30.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 04-21/08 „Industriepark zwischen Hünteler Straße und B 70, Teil I – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLNI



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 19.05.2017

STADT HAREN (EMS)
 Der Bürgermeister

233 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 03.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	873.700 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	863.000 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	878.800 Euro
	Saldo	- 79.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	380.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	722.300 Euro
	Saldo	- 342.300 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000 Euro
	Saldo	29.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.229.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.622.100 Euro
	Gesamtsaldo	- 393.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 114.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 03.04.2017

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.05.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2017 – 12.06.2017 im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 29.05.2017

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

234 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.159.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.158.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	57.300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.309.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	992.400 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	734.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.449.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.044.100 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.442.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000,00 Euro je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 04.04.2017

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht. Die vom Rat der Gemeinde Lehe am 04.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 01.06.2017 bis 14.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

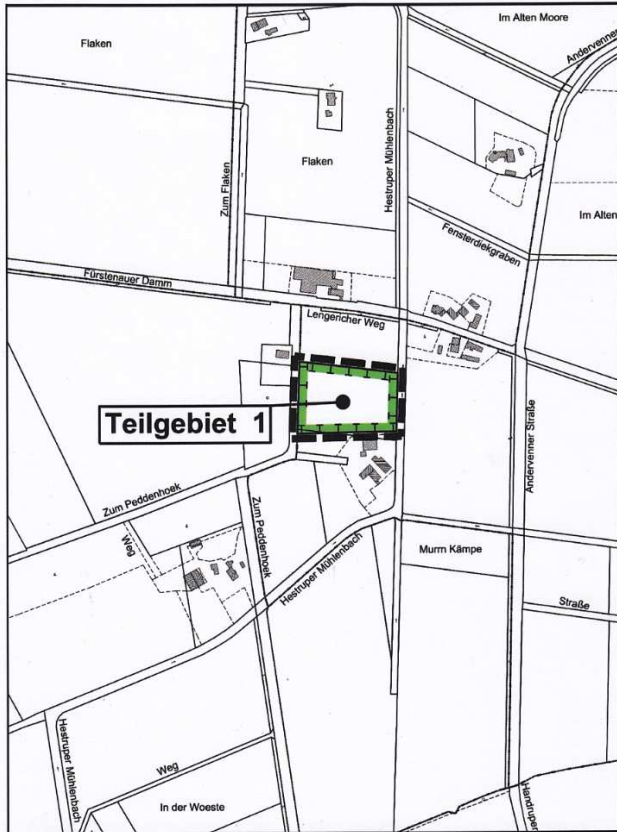
Lehe, 22.05.2017

GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

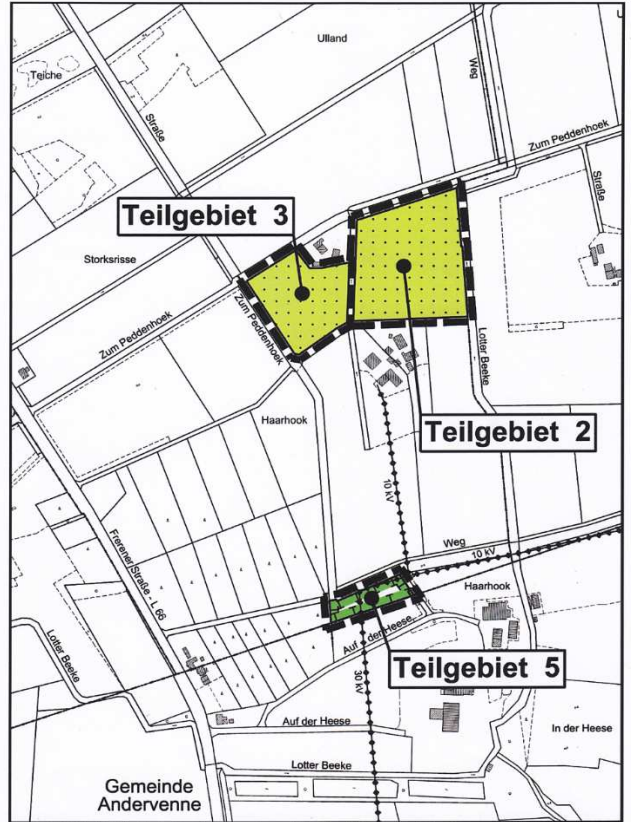
235 Bekanntmachung; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Lengerich und Handrup

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 26.01.2017 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Gemeinden Lengerich und Handrup mit Verfügung vom 16.05.2017 – Az.: 65-610-408-01/47 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

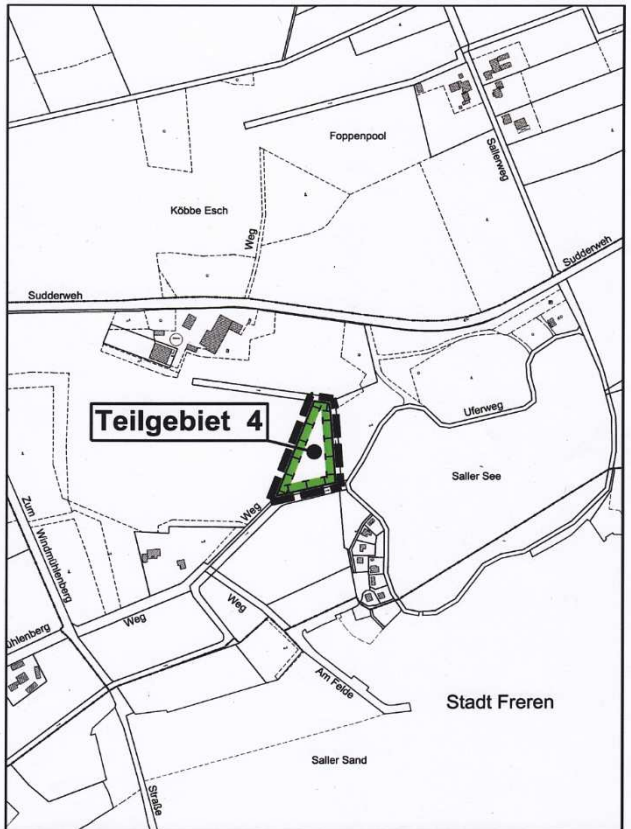
Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Lengerich und Handrup ist im angefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen „Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen „Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen „Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Lengerich und Handrup rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, unbefristet aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

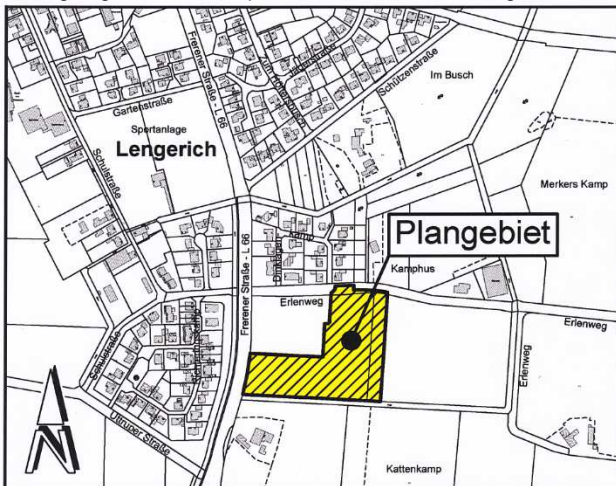
Lengerich, 22.05.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

236 Bekanntmachung; 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 26.01.2017 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lengerich mit Verfügung vom 12.05.2017 – Az.: 65-610-408-01/51 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich ist im angefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, unbefristet aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 24.05.2017

SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

237 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 3.499.100 Euro |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.413.600 Euro |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 102.600 Euro |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 3.187.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 3.361.500 Euro |
| | Saldo | - 173.900 Euro |

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	475.700 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.608.000 Euro
Saldo	- 1.132.300 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	670.000 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.800 Euro
Saldo	664.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.333.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.995.300 Euro
Gesamtsaldo	- 662.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 670.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 30.03.2017

GEMEINDE LORUP

Helmer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.05.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2017 – 12.06.2017 im Büro der Gemeinde Lorup und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 23.05.2017

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

238 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.223.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.223.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	31.100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	31.100,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.066.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.092.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	437.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	874.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	68.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 68.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kasenserordnung (GemHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Lünne, 07.03.2017

GEMEINDE LÜNNE

Magdalena Wilmes
Bürgermeisterin

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 48716 Meppen, am 27.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.06.2017 bis zum 14.06.2017 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 15.05.2017

GEMEINDE LÜNNE
Der Gemeindedirektor

239 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Prüfbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes und dem Lagebericht des Haushaltsjahres 2015 in der Zeit vom 06.06.2017 bis 14.06.2017 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 15.05.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|------|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 1.040.100 Euro |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.038.900 Euro |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 11.000 Euro |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 943.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 930.000 Euro |
| | Saldo | 13.900 Euro |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 197.600 Euro |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 457.000 Euro |
| | Saldo | - 259.400 Euro |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 140.000 Euro |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 21.200 Euro |
| | Saldo | 118.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| – | die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.281.500 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.408.200 Euro |
| | Gesamtsaldo | - 126.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 140.000 Euro festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 54.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 06.04.2017

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.05.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2017 – 12.06.2017 im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 29.05.2017

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

241 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niders. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 7 der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 7

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,80 Euro.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Rhede (Ems), 11.05.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

242 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 100 „Ortsmitte, Bereich zwischen Emsstraße, Am Feldkamp und Dr. Josef-Stockmann-Straße“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 100 „Ortsmitte, Bereich zwischen Emsstraße, Am Feldkamp und Dr. Josef-Stockmann-Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 19.05.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

243 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 20.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.106.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.106.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.037.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	968.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	260.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	526.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.298.100,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.514.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 172.900,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

Spahnharrenstätte, 20.04.2017

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2017 bis zum 12.06.2017 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 16.05.2017

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.855.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.855.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.615.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.050.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.127.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	2.175.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	325.200,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	325.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 325.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 23.03.2017

SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordnung 1 in 48716 Meppen, am 27.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.06.2017 bis zum 14.06.2017 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 15.05.2017

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

245 Satzung der Gemeinde Twist über den Ausgleichsbeitrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Ablösesatzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand	2
§ 3 Ablösezonen	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Betrages	2
§ 5 Sicherheitsleistungen	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. Seite 576) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. Seite 46) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Twist.

§ 2

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 52 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Twist dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 Abs. 5 und 6 NBauO), wird für die

Zone I

bei Bauvorhaben mit Wohnnutzung auf	2.200,00 €
bei Bauvorhaben mit sonstigen Nutzungen auf	2.700,00 €

Zone II

bei Bauvorhaben mit Wohnnutzung auf	1.800,00 €
bei Bauvorhaben mit sonstigen Nutzungen auf	2.300,00 €

je Einstellplatz festgesetzt.

§ 3

Ablösezonen

Die Grenzen der Zone I sind in den Übersichtsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, zeichnerisch dargestellt. Das Gemeindegebiet außerhalb der Zone I bildet die Zone II.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Bestandskraft des Ablösebescheides.
- (2) Der Ablösebetrag wird durch Bescheid erhoben (Leistungsbescheid im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).
- (3) Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tag der Ingebrauchnahme fällig.

§ 5

Sicherheitsleistung

Lässt die Gemeinde Twist die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages (Bankbürgschaft) abhängig machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Twist, 14.03.2013

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

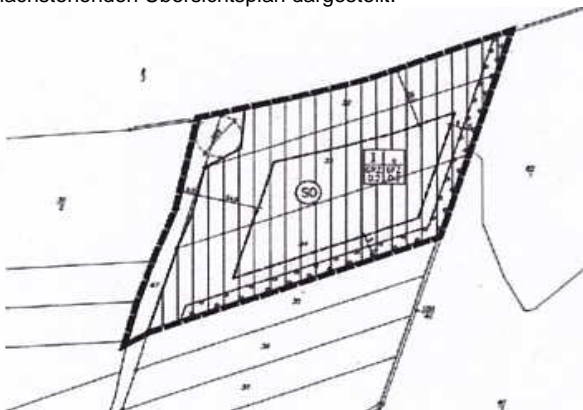
2 Anlagen zur Satzung der Gemeinde Twist über den Ausgleichsbeitrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

– Siehe Karten auf den Seiten 197, 198

246 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 16 „Wanderreitstation“ – 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB –

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wanderreitstation“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung mit Anlagen dazu beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren ohne Erstellung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wanderreitstation“ einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wanderreitstation“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 16.05.2017

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

247 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	9.034.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.365.700 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.569.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.198.500 Euro
	Saldo	370.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	110.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	7.049.500 Euro
	Saldo	- 6.939.500 Euro

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.650.000 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.900 Euro
Saldo	5.224.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.329.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.673.900 Euro
Gesamtsaldo	- 1.344.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.650.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.943.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt: 26 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 28.03.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.05.2017 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2017 – 12.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 15.05.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

248 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Dezernat 4.1 –, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.2–611-2668 / 2.2

Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West
Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg
Az.: 4.1.2–611-2668 / 2.2

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
in der Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg, werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. Seite 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. Seite 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung unter Berücksichtigung folgender begründeter Einwendungen festgestellt:

Die von der Änderung betroffenen Flurstücke der Gemarkung Lönningen sind nachfolgend aufgeführt:

Flur	Flurstück	Wert alt	Wert neu	Lage im Flurstück
82	145/1	GR 64/1	A 66/1	ganzes Flurstück
82	148	GR 64/1	A 66/1	westliches Drittel
82	149/1	A 68/1	A 70	ganzes Flurstück
82	150/2	A 68/1	A 70	ganzes Flurstück
84	294	Gr 62	A 66/1	südlicher Streifen
84	295	Gr 62	A 66/1	südlicher Streifen

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 04.04.2017 im Rathaus der Stadt Lönningen ausgelegt. Bereits am 14.03.2017 wurde allen Teilnehmern eine Karte mit den Ergebnissen der Wertermittlung übersandt. Die vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft und, soweit begründet, berücksichtigt.

Daher werden die Ergebnisse der Wertermittlung mit den vorstehenden Änderungen festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Im Auftrage gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Oldenburg, 22.05.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– DEZERNAT 4.1 –
MARKT 15/16
26122 OLDENBURG
Im Auftrag
Fabian
Projektleiter

249 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Messingen-Nord, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Messingen-Nord
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Messingen-Nord, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Messingen-Nord ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter, www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 17.05.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

250 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Werlte-Süd
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellungsbeschluss –
– Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte –

In dem Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung für alle nach dem 02.05.2016 nachträglich durch die Anordnungen 6 und 7 zum Verfahren zugezogenen Flurstücke gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Des Weiteren werden diejenigen aufgefordert, die Rechte oder Pflichten haben, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, diese innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Entsprechend der Vereinbarungen haben sich die Grundstückseigentümer mit der nachträglichen Zuziehung der Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe gegen die Zuziehung und gegen die Wertermittlung/Wertverhältnisse verzichtet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Hinsichtlich der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte kommen folgende Rechte und Pflichten in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),

- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Diese(r) Beschluss/Aufforderung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 17.05.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Conen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

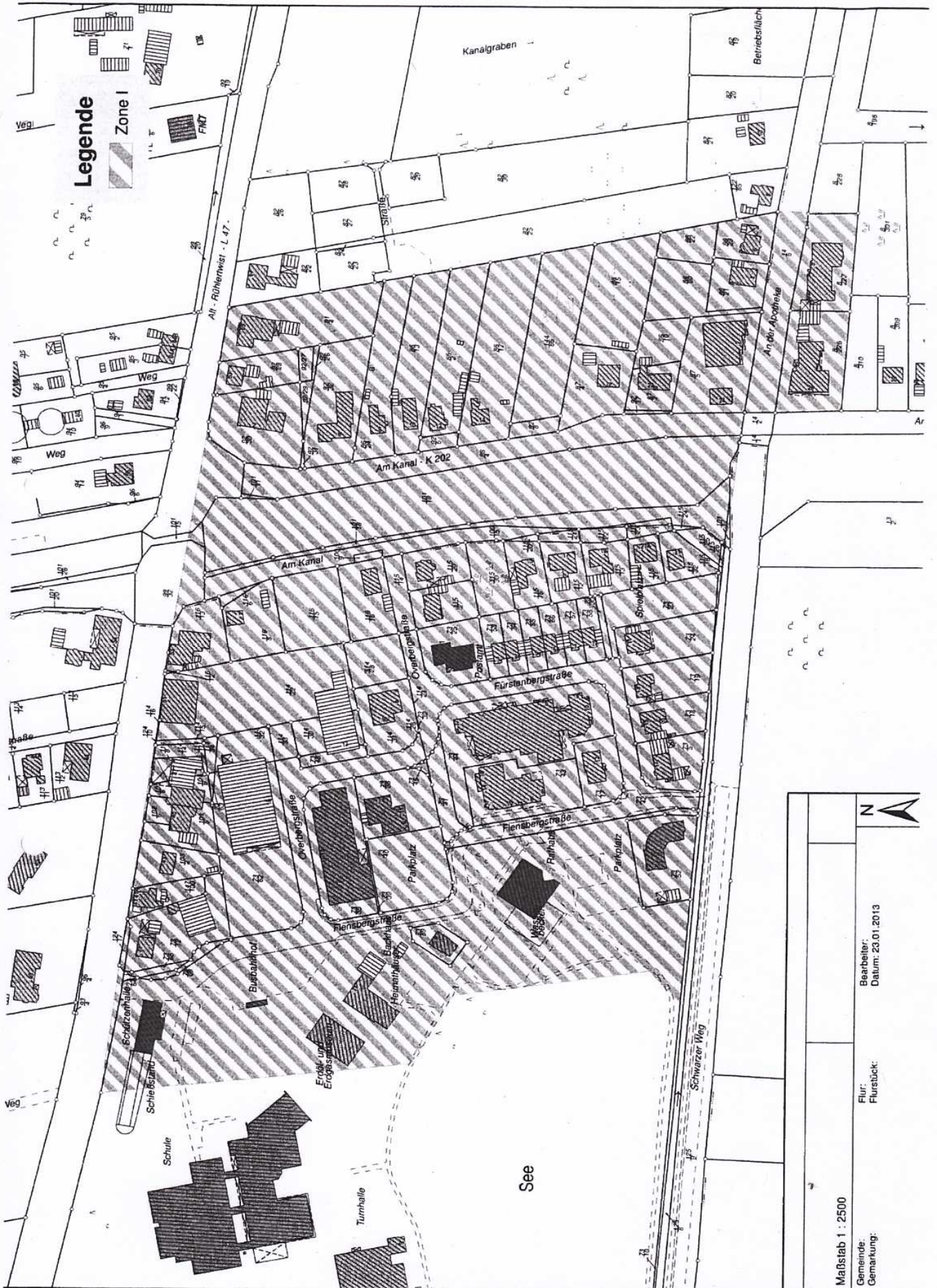
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Twist über den Ausgleichsbeitrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Lfd. Nr.: 245, Seite 192)

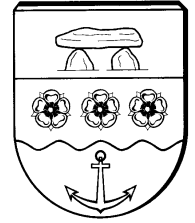


Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Twist über den Ausgleichsbeitrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Lfd. Nr.: 245, Seite 192)



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 06.06.2017

Nr. 16

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

251 Sitzung des Kreistages 199

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

251 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 12.06.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 21.03.2017
 5. Kreiszuschuss für Baumaßnahmen beim St.-Vinzenz-Hospital Haselünne – Erweiterung der Psychosomatik, 1. BA, und Neuordnung Elektrozentrale
 6. Modernisierung der Hänisch-Arena in Trägerschaft der Stadt Meppen; Gewährung eines Zuschusses und Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung
 7. Fortsetzung der Schulsozialarbeit
 8. Schullastenausgleich – Erhöhung der Förderung ab dem Schuljahr 2017/18

9. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Energetische Sanierung der Sport- und Schwimmhalle an der Hammer Straße in Haselünne
 - b) Energetische Sanierung der Blöcke A1 – A3 der Berufsbildenden Schulen in Meppen
10. Schülerbeförderung für die Sekundarstufe II
11. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.02.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Emsland – Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"; Änderung des Geltungsbereiches
12. Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Untere Haseniederung" und Naturschutzgebiet "Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung"; Sicherung des FFH-Gebietes 45 "Untere Haseniederung" nach nationalem Recht
13. Naturschutzgebiet "Berger Keienvenn"; Sicherung des FFH-Gebietes 61 "Berger Keienvenn" nach nationalem Recht
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Aufhebung eines Teilbereiches
15. Beitritt zum Förderverein zur Unterstützung des vierstreifigen Ausbaus der E 233 zwischen Meppen und Cloppenburg
16. Entscheidung über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
17. Umbesetzung des Kreisausschusses
18. Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten
19. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
20. Anfragen und Anregungen
21. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 31.05.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

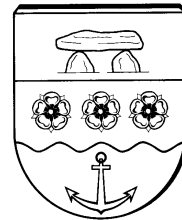
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 07.06.2017

Nr. 17

Inhalt	Seite	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland
252 Sitzung des Kreistages am 12.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 06.06.2017, lfd. Nr. 251, Seite 199)	201	252 Sitzung des Kreistages am 12.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 06.06.2017, lfd. Nr. 251, Seite 199)
		Für die Sitzung des Kreistages am Montag, dem 12.06.2017, wird die Tagesordnung – mit verkürzter Ladungsfrist – wie folgt erweitert:
		TOP 19 neu: Berufung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Schulausschusses
		Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.
		Meppen, 07.06.2017
		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
C. Sonstige Bekanntmachungen		

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

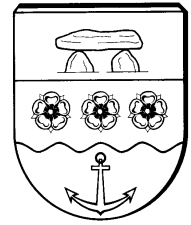
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.06.2017

Nr. 18

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
253	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Paul Raming, Lengerich	205	261	Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dersum vom 22.01.2015 betreffend die Erneuerung der „Ringstraße/Korte-Brehn-Str.“ in der Gemeinde Dersum	208
254	Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2016	205	262	Flächennutzungsplanänderung Nr. 129 der Samtgemeinde Dörpen – Umwandlung einer bisher als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche –	208
255	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger und Andrea Dröge, Haselünne	206	263	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Dohren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	208
256	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Manfred Gerdes, Dörpen	206	264	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2017	209
257	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hansen Broilermast GmbH & Co KG; Betriebsstandort: Heede	206	265	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2017	209
258	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Haschenhermes Farmbetriebe, Meppen	207	266	Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haren (Ems)	210
259	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Von Twickel Hermeling KG / Gut Stovern; Betriebsstandort: Salzbergen	207	267	Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Olkers Kruis“ der Gemeinde Heede	211
260	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Wolters, Geeste	207	268	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	212
			269	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	212

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
270	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2017	212	281	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2017	221
271	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2017	213			
272	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 33, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Rheiner Straße und Kiesbergstraße“	214			
273	Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Maritimes Wohnen am Lünner See“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	215			
274	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen; Stand: 08.06.2017	215			
275	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Nödike – Stellplätze an der Industriestraße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	217			
276	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57.6 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof Teil I“	218			
277	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017	218			
278	3. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017	219			
279	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2017	220			
280	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2017	220			
				C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

253 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Paul Raming, Lengerich

Herr Paul Raming, Zum Raming 4, 49838 Lengerich, beabsichtigt die Nutzungsänderung einer Maschinenhalle zum Schweinemaststall mit 750 Plätzen, den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Firma RIMU sowie die Aufstellung von drei Futtermittelsilos (1 x 6 m³, 2 x 16 m³) auf dem Grundstück Flur 49, Flurstück 2 der Gemarkung Lengerich.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 02.06.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

254 Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Technologiepark Meppen GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.05.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH“ in Meppen hat mit Datum vom 21.03.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch § 158 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 270) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand von Kennzahlen beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102, eingesehen werden.

Meppen, 06.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

STADT MEPPEN

Winter
Landrat

Knurbein
Bürgermeister

255 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger und Andrea Dröge, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.04.2017					
Betreiber	Ludger Dröge (gewerbl.) (1. Hähnchenmaststall) Andrea Dröge (landw.) (2. Hähnchenmaststall) Ludger und Andrea Dröge GbR (Alter Schweinemaststall) Ludger Dröge (Neuer Schweinemaststall) Lähdener Str. 65 49740 Haselünne				
Betriebsstandort (Adresse)	Lähdener Str. 65 49740 Haselünne				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1.1 ... 7.1.8.1				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.04.2019</p> <p style="text-align: center;">-----</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					

256 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Manfred Gerdes, Dörpen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.05.2017	
Betreiber	Manfred Gerdes Neudörpen 13 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Haar 261 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.04.2017					
Betreiber	Hansen Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen				
Betriebsstandort (Adresse)	Neurheder Straße 59c 26892 Heede				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.05.2020</p> <p style="text-align: center;">-----</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					

257 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hansen Broilermast GmbH & Co KG; Betriebsstandort: Heede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.04.2017					
Betreiber	Hansen Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen				
Betriebsstandort (Adresse)	Neurheder Straße 59c 26892 Heede				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.05.2020</p> <p style="text-align: center;">-----</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					

258 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Haschenhermes Farmbetriebe, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.04.2017	
Betreiber	Haschenhermes Farmbetriebe An der Beeke 4 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Berlage 10 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.04.2019	

259 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Von Twickel Hermeling KG / Gut Stovern; Betriebsstandort: Salzbergen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.04.2017	
Betreiber	Von Twickel Hermeling KG (Stall 1 & 2) Gut Stovern KG (Stall 3 & 4) Zu den Höfen 13 48465 Ohne
Betriebsstandort (Adresse)	Neuenkirchener Damm 1 48499 Salzbergen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.04.2019	

260 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Wolters, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.05.2017	
Betreiber	Bernhard Wolters Weideweg 50 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Ulmenweg 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.05.2020	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

261 Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dersum vom 22.01.2015 betreffend die Erneuerung der „Ringstraße/Korte-Brehn-Str.“ in der Gemeinde Dersum

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dersum vom 22.01.2015 hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 08.06.2016 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme Erneuerung der „Ringstraße/Korte-Brehn-Str.“ in der Gemeinde Dersum wird der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wegen der überörtlichen Bedeutung durch die ortsansässige Turnhalle und des Gemeindezentrums sowie der Verbindungsfunktion der Neudersumer Str. K135 zur Ortsmitte (Kirchstraße) abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 auf 40 v. H. festgesetzt. Der auf die Anlieger entfallende Anteil entspricht somit 60 v. H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dersum, 08.06.2017

GEMEINDE DERSUM

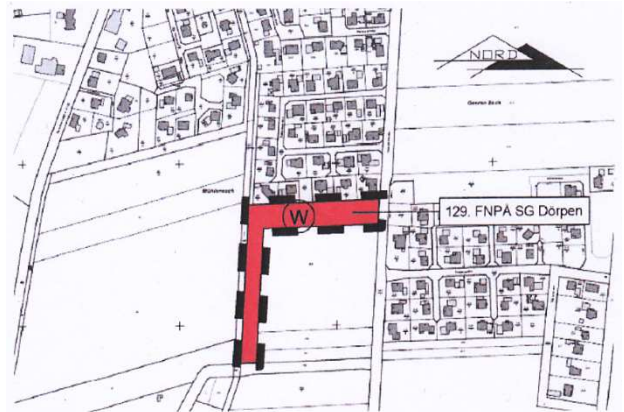
Hermann Coßmann
Bürgermeister

262 Flächennutzungsplanänderung Nr. 129 der Samtgemeinde Dörpen – Umwandlung einer bisher als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche –

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 29.05.2017 – Az.: 65-610/502-01/129 – die Änderung Nr. 129 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Umwandlung einer bisher als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche – in der Mitgliedsgemeinde Heede gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 06.06.2017

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Erster Samtgemeinderat

263 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Dohren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse der Gemeinde Dohren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 27.06.2017 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Herzlake, 30.05.2017

GEMEINDE DOHREN
Der Gemeindedirektor

264 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 09.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.206.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.206.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.150.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	324.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.415.500,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.608.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Herzlake, 09.05.2017

GEMEINDE DOHREN

Diaker Pleus
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich zum 27.06.2017 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 01.06.2017

GEMEINDE DOHREN
Der Gemeindedirektor

265 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 27. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.222.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.221.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	21.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.183.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.140.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	279.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	840.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.462.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.980.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 197.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Gersten, 27.04.2017

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2017 bis 26.06.2017 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 08.06.2017

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

266 Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 30.03.2017 für das Gebiet der Stadt Haren (Ems) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Wege, Plätze, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbelegt zu öffnen.

§ 3 Tiere

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtkerns und der bebauten Ortschaften sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer kurzen Leine zu führen. Auf Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(2) Tierhalter und Tierhalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten haben sicherzustellen, dass ihr Tier nicht

- unbeaufsichtigt herumläuft,
- Personen oder Tiere gefährdet,
- öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

- (3) Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (4) Das Füttern von Wasservögeln an frei zugänglichen Gewässern und wildlebenden Tauben ist im Stadtgebiet verboten.

§ 4 Osterfeuer

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Haren (Ems) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- (2) Es ist durch mindestens eine erwachsene Person zu gewährleisten, dass weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen.

§ 5 Hausnummern

Die Hausnummer ist spätestens 10 Tage nach Nutzungsbeginn an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

§ 6 Besondere Bestimmung "Stadtkern"

- (1) Das Betreten des Kirchenvorplatzes, der Kirchstraße beidseitig von der Einmündung der Langen Straße bis zur Einmündung des Kolpingplatzes sowie der Emsstraße von der Einmündung in die Kirchstraße bis einschl. der Grundstücke mit den Hausnummern 1 und 2 mit Getränkeflaschen, -dosen und -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke und das Veranstellen von Trinkgelagen ist an den Wochenenden vom 01. April bis zum 30. September in den Nächten von Freitag auf Samstag (20.00 bis 06.00 Uhr), den Nächten von Samstag auf Sonntag (20.00 bis 06.00 Uhr) sowie in den Nächten zu den gesetzlichen Feiertagen (20.00 bis 06.00 Uhr) verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für das Kirmeswochenende am letzten Sonntag im August sowie für rechtmäßig genutzte Außenflächen nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz.

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.
- (4) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Haren (Ems) kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden; sie ist den berechtigten Personen auf Verlangen in Schriftform zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs.1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;
 2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtkerns oder der bebauten Ortschaften nicht an einer kurzen Leine führt;
 3. § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass sein Tier
 - a) nicht unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) keine Personen oder Tiere gefährdet,
 - c) keine öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt;
 4. § 3 Abs. 2 Satz 2 seiner Säuberungsverpflichtung nicht unverzüglich nachkommt;
 5. § 3 Abs. 3 Satz 1 Haustiere so hält, dass sie durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören;
 6. § 3 Abs. 4 Wasservogel an frei zugänglichen Gewässern oder wildlebende Tauben füttert;
 7. § 5 keine Hausnummer anbringt;
 8. § 6 Abs. 1 die genannten Bereiche zu den bestimmten Zeiten mit Getränkeflaschen, -dosen oder -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke betritt oder Trinkgelage veranstaltet;
 9. § 7 Abs. 3 und 4 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt, raucht oder Tiere mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.07.2022, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Haren (Ems), 30.03.2017

STADT HAREN (EMS)

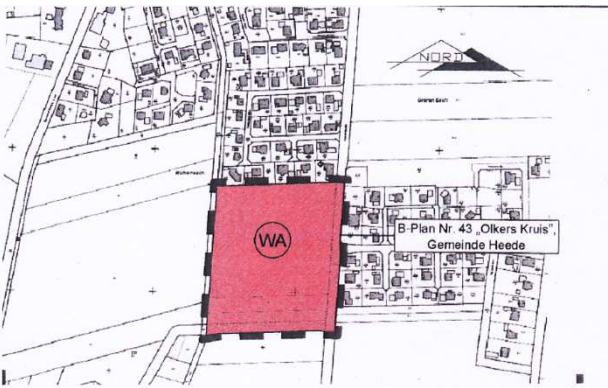
Honnigfort
Bürgermeister

267 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Olkers Kruis“ der Gemeinde Heede

Der vom Rat der Gemeinde Heede am 10.05.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 43 „Olkers Kruis“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Im Haus des Bürgers gilt folgende Sprechzeit:

Dienstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heede, 01.06.2017

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

268 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse der Gemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 27.06.2017 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Herzlake, 30.05.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

269 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und den Samtgemeindebürgermeister Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 27.06.2017 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Herzlake, 30.05.2017

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

270 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.168.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.323.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.963.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.872.400,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 774.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 573.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.03.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke Grundsteuer B 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Hilkenbrook, 12.04.2017

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 4 ist durch den Landkreis Emsland am 10.05.2017 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 19.06.2017 bis 27.06.2017 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 06.06.2017

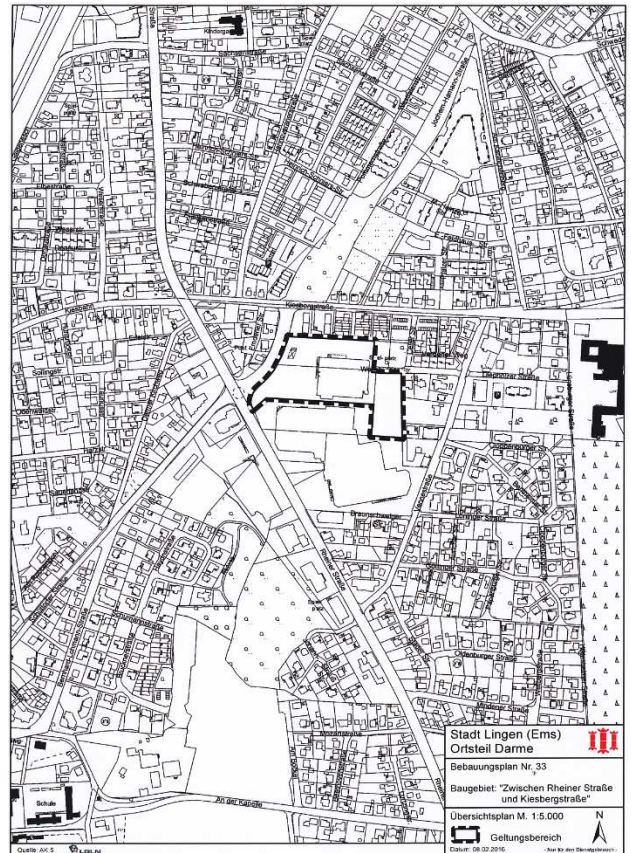
GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

272 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 33, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Rheiner Straße und Kiesbergstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.04.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

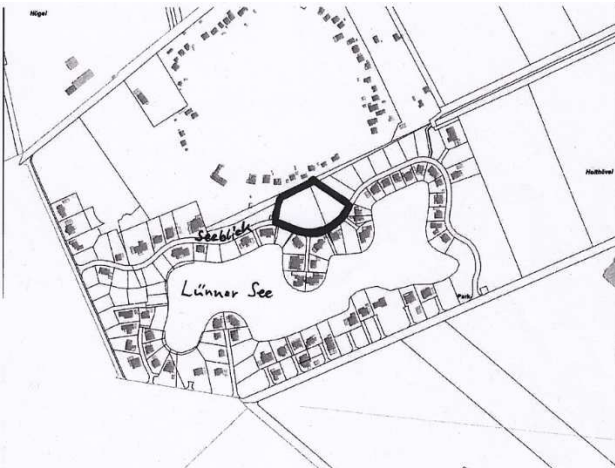
Lingen (Ems), 31.05.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

273 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Maritimes Wohnen am Lünner See“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Maritimes Wohnen am Lünner See“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Maritimes Wohnen am Lünner See“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Maritimes Wohnen am Lünner See“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 08.06.2017

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

274 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen; Stand: 08.06.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Aufwandsentschädigung	2
§ 3	Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen	2
§ 4	Fraktions-/Gruppensitzungen; Fraktions-/Gruppenzuwendungen	2
§ 5	Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Ratsvorsitzenden und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	3
§ 6	Fahrtkosten/Reisekosten/Parkgebühren	3
§ 7	Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz	3
§ 8	Ortsvorsteher	4
§ 9	Behindertenbeauftragter	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Meppen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt und der notwendigen Parkgebühren als abgegolten.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und an Informationsveranstaltungen des Rates, zu denen der Bürgermeister geladen hat, sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates und der Fraktionen/Gruppen in Höhe von 34,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen sie als vom Rat entsandte Vertreter (innen) der Stadt teilnehmen, ebenfalls ein Sitzungsgeld von 34,00 Euro, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund der speziellen Regelungen der Organisation oder Einrichtung Anspruch auf ein pauschales Sitzungsgeld oder eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 11,00 Euro je Sitzung.

§ 3
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 34,00 Euro. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird nicht gezahlt.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 11,00 Euro je Sitzung.

§ 4
Fraktions-/Gruppensitzungen
Fraktions-/Gruppenzuwendungen

- (1) Bis zu 45 Fraktions-/Gruppensitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitslisten einer jeden Sitzung sind bei der Verwaltung einzureichen.
- (3) Gem. § 57 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die im Rat der Stadt Meppen vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 100,00 Euro zuzüglich eines Steigerungsbetrages je Fraktions-/Gruppenmitglied von 20,00 Euro/Monat.

§ 5
Aufwandsentschädigung
der stellvertretenden Bürgermeister,
der Ratsvorsitzenden
und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- (1) Den stellvertretenden Bürgermeistern, der/dem Ratsvorsitzenden und den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt

a) Für die stellvertretenden Bürgermeister/innen	185,00 Euro
b) Für die/den Ratsvorsitzende/n	22,00 Euro
c) Für den/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	139,00 Euro
	zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 9,00 Euro je Fraktionsmitglied

- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger nach Abs. 2 Buchstabe a) oder c) tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 um 56,00 Euro.
- (4) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 6
Fahrkosten, Reisekosten, Parkgebühren

- (1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zu den Sitzungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Satzung wird eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes mit dem privaten PKW eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 51,00 Euro.
- (3) Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin von einem Ratsmitglied oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieses auf Antrag Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen. Bei den stellvertretenden Bürgermeistern/innen bedarf es keiner vorherigen Anordnung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (4) Für die Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen Mitglieder des Rates als vom Rat entsandte Vertreter (innen) der Stadt teilnehmen, erhalten die Mitglieder auf Antrag ebenfalls eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund der speziellen Regelungen der Organisation oder Einrichtung Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung.
- (5) Die erforderlichen Parkgebühren für die Teilnahme an den Sitzungen gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung werden auf Nachweis erstattet.

§ 7
Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 33,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 264,00 € täglich. Verdienstaufschlag wird bei Arbeitnehmer/innen auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufwandspauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 33,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen und Ratsherren in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung ist ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,50 Euro für höchstens 6 Stunden täglich festgesetzt.
- (5) Verdienstaufwands und Pauschalstundensatz nach den Absätzen 2 – 4 wird neben der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 2 und § 3 auch für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen und Empfänge, zu denen der Rat, der Verwaltungsausschuss oder der/die Bürgermeister/in eingeladen hat, gewährt, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund spezieller Regelungen von Organisationen oder Einrichtungen Anspruch auf Verdienstaufwands.
- (6) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufwands vor.

§ 8
Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten in Ortschaften bis zu 500 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 134,00 Euro und in Ortschaften von mehr als 500 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 166,00 Euro.

§ 9
Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Meppen erhält nach § 44 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung von 163,00 Euro. Als Ausnahme von § 44 NKomVG erhält der Behindertenbeauftragte für notwendige Dienstfahrten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen vom 22.03.2012 außer Kraft.

Meppen, 08.06.2017

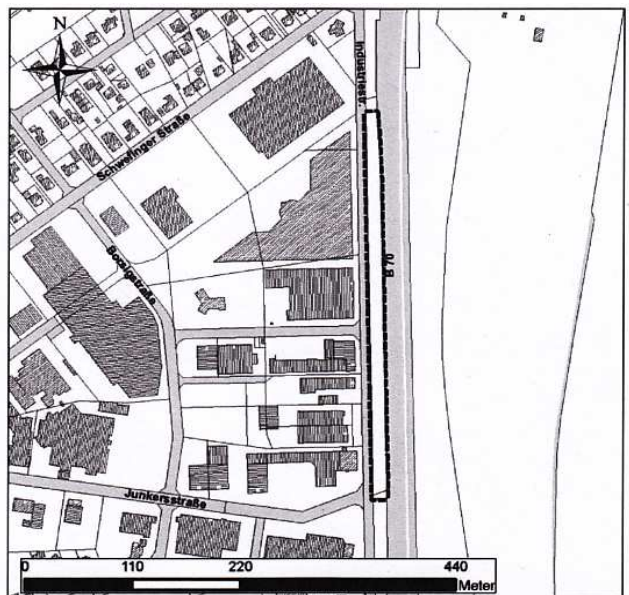
STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

275 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Nödike – Stellplätze an der Industriestraße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Nödike – Stellplätze an der Industriestraße“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Nödike – Stellplätze an der Industriestraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Nödike – Stellplätze an der Industriestraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

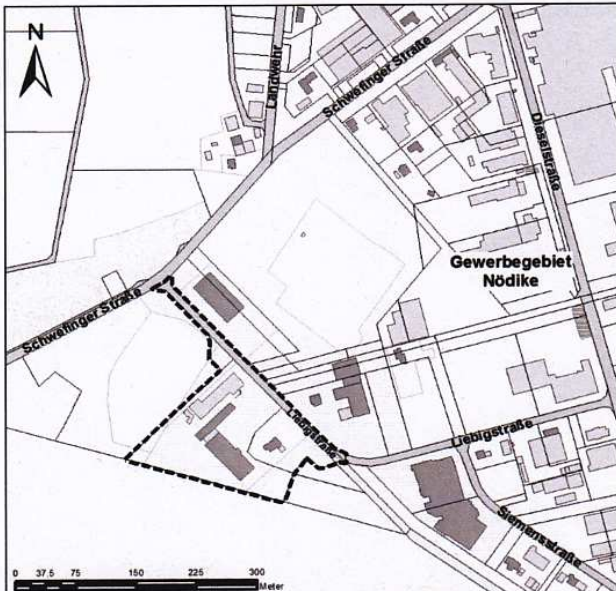
Meppen, 12.06.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

276 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57.6 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof Teil I“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 dem Bebauungsplan 57.6 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof Teil I“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die Begründung mit Umweltbericht gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57.6 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof Teil I“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 57.6 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof Teil I“, nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 12.06.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

277 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 23. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	64.204.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	64.204.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.546.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.212.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.892.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.798.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	6.388.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.816.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	66.826.600,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	66.826.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.995.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.632.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Papenburg, 23.03.2017

STADT PAPENBURG

Bechtluft
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Papenburg
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17. Mai 2017 unter Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. Juni bis zum 27. Juni 2017 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 31.05.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

278 3. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 846.400,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 846.400,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 846.100,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 755.200,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 31.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 19.600,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|--|-----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzaushaltes | 846.100,00 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzaushaltes | 806.300,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Papenburg, 23.03.2017

STADT PAPENBURG

Rautenberg
Betriebsleiter

Bechtluft
Bürgermeister

- 4.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 4.2 Der Landkreis Emsland hat am 27. April 2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 den vom Rat der Stadt Papenburg am 23.03.2017 beschlossenen Haushaltsplan für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

- 4.3 Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ liegt vom 19. Juni bis zum 27. Juni 2017 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 31.05.2017

STADT PAPENBURG
Der Betriebsleiter
Der Bürgermeister

279 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.209.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.209.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.526.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.950.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.751.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.664.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	348.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.277.200 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.963.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.421.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Sögel, 22.03.2017

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.05.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum 27.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 01.06.2017

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

280 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.977.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.966.800 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	47.200 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.795.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	1.677.200 Euro 118.500 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	672.600 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	1.079.900 Euro - 407.300 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	330.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	45.800 Euro 284.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.798.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes Gesamtsaldo	2.802.900 Euro - 4.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 29.03.2017

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.05.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.06.2017 – 27.06.2017 im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 07.06.2017

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

281 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup in der Sitzung am 10. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	355.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	346.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	321.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	323.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	385.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	2.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	652.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	709.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Wettrup, 10.05.2017

GEMEINDE WETTRUP

Berning
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wettrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Wettrup, 30.05.2017

GEMEINDE WETTRUP
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

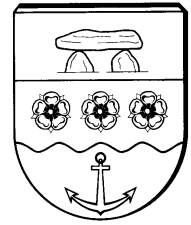
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 30.06.2017

Nr. 19

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		291 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Steinbree, Ortsteil Geeste); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung	247
282 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berger Keienvenn“ in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland	224	292 Überörtliche Finanzstatusprüfung der Stadt Haren (Ems)	248
283 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ im Landkreis Emsland, in den Städten Meppen und Haselünne	227	293 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2015	248
284 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne	236	294 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne	248
285 Jahresabschluss der Emsländischen Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2016	243	295 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2017	250
286 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"	244	296 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2017	251
287 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	244	297 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Lähden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	252
288 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- u. Beteiligungs - GmbH, Söglar Str. 2, 49777 Klein Berßen	245	298 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbe- und Industriegebiet Lähden, 3. Erweiterung“	252
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		299 Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Lahn“	253
289 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2017	245	300 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 26 „Erlenweg II“ in der Gemeinde Lengerich	253
290 Flächennutzungsplanänderung Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitglieds-gemeinde Dörpen	246	301 Satzung der Stadt Papenburg über die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Papenburg in Aschendorf (Friedhofssatzung)	254
		302 Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Papenburg in Aschendorf (Friedhofssatzung)	259
		303 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 16 „Ortskern Mitte C“, 7. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen	260
		304 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2017	260

	Inhalt	Seite
305	XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist vom 18.12.1975 in der Fassung vom 10.07.2014	261
306	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2017	261
C.	Sonstige Bekanntmachungen	
307	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2016	262
308	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Holthausen“ in Lingen (Ems) im Landkreis Emsland	263

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

282 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berger Keienvenn“ in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Berger Keienvenn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in der Gemeinde Emsbüren ca. drei Kilometer südwestlich der Ortschaft Emsbüren. Das NSG „Berger Keienvenn“ ist ein mächtig nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung mit Strandlingsvegetation sowie einem umgebenden Schilfgürtel.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren und beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordenierung 1, 49716 Meppen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 61 „Berger Keienvenn“ (DE 3609-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber in Teilbereichen darüber hinaus. In den maßgeblichen Karten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 5,93 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. eines der letzten Vorkommen mäßig nährstoffarmer Stillgewässer natürlicher Entstehung mit Strandlings-Gesellschaften (u. a. Froschkraut) in Niedersachsen.
 2. von Übergangsmooren in den Verlandungsbereichen.
- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung (VO) Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), Flutender Sellerie (*Apium inundatum*), Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*), Vielstängelige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*) und Sumpfh Johanniskraut (*Hypericum elodes*).
 - b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).
 2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung u. a. durch Verhinderung der weiteren Eutrophierung, durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.
- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die an das NSG angrenzen, z.B. durch die Anlage von Pufferzonen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Straßen und Wege neu anzulegen.
 2. Hunde frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 3. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
 4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
 5. zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
 6. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben.
 7. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
 8. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
 10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
 11. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z.B. Feldgehölze, Einzelbäume oder naturnahe Gebüsche. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
 12. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnahen Waldrändern.
 13. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
 14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen.
 15. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten.
 16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann.
 17. Oberflächenwasser in das Schutzgebiet einzuleiten.
 18. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
 19. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.
 20. die fischereiliche Nutzung.
 21. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel und Waldschneisen.

- (3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) nach folgenden Vorgaben:
1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirsungen.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Feldgehölzen, Baumgruppen oder naturnahen Gebüschern erfolgen. Bei Abweichungen muss das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Neophytenbeständen, Beseitigung von Gehölzanflug und Wiederherstellungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser VO vorliegen oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser VO das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzung für eine Freistellung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 dieser VO gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die NSG-Verordnung „Kain-Fenn“ vom 01.07.1939 außer Kraft.

Meppen, 12.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berger Keienvenn“ in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland

– siehe Karten auf den Seiten 264, 265

283 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ im Landkreis Emsland, in den Städten Meppen und Haselünne

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete werden zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000-Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ erklärt. Das NSG setzt sich zusammen aus den Teilgebieten (TG):

1. Haseschleife Wekenborg
2. Heide im Haseknäe
3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh
4. Huteweiden bei Groß Dörgen

5. E+E-Gebiet Hasetal
6. Lahrer Moor
7. Hammer- und Wester Schleife
8. Hasealtarm Wester
9. Muhne
10. Koppelwiesen
11. Haselünner Kuhweide
12. Negengehren
13. Hasewiesen bei Eltern

- (2) Das NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ umfasst 13 Teilbereiche entlang der im gesamten Unterlauf ökologisch durchgängigen Hase mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in den Städten Meppen und Haselünne.
- (3) Die Grenze des NSG mit seinen 13 Teilbereichen ergibt sich aus den 8 maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei den Städten Meppen und Haselünne unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Natura 2000- Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet besteht aus 13 Teilgebieten und ist insgesamt ca. 893,20 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Hase und ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Die 13 Teilgebiete des NSG liegen entlang der unteren Haseniederung von Haselünne-Andrup bis Meppen und gehören zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.

Die einzelnen Teilgebiete umfassen sowohl Grünlandbereiche wie auch Gewässerabschnitte und naturnahe Waldparzellen. Im Einzelnen stellen sich die Teilgebiete wie folgt dar:

1. Haseschleife Wekenborg

Das TG „Haseschleife bei Wekenborg“ ist eine ca. 7,64 ha große artenreiche, extensiv genutzte Grünlandfläche. Die Fläche ist in der Basiserfassung des FFH-Gebiets „Untere Haseniederung“ als LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ kartiert worden. Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*) sind zum Teil großflächig auf der Fläche vorhanden. Gegliedert wird das Grünland durch Weißdorn-Gebüsch und einige Solitäreihen. Das Gebiet ist bereits seit 22.04.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

2. Heide im Haseknie

Das TG „Heide im Haseknie“ ist ein Sandmagerrasen, der in der Basiserfassung sowohl dem LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ als auch dem LRT 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ zugeordnet wird. Das TG ist ca. 5,09 ha groß und ein Relikt der früher häufig an der Hase vorkommenden Huteweiden. Seltene Arten der Sandmagerrasen sind hier noch vorhanden z.B. Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*). Das Gebiet ist bereits seit dem 15.01.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh

Das TG „Haseinseln und Hasealtarme“ bei Bokeloh besteht aus zwei Altarmen der Hase östlich von Meppen-Bokeloh. Die Prallufer der Altarme steigen entlang der nördlichen Böschungsabschnitte z.T. sehr steil an und gehen in ein Dünengelände über, auf denen sich sehr strukturreiche Waldgesellschaften entwickelt haben. Die Uferbereiche und Inseln sind in der Basiserfassung als LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche“ mit zum Teil hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand A) kartiert worden. In den Altarmen hat sich eine sehr artenreiche Vegetation mit Vorkommen der wertgebenden Art Froschkraut (*Luronium natans*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) etabliert. Der westliche Altarm wird in der landesweiten Froschkrautkartierung dem LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Das Gebiet ist 40,18 ha groß und in großen Teilen bereits seit dem 04.01.1940 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

4. Huteweiden bei Groß Dörgen

Das ca. 60,04 ha große TG „Huteweiden bei Groß Dörgen“ besteht aus weitläufigen Sand-Magerrasenflächen, die z.T. Übergänge zu mesophilen Grünlandbereichen aufweisen. Die waldfreien Bereiche werden zumeist durch Einzelbäume und Gebüschgruppen sowie mehreren nährstoffarmen Kleingewässern charakterisiert. In der Basiserfassung ist das Teilgebiet in großen Abschnitten dem LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ zugeordnet. In einigen Kleingewässern des TG ist die FFH-Art Froschkraut (*Luronium natans*) nachgewiesen worden. Diese Gewässer werden dem LRT 3130: „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Die Waldbereiche innerhalb des TG sind als LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche“ kartiert. Das Gebiet ist bereits seit dem 24.01.2002 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

5. E+E-Gebiet Hasetal

Das TG „E+E-Gebiet Hasetal“ umfasst einen ca. 322,38 ha großen Abschnitt entlang der Hase von Haselünne-Huden bis zur Einmündung der Mittelradde bei Klein Dörgen. Das Gebiet besteht aus extensiv genutzten Wiesen und Weiden, feuchten Hochstaudenfluren sowie Auwaldbereichen, die den LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie 91F0 „Hartholzauwälder“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ zugeordnet sind. Das Gebiet wird als Naturschutzgebiet neu ausgewiesen.

6. Lahrer Moor

Das TG „Lahrer Moor“ ist ein mooriger See, der seit 1932 unter Naturschutz steht. Bis in die 90er Jahre ist dem Gebiet durch einen Entwässerungsgraben fortlaufend Wasser entzogen worden. Erst nach Anstauung des Grabens durch Bibertätigkeiten ist der Wasserstand kontinuierlich angestiegen, so dass sich die LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, 91D0 „Moorwälder“ und in Teilen auch 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ dort etablieren konnten. Charakteristische Pflanzenarten wie Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Sumpf Calla (*Calla palustris*) kommen im Gebiet vor. Das TG ist 20,82 ha groß und bereits seit 24.08.1937 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es stellt das naturnahste und wertvollste Niedermoor des Landkreises Emsland dar.

7. Hammer und Wester Schleife

Das ca. 98,28 ha große TG „Hammer und Wester Schleife“ besteht aus zwei großen extensiv genutzte Grünlandbereichen, die im Rahmen des E+E-Projekts z.T. zu Sandmagerrasen entwickelt wurden bzw. auf denen eine Entwicklung zum LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ eingeleitet wurde. Durch die natürliche Flussschleife der Hase ist innerhalb der Hammer und der Wester Schleife ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotope entstanden. Dazu gehören neben den natürlich entstandenen Binnendünen auch flache Stillgewässer, die teilweise dem LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ zugeordnet werden.

8. Hasealtarm Wester

Das nur 2,58 ha große TG „Hasealtarm Wester“ steht bereits seit 1937 unter Naturschutz. Es handelt sich um einen Altarm der Lotter Beeke, die in Höhe der Wester Schleife in die Hase mündet. Das TG ist vollständig dem LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ zuzuordnen. Das Schutzgebiet entwickelt sich derzeit durch natürliche Sukzession und Verlandung zum Niedermoorbereich und Erlenbruchwald. Es ist bereits seit dem 14.12.1937 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

9. Muhne

Das TG Muhne befindet sich südlich der Stadt Haselünne zwischen der Hase und der B 213. Im nördlichen Bereich des Teilgebiets befinden sich Wacholdergebüsche auf einer Silbergrasfläche, die als Lebensraumtyp 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ kartiert sind. Südlich der Umgehungsstraße prägen Auwaldbereiche, mesophiles Grünland, ein Hase-Altarm, kleinere Stillgewässer sowie Eichenwälder des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ die Landschaft. Das Gebiet ist seit dem 30.05.1940 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und ist 45,02 ha groß.

10. Koppelwiesen

Das westlich von Haselünne liegende 119,7 ha große TG „Koppelwiesen“ ist ein Feuchtwiesenbereich auf Niedermoor mit angrenzenden Moor- und Bruchwaldflächen sowie verlandenden Teichen. Der Feuchtwiesenbereich wird überwiegend als Mähwiese genutzt. Neben Torfmoosen wird die Fläche von Sumpfstaudenfluren mit Binsen und Röhrichten dominiert. Seltene Pflanzen (z.B. Faden-Binse (*Juncus filiformis*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*) als auch gefährdete Vogelarten (z.B. Bekassine, Uferschnepfe) sind in den Koppelwiesen zu finden. Das dazugehörige Hammer Moor im Südteil der Koppelwiesen bildet eine offene, allmählich verlandende Wasserfläche, die z.T. als LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation“ und als LRT 91D0 „Moorwälder“ kartiert wurde. Das Gebiet ist seit dem 17.11.1989 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

11. Haselünner Kuhweide

Das TG „Haselünner Kuhweiden“ ist ca. 71,45 ha groß und liegt südlich der Stadt Haselünne. Die seit Jahrhunderten als Huteweide genutzte Haseschleife besteht aus großflächigen Magerrasenbeständen, Wacholderheiden und Feuchtgrünländern. Viele höchst prioritäre und prioritäre Lebensraumtypen sind in diesem TG erfasst worden: LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“, 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“, 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“, 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“ 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“. Weiterhin ist in einigen Kleingewässern innerhalb des TG die FFH-Art Froschkraut (*Luronium natans*) nachgewiesen worden. Diese Gewässer werden dem LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Das Gebiet ist seit dem 28.10.1999 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

12. Negengehren

Das TG „Negengehren“ steht seit 1988 unter Naturschutz. Es ist ein ca. 50,43 ha großes Feuchtwiesenengebiet, das durch zahlreiche Hecken gegliedert ist und einen wichtigen Lebensraum für feuchteliebende Tier- und Pflanzenarten darstellt. Das Gebiet ist seit dem 17.02.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

13. Hasewiesen bei Eltern

Das TG „Hasewiesen bei Eltern“ ist ein 49,83 ha großer extensiv genutzter Grünlandkomplex mit künstlich angelegten, ständig wasserführenden naturnahen Stillgewässern. Die Grünlandflächen werden zum Teil beweidet, überwiegend jedoch als Mähwiesen genutzt. Sie können in Teilen dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden.

- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.

- (3) Besonderer Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet ist insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z.B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten sowie für Fischotter und Biber.
- von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut sowie mit Vorkommen von Strandling und Zwergbinsen-Gesellschaften trockenfallender Ufer.
- von Weiden-, Erlen-Eschen- und Eichen-Auwäldern.
- von offenen Dünen in der Haseaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und anderen Sandmagerrasen.
- von mageren Flachland-Mähwiesen und –weiden in der Haseaue.
- von geeigneten Lebensräumen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung/Förderung arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnlicher Teufelsabiss (*Succisa pratensis*), Braunsegge (*Carex nigra*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

b) 91D0 Moorwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpfkalla (*Calla palustris*) und Igel-Segge (*Carex echinata*).

c) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (*Salix alba*) Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpfkalla (*Calla palustris*).

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*).

- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

- c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/ oder Zwergbinsenvegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Flutender Sellerie (*Apium inundatum*), Vielstängelige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*), Nadel-Sumpfbirse (*Eleocharis acicularis*), Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*), Froschkraut (*Luronium natans*) Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).

- d) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

- e) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

- f) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen sowie einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

- g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

- h) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).

- i) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*).

- j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.

- k) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)

- a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche, ungenutzte ca. 15-20 m breite Gewässerränder, Weich- und Hartholzaunen, extensive Gewässerpflege).

- b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzaunen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (bei Kreuzungsbauwerken z.B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern, weiten Lichtraumprofilen) sowie im Sinne des Biotopverbands.

- d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.

- f) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Verträgnaturschutzes unterstützt werden.

- (6) Die Erhaltung eines für die Menschen erlebbaren aus der Entwicklungshistorie entstandenen Kultur- und Naturraumes in dafür vorgesehenen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Teilräumen des Gebietes.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das NSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
 4. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 5. unbemannte Luftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
 7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile außer auf den genehmigten Plätzen abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.
 8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
 10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
 11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
 12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
 13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
 14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
 15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
 16. den Grundwasserstand abzusinken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
 17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
 18. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 19. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
 20. Bootsstege neu anzulegen.
 21. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und deren Jungtiere sowie tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
 5. In den Teilgebieten TG 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh“ und TG 8 „Hasealtarm Wester“ ist die fischereiliche Nutzung und der Fischbesatz verboten.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung –gemessen von der Böschungsoberkante– ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.

4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:
1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Einhaltung der folgenden Verbote und Vorgaben. Es ist verboten:
1. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. Dies gilt auch für Flächen unter 1 ha.
 2. Grünland in Acker umzunutzen.
 3. auf Grünlandflächen mit Geflügelmist, Gärresten und Klärschlamm zu düngen.
 4. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
 5. Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
 6. landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 7. die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern.
 8. von außen nach innen zu mähen.
 9. auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 1 „Haseschleife Wekenborg“, TG 2 „Heide im Haseknie“, TG 4 „Huteweiden bei Groß Dörger“, TG 7 „Hammer- und Wester Schleife“, TG 9 Muhne sowie TG 11 „Haselünner Kuhweide“:
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitungen sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
 - b) vor dem 01.07. zu mähen.
 - c) organisch und/oder mineralisch zu düngen und zu kalken.
 - d) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - e) eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden). Eine Zufütterung ist verboten.
 10. auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 5 „E+E-Gebiet Hasetal“, TG 10 „Koppelwiesen“, TG 12 „Negengehren“ sowie TG 13 „Hasewiesen bei Eltern“
 - a) vom 01.03.-15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
 - b) vor dem 15.06. zu mähen. Die 2. Mahd darf frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgen. Zulässig sind maximal zwei Mahddurchgänge pro Jahr.
 - c) organisch zu düngen (mit Ausnahme von Festmist) und zu kalken.
 - d) vor dem 1. Schnitt mineralisch zu düngen. Grundsätzlich darf nur 30 kg N/ha/Jahr auf die Flächen gebracht werden.
 - e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - f) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
11. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung- eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
1. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:
 - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
 - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
 - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkstage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
 - i) Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur erfolgen, wenn sie dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und wenn die Naturschutzbehörde zustimmt. Gilt für nur für Waldbereiche im TG 6 „Lahrer Moor“ und TG 8 „Koppelwiesen“, die sich im öffentlichen Eigentum befinden.
 - j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

2. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190, 91E0, 91F0, 91D0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), in 91E0-Beständen: Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind zudem z.B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in 91E0-Beständen: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*).

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

3. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.

- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

4. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
5. Im Teilgebiet 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bodeloh“ ist die forstliche Nutzung untersagt.
- (6) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 – 5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und §24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B.:

- a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
- b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
- c) Beweidung mit Schafen.
- d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen.
- e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern und insbesondere Hasealtamen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- Fisch- und Libellenarten.

(3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als maßgebliche Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Emsland, Naturschutzgebiete „Haseinsel und Hasealtarm“ (WE 036) vom 04.01.1940, „Lahrer Moor“ (WE 024) vom 24.08.1937, „Koppelwiesen“ (WE 015) vom 17.11.1989, „Hasealtarm Wester“ (WE 027) vom 14.12.1937, „Haselünner Kuhweide“ (WE 016) vom 28.10.1999 und „Negengehren“ (WE 186) vom 17.02.1988 sowie Landschaftsschutzgebiet „Muhne“ (LSG EL 006) vom 30.05.1940 außer Kraft.

Meppen, 12.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Anhang zur NSG Verordnung „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der NSG-VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
 Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Moorbirke (*Betula pubescens*)
 Sandbirke (*Betula pendula*)
 Salweide (*Salix caprea*)
 Zitterpappel (*Populus tremula*)
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der NSG-VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten:

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
 Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
 Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
 Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
 Nordmannanne (*Abies nordmanniana*)
 Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
 Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
 Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
 Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

1 Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000- Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ im Landkreis Emsland, in den Städten Meppen und Haselünne

– Siehe Karte auf der Seite 266

284 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Untere Haseniederung“ erklärt.

(2) Das LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in den Städten Meppen und Haselünne.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000, der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und den drei Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlagen).

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei den Städten Meppen und Haselünne unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.199,18 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Hase und ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst dabei einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Hase von der östlichen Grenze der Stadt Haselünne bis zur Siedlungsgrenze der Stadt Meppen, Stadtteil Neustadt. Das gesamte LSG gehört zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die Haseniederung im FFH-Gebiet ist charakterisiert durch einen über weite Strecken naturnahen, mäandrierenden Flussverlauf. Die Uferbereiche werden von Auenwäldern mit Dominanz von Erlen, Eschen und Weiden in teilweise gut ausgeprägter, teilweise nur noch fragmentarischer Form begleitet. Im Uferbereich und der Aue kommen weiterhin feuchte Hochstaudenfluren, Hartholzauwälder, naturnahe und reich strukturierte Laubwälder, Erlenbruchwälder, naturnahe Stillgewässer, Seggenriede, Röhrichte, Feucht-Nassgrünland, mesophiles Grünland sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen vor. Auf sehr trockenen Abschnitten sind offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras sowie Sandheiden zu finden.

(2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z.B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für Fischotter und Biber.
- von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut.
- von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern.
- von offenen Dünen in der Haseaue und am Talrand mit und anderen Sandmagerrasen.
- von mageren Flachland-Mähwiesen und –weiden in der Haseaue.
- von geeigneten Lebensräumen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

(4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpf-Kalla (*Calla palustris*).

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*).

b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

d) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*).

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).

g) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).

- h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.

- i) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und atypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)

- a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche, ungenutzte ca. 15-20 m breite Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen, extensive Gewässerpflege).

- b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (bei Kreuzungsbauwerken z. B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern oder weiten Lichtraumprofilen) sowie im Sinne des Biotopverbunds.

- d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigem, unverbautem und unbelastetem, vielfältig strukturiertem Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet sowie als Aufwuchsgebiet für die Larven (Querder) der Flussneunaugen.

- f) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Die Erhaltung eines für die Menschen erlebbaren aus der Entwicklungshistorie entstandenen Kultur- und Naturraumes in dafür vorgesehenen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Teilräumen des Gebietes.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile außer auf den genehmigten Plätzen abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnahen Waldändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.
 - a) Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten ist an der Hase und der Mittelradde die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2-Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung zulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang der übrigen Gewässer II. Ordnung sowie an den Stillgewässern und Altarmen gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.
 - b) Alternativ zu a) kann der Bewirtschafter auf Ackerflächen entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie entlang von Stillgewässern und Altarmen, eine mindestens 6 m breite ökologische Vorrangfläche (Pufferstreifen entlang des Gewässers) dauerhaft als Greeningfläche ausweisen. Auf diesen Pufferstreifen darf gemäß den Vorgaben zur Direktzahlung keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. An Gewässern III. Ordnung gilt das Verbot unter a).
19. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
20. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
21. Bootsstege neu anzulegen. Ausgenommen sind Bootsstege, die an ein durch Bebauungsplan rechtskräftig festgesetztes Gebiet angrenzen.
22. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtiere ausgeschlossen sind.
23. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. Dies gilt auch für Flächen unter 1 ha.
24. Grünland in Acker umzunutzen.
25. auf Ackerflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
 - b) Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten – mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln und Rüben – anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.

26. auf Grünlandflächen:

- a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
- b) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
- c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
- d) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
- e) Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
- f) von außen nach innen zu mähen.

27. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 26:

- a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- b) vom 01.03.-15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
- c) vor dem 15.06. zu mähen.
- d) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).

28. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als maßgebliche Lebensraumtypen 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ und 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a und b dieser VO) kartiert wurden zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 26:

- a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- b) eine Beweidung vor dem 01.06. zuzulassen. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Weidetieren/ha beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden. Eine Zufütterung ist verboten.
- c) eine maschinelle Bodenbearbeitung sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
- d) vor dem 01.07. zu mähen.

Die Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet gekennzeichnet.

29. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung – eines mindestens 2 m breiten Uferandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus. Das Verbot gilt nicht an Gräben, die Grundstücke von nur einem Eigentümer be- oder entwässern Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.

30. Waldflächen, die in der jeweils aktuellen Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
- b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.

- c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
- g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkstage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

31. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190, 91E0, 91F0, zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), in 91E0-Beständen: Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*); lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind zudem z.B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in 91E0-Beständen: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*).
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtyp 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden, z.B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

32. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, Bibers und deren Jungtiere sowie tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kurrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung – gemessen von der Böschungsoberkante – ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.
 4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:

1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 13-17 und 29-32 dieser VO. Eine Bodenschuttkalkung unterbleibt zudem in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

- (6) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1-5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG sowie § 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3-6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und, soweit dieser nicht ermittelt werden kann, des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere

1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B.:

- a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
- b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
- c) Beweidung mit Schafen.
- d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
- e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern und insbesondere Hasealtamen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien-, Fisch- und Libellenarten.

- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.

- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 - Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
 - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiete „Viehweide Hamm“ (LSG EL 001) und „Haseufer Haselünne“ (LSG EL 007) jeweils vom 30.05.1940, außer Kraft.

Meppen, 12.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Anhang zur LSG Verordnung „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
 Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Moorbirke (*Betula pubescens*)
 Sandbirke (*Betula pendula*)
 Salweide (*Salix caprea*)
 Zitterpappel (*Populus tremula*)

Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der LSG-VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
 Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
 Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
 Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
 Nordmantanne (*Abies nordmanniana*)
 Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
 Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
 Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
 Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

1 Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne

– Siehe Karte auf der Seite 267

285 Jahresabschluss der Emsländischen Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.06.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 10.04.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 13.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

286 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Sögel wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth" (Amtsblatt Regierungsbezirk Osnabrück, Nr. 24 vom 31.12.1969, S. 246), mit der in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 5 000 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel (Ems) zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 21.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"

– Siehe Karten auf den Seiten 268, 269

287 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Emsbüren wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 2/2017, S. 29), mit der in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 5 000 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 21.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"

– Siehe Karten auf den Seiten 270, 271

288 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- u. Beteiligungs - GmbH, Sögler Str. 2, 49777 Klein Berßen

Die Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- u. Beteiligungs - GmbH, Sögler Str. 2, 49777 Klein Berßen, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i.S.v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 105.170 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von acht Windenergieanlagen (WEA 1-8) im Windpark Haselünne-Flechum beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 15.06.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

289 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 12.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	636.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.966.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	607.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.899.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	499.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	767.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.399.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

Groß Berßen, 12.04.2017

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Beelmann
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2017 bis zum 11.07.2017 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 22.06.2017

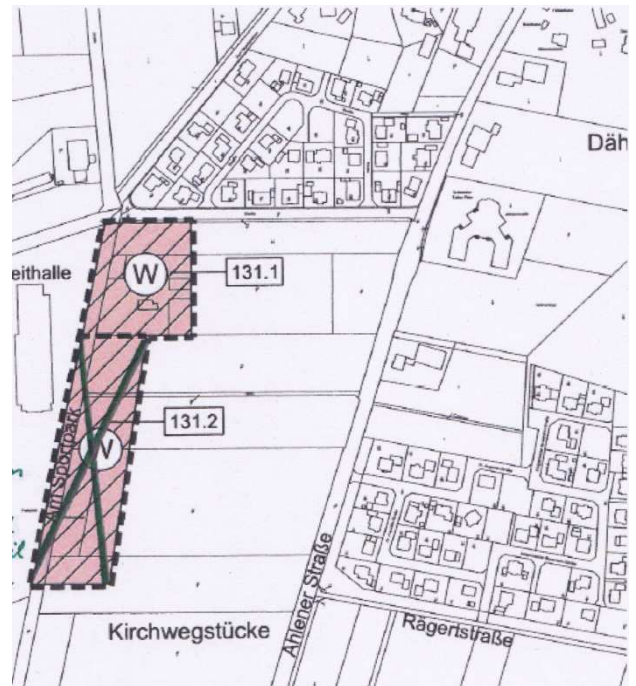
GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

290 Flächennutzungsplanänderung Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 15.06.2017, Az.: 65-610/502-01/131 – die Änderung Nr.131 (Teilbereich 131.1) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen – gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 131.1 wirksam geworden. Der Teilbereich 131.2 wird in einem gesonderten Verfahren dem Landkreis zur Genehmigung vorgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden..

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 20.06.2017

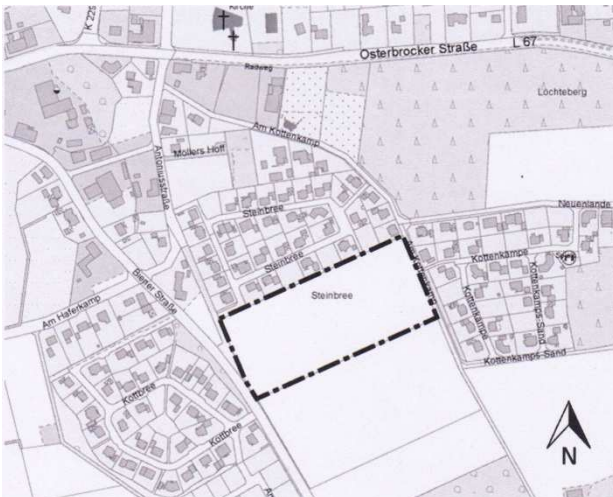
Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister

291 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Steinbree, Ortsteil Geeste); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Steinbree, Ortsteil Geeste) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 69. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 14.06.2017, Az. 65-610-304-01/69 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt im Gemeindegebiet Geeste zwischen der Biener Straße und der Straße „Am Kottenkamp“, südlich der Straße „Steinbree“ im Ortsteil Geeste. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016):



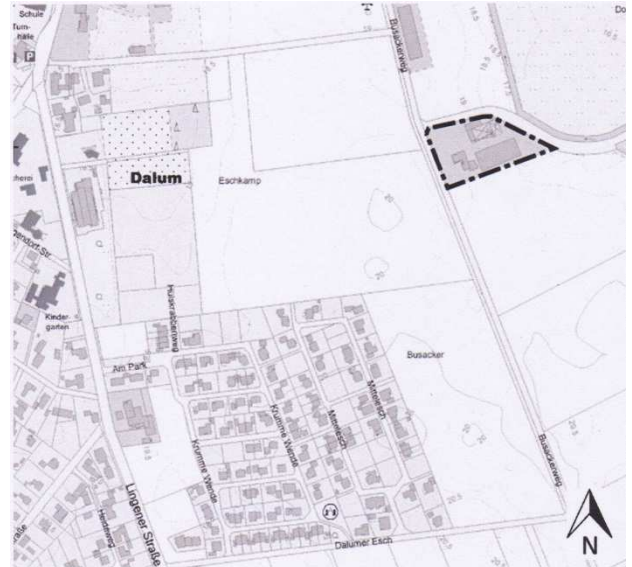
Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Steinbree, Ortsteil Geeste) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird das dargestellte Baufenster ersatzlos aufgehoben. Die geplante Fläche liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, östlich der Straße „Busackerweg“. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016):



Der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 21.06.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

292 Überörtliche Finanzstatusprüfung der Stadt Haren (Ems)

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshof hat eine überörtliche Finanzstatusprüfung der Stadt Haren (Ems) gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung vom 03.04.2017 wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 14.06.2017 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung in der Zeit vom 10.07.2017 bis zum 18.07.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 203 (2. Obergeschoss), während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Haren (Ems), 19.06.2017

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

293 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2017 bis 13.07.2017 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 16.06.2017

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

294 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind Ratsfrauen und Ratsherren.
- (2) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Haselünne wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.
- (5) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 10 Abs. 7 und 8 dieser Satzung.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro und eine monatliche Kostenerstattung von 10 Euro, wenn sie ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen. Eine Kostenerstattung entfällt für die Ratsmitglieder, die sich an der digitalen Gremienarbeit beteiligen und für die die Stadt deswegen einen Telekommunikationsvertrag abgeschlossen hat. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro je Sitzung gezahlt. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Leitung der Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 45 Euro.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 45 Euro.

- (2) Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur für zwei Sitzungen gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß § 2.

§ 4
Fraktionssitzungen

- (1) § 2 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; jedoch wird das Sitzungsgeld jährlich für höchstens soviele Fraktionssitzungen gezahlt, wie im Jahr Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates stattfinden.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100 Euro + 5 Euro je Fraktionsmitglied.
- (3) Gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die im Rat der Stadt Haselünne vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten jeweils einen Sockelbetrag in Höhe von 150 Euro und jährlich 36 Euro pro Fraktions- und Gruppenmitglied.

§ 5
Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden ehrenamtlichen
Bürgermeister und die/den Ratsvorsitzende/n

- (1) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160 Euro.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20 Euro.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 20 %.

§ 6
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhalten Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag für Fahrten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der Stadt Haselünne entstehen, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/km. Ein Kostenersatz wird nur für solche Fahrten geleistet, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden.
- (2) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Haselünne eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 7
Verdienstausschlag/Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 30 Euro je Stunde festgesetzt, höchstens für acht Stunden täglich. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmer/innen auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 Euro je Stunde bis zu acht Stunden täglich festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn
 - a) der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahre, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder
 - b) zum Haushalt mindestens zwei Personen gehören und der Nachteil nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Der Pauschalstundensatz wird auf 12,50 Euro für höchstens acht Stunden täglich festgesetzt.

§ 8
Auslagen

- (1) Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 52 Euro im Monat begrenzt.

§ 9
Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte
und Ehrenbeamte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 256 Euro.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten folgende Monatsbeträge als Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher der Ortschaften:

- a) in Ortschaften bis 100 Einwohner 80 Euro
- b) in Ortschaften mit 101-300 Einwohner 100 Euro
- c) in Ortschaften mit 301-500 Einwohner 120 Euro
- d) in Ortschaften mit mehr als 500 Einwohner 140 Euro

Maßgebend ist die Einwohnerzahl jeweils am 01.11. eines Kalenderjahres.

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz für eine abschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten und den Ehrenbeamten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 um 20 %.

- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 10
Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) Stadtbrandmeister 140 Euro
 - b) ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters 70 Euro
 - c) Sicherheitsbeauftragter 35 Euro
 - d) Funkbeauftragter 35 Euro
 - e) Atemschutzgerätewart 35 Euro
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 6 Euro je Stunde, höchstens jedoch 77 Euro im Monat, festgesetzt.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.
- (4) Bei notwendigen und von der Stadt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 16 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 77 Euro je Tag, und bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen insgesamt höchstens 205 Euro je Woche ersetzt, gegebenenfalls anteilig.

Für eine Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 52 Euro je Lehrgang begrenzt.

- (6) § 7 dieser Satzung (Verdienstausschlag/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (8) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht –, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Stadt Haselünne vom 10.05.2012 außer Kraft.

Haselünne, 15.06.2017

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

**295 Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede
für das Haushaltsjahr 2017**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.568.900 €	
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.064.500 €	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	75.800 €	
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.300 €	
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.747.800 €	
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.929.000 €	
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.514.600 €	
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.094.600 €	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	550.500 €	
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	29.500 €	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes		3.682.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes		9.053.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 550.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 30.03.2017

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.06.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2017 bis 12.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heede, 21.06.2017

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

296 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 18.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.869.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.869.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	60.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	20.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.634.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.017.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	621.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.988.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	372.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	178.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.627.900,00 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.183.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 372.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 939.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H
2. Gewerbesteuer	330 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 18.05.2017

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken Bölscher
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde ist am 19.06.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 05.07.2017 bis einschließlich zum 13.07.2017 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 26.07.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

297 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Lähden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse der Gemeinde Lähden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und den Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 05.07.2017 bis einschließlich 13.07.2017 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

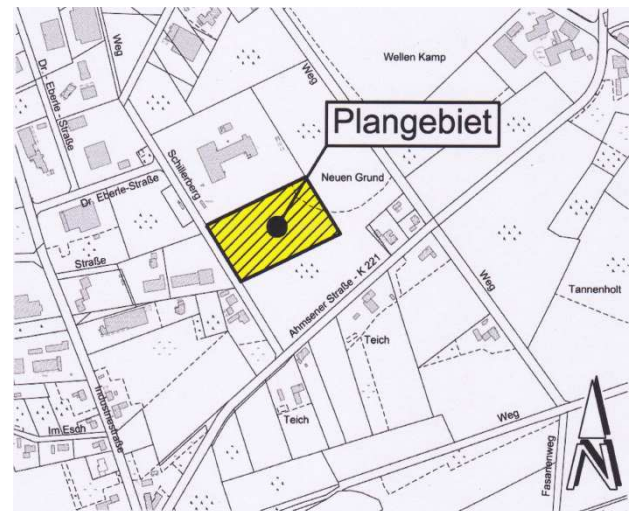
Herzlake, 20.06.2017

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

298 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbe- und Industriegebiet Lähden, 3. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung vom 18.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbe- und Industriegebiet Lähden, 3. Erweiterung“, mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbe- und Industriegebiet Lähden, 3. Erweiterung“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbe- und Industriegebiet Lähden, 3. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbe- und Industriegebiet Lähden, 3. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

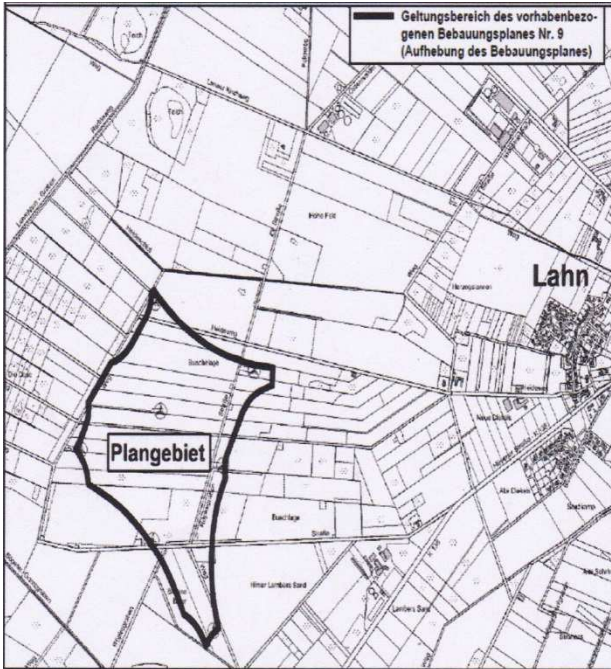
Herzlake, 27.06.2017

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

299 Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Lahn“

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Lahn“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Lahn“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Lahn, Ahmsener Straße 8, 49757 Lahn, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Lahn“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lahn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

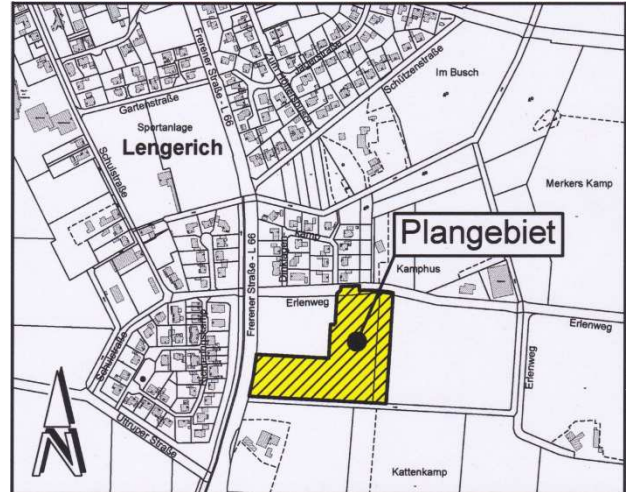
Lahn, 20.06.2017

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

300 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 26 „Erlenweg II“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 26 „Erlenweg II“ der Gemeinde Lengerich einschließlich örtlicher Bauvorschriften, textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Erlenweg II“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen „Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Erlenweg II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Erlenweg II“ liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104 zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 20.06.2017

GEMEINDE Lengerich
Der Bürgermeister

301 Satzung der Stadt Papenburg über die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Papenburg in Aschendorf (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum, Geltungsbereich und Zweck

Der Friedhof der Stadt Papenburg im Stadtteil Aschendorf wird als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Papenburg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Für andere Personen bedarf die Beisetzung einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung und Beaufsichtigung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der zuständigen Friedhofsverwaltung der Stadt Papenburg.

§ 3 Außerdienststellung

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Rates der Stadt Papenburg ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabreihen. Der Beschluss ist in der nach der Hauptsatzung der Stadt jeweils vorgeschriebenen Form bekannt zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - b) mit Ausnahme von Gedenk- und Trauerkarten Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollator zu befahren, soweit nicht eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde, insbesondere ist das Befahren mit Inlinern, Skateboards u. ä. Fortbewegungsmitteln nicht gestattet,

- e) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- f) den Friedhof sowie seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu spielen und zu lärmern.

4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Regelungen der Abs. 1 – 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten. Dies gilt insbesondere, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofsordnung verstoßen.
3. Den Gewerbetreibenden und deren Bediensteten ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Sie haften für alle Schäden, die sie durch die Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde für die Bestattung etc.) beizufügen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung aus Gründen verzögert, die die Angehörigen zu vertreten haben, kann die Urne drei Monate nach der Einäscherung nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten desjenigen, der die Einäscherung beantragt hat, durch die Friedhofsverwaltung in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
4. Die Bestattung an Sonn- und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
5. Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag des oder der Nutzungsberechtigten die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

2. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge mit Metalleinsatz sind für Reihengräber, Kindergräber und Wahlgräber nicht zugelassen.
3. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
4. Die Sargträger sind durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut zu bestellen.

§ 9

Herrichtung und Belegung der Gräber

1. Die Gräber werden durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Gräber bei Erdbeisetzungen müssen voneinander durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Oberkante des Sarges hat mindestens 0,90 m zu betragen, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
4. In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter 1/2 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 1 Jahr in einem Grab zu bestatten. Totgeburten und Kinder bis zu 1/2 Jahr können in einem Sarg auf bereits belegten Stellen bestattet werden, sofern sie in gerader Linie verwandt waren und wenn die Ruhefrist der zuerst im Grab beerdigten Leiche gewahrt bleibt.

§ 10

Beisetzungen

Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit von durch die Friedhofsverwaltung autorisierten Personen erfolgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Ruhefrist

1. Die Ruhefrist der Leichen, Aschen und Totgeburten, auch wenn für diese keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht, beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder zur Erdbestattung benutzt werden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Wenn Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie das Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachweisen.
4. Alle Umbettungen werden durch das von der Friedhofsverwaltung eingesetzte Personal durchgeführt.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Eine Umbettung aus den anonymen/teilanonymen Reihengrabstätten und aus den Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

IV.

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen werden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
2. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.
3. Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör ist die Stadt nicht haftpflichtig.
4. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber (individuell gepflegt)
 - b) Wahlgrabstätten (individuell gepflegt)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (individuell gepflegt)
 - d) Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten (Pflege durch die Stadt Papenburg)
 - e) Reihen- und Urnengrabstätten für anonyme bzw. teilanonyme Bestattungen im Rasenfeld (Pflege durch die Stadt Papenburg)
 - f) Urnengrabstätten für anonyme bzw. teilanonyme Bestattungen am Baum (Reihengräber)
5. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzelgrabstätten) für Sargbestattungen oder Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.
3. Bei Ausgestaltung der Reihengräber sind die von der Friedhofsverwaltung gegebenen Richtlinien und Hinweise zu beachten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab abzuräumen und auf Kosten des Verpflichteten wieder ordnungsgemäß herzurichten.
4. Bei Reihengrabstätten für anonyme/teilanonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.

§ 15
Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen (Einzel- und Mehrfachgrabstellen) an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten vereinbart wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
3. Die Ruhezeiten der in der Wahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Wahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
4. In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten/Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten

1. Ascheurnen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und für Erdbestattungen bestimmten Wahlgrabstätten.
2. Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte und wird bei der Verleihung des Nutzungsrechtes von der Stadt Papenburg festgesetzt.
3. Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. An einer Stelle im Gemeinschaftsurnenwahlgrab können ein oder zwei Urnen (Tiefurnengrab, übereinander in einer Röhre) beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Röhre beigesetzt werden, wird bei der Verleihung der Nutzungsrechte von der Stadt Papenburg festgesetzt. An einer Stele werden die Namen der Verstorbenen (Schrifttafel aus Bronzeguss) angebracht.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung und anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
5. Die Grabstätten im Gemeinschaftsurnenwahlgrab werden nicht einzeln gekennzeichnet.

§ 17
Abräumung und Wiederbelegung

1. Über die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhefrist oder Nutzungszeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Nach Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Papenburg.

§ 18
Belegung

1. In Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Als Angehörige im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) vollbürtige Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) die Ehegatten der unter b bis d bezeichneten Personen

V.
Rechte an Grabstätten

§ 19
Erwerb des Nutzungsrechts

1. Bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt, aus der Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei Reihengrabstätten beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.
2. An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
3. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht an ein- und mehrstelligen Grabstätten erworben werden; beim Gemeinschaftsurnenwahlgrab kann ein Nutzungsrecht an einer ein- oder zweistelligen Grabstätte erworben werden.
4. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen im Sinne des § 18 übertragen; die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
5. Auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte. Die Grabstätte wird eingeebnet. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 20
Inhalt des Nutzungsrechts

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Papenburg.
2. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 21
Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und am Gemeinschaftsurnenwahlgrab kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten für 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.
2. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22
Übergang des Nutzungsrechts

1. Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern er keinen Nachfolger bestimmt hat, in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die leiblichen Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihre Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
2. Innerhalb der einzelnen Gruppen erhält jeweils der Älteste das Nutzungsrecht. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
3. Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofverwaltung anzuzeigen.
4. Beim Übergang des Nutzungsrechts wird eine neue Urkunde auf den Namen des nunmehr Nutzungsberechtigten ausgestellt.

VI.
Gestaltung der Grabstätten

§ 23
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 24
Genehmigungspflicht der Grabmale

1. Gedenksteine, Grabmale, Grabplatten, Grabeinfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung errichtet oder verändert werden.
2. Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen nach Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten auf vorgeschriebenem Antragsformular unter Beifügung von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 bei der Stadt zu beantragen.
3. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Jedem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und etwaige Oberflächenbehandlung sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Material- und Bearbeitungsmuster können gefordert werden. In besonderen Fällen können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangt werden.
4. Der Genehmigungsbescheid und die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung sind während der Ausführungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Durch die Genehmigung werden die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nicht berührt.

§ 25
Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Gedenksteins, einer Grabplatte, Grabeinfassung oder einer anderen baulichen Anlage nach § 24 Abs. 1 kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigt oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Vorschriften des § 26 entspricht.

§ 26
Standsicherheit der Grabmale

Die baulichen Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 1 sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 27
Unterhaltung der Grabmale

1. Die baulichen Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 1 sind dauernd in einem guten, würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisungen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherung von baulichen Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 1 oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, dies zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28
Entfernen der Grabmale

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 1 dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Für die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 17 Absatz 2.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers.

VII.
Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 29
Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Nach einer Beisetzung hat dies innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.
2. Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.

3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Sträucher dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist unzulässig. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 30
Vernachlässigungen

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eibnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Verantwortliche durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen werden. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 1 beiseitigen lassen.
2. Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.
Andachtshalle und Aufbahrungsräume

§ 31
Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
2. Eine Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in die Leichenhalle zu überführen.
3. Sofern keine gesundheitsaufsichtsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen.
4. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
5. Die Trauerfeier kann im Andachtsraum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

6. Die Benutzung des Andachtsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
7. Der Bestattungsunternehmer oder, sofern dieser nicht vorhanden, der Antragsteller, ist zur gründlichen Reinigung aller im Zusammenhang mit der Aufbahrung und Trauerfeier genutzten Räume der Friedhofskapelle nach der Bestattung verpflichtet.

IX.
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32
Gebührenerhebung

Zur Durchführung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzt sind.

§ 33
Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung kann gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 65 – 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld bzw. die Ersatzvornahme angedroht und festgesetzt werden.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig in Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 35
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Nachfolge in bestehende Nutzungsrechte bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 01.10.2009 außer Kraft.

Papenburg, 15.06.2017

STADT PAPENBURG

Bechtluft
Bürgermeister

302 Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Papenburg in Aschendorf (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Aschendorf sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren im Sinne des Nieders. Kommunalabgabengesetzes erhoben.

§ 2

Gebührentarif

1.	Grabgebühren	
1.1	Reihengräber für Erdbestattungen (20 Jahre)	
1.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	216,00 €
1.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	343,00 €
1.1.3	anonymes/teilanonymes Erdgrab	695,00 €
1.2.	Reihengräber für Urnenbestattungen (20 Jahre)	
1.2.1	Urnenreihengrab	343,00 €
1.2.2	Anonymes/teilanonymes Urnengrab	581,00 €
1.2.3	Anonymes/teilanonymes Urnengrab am Baum	854,00 €
1.3.	Wahlgrab für Erdbestattungen (30 Jahre)	
1.3.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 €
1.3.2	für die Verlängerung der Nutzungszeit für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr je Stelle und Jahr	10,00 €
1.3.3	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr je Stelle	510,00 €
1.3.4	für die Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr	17,00 €
1.4.	Wahlgrab für Urnenbestattungen (30 Jahre)	
1.4.1	Urnenwahlgrab je Stelle	510,00 €
1.4.2	für die Verlängerung der Nutzungszeit Urnenwahlgrabstätte je Stelle und Jahr	17,00 €
1.4.3	1 Urnengrab im Gemeinschaftsurnenwahlgrab	4.260,00 €
1.4.4	für die Verlängerung der Nutzungszeit für 1 Urnengrab im Gemeinschaftsurnenwahlgrab je Jahr	142,00 €
1.4.5	2 zusammenliegende Urnengräber im Gemeinschaftsurnenwahlgrab	6.180,00 €
1.4.6	für die Verlängerung der Nutzungszeit für 2 zusammenliegende Urnengräber im Urnengemeinschaftswahlgrab je Jahr	206,00 €
2.	Beisetzung/Grabaushub	
2.1.	Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr	130,00 €
2.2.	Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	230,00 €
2.3.	Urnenbeisetzung	100,00 €

3.	Umbettungen	
3.1.	Umbettungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	360,00 €
3.2.	Umbettungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	655,00 €
3.3.	Umbettung einer Urne	265,00 €
4.	Benutzung der Friedhofskapelle und Aufbahrungs-/Kühlräume	
4.1.	je Nutzung	188,00 €
5.	Friedhofunterhaltungspauschale	
5.1.	je Beisetzung	290,00 €
6.	Einfassungen/Stelen	
6.1	Einfassung Urnenwahlgrab	323,00 €
6.2	Namensschild im Bereich der anonymen Bestattungen	45,00 €
7.	Grabmalgenehmigung	
7.1.	je Genehmigung	70,00 €
8.	Grabrückbau	
8.1.	Rückbau Einzelgrab	94,00 €
8.2.	Rückbau Doppelgrab	153,00 €
8.3.	Rückbau Urnengrab/Kindergrab	76,00 €
9.	Abfuhr und fachgerechte Entsorgung der alten Denkmäler und Einfassungen	
9.1.	je Entsorgung	30,00 €
10.	Besondere zusätzliche Leistungen	

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 3

Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren werden auf Wunsch, sofern ein Bestattungsunternehmen beauftragt ist, über diesen abgerechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

Papenburg, 15.06.2017

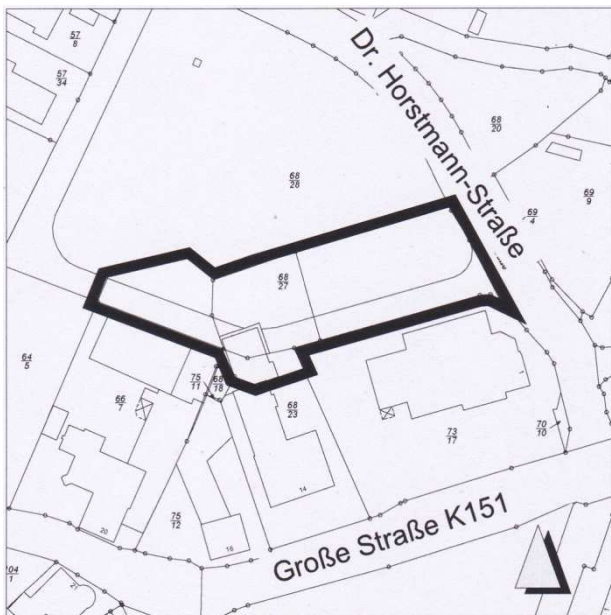
STADT PAPENBURG

Bechtluft
Bürgermeister

**303 Bekanntmachung der Stadt Papenburg;
Bebauungsplan Nr. 16 „Ortskern Mitte C“,
7. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 16 „Ortskern Mitte C“, 7. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Ortskern Mitte C“, 7. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Ortskern Mitte C“, 7. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 16.06.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

**304 Haushaltssatzung und Verkündung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Thüne
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thüne in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.376.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.364.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.284.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.270.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 449.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 502.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 245.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 28.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.979.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.800.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 245.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 56.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 214.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 20.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 2.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 2.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Thuine, 8.02.2017

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 22.06.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 03.07.2017 bis 11.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 26.06.2017

GEMEINDE THUINE
Bürgermeister

305 XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist vom 18.12.1975 in der Fassung vom 10.07.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Twist am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziff. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Zur Deckung der Kosten für die Friedhöfe der Gemeinde Twist werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 4.0 Für Tätigkeiten des Totengräbers | |
| 4.1 Grabaushub | |
| 4.1.1 bei Personen bis 5 Jahren | 230,00 € |
| 4.1.2 bei Personen über 5 Jahren | 460,00 € |
| 4.1.3 bei Urnenbeisetzung | 140,00 € |
| 4.1.4 bei Erdrasengräbern | 520,00 € |
| 4.2 bei Ausgrabung | |
| 4.2.1 bei Personen bis 5 Jahren | 230,00 € |
| 4.2.2 bei Personen über 5 Jahren | 460,00 € |
| 4.2.3 bei Urnen | 140,00 € |
| 4.4 bei Umbettung | |
| 4.4.1 bei Personen bis 5 Jahren | 460,00 € |
| 4.4.2 bei Personen über 5 Jahren | 920,00 € |
| 4.4.3 bei Urnen | 280,00 € |
| 5.0 Sonderleistungen | |
| 5.1 Abräumen einer Grabstelle | 200,00 € |
| 5.2 Sonstige Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Twist, 21.06.2017

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

306 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 27.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 12.148.600 Euro |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.880.200 Euro |

1.3.	der außerordentlichen Erträge	434.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.877.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.367.900 Euro
	Saldo	-2.490.400 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	7.757.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	10.720.900 Euro
	Saldo	-2.963.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.300.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	110.800 Euro
	Saldo	2.189.200 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	20.934.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	24.199.600 Euro
	Gesamtsaldo	-3.265.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 27.04.2017

STADT WERLTE

Thele Kewe
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.06.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2017 – 11.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 20.06.2017

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

307 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2016 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2016 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2016.

Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2016 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 23.06.2017

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN
Der VHS-Direktor

308 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Holthausen“ in Lingen (Ems) im Landkreis Emsland

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Holthausen“ hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Änderungen seiner Verbandssatzung beschlossen:

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Ausschuss hat 6 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Hiervor stellt jede Beitragsabteilung 2 Mitglieder. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Jede Beitragsabteilung stellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Satz 2 Spiegelstrich Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

Er beschließt insbesondere über

- Verträge mit einem Wert von mehr als 3.000 Euro

§ 42

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000 Euro hinausgehen

§ 44 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), 16.06.2017

WASSER- UND BODENVERBAND
„HOLTHAUSEN“
Kamprolf
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Holthausen“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. S. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) genehmigt und veröffentlicht.

Lingen (Ems), 20.06.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
in Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

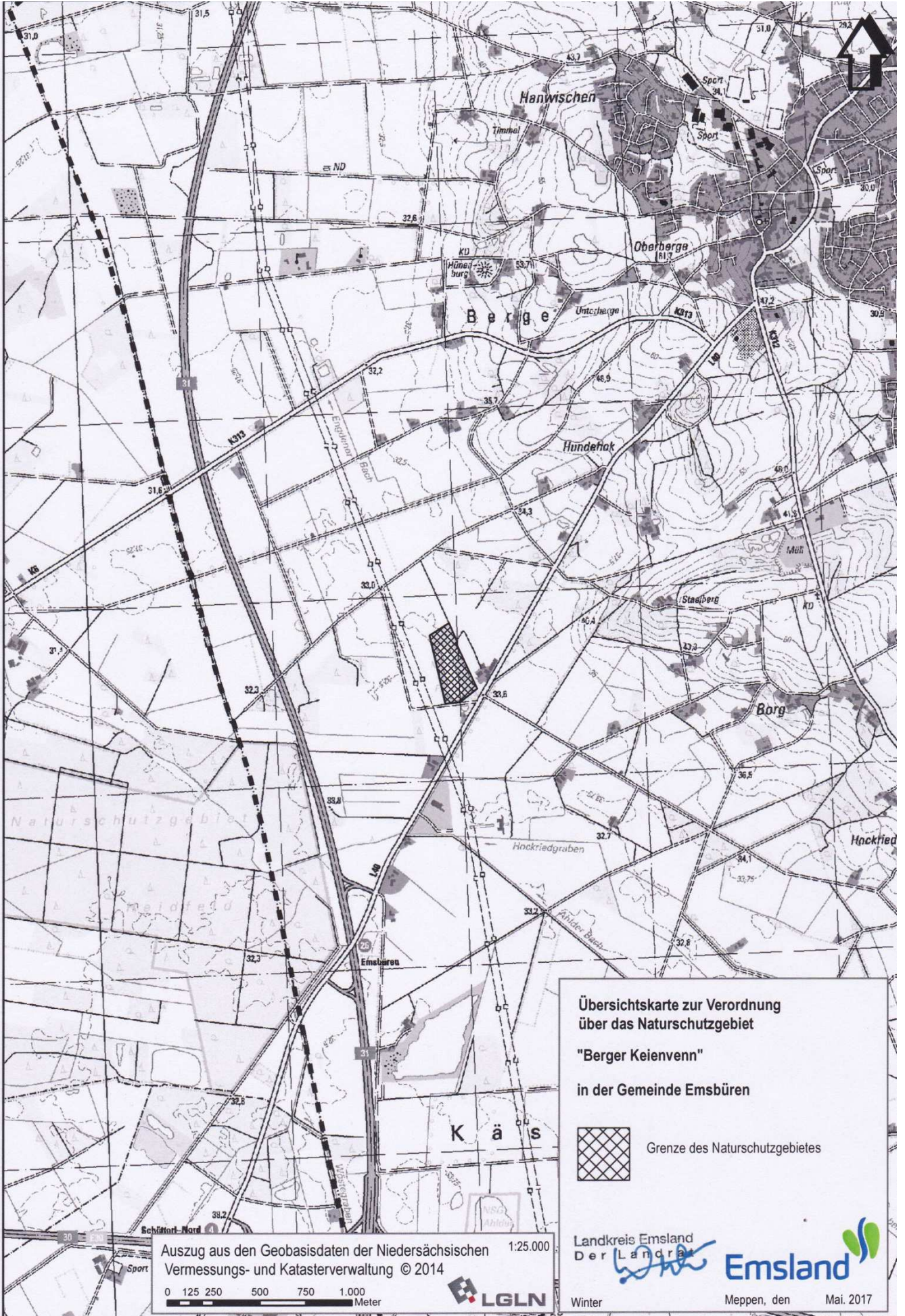
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

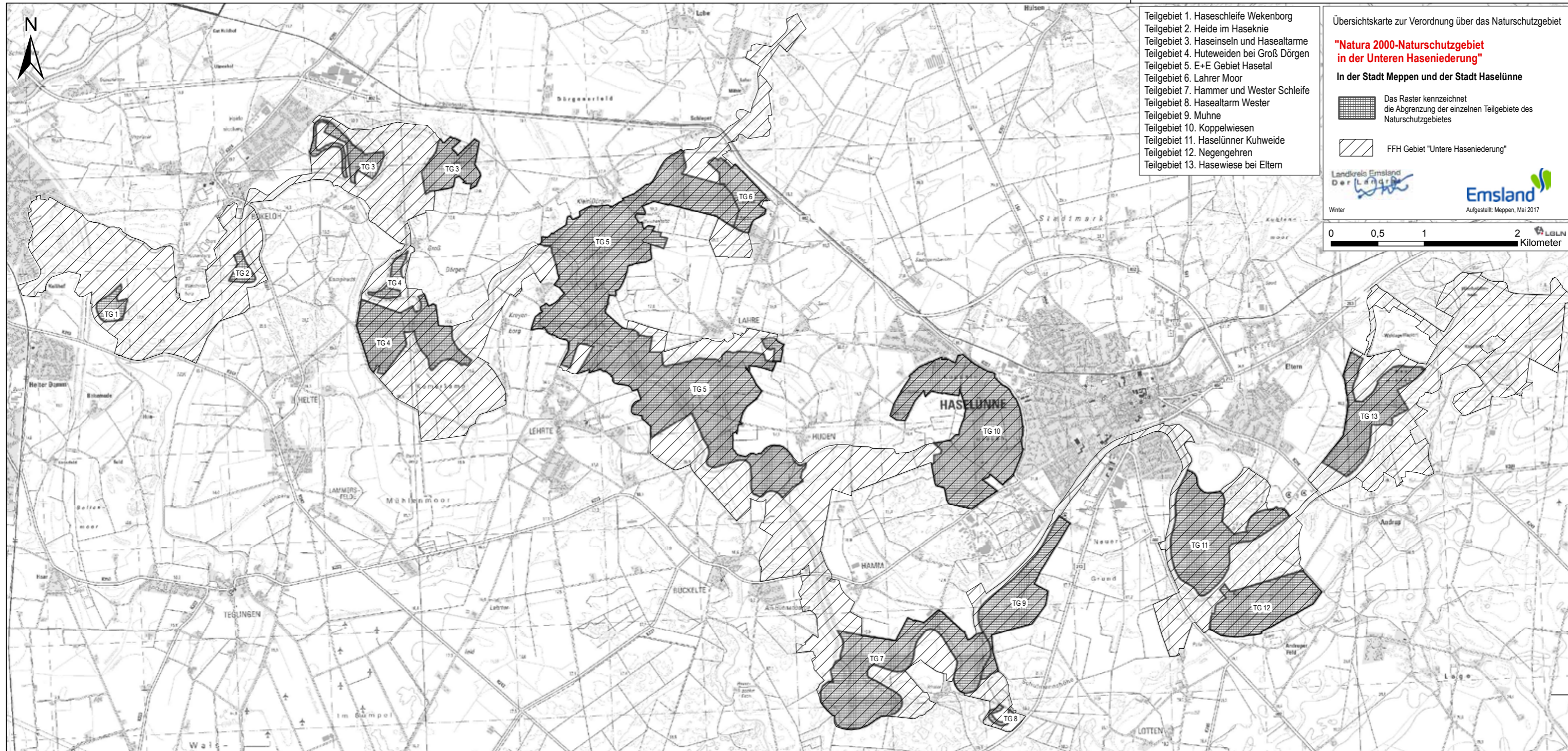
Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berger Keienvenn“ in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland (Lfd. Nr.: 282, Seite 224)

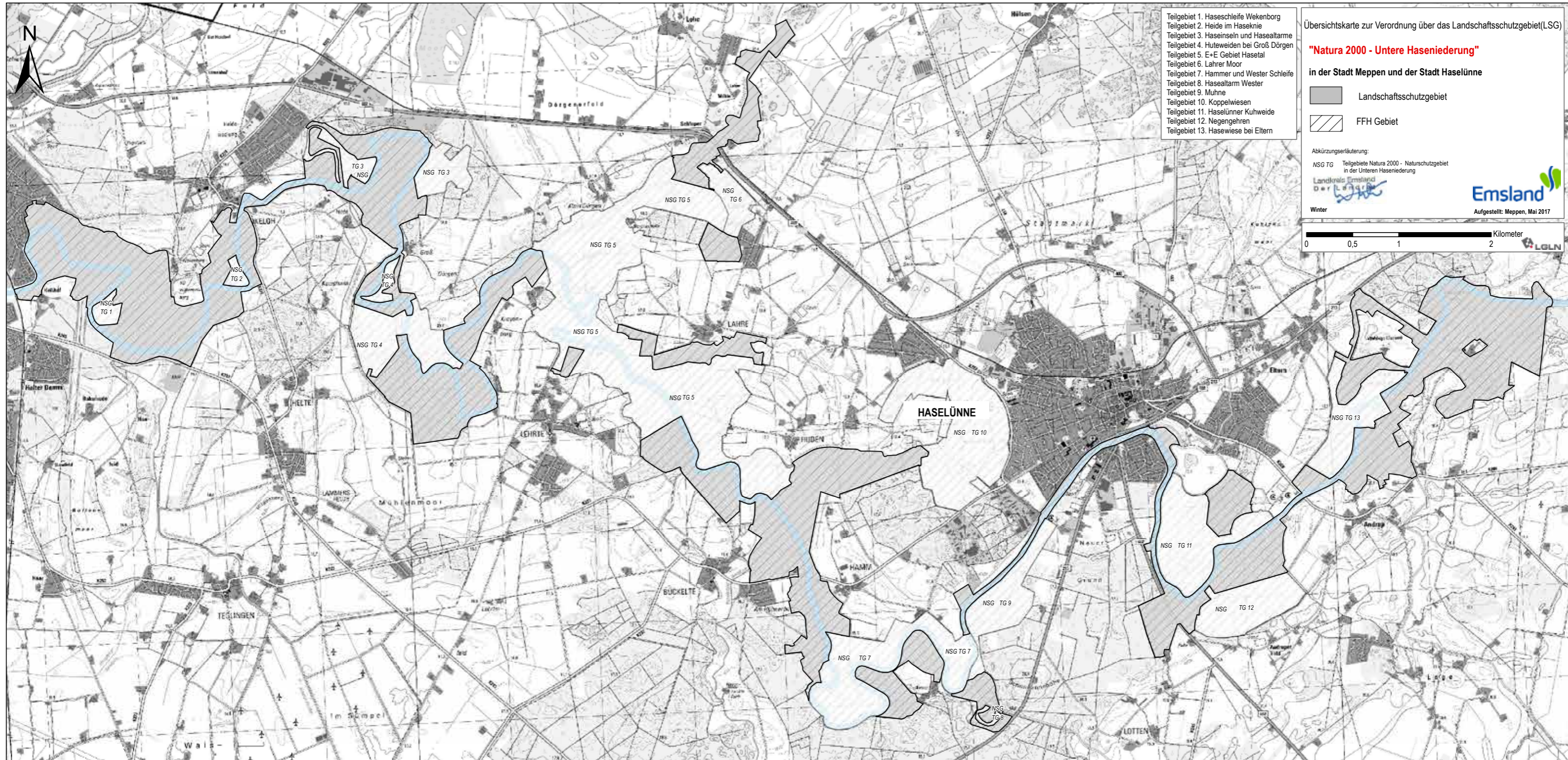


Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berger Keienvenn“ in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland (Lfd. Nr.: 282, Seite 224)



Anlage 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ im Landkreis Emsland, in den Städten Meppen und Haselünne – (Lfd. Nr.: 283, Seite 227)

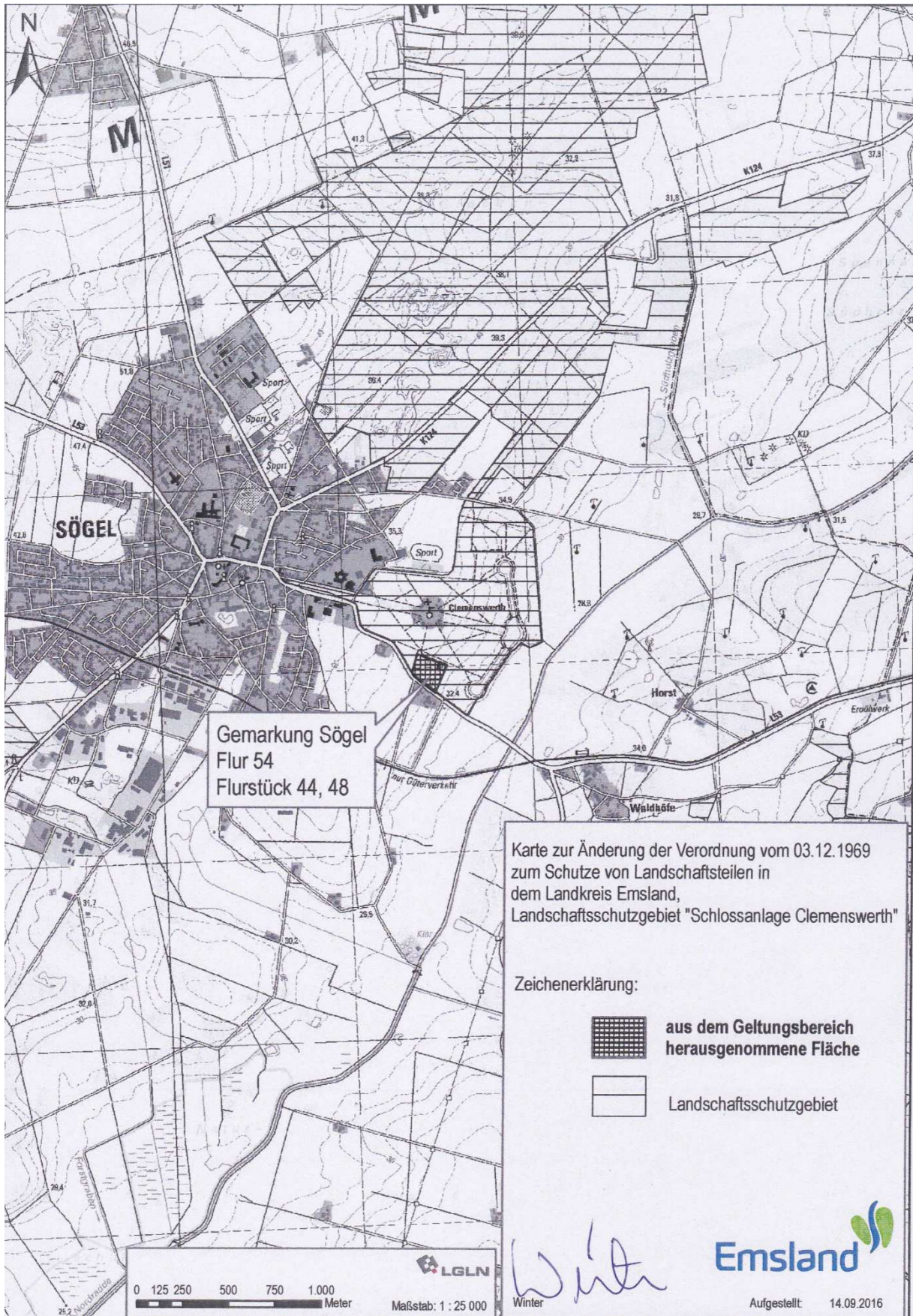




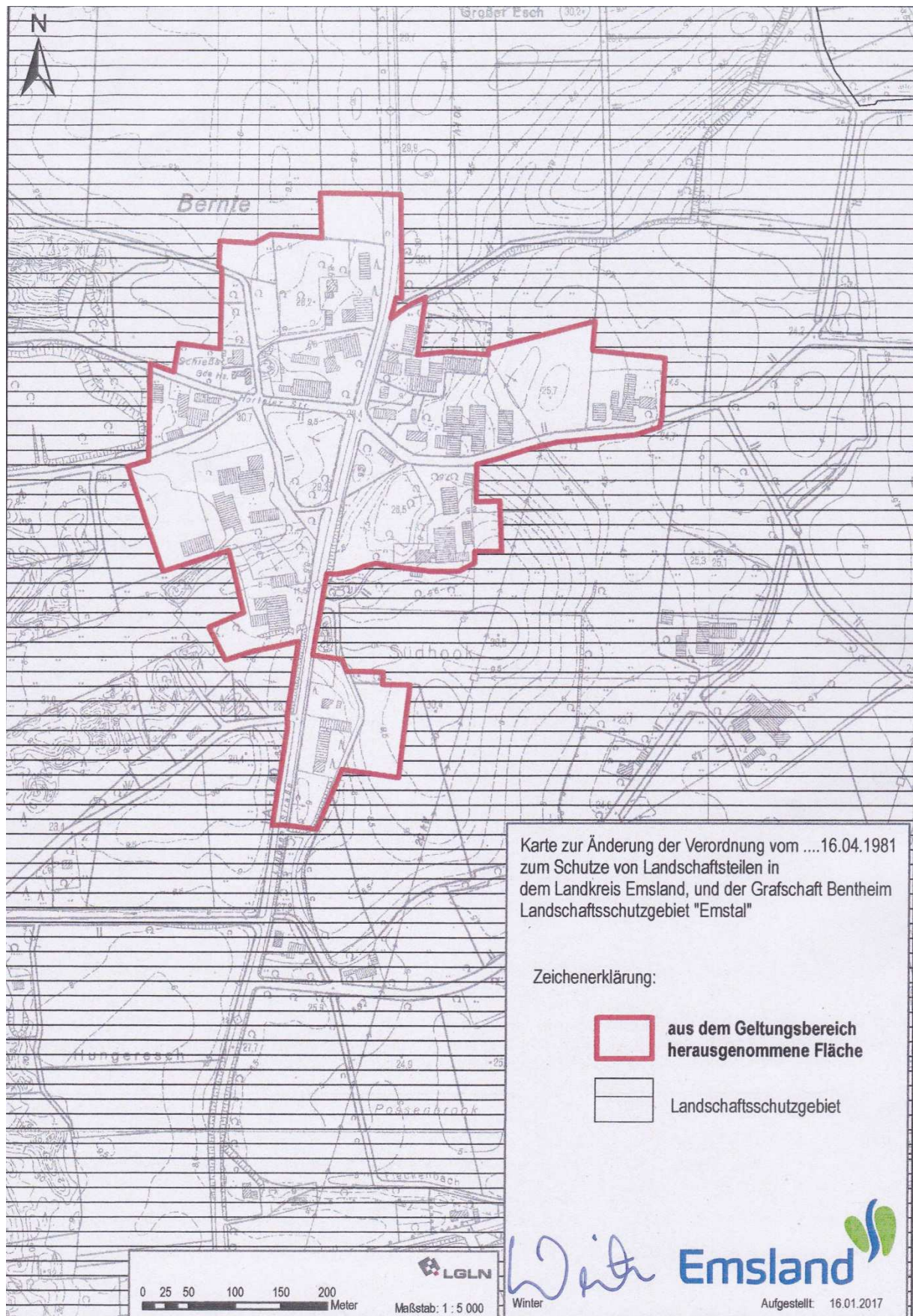
Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth" (Lfd. Nr.: 286, Seite 244)



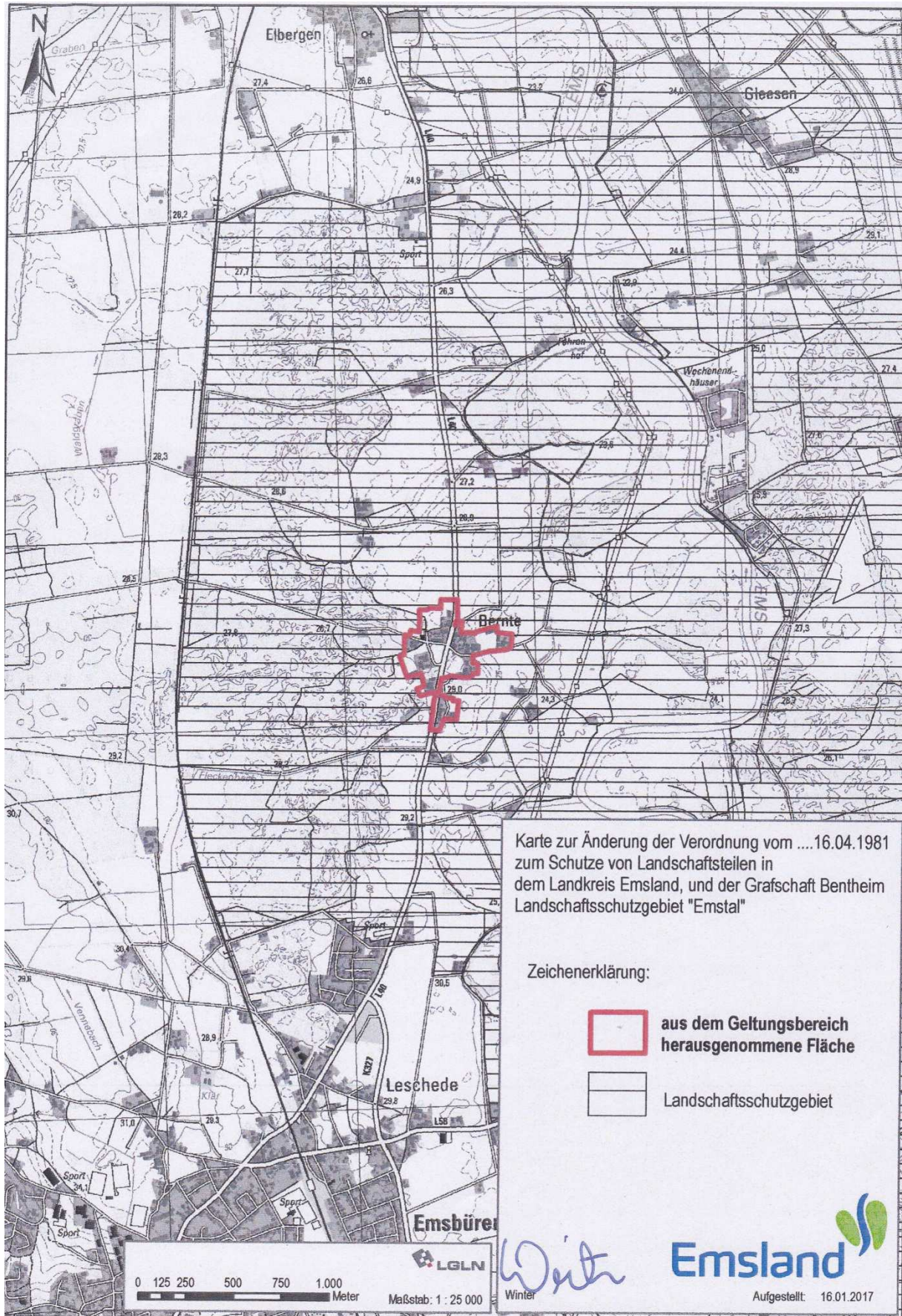
Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.12.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth" (Lfd. Nr.: 286, Seite 244)



Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Lfd. Nr.: 287, Seite 244

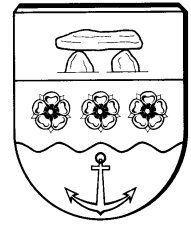


Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Lfd. Nr.: 287, Seite 244)



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 14.07.2017

Nr. 20

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
309	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	* 274	319	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	278
310	Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2016	274	320	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75/EU); Heiner Schulte, Sustrum	278
311	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Heinz Kampel, Beesten	275	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
312	Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2016	275	321	Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen-Papenburg und Erweiterung“	279
313	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Andrup GmbH, Haselünne	276	322	Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Östlich am Sportpark“	279
314	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beulink GmbH & Co KG; Betriebsstandort: Sustrum	276	323	Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Finkenstraße“	280
315	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); C. H. Huismann Holding Bw; Betriebsstandort: Lehe	277	324	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Freren (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 15. Juni 2017	280
316	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Köster, Freren	277	325	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2017	282
317	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Otting, Lünne	277	326	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Lahre“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	282
318	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth und Hermann Robben, Geeste	278	327	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2017	283
			328	Hauptsatzung der Gemeinde Lathen	284
			329	Satzung der Gemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 20.06.2017	285

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
330	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2017	286	342	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.1 „Industriegebiet“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen	295
331	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2017	287	343	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriegebiet“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen	296
332	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 23, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Nördlich Alte Dorfstraße/An der Schonung“	288	344	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen	296
333	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 30; Bereich: „Ortsmitte Baccum-Ramsel“; hier: Genehmigung der Änderung	289	345	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Neuenkirchener Straße“	297
334	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2017	289	346	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen	298
335	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 19, Ortsteil Brögborn mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen B 213 und Dollhofstraße“	290	347	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2017	299
336	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 26; Bereich: „Östlich der B 213“; hier: Genehmigung der Änderung	291			
337	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 175 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich der Wilhelmshöhe“	292			
338	Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	292			
339	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2017	292			
340	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2017	293			
341	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2017	294			
				C. Sonstige Bekanntmachungen	
			348	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016	299
			*	Die im Amtsblatt Nr. 19 vom 30.06.2017 unter der lfd. Nr. 287 vorgenommene Bekanntmachung – Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – enthielt redaktionelle Fehler. Es erfolgt deshalb eine erneute Bekanntmachung.	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

309 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Emsbüren wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 2/2017, S. 29), mit der in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 5 000 gekennzeichneten Fläche neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 21.06.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

– Siehe Karten auf den Seiten 301, 302

310 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.06.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 11.04.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 04.07.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

311 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Heinz Kampel, Beesten

Mit Bescheid vom 06.07.2017 wurde dem Antragsteller, Herrn Heinz Kampel, An der Dose 1, 49832 Beesten, die Genehmigung zur Änderung der Aufstallung eines vorhandenen Sauenstalls mit 60 niedertragenden Sauenplätzen und zum Einbau einer Sauenarena, zum Umbau eines Sauenstalls mit 12 niedertragenden Sauen- und 22 Jungsauenplätzen, zum Neubau eines Sauenstalls mit 27 Abferkel-, 120 niedertragenden Sauen-, 16 Jungsauen- und 2 Eberplätzen, zur Erweiterung eines Ferkelstalls um 1.240 Ferkelplätze und zur Abdeckung eines vorhandenen Güllehochbehälters auf dem Grundstück Flur 37, Flurstück 49 der Gemarkung Beesten erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 262 niedertragenden Sauen-, 46 Jungsauen-, 81 Abferkel-, 3 Eber-, 1.984 Ferkel- und 1.220 Mastschweineplätze. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 17.07.2017 bis zum 31.07.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar. Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 – 2521) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 06.07.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

312 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 21.06.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Der vereidigte Buchprüfer „Engelbert Cordes“ in Lingen hat mit Datum vom 19.05.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Abs.1 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß.

Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 07.07.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

313 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Andrup GmbH, Haselünne

Die Windpark Andrup GmbH, Mittelkamp 3, 49740 Haselünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Flur 15, Flurstücke 22 und 23 der Gemarkung Andrup, Flur 6, Flurstück 25/1 der Gemarkung Lage sowie Flur 18, Flurstück 5 der Gemarkung Dohren.

Die geplanten Anlagen sollen im Frühjahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit erneut gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diese Anlagen liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a), bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne (Zimmer 31) sowie bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake (Zimmer 19), in der Zeit vom 24.07.2017 bis 23.08.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland, der Stadt Haselünne oder der Samtgemeinde Herzlake unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 06.09.2017 erhobenen Einwendungen werden am 21.09.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 21.09.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 06.09.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 11.07.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

314 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beulink GmbH & Co KG; Betriebsstandort: Sustrum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.04.2017	
Betreiber	Beulink GmbH & Co KG Neusustrumer Str. 3 49762 Sustrum
Betriebsstandort (Adresse)	Neusustrumer Str. 3 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.04.2019	

315 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); C. H. Huismann Holding Bw; Betriebsstandort: Lehe

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.04.2017	
Betreiber	C. H. Huismann Holding Bw Goldhoorn 8 9684 XR-Finsterwolde
Betriebsstandort (Adresse)	Neuleher Str. 26 26909 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.04.2019	

316 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Köster, Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.03.2017	
Betreiber	Köster-Suttrup GbR Betriebseinheiten (BE) 2 – 4 Johannes Köster BE 7 Walter Köster GbR BE 14 – 16 An der Aa 1 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	An der Aa 1 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.03.2019

317 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Otting, Lünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.05.2017	
Betreiber	Bernhard Otting (BE 2 – 4) Bernhard Otting GbR (BE 10) Heitel 9 48480 Lünne
Betriebsstandort (Adresse)	Heitel 9 48480 Lünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.05.2020	

318 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth und Hermann Robben, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.04.2017							
Betreiber	Stall 1: Elisabeth Robben Stall 2: Hermann Robben Stall 3 – 6: Hermann und Elisabeth Robben GbR Ulmenstr. 51 49744 Geeste						
Betriebsstandort (Adresse)	Ulmenstr. 51 49744 Geeste						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.04.2019</p> <p>-----</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							

319 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.05.2017	
Betreiber	Schepergerdes GmbH & Co. KG Hahnentange 8 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Hahnentanger Moor 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.05.2019

320 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75/EU); Heiner Schulte, Sustrum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.05.2017							
Betreiber	Heiner Schulte (Stall 1, 2, 3, 4) H & L Schulte GbR (Stall 5) Schulte Schweinemast KG (Stall 6) B-Weg 3 49762 Sustrum						
Betriebsstandort (Adresse)	B-Weg 3 49762 Sustrum						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze						
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.05.2019</p> <p>-----</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							

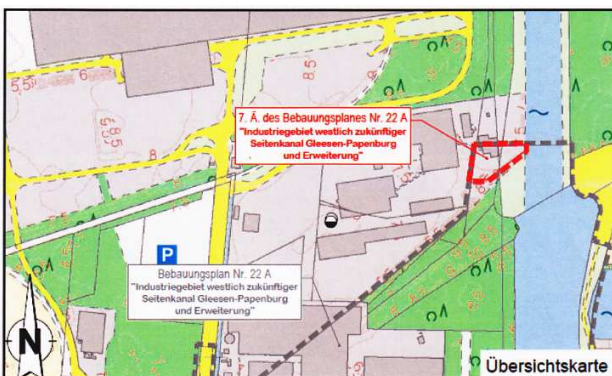
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

321 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen-Papenburg und Erweiterung“

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 29.06.2017 als Satzung beschlossene o. g. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen-Papenburg und Erweiterung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 05.07.2017

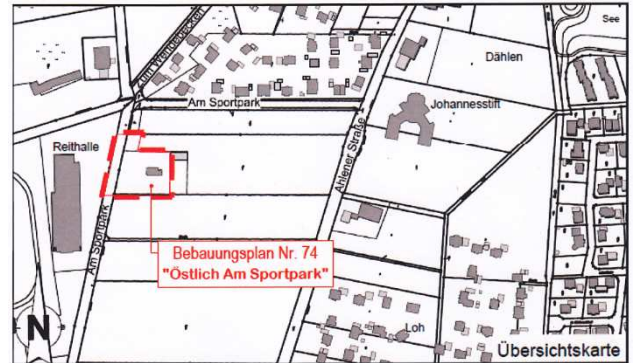
GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

322 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Östlich am Sportpark“

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 29.06.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 74 „Östlich am Sportpark“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 05.07.2017

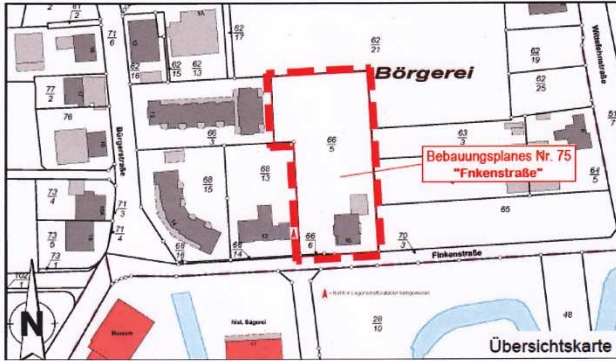
GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

323 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Finkenstraße“

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 29.06.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 75 „Finkenstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 05.07.2017

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

324 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Freren (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 15. Juni 2017

Inhalt:

§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Betreten von Eisflächen
§ 3	Tierhaltung
§ 4	Kinderspielplätze
§ 5	Anbringung von Hausnummern
§ 6	Verunreinigung
§ 7	Offene Feuer im Freien
§ 8	Verhütung der von freilebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren
§ 9	Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei
§ 10	Ausnahmen
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Geltungsdauer
§ 13	Inkrafttreten

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 2) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 vom 17. Oktober 2010 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören Fahrbahnen, Wege, Plätze, Fußgängerzonen, Reit-, Rad- und Gehwege, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen sowie ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, Grünanlagen, Parks, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

§ 2

Betreten von Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen (zugefrorene Seen, Teiche, etc.) und die Benutzung von Eisflächen zum Eissport sind verboten, soweit nicht durch die Samtgemeinde Freren eine Ausnahme nach § 10 dieser Verordnung erteilt wird.

§ 3

Tierhaltung

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch den von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

2. Stalltiere sind so zu halten, dass die Bewohner des Grundstückes und die Nachbarschaft nicht über das ortsübliche vertretbare Maß durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt werden. Auf die vorrangigen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hingewiesen, soweit diese zur Geltung kommen.
3. Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
4. Bei Verunreinigungen von Straßen durch Tiere sind die Tierhalter, an deren Stelle die mit der Führung beauftragten Personen, zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des sonst zur Straßenreinigung Verpflichteten vor.
5. Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken und anderen zum Spielen und Liegen freigegebene oder ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.

§ 4

Kinderspielplätze

1. Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Spielparks fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.
2. Es ist verboten, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Spielparks
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren und zu rauchen,
 - b) gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzunehmen,
 - c) Flaschen, sonstiges Glas und ähnliche Materialien zu zerbrechen bzw. fortzuwerfen
 - d) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Ausgenommen sind Kleinstfahrräder, Kinderroller und Dreiräder für Kinder sowie ähnliche Fahrzeuge.

§ 5

Anbringung von Hausnummern

Die von Hauseigentümern nach § 126 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist. Sie muss lesbar erhalten bleiben.

§ 6

Verunreinigung

1. Die öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.
3. Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. der Automatenhersteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

§ 7

Offene Feuer im Freien

Das Anlegen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.

§ 8

Verhütung der von freilebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren

1. Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
2. Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 9

Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Freren Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Im Fall des § 7 ersetzt eine Ausnahmegenehmigung nicht die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder -besitzers.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie anderen spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung im Gebiet der Samtgemeinde Freren vom 23. Juni 1997 außer Kraft.

Freren, 15.06.2017

SAMTGEMEINDE FREREN

Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

325 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 02.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.479.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.479.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.400.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.386.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	776.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	475.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.017.000,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.168.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 475.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 02.05.2017

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.06.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

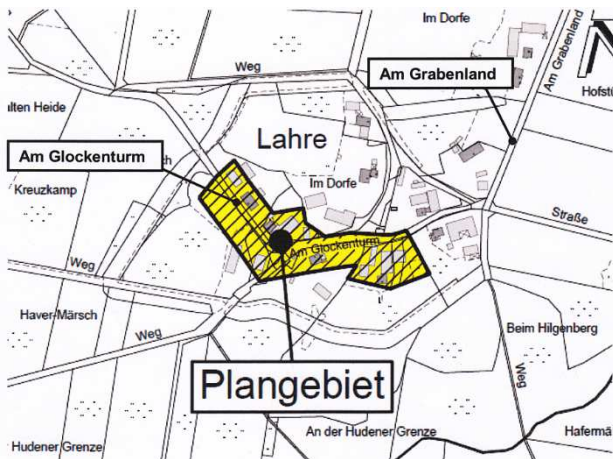
Fresenburg, 10.07.2017

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

326 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Lahre“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 15.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Lahre“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Lahre“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 10.07.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

327 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 13.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.923.900,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.923.900,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 53.600,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 50.000,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.689.300,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.572.100,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 858.700,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.234.500,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 578.000,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 82.500,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 5.126.000,00 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.889.100,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 578.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 614.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 13.06.2017

GEMEINDE LÄHDEN

Strüwing Pleus
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 26.06.2017 – 20-202-15-2/10 – durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 18.07.2017 bis einschließlich zum 26.07.2017 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 30.06.2017

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

328 Hauptsatzung der Gemeinde Lathen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lathen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lathen zeigt in grünem Feld einen silbernen Brunnen mit zwei seitlichen Säulen. Zwischen den Säulen hängt ein dreispeichiges Rad mit silbernem Brunnenseil. An den Säulen hängen zwei Schildchen, vorn, von Rot und Gold geteilt, hinten, ein roter Balken in goldenem Feld. Der Wellenbalken im Schildfuß stellt die Ems dar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Lathen ist ein grün-silbernes geteiltes querrrechteckiges Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Bezeichnung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Gemeinde Lathen (www.lathen.de) eingestellt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen (Satz 1 gilt entsprechend).
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektor/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Lathen, 20.06.2017

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Gemeindedirektor

329 Satzung der Gemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 20.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Bei Fraktionssitzungen wird das Sitzungsgeld grundsätzlich für jeweils nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung von Verwaltungsausschusssitzungen gezahlt, höchstens jedoch für 12 Fraktionssitzungen im Jahr.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen/Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3
Aufwandsentschädigung
des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter,
der Beigeordneten und der Fraktions-
bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister | 500,00 € |
| (darin enthalten eine
Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für die Stellvertreter | 90,00 € |
| c) für die Beigeordneten | 10,00 € |
| d) für die Fraktions- bzw.
Gruppenvorsitzenden | 30,00 € |
| zuzüglich 3,00 € je
Fraktions- bzw. Gruppenmitglied | |
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (6) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.
- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 120,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je km Fahrtstrecke. Eine Reisekostenentschädigung wird auf Grundlage der gesetzlichen Reisekostenbestimmungen gewährt. Bei dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

§ 5 findet Anwendung.

§ 5
Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden – für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalls.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor eingeladen hat.
- (6) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird nur für Werktage in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 6
Nebenamtlicher Gemeindedirektor

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2012 außer Kraft.

Lathen, 20.06.2017

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Gemeindedirektor

330 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.245.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.245.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	594.200,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.835.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.711.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.279.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.598.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	250.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	95.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	8.365.600,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.405.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 970.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.139.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 04.04.2017

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2017 unter dem Aktenzeichen – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 10.07.2017

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

331 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.019.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.019.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.471.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.193.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	467.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.266.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	798.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	160.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	8.737.900,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.620.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 798.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.245.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 150.300,00 €.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 30.03.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Samtgemeindevorstand

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 19.06.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 –, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 10.07.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindevorstand

332 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 23, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Nördlich Alte Dorfstraße/An der Schonung“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 15.03.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 12.06.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

333 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 30; Bereich: „Ortsmitte Baccum-Ramsel“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 05.05.2017 (AZ: ARL WE-21101-54032-30) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 15.03.2017 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche westlich der Alte Dorfstraße und nördlich der Straße An der Schonung. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung – Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 12.06.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

334 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 27.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 105.071.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 109.081.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.391.100 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 696.400 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 102.390.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 101.113.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 8.983.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 18.216.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.161.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.702.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	120.534.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	121.032.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.161.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.731.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 115 II Nr. 1 NKomVG (Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung) gilt ein Fehlbetrag, wenn er 3 von Hundert des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Mehraufwand / Mehrauszahlung im Sinne von § 115 II Nr. 2 NKomVG gelten als erheblich, sofern sie 3 von Hundert der ordentlichen Aufwendungen / Auszahlungen übersteigen. Maßstab ist dabei das jeweilige Sachkonto in den einzelnen Teilhaushalten. Eine Nachtragssatzung ist aber nur dann erforderlich, wenn außerdem der für die jeweilige Haushaltssatzung in Betracht kommende Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag so hoch ist, dass er sich aus der Masse der übrigen Ansätze heraushebt und für die finanzpolitischen Entwicklungen der Kommune ein gewisses Gewicht hat.

Als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

§ 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 27.04.2017

STADT LINGEN (EMS)

Krone
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 NKomVG i. V. m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 03.07.2017 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 05.07.2017

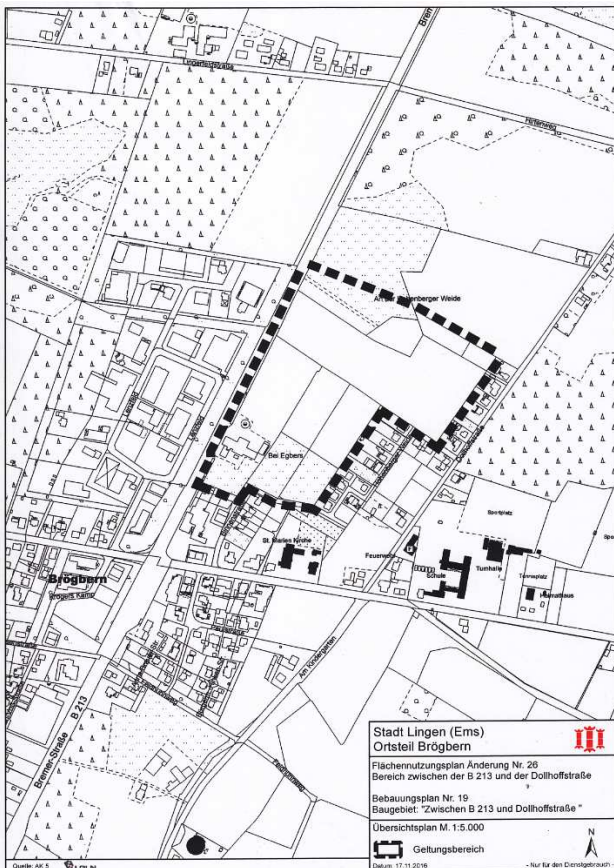
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister

335 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 19, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen B 213 und Dollhofstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.04.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 03.07.2017

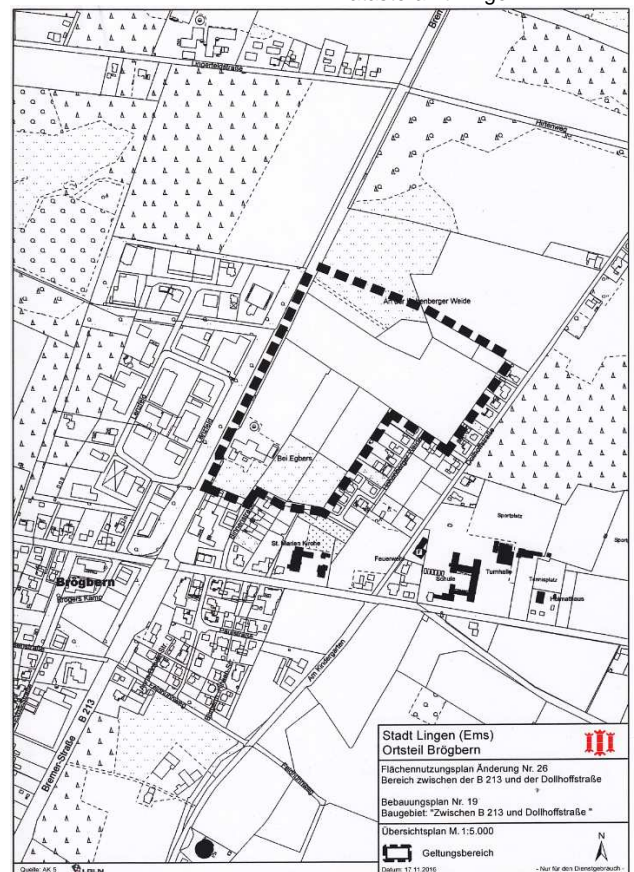
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Klesse
Fachbereichsleiter
Stadtplanung und Hochbau

336 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 26; Bereich: „Östlich der B 213“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26.06.2017 (AZ ARL WE 21-21101-54032-26) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 25.04.2017 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich der B 213 und westlich der bestehenden Bebauung an der Straße Hohenberger Weide. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 03.07.2017

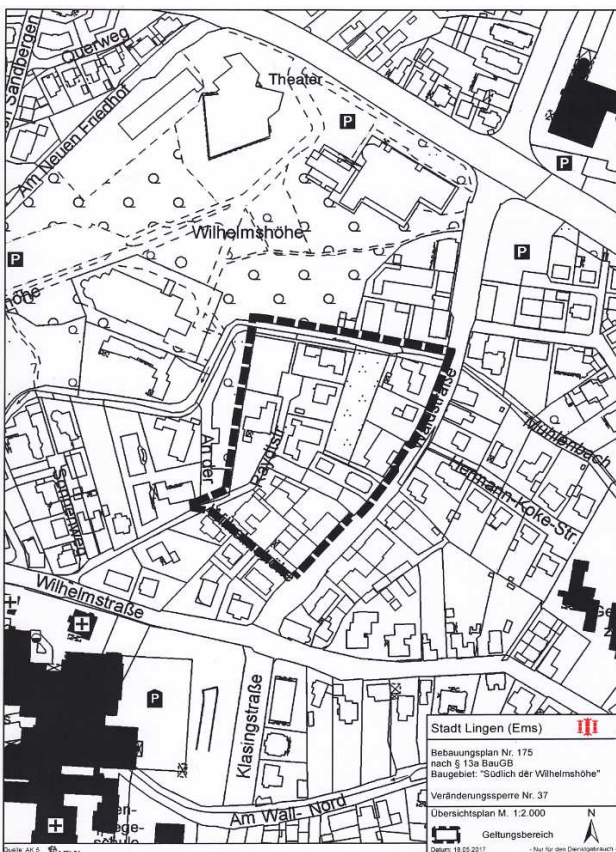
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Klesse
Fachbereichsleiter
Stadtplanung und Hochbau

337 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 175 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich der Wilhelmshöhe“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.06.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.07.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Klesse
Fachbereichsleiter
Stadtplanung und Hochbau

338 Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt:

Frau Annemieke de Jong-Schoevers hat ihren bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) erzielten Sitz zurückgegeben. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Heinz-Josef Schneider, Allensteiner Straße 13, 49716 Meppen, übergegangen.

Herr Hans-Dieter Boven hat seinen bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) erzielten Sitz durch seinen Tod verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Klaus Bandowski, In den Vogesen 9A, 49716 Meppen, übergegangen.

Meppen, 11.07.2017

STADT MEPPEN
Der stellv. Stadtwahlleiter
Ostermann

339 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 16.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.681.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.688.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.546.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.561.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	292.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	515.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	28.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.838.900,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.105.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 257.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 16.05.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 22.06.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Der Bürgermeister

340 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	904.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	904.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	396.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	928.900,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.477.700,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.606.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 233.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 25.04.2017

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.06.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 22.06.2017

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

341 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 13.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	565.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	565.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	513.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	77.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	174.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	591.500,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	739.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.600,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 13.06.2017

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an dieser öffentlichen Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 10.07.2017

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

342 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.1 „Industriegebiet“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 „Industriegebiet“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.1 „Industriegebiet“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5.1 „Industriegebiet“ gem. § 14 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

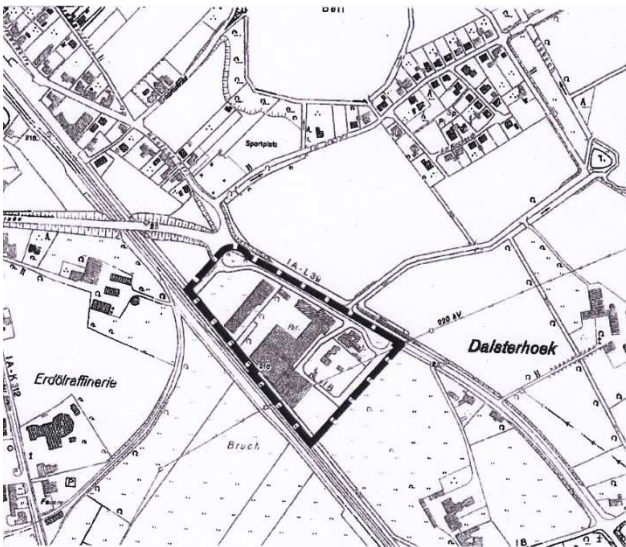
§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde Salzbergen kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Salzbergen, 26.06.2017

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister



343 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriegebiet“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriegebiet“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriegebiet“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Industriegebiet“ gem. § 14 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

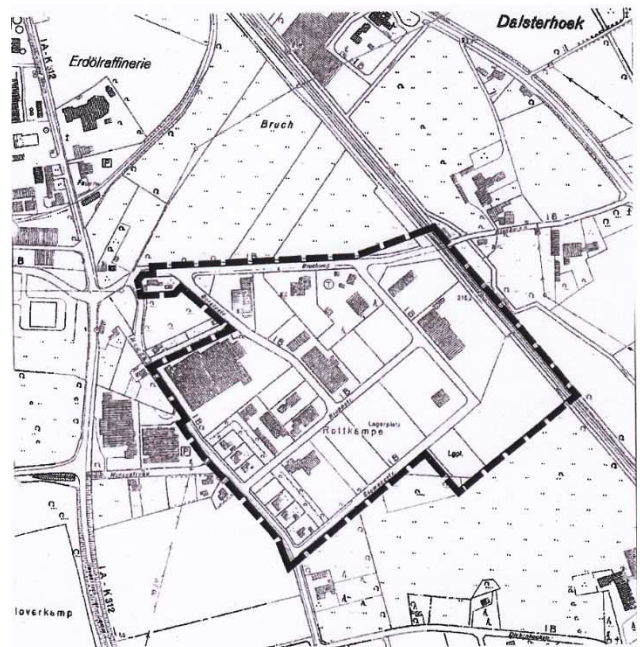
§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde Salzbergen kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Salzbergen, 26.06.2017

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister



344 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet an der K 12“ gem. § 14 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

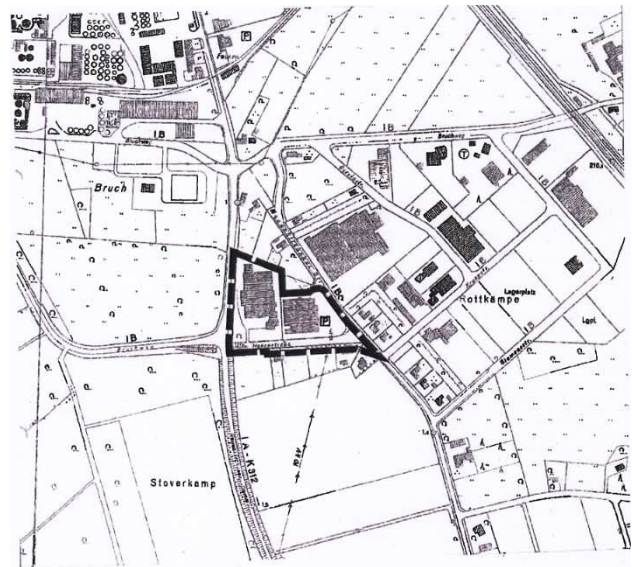
§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde Salzbergen kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Salzbergen, 26.06.2017

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister



345 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Neuenkirchener Straße“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Neuenkirchener Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Neuenkirchener Straße“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 34 „Neuenkirchener Straße“ gem. § 14 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

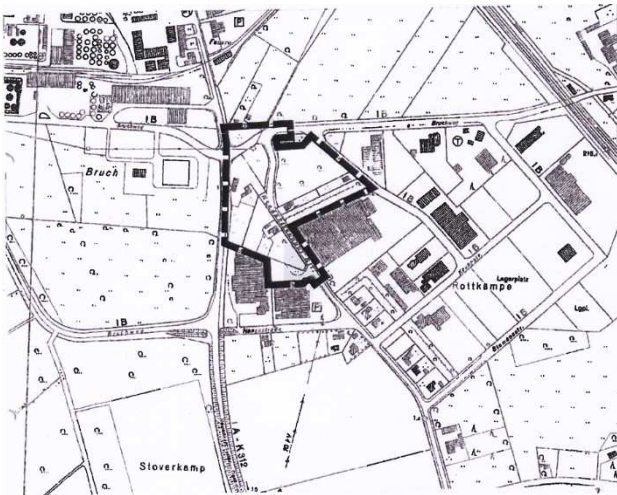
§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde Salzbergen kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Salzbergen, 26.06.2017

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister



346 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“, einschließlich der dazugehörigen Änderungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet an der L 39“ gem. § 14 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

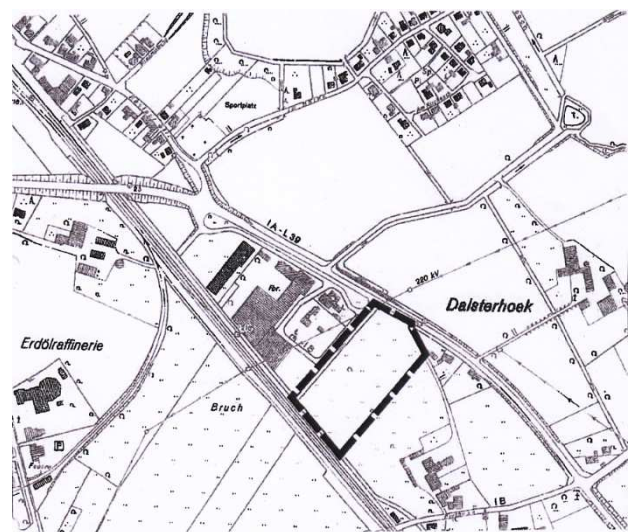
§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde Salzbergen kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Salzbergen, 26.06.2017

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister



347 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.409.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.429.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	72.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	72.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.248.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.235.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	708.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	272.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.956.700,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.954.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 272.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 208.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 25.04.2017

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.06.2017 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

24.07.2017 bis 01.08.2017 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 23.06.2017

GEMEINDE SUSTRUM

Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

348 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat in ihrer Sitzung am 13.06.2017

- a) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und
- b) dem Verbandsgeschäftsführer die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit allen Unterlagen vom Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer sonnabends) bei der Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Finanzen, Nebenstelle im OLB-Gebäude, Zimmer 25, 2. Etage, Neue Straße 8, 49808 Lingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.07.2017

ZWECKVERBAND
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

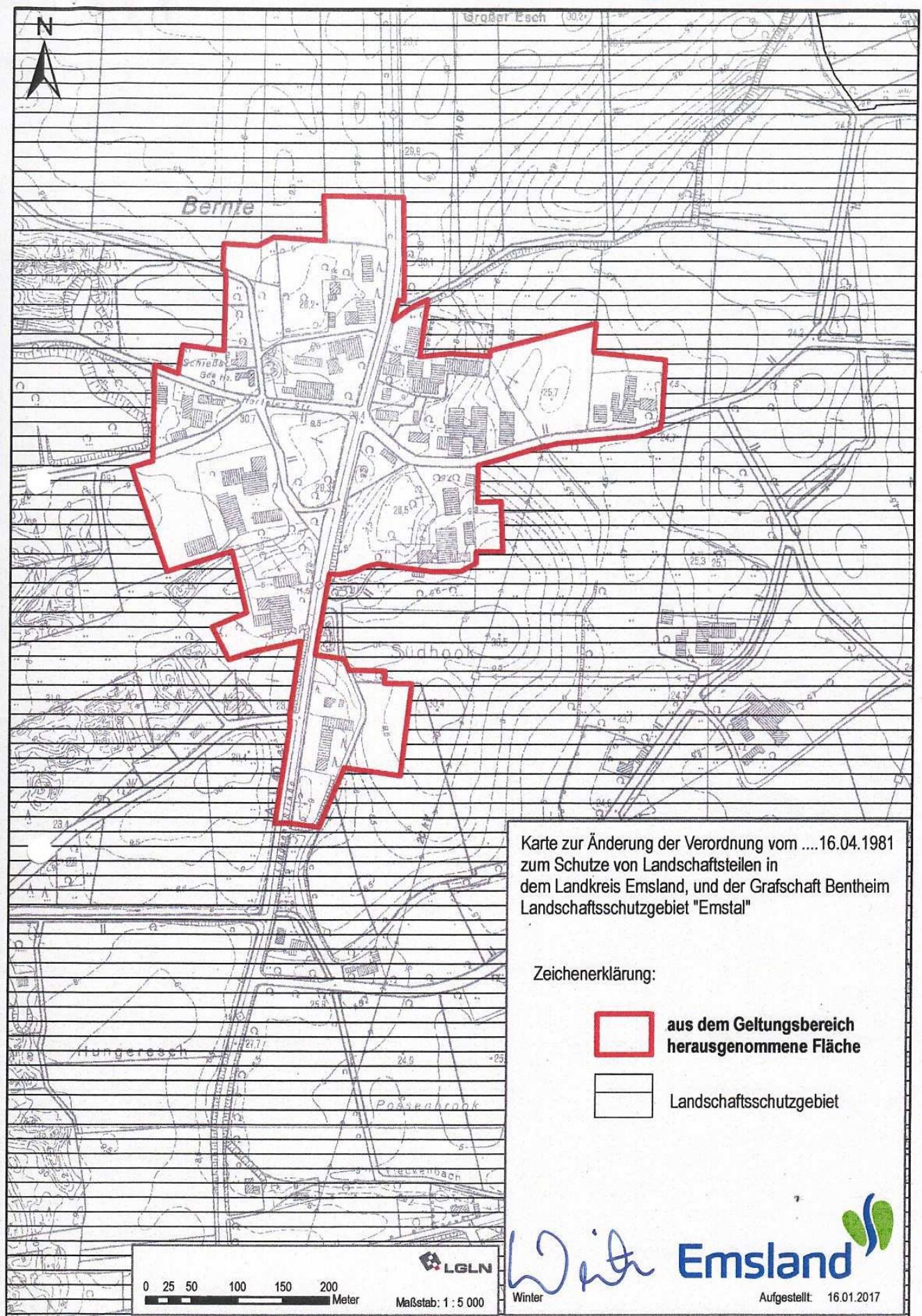
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

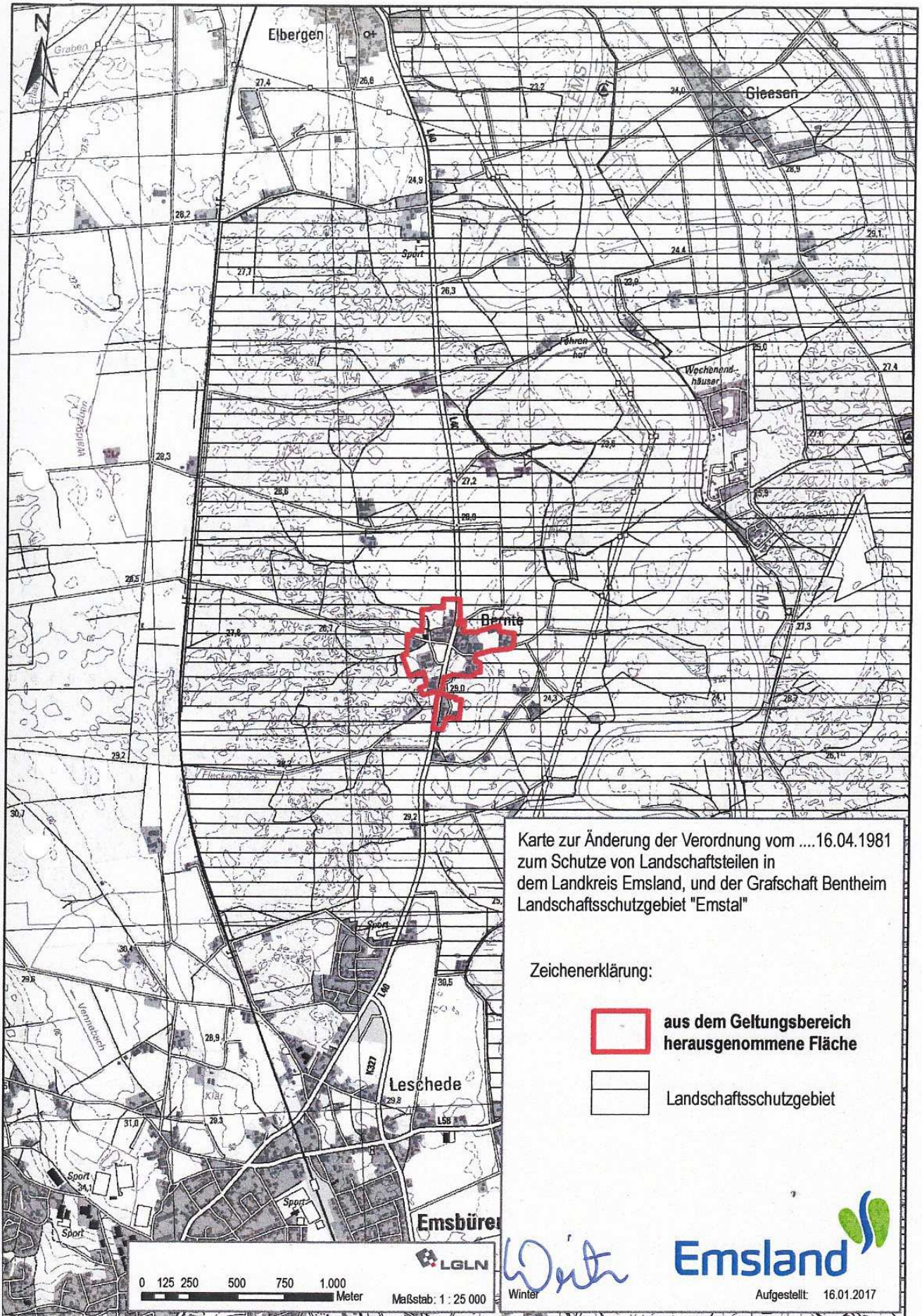
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Lfd. Nr.: 309, Seite 274)

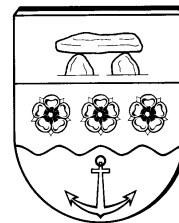


Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Lfd. Nr.: 309 , Seite 274)



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2017

Nr. 21

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		360 Bekanntmachung der Gemeinde Renkenberge über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	309
349 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hillebrand GbR, Geeste	305	361 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet K 139 / L 836“, 1. Änderung der Gemeinde Rastdorf	309
350 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bernhard Spieker, Lengerich	305	362 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Küstenkanal“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	310
351 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 31 Mittelems; Bundestagswahl am 24. September 2017	305	363 Bekanntmachung der Gemeinde Sustrum über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	310
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
352 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017	306	364 Aufhebung und Bekanntmachung der Aufhebung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland	310
353 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2017	307		
354 Bekanntmachung der Gemeinde Fresenburg über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	307		
355 Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heede vom 07.04.2009 betreffend die Erneuerung der Straßen „Am Markt/ Marktplatz/Vinke-Str.“ in der Gemeinde Heede	308		
356 Bekanntmachung der Gemeinde Lathen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	308		
357 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lathen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	308		
358 Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	309		
359 Bekanntmachung der Gemeinde Oberlangen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	309		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

349 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hillebrand GbR, Geeste

Die Hillebrand GbR, Neulandstraße 2, 49744 Geeste, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles mit 3.000 Plätzen mit Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Reduzierung der Tierplätze in einem vorhandenen Schweinemaststall von 1.999 auf 1.008 Plätze mit Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Stilllegung eines vorhandenen Schweinemaststalls mit 500 Plätzen und zur Aufstellung von acht Futtermittelsilos (je 20 m³) auf dem Grundstück Flur 18, Flurstück 29/2 der Gemarkung Groß Hesepe. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 4.008 Mastschweineplätzen.

Die geplante Anlage soll im Herbst 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) sowie bei der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste (Zi. C 4, 1. OG) in der Zeit vom 08.08.2017 bis zum 07.09.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 08.08.2017 bis zum 09.10.2017 schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Gemeinde Geeste unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am 02.11.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I.OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 02.11.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 26.07.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

350 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bernhard Spieker, Lengerich

Der für den 08.08.2017 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin zum beantragten Vorhaben des Herrn Bernhard Spieker, Handruper Straße 23, 49838 Lengerich, (Errichtung und Betrieb von drei Legehennenställen mit insgesamt 126.000 Plätzen, Anbau von drei Ablufttürmen mit Einbau von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen der Fa. Inno+, Aufstellung von sechs Futtermittelsilos, Errichtung eines überdachten Kotlagers) findet nicht statt.

Meppen, 25.07.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

351 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 31 Mittelems; Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 31 Mittelems hat in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 31 Mittelems

1. Stegemann, Albert, Landwirtschaftsmeister, MdB, Helwegstraße 39, 49824 Ringe
geb. 1976 in Nordhorn
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. Dr. De Ridder, Daniela, Bundestagsabgeordnete, Am Schottbrink 20, 48465 Schüttorf
geb. 1962 in Kiel
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Prüllage, Reinhard, Dipl.-Pädagoge, selbstständig, Veldhauser Str. 126, 48527 Nordhorn
geb. 1953 in Altötting
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Linguari, Roberto, Maschinenführer, Mauerstraße 20, 48465 Schüttorf
geb. 1962 in Nordhorn
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
5. Beeck, Jens, Rechtsanwalt, Damaschkestraße 8, 49811 Lingen / Ems
geb. 1969 in Münster / Westfalen
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Meiners, Danny, Metallbaumeister, Rull 32, 49744 Geeste
geb. 1979 in Meppen
Alternative für Deutschland (AfD)

17. Nützel, Harald, Servicetechniker für Pipelineinspektion, Hakenstraße 85, 48527 Nordhorn geb. 1976 in Bayreuth Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Meppen, 28.07.2017

DER KREISWAHLLLEITER DES
WAHLKREISES 31 MITTELEMS
Gerenkamp

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

352 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.595.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.891.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.518.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.846.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.110.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.397.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	924.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	43.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.553.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.287.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 924.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 172.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 253.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v.H.
2.	Gewerbesteuer	335 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	2.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Beesten, 20.02.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 13.07.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.08.2017 bis 09.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 17.07.2017

GEMEINDE BEESTEN
Bürgermeister

353 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.092.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.246.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	4.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.032.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.166.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	322.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	399.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.432.400,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.582.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 172.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

Klein Berßen, 11.05.2017

KLEIN BERSSEN

Hinrichs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2017 bis zum 09.08.2017 in der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 19.07.2017

KLEIN BERSSEN
Bürgermeister

354 Bekanntmachung der Gemeinde Fresenburg über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 17.07.2017

GEMEINDE FRESENBURG

Führs
Bürgermeister

355 Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heede vom 07.04.2009 betreffend die Erneuerung der Straßen „Am Markt/Marktplatz/Vinke-Str.“ in der Gemeinde Heede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heede vom 07.04.2009 hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Marktplatz sowie das infrastrukturelle Umfeld mit den beitragsfähigen Anlagen Am Markt, Marktplatz und Vinke-Straße haben für die Gemeinde Heede eine Zentrumsfunktion und stellen die Ortsmitte da. Sämtliche öffentliche und dörfliche Veranstaltungen finden in der o.g. Ortsmitte statt und dienen im außerordentlichen Maß der Allgemeinheit und allen Bürgern der Gemeinde Heede. Des Weiteren sind die o.g. beitragsfähigen Anlagen Knotenpunkte für einen Großteil von Erschließungsanlagen die im Zentrum zusammengeführt werden.

Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung entsprechen die festgelegten Gemeindeanteile für die beitragsfähigen Anlagen „Am Markt“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SAB und „Marktplatz“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SAB sowie für die beitragsfähige Anlage „Vinke-Straße“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 SAB in diesem Fall nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Allgemeinheit.

Unter Bezug der o.g. verkehrlichen Bedeutung der beitragsrechtlichen Anlagen wird der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand abweichend von den Anteilen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Straßenausbaubeitragsatzung auf 80 v.H. festgesetzt.

Der auf die Anlieger entfallende Anteil entspricht somit 20 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heede, 13.07.2017

GEMEINDE HEEDE

Antonius Pohlmann
Bürgermeister

356 Bekanntmachung der Gemeinde Lathen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 17.07.2017

GEMEINDE LATHEN

Weber
Gemeindedirektor

357 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lathen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 17.07.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN

Weber
Samtgemeindegemeindevorsteher

358 Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 17.07.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Albers
Bürgermeister

359 Bekanntmachung der Gemeinde Oberlangen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 17.07.2017

GEMEINDE OBERLANGEN

Raming-Fresen
Bürgermeister

360 Bekanntmachung der Gemeinde Renkenberge über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 17.07.2017

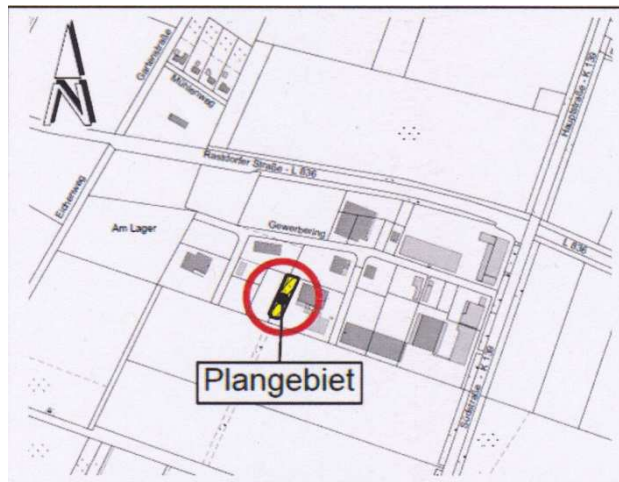
GEMEINDE RENKENBERGE

Bojer
Bürgermeister

361 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet K 139 / L 836“, 1. Änderung der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet K 139 / L 836“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet K 139 / L 836“, 1. Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet K 139 / L 836“, 1. Änderung einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet K 139 / L 836“, 1. Änderung rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Lösen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

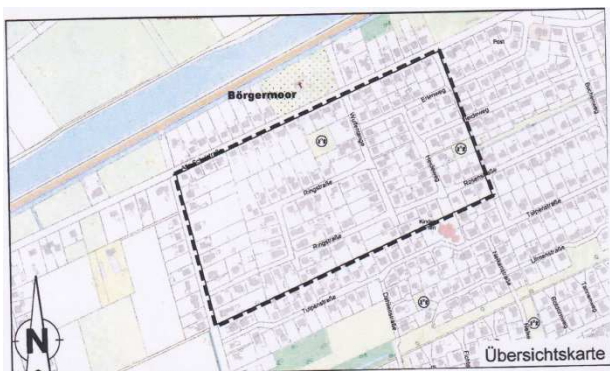
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 21.07.2017

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

362 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Küstenkanal“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 22.06.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Küstenkanal“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Küstenkanal“ wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Küstenkanal“ handelt es sich um die Ausweitung des überbaubaren Bereiches und die damit einhergehende Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 10.07.2017

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

363 Bekanntmachung der Gemeinde Sustrum über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 14.08.2017 bis 22.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Zimmer 16, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 17.07.2017

GEMEINDE SUSTRUM

Hoppe
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

364 Aufhebung und Bekanntmachung der Aufhebung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland

Gemäß der §§ 7 ff des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland am 25.10.2016 unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach Beurkundung des notariellen Rahmenvertrags UR-Nr. 940/2016 des Notars Sandhaus in Lingen der Vergleichsbetrag i. H. v. 306.000 € auf einem Konto des Zweckverbandes gutgeschrieben wird, folgende

Satzung

zur Aufhebung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland vom 13. Dezember 2007 erlassen:

§ 1
Aufhebung

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland vom 13. Dezember 2007 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Lingen (Ems), 21.07.2017

ZWECKVERBAND
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Stefan Heskamp Dieter Krone
Vorsitzender der Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland ist gemäß § 17 Abs. 3 NKomZG i. V. m. § 11 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland zu verkünden und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), 21.07.2017

ZWECKVERBAND
FLEISCHZENTRUM EMSLAND
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

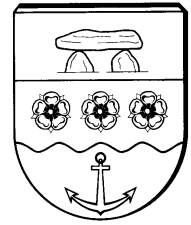
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.08.2017

Nr. 22

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
365 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	313	374 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte-Eißing, Papenburg	317
366 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für die Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems), Landkreis Emsland	314	375 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Theisling, Lathen	317
367 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2016	314	376 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Waterloh, Fresenburg	317
368 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Fa. HV Lohnunternehmen, Hans-Hermann Vennen, Hauptstr. 30, 26897 Bockhorst	315	377 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Albert Schulte, Haselünne	318
369 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christian Barke, Handrup	315	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
370 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Müssing, Rhede	315	378 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Heede	318
371 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanna Müssing, Rhede	316	379 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31.3 „Kleiner Esch, Teilbereich III“, 2. Änderung, der Gemeinde Lathen	318
372 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Daniel Papen, Surwold	316	380 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz Schulte, Lingen (Ems)	319
373 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans-Hermann Papen, Surwold	316	381 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet „Nördlich Johann-Bunte-Straße“)	319
		382 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 255 „Nördlich Johann-Bunte-Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen	320
		383 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel; Neubau einer Ladeanlage in Sögel, Strecke Lathen - Werlte, Bahn-km 15,425	320
		384 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 25. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte (Gewerbeflächen) –	322

	Inhalt	Seite
385	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“	322
386	Bekanntmachung; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Tierhaltungsanlagen 1“ der Gemeinde Wipplingen	323
C. Sonstige Bekanntmachungen		
387	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems; Dezernat 4.1-Flurbereinigung/Landmanagement, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Flurbereinigungsverfahren Neuvrees, Landkreise Cloppenburg und Emsland, Az.: 4.1.2-611-2252 / 1.1; Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung Neuvrees	323
388	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	324

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

365 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Montag, dem 21.08.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport in der Kindertagesstätte St. Elisabeth, An der Waldschule 8 a, 48488 Emsbüren, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit, die Einrichtung zu besichtigen.

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 09.05.2017
5. Förderung von Kindertagesstätten
 - a) Kath. Kindertagesstätte St. Michael Heede a) Erweiterung um Nebenräume b) Sanierung des Flachdaches (212/2017)
 - b) Erweiterung des Krippenhauses Lünni Haselünne um eine Krippengruppe (213/2017)
 - c) Kath. Kindertagesstätte St. Anna Haren (Ems) a) Erweiterung um zwei Kindergartengruppen b) Erweiterung um Nebenräume und Umbau im Bestand (214/2017)
 - d) Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Emsbüren (215/2017)
6. SC Blau-Weiß 94 Papenburg e.V. - Sanierung einzelner Umkleiden sowie Erneuerung der Heizungsanlage im Clubhaus (226/2017)
7. Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Dersum - Einrichtung eines Jugendraumes im Pfarrhaus Dersum (216/2017)
8. Trennungs- und Scheidungsberatung in der Familiengerichtshilfe (242/2017)
9. Stärkung der Sozialkompetenz und Prävention vor sexueller Gewalt (218/2017)
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

366 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für die Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems), Landkreis Emsland

Der Geschäftsbereich (GB) Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) die Planfeststellung für die Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems) beantragt. Mit Datum vom 09.06.2017 wurde die Änderung des Verfahrens beantragt und es wurden geänderte und ergänzende Unterlagen eingereicht.

Für das beantragte bzw. geänderte Vorhaben ist gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nieders. GVBl. S. 179) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des NUVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 04.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

367 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 03.08.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlassung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 24.03.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DEULA Freren GmbH, Lehranstalt für Landwirtschaft – Technik – Umwelt, Freren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.“

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 07.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

368 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Fa. HV Lohnunternehmen, Hans-Hermann Vennen, Hauptstr. 30, 26897 Bockhorst

Die Fa. HV Lohnunternehmen, Hans-Hermann Vennen, Hauptstr. 30, 26897 Bockhorst, beabsichtigt den Abbau von Torf auf dem Flurstück 28/10 der Flur 19 in der Gemarkung Esterwegen auf einer Fläche von ca. 4,5 ha.

Gemäß § 5 NUVPG i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1 Buchstabe c und der Anlage 2 zum NUVPG wurde für das Abbauvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Abbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Meppen, 07.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

369 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christian Barke, Handrup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.05.2017	
Betreiber	Christian Barke (Schweinmaststall) Christian Barke GbR (Sauenhaltung) Am Hundehövel 1a 49838 Handrup
Betriebsstandort (Adresse)	Am Hundehövel 1a 49838 Handrup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung	

innerhalb von sechs Monaten erfordern?	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.05.2020	

370 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Müssing, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
Betreiber	Hermann Müssing (Stall 1) Jan Heiko Müssing (Stall 2&3) Johannesstraße2 26899 Rhede/Brual
Betriebsstandort (Adresse)	Johannesstraße 2 26899 Rhede/Brual
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.06.2020	

371 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanna Müssing, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.06.2017	
Betreiber	Johanna Müssing Johannesstraße 5 26899 Rhede/ Brual
Betriebsstandort (Adresse)	Übern Schloot 26899 Rhede/ Brual
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.06.2020	

372 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Daniel Papen, Surwold

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.06.2017	
Betreiber	Daniel Papen Bergstraße 12 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Querkanal 50 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.06.2020

373 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans-Hermann Papen, Surwold

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.06.2017	
Betreiber	Hans Hermann Papen Bergstraße 1 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Heuweg 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.06.2020	

374 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte-Eißing, Papenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.05.2017							
Betreiber	Josef Schulte-Eißing (BE 1) J.u.D. Schulte Eißing (Be 2) Josef Schulte-Eißing (BE 3 und 4)						
Betriebsstandort (Adresse)	Kollmannsweg 36 26871 Papenburg						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1						
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>/./</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.05.2019</p>		Mängel	Beseitigung bis	/./			
Mängel	Beseitigung bis						
/./							

375 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Theisling, Lathen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.06.2017	
Betreiber	Bernhard Theisling Frackeler Straße 2 49762 Lathen
Betriebsstandort (Adresse)	Kathener Dorfstraße 67 49762 Lathen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Jungehennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/./	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.06.2020

376 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Waterloh, Fresenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.06.2017							
Betreiber	Wilhelm Waterloh Zur Schleuse 20 49762 Fresenburg						
Betriebsstandort (Adresse)	Zur Schleuse 20 49762 Fresenburg						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze						
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>/./</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.06.2019</p>		Mängel	Beseitigung bis	/./			
Mängel	Beseitigung bis						
/./							

377 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Albert Schulte, Haselünne

Herr Albert Schulte, Im Buchenhain 1, 49740 Haselünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 50.000 Tieren und Einbau von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen der Firma Inno+, die Errichtung eines Auffangbehälters für Reinigungswasser und eines ASL-Behälters, die Aufstellung von fünf Futtersilos (je 45 m³) sowie das Anlegen von zwei Einstellplätzen auf dem Grundstück Flur 7, Flurstücke 185/14, 185/5 und 185/11 der Gemarkung Apeldorn-Haselünne. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 100.000 Hähnchenmastplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne (Zi. 31) in der Zeit vom 23.08.2017 bis zum 22.09.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 23.08.2017 bis zum 23.10.2017 schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Stadt Haselünne unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am 16.11.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I.OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 16.11.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

378 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Heede

Der Rat der Gemeinde Heede hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Jahresrechnungen der Gemeinde Heede für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Heede und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.08.2017 bis 24.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heede, 08.08.2017

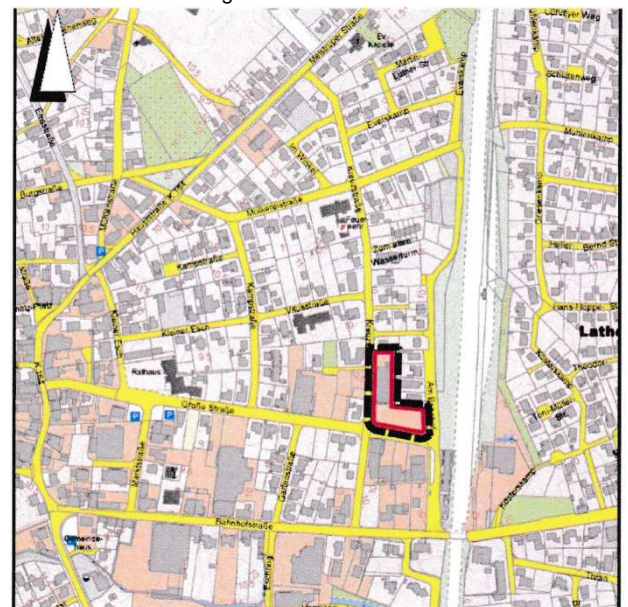
GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

379 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31.3 „Kleiner Esch, Teilbereich III“, 2. Änderung, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 31.3 „Kleiner Esch, Teilbereich III“, 2. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen mit der Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 31.3 „Kleiner Esch, Teilbereich III“, 2. Änderung, der Gemeinde Lathen einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 31.3 „Kleiner Esch, Teilbereich III“, 2. Änderung, mit der Begründung nebst Anlagen kann ab sofort mit der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter www.bekanntmachungen.lathen.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 08.08.2017

GEMEINDE LATHEN
Gemeindedirektor

380 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz Schulte, Lingen (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
27.04.2017	
Betreiber	Franz Schulte Beckhookweg 3 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Beckhookweg 3, 49811 Lingen (Ems) Gemarkung Altenlingen, Flur 14, Flurstücke 10/1, 1/2, 1/3
Nr ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.3.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum: ./.

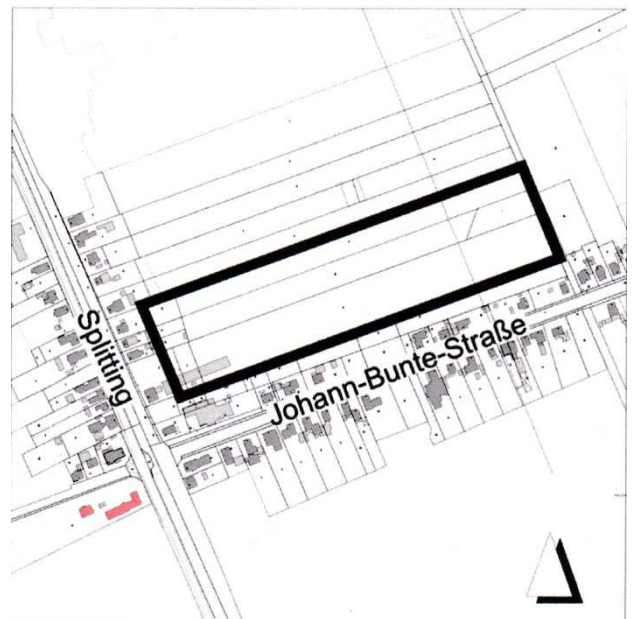
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.04.2020

381 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet „Nördlich Johann-Bunte-Straße“)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 23.03.2017 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.06.2017, Aktenzeichen: 65-610-501-01/102, genehmigt.

Im Rahmen der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der unten gekennzeichnete Bereich nördlich der Johann-Bunte-Straße und östlich des Splittings geändert. Im Zuge dieser Änderung werden in diesem Bereich Wohnbauflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht, Lärmschutzgutachten und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Stadtbauamt, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

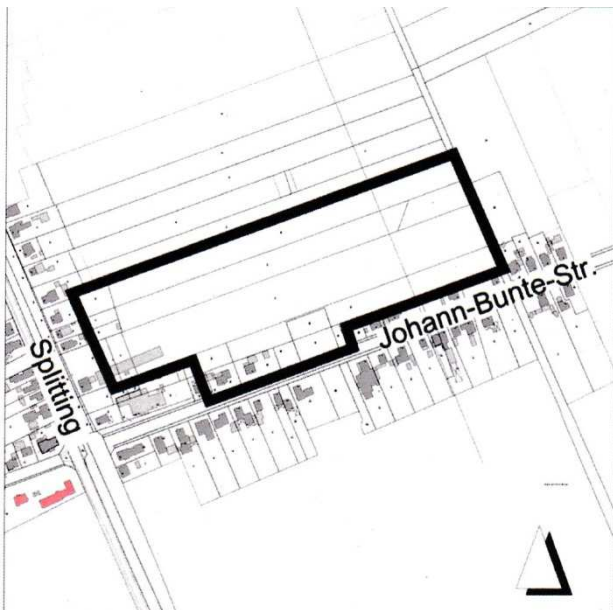
Papenburg, 27.07.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

382 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 255 „Nördlich Johann-Bunte-Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 255 „Nördlich Johann-Bunte-Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 255 „Nördlich Johann-Bunte-Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht, dem Lärmschutzgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 255 „Nördlich Johann-Bunte-Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 27.07.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

383 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel; Neubau einer Ladeanlage in Sögel, Strecke Lathen - Werlte, Bahn-km 15,425

I.

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sögel und Waldhöfe in der Samtgemeinde Sögel sowie der Gemarkung Oberlangen in der Samtgemeinde Lathen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau eines Ladegleises in der Gemeinde Sögel. Es ist vorgesehen, südlich parallel des bestehenden Streckengleises Höhe Bocksfelde / Lienbusch ein zusätzliches Ladegleis zu errichten, welches beidseitig an das vorhandene Streckengleis angebunden wird und eine Länge von ca. 560 m hat.

Ferner ist südlich parallel des Ladegleises die Errichtung einer Ladestraße mit einer Länge von 480 m und einer Breite von 16 m vorgesehen. Die Zufahrt zur Ladestraße erfolgt auf der Ostseite über die Straße Lienbusch, auf der Westseite der Ladestraße wird ein Wendekreis ausgebildet. Das vom Ladegleis und der Ladenstraße anfallende Niederschlagswasser wird in einem hierzu herzustellenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Aufgrund der Zuglängen ist die Aufhebung des Bahnübergangs Lienbusch vorgesehen.

Die landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen werden in der Gemarkung Waldhöfe, Gemeinde Sögel und Gemarkung Oberlangen, Gemeinde Lathen durchgeführt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten einen Übersichtsplan, Erläuterungsbericht, Lageplan, Querprofil, wassertechnischer Erläuterungsbericht, hydraulische Bemessung der Ladeanlage, hydraulische Bemessung der Regenrückhaltung und Regenwasserbehandlung, Lageplan Schnitt Regenrückhaltebecken, schalltechnisches Gutachten, Bestands- und Konfliktplan, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmeblättern, Artenschutzbericht, Einzelfallprüfung Umweltverträglichkeitsprüfung und Bauwerksverzeichnis.

II.

- (1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.08.2017 bis einschließlich zum 22.09.2017 bei der Samtgemeindeverwaltung in Sögel während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Flur im I. OG, Ludmillenhof, 49751 Sögel zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Sögel unter <http://www.soegel.de/samtgemeinde/oeffentlichebekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendungen sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich zum 06.10.2017, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Sögel oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem 23.08.2017 eingehende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich zum 06.10.2017 abzugeben. Vor dem 23.08.2017 eingehende Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 6 i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

- (2) Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kennntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGB-NatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.
- (3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
- (6) Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c S. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

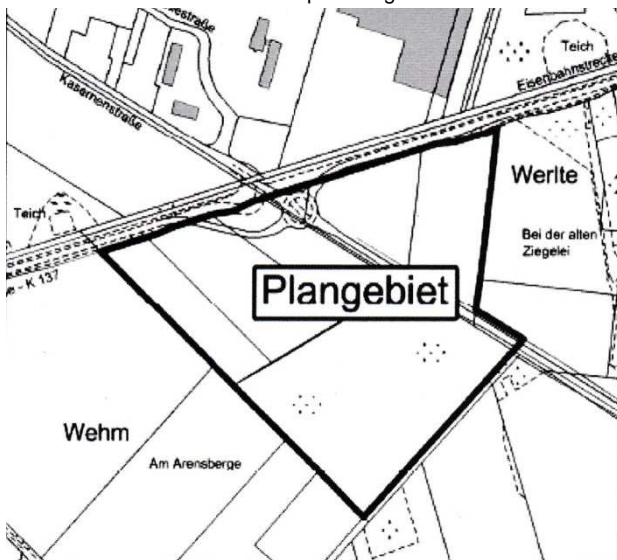
Sögel, 11.08.2017

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

384 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 25. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte (Gewerbeflächen) –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 27.07.2017, Az.: 65-610-531-01/A 25, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 04.04.2017 beschlossene A 25. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stadt Werlte – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 25. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 25. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

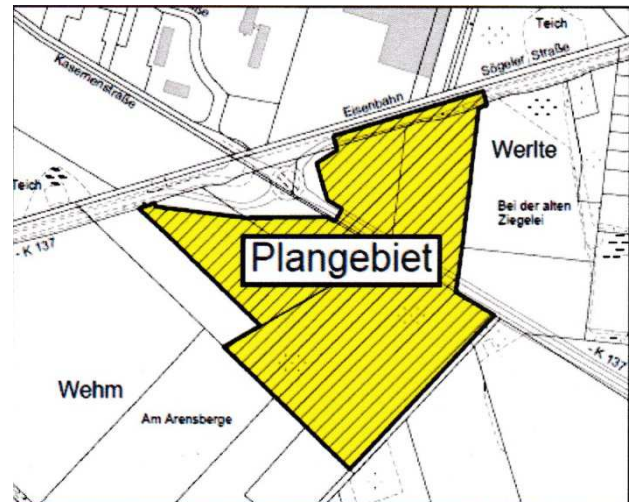
Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 04.08.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindevorsteher

385 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 04.08.2017

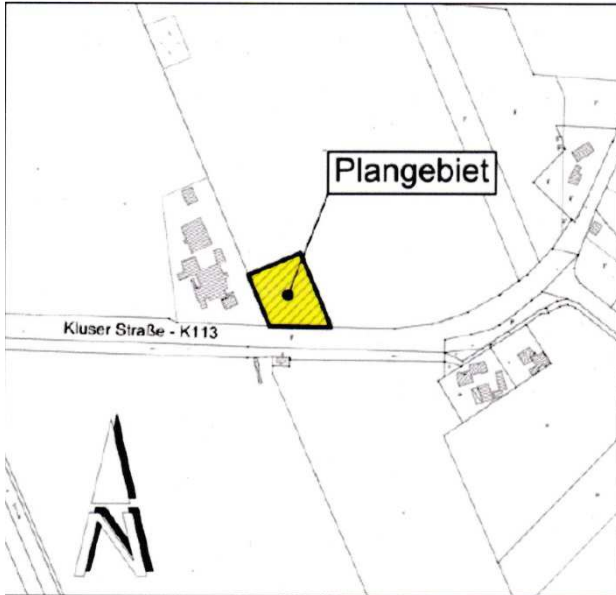
STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

386 Bekanntmachung; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Tierhaltungsanlagen 1“ der Gemeinde Wippingen

Die vom Rat der Gemeinde Wippingen am 12.06.2017 als Sitzung beschlossene o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Tierhaltungsanlagen 1“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Gerdes, Arenbergstraße 24, 26892 Wippingen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden..

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wippingen sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 07.2017

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

387 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems; Dezernat 4.1-Flurbereinigung / Landmanagement, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Flurbereinigungsverfahren Neuvrees, Landkreise Cloppenburg und Emsland, Az.: 4.1.2-611-2252 / 1.1; Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung Neuvrees

Nach Ziffer 2.6 i. V. m. Ziffer 2.7 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung) unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung die Öffentlichkeit über die Zulässigkeitsentscheidung durch Auslegung der Plangenehmigung und der Planunterlagen zum Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Mit Verfügung vom 04.08.2017 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems), Standort Oldenburg, Markt 15/16 als Flurbereinigungsbehörde die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Neuvrees plangenehmigt. Dabei sind die Umweltauswirkungen bewertet und die Zulässigkeit des Planungsvorhabens festgestellt worden.

Die Plangenehmigung und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21.08.2017 bis zum 04.09.2017 (2 Wochen) im Bürger-Service-Center der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 10.08.2017

AMTES FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS;
DEZERNAT 4.1-FLURBEREINIGUNG
/ LANDMANAGEMENT, THEODOR-
TANTZEN-PLATZ 8, 26122 OLDENBURG
Im Auftrag
Fabian

388 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 18. bis zum 28.08.2017 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 28.07.2017

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN
Die Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

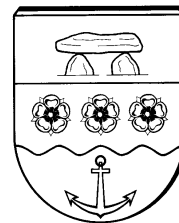
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 17.08.2017

Nr. 23

	Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
389	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	326
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C.	Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

389 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Dienstag, dem 29.08.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Sitzungszimmer 2, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 19.06.2017
 5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Landrats
 6. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016, Ergebnisverwendungsbeschluss 2016 und Entlastung des Landrats
 7. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2017
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 15.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

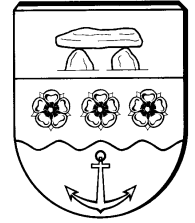
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 21.08.2017

Nr. 24

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
390 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	327
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

390 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Donnerstag, dem 31.08.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Gemeindehaus Neurhede, Hauptstraße 39, 26899 Rhede (Ems), statt.

Vor Beginn der Sitzung wird ab 14:30 Uhr das Gemeindehaus Neurhede vorgestellt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 01.06.2017
5. Jahresbericht 2016 des Fachbereiches Soziales – Finanzdaten, statistische Zahlen, Fazit und Ausblick
6. ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II
7. Gesundheitsregion Emsland – Überblick und aktueller Stand
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 18.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

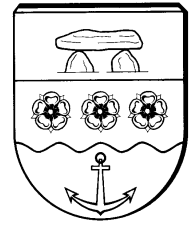
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2017

Nr. 25

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
391 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	329	402 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wilkens, Walchum	333
392 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	329	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
393 Bekanntmachung; Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	330	403 Satzung über die Festsetzung des Anteils der Gemeinde Beesten für den Ausbau der Junkernstraße und des Moosbeckeweges in Beesten	333
394 Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	330	404 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017	334
395 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2016	330	405 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	334
396 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antonius Westerbecke, Lengerich	331	406 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sondergebiet Tennishalle Hanwische“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	335
397 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Bahlmann, Rhede	331	407 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil VI“	336
398 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dersumer Broilermast, Klein Berßen; Betriebsstandort: Dersum	332	408 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil IX“	336
399 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Farm Südallee I; Meppen	332	409 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 38. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)	337
400 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010/EU-75); Ansgar Tappel, Geeste	332		
401 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie), Terhorst, Walchum	333		

Inhalt	Seite
410	338
Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XI (Gartenbaubetrieb Emsflower)“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	
411	338
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017	
412	339
Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen	
413	340
Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „4. Erweiterung Am Sportpark“ der Gemeinde Neulehe	
414	340
Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	
415	341
1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2017	
416	341
Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB)	

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

391 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Montag, dem 11.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 05.04.2017
 5. Ausbau des Höchstspannungsnetzes im Landkreis Emsland:
 - Wechselstromleitung Dörpen West – Niederrhein,
 - Gleichstromleitung A-NORD Emden – Osterath;
 Aktueller Sachstand
 6. Mobilfunkversorgung im Landkreis Emsland; Untersuchung und Beteiligung an der Mobilfunkinitiative Weser-Ems
 7. WLAN-Hotspotsysteme im Landkreis Emsland
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Zum Tagesordnungspunkt 5 werden der Projektleiter der Firma Amprion, Herr Wewering und ein Vertreter der Bundesnetzagentur, vortragen.

Gegen voraussichtlich 17.00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

392 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 12.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Emslandmuseum Lingen, Burgstr. 28 b, 49808 Lingen (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 23.05.2017
 5. Umbau und Erweiterung des Emslandmuseums Lingen
 6. Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth; Zuschuss für Sanierungsmaßnahmen
 7. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen; Bericht der Geschäftsführung

8. Neuorganisation des Tourismus im Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

393 Bekanntmachung; Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemäß § 7 Ziffer 5 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 31 Mittelems am 24. September 2017 ab 16.00 Uhr im Kreishaus in Meppen, Ordeniederung 1, zusammentreten.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 23.08.2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 31 Mittelems
gez. Gerenkamp

394 Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nieders. Landeswahlordnung gebe ich die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 bekannt:

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
Erster Kreisrat Martin Gerenkamp Ordeniederung 1 49716 Meppen	Dezernent Marc-André Burgdorf Ordeniederung 1 49716 Meppen
Beisitzerin/ Beisitzer	Stellv. Beisitzerin/ stellv. Beisitzer
Björn Roth Holunderweg 5 49808 Lingen (Ems)	Helmut Holt Rüskenweg 14 49811 Lingen (Ems)
Roswitha Sehrbrock Hopfenmarkt 1 49740 Haselünne	Wilhelm Grote Kapitän-Lange-Str. 8 26871 Papenburg
Alfred Korfhage Clemensstraße 40 49716 Meppen	Hermann Florysiak Nelkenstraße 5 49716 Meppen

Horst Diecks
Körnerstraße 9
49716 Meppen

Dirk Keller
Schützenstraße 60
49716 Meppen

Berthold Schligten
Zum Hafen 11
49716 Meppen

Clemens Paul Schulte
Ansgarstraße 3
49716 Meppen

Annette Kohn
In den Höften 33
49716 Meppen

Birgit Kemmer
Hensenmühle 1
49811 Lingen

Meppen, 23.08.2017

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

395 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.08.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ hat mit Datum vom 04.04.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsländische Eisenbahn GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 15.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

396 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antonius Westerbecke, Lengerich

Herr Antonius Westerbecke, Fasanenweg 5, 49838 Lengerich, beabsichtigt die Nutzungsänderung eines Jungvieh-/Kälberstalles zum Bullenstall mit 117 Plätzen und Krankenstall, den Einbau von Güllekanälen, den Neubau eines Güllehochbehälters (2.015 m³) mit Dach, den Abbruch eines vorhandenen Güllehochbehälters sowie die Erweiterung einer Fahrhilfsplatte auf dem Grundstück Flur 47, Flurstücke 27/3 und 27/4 der Gemarkung Lengerich.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 15.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

397 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Bahlmann, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.06.2017	
Betreiber	Stall 1 & 2: Bahlmann Hähnchenmast KG Hedwigstraße 12 26899 Rhede Stall 3 & 4: Josef Bahlmann Hedwigstraße 12 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Hedwigstraße 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.06.2020	

398 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dersumer Broilermast, Klein Berßen; Betriebsstandort: Dersum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.05.2017	
Betreiber	Dersumer Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Hannover Weg 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.05.2020	

399 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Farm Südallee I; Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.07.2017	
Betreiber	Stall 1: Hildegard Tegeder, Rühler Dorfstr. 1, 49716 Meppen Stall 2: Frank Schepergerdes, Südallee 3, 49716 Meppen Stall 3: Helene Wester, Kastanienallee 1, 49767 Twist

	Stall 4: Frank Determann, Provinzialstr. 88, 49767 Twist Stall 5: Christian Tegeder, Rühler Dorfstr. 1, 49716 Meppen Stall 6: Frank Schepergerdes, Südallee 3, 49716 Meppen Stall 7: Claudia Schulte, Am Wasserwerk 8, 49716 Meppen (50 %) A + K Schepergerdes, Tuntel 19, 49716 Meppen (50 %)
Betriebsstandort (Adresse)	Südallee (Süd) 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.07.2020	

400 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010/EU-75); Ansgar Tappel, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.06.2017	
Betreiber	Ansgar Tappel (Stall 1) A + H Tappel GbR (Stall 2) Meppener Str. 131 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Stall Esch 1
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.06.2017

401 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie), Terhorst, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.05.2017	
Betreiber	Hühnerhof Terhorst Südfeld 23 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Torfmoorweg 1 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftreinigungsanlagen werden nicht wie genehmigt betrieben	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.05.2019	

402 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wilkens, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.06.2017	
Betreiber	Hermann Wilkens Mast KG (Stall 1 & 2) Hermann Wilken GbR (Stall 3) Hermann Wilkens Geflügelmast (Stall 4) Südfeld 21 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Südfeld 26 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.06.2020	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

403 Satzung über die Festsetzung des Anteils der Gemeinde Beesten für den Ausbau der Junkernstraße und des Moosbeckeweges in Beesten

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 14.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Beesten vom 18.12.2000 wird der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Junkernstraße sowie des Moosbeckeweges in Beesten auf 70 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beesten, 14.08.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

404 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beesten in der Sitzung am 14.08.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.595.800,00 €	156.600,00 €		1.752.400,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.891.700,00 €	40.200,00 €		1.931.900,00 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.518.100,00 €	156.600,00 €		1.674.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.846.500,00 €	40.200,00 €		1.886.700,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.110.800,00 €	151.900,00 €		1.262.700,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.397.500,00 €	205.500,00 €		1.603.000,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	924.900,00 €		- 584.600,00 €	340.300,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.400,00 €		- 40.700,00 €	2.700,00 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.553.800,00 €	308.500,00 €	- 584.600,00 €	3.277.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.287.400,00 €	245.700,00 €	- 40.700,00 €	3.492.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 924.900 Euro um 584.600 Euro verringert und damit auf 340.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 253.000 Euro um 147.000 Euro erhöht und damit auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Beesten, 14.08.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 23.08.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.09.2017 bis 11.09.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 25.08.2017

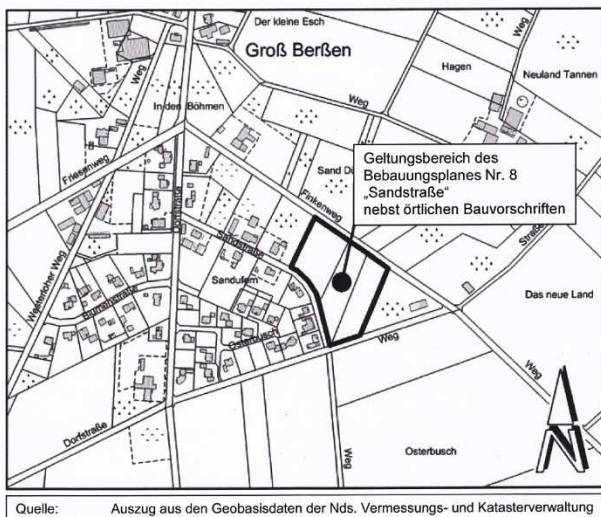
GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

405 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Berßen hat in seiner Sitzung am 12.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Des Weiteren ist der in Kraft getretene Bebauungsplan im Internet unter „<http://www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung>“ und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht worden (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

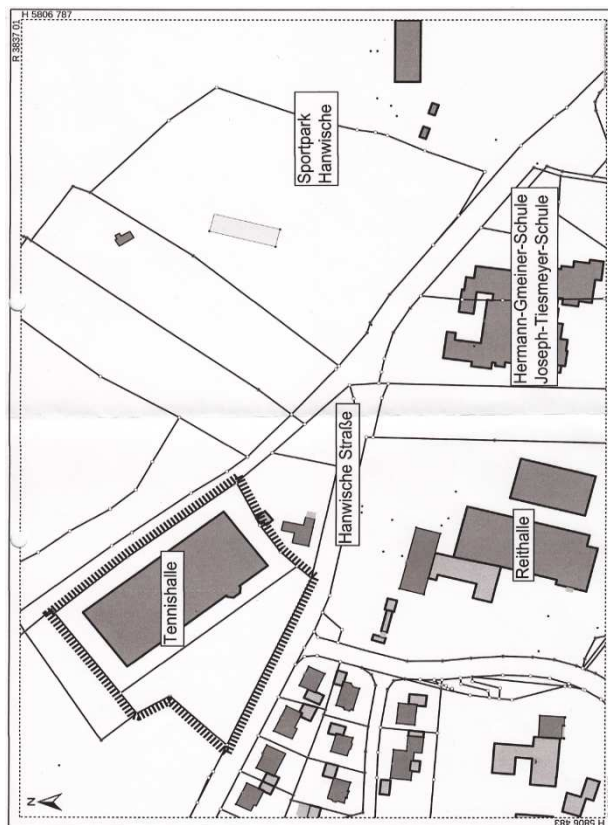
Groß Berßen, 09.08.2017

GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

406 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sondergebiet Tennishalle Hanwische“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vielfältig mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 einschließlich der Begründung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

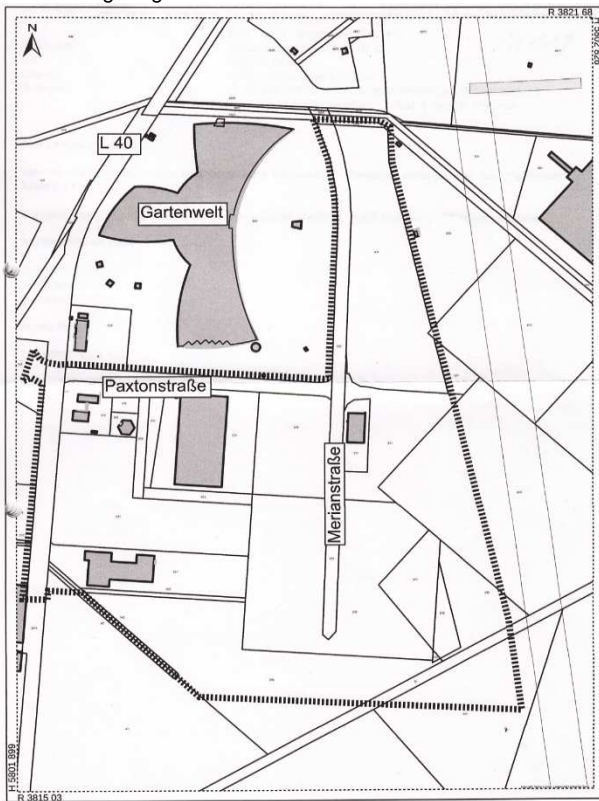
Emsbüren, 22.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

407 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil VI“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (Textsatzung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 einschließlich der Begründung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

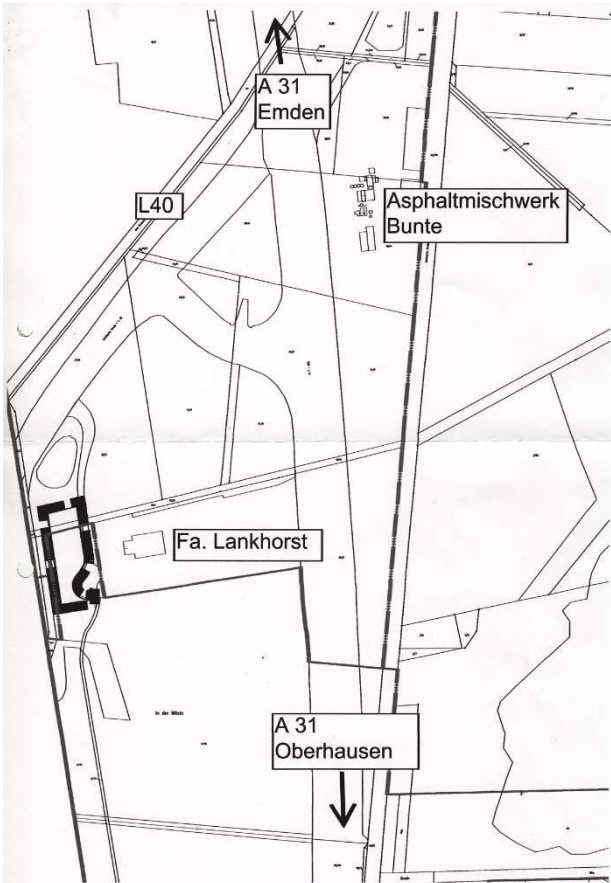
Emsbüren, 22.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

408 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil IX“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

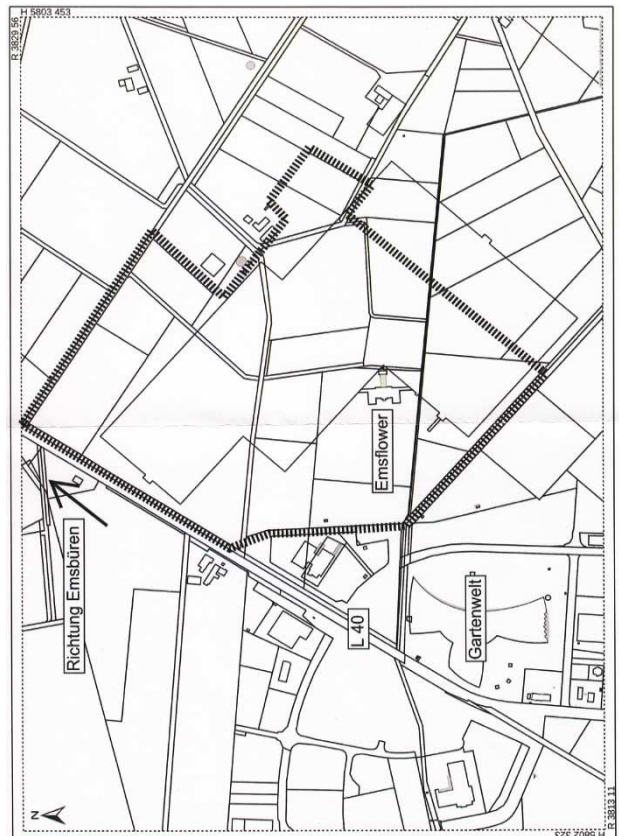
Emsbüren, 22.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

409 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 38. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 07.08.2017 (Az.: 65-610-523-01/38) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 12.04.2017 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

410 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XI (Gartenbaubetrieb Emsflower)“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 130 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 130 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

411 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.041.000	431.700	--	14.472.700
ordentliche Aufwendungen	14.180.900	289.600	--	14.470.500
außerordentliche Erträge	2.000	--	--	2.000
außerordentliche Aufwendungen	2.000	--	--	2.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.272.000	431.700	--	13.703.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.840.100	287.100	--	13.127.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	234.900	400.000	--	634.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	820.200	1.631.000	--	2.451.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.262.000	1.227.400	--	3.489.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.268.600	--	19.000	2.249.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 585.300 € um 1.227.400 € erhöht und damit auf 1.812.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.750.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 2.750.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Emsbüren, 21.06.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 11.08.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

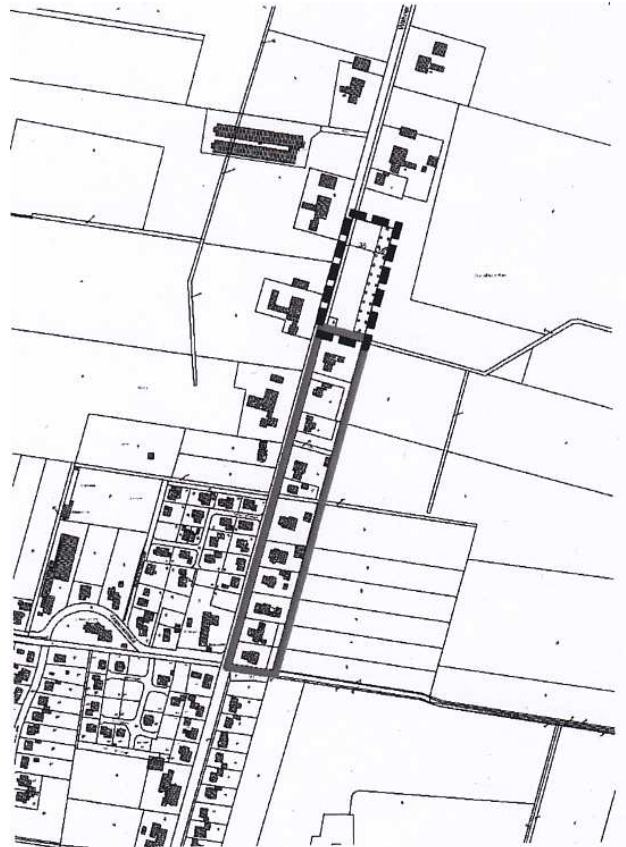
Emsbüren, 28.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

412 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen sowie die Begründung nebst Anlagen gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ mit der Begründung nebst Anlagen kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 16.08.2017

GEMEINDE LATHEN

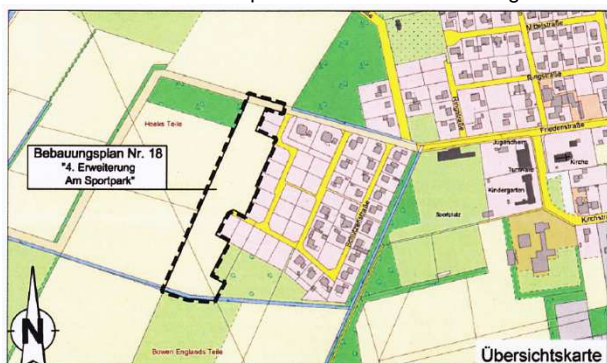
Karl-Heinz Weber
Gemeindedirektor

413 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „4. Erweiterung Am Sportpark“ der Gemeinde Neulehe

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 08.08.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr.18 „4. Erweiterung Am Sportpark“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Reinhard Gansefort, Haarstraße 6, 26909 Neulehe, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Neulehe sind Absprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

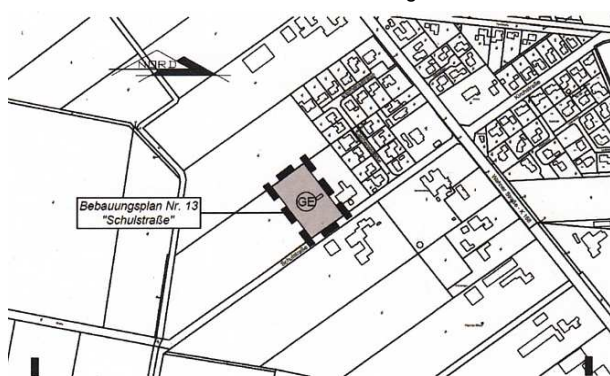
Neulehe, 21.08.2017

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

414 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) den Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist die bedarfsorientierte Ausweisung eines Gewerbegebietes an der Schulstraße in Renkenberge beabsichtigt. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der Schulstraße.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter www.bekanntmachungen.lathen.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, 24.08.2017

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

415 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	594.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	594.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	90.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	283.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	413.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	851.000,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	930.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

Stavern, 29.06.2017

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 12.09.2017 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

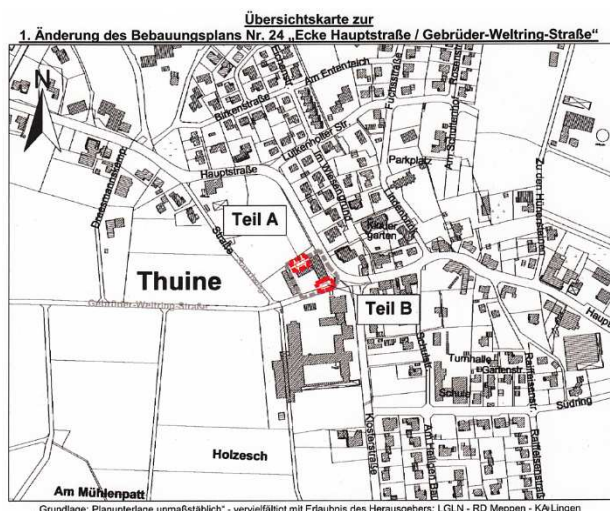
Stavern, 28.08.2017

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

416 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 23.08.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Geltungsbereiche (Teil A und B) dieser Bauleitplanung ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und sind dort stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro in Thüne, Lindenbrink 7, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) sowie bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann auch über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thüne geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thüne, 24.08.2017

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

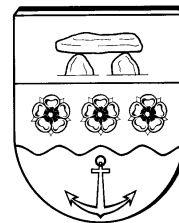
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 12.09.2017

Nr. 26

	Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
417	Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	344

B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C.	Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

417 Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nieders. Landeswahlordnung gebe ich folgende Änderungen bei der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 bekannt:

Für die Beisitzerin Roswitha Sehrbrock, Hopfenmarkt 1, 49740 Haselünne wird Herr Wilhelm Grote, Kapitän-Lange-Str. 8, 26871 Papenburg als Beisitzer berufen.

Für den stellvertretenden Beisitzer Wilhelm Grote, Kapitän-Lange-Str. 8, 26871 Papenburg, wird Herr Heinz-Hermann Over, Linger Straße 36, 49716 Meppen, neu berufen.

Für den stellvertretenden Beisitzer Clemens Paul Schulte, Ansgarstraße 3, 49716 Meppen, wird Herr Matthias Schulte, Hermann-Behrens-Str. 40, 49716 Meppen, neu berufen.

Meppen, 08.09.2017

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

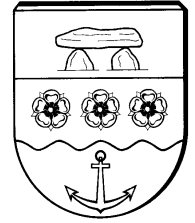
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.09.2017

Nr. 27

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
418 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	348	429 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Buitmann, Freren	351
419 Sitzung des Schulausschusses	348	430 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Gördes, Esterwegen	352
420 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	348	431 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Leveld GbR, Salzbergen	352
421 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	349	432 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanna Müssing, Rhede	352
422 Sitzung des Kreistages	349	433 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Purk, Haselünne	353
423 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BVT Windpark Sustrum Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen	349	434 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Temmen, Geeste	353
424 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BVT Windpark Sustrum Renkenbegr GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen	350	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
425 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich	350	435 I. Nachtragshaushaltssatzung; Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2017	353
426 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne	350	436 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Entlastungsstraße Ortskern Nord“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	354
427 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ahlers-Rikhof GmbH u. Co. KG, Bad Bentheim; Betriebsstandort: Twist	351	437 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Freren	355
428 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Albers, Haren	351		

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
438	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2017	357		C. Sonstige Bekanntmachungen	
439	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Gartenstraße“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock	358	452	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland	365
440	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 142 „Am Kötteresch“ 2. Änderung, Ortsteil Groß Hesepe	358			
441	Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	359			
442	Bekanntmachung der Gemeinde Handrup; 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“ in der Gemeinde Handrup	359			
443	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 5. Änderung	360			
444	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“, 4. Erweiterung“, 1. Änderung	361			
445	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“, 5. Erweiterung“, 1. Änderung	361			
446	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“, 6. Erweiterung“, 1. Änderung	362			
447	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland“, 1. Erweiterung“, 1. Änderung	362			
448	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet am Bahnhof“	363			
449	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Öings Sand" und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand"	363			
450	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 „Varenroder Pohl III“	364			
451	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Spelle, Ortsteil Varenrode)	364			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

418 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

**Bitte beachten:
Geänderter Sitzungstermin!**

Am Montag, dem 18.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 22.03.2017
 5. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2016
 6. Erweiterung Zentraldeponie Dörpen, Ergebnisse der Vorplanung und weiteres Vorgehen
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (voraussichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 31.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

419 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 19.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Hümmling-Gymnasium, Mensagebäude, Schlaunallee 10, 49751 Sögel, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit, die Schule zu besichtigen.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 07.06.2017

5. Bildungsregion Emsland;
3. Regionaler Bildungsbericht für den Landkreis Emsland
6. Entwicklung der Schülerzahlen im Emsland; Ausblick auf das Schuljahr 2017/2018
7. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Einbau eines Aufzuges im Hauptgebäude der Oberschule Lengerich
 - b) Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung der Grundschule Overbergschule Lingen (Ems)
 - c) Ersatzbau der Turnhalle mit Mensa an der Grundschule Marienschule in Altenberge/Erika
 - d) Erweiterung des Gymnasiums Haren um sechs allgemeine Unterrichtsräume
8. Förderung der Freien Schulgesellschaft Hümmling; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.09.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

420 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 20.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 2, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 22.05.2017
 5. Zwischenbericht zum Kommunalen Energiemanagement
 6. Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes "Waldgebiete auf dem Hümmling"
 7. Sicherung des FFH-Gebietes 293 "Esterfelder Moor bei Meppen" als Naturschutzgebiet "Esterfelder Moor" und des FFH-Gebietes "Ohe" als Naturschutzgebiet "Ohe"
 8. Sachstand der Altlast "Chemische Reinigung Nieweler" (CKW-Boden- und Grundwasserverunreinigung); Bodensanierungsmaßnahme auf dem ehemaligen Betriebsgelände an der Rheiner Straße in der Stadt Lingen (Ems)
 9. Ausweisung von Grasflächen auf der Versener Mülldeponie als naturnahe und insektenfreundliche Fläche; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 29.08.2017
 10. Maßnahmen des Landkreises Emsland gegen das fortschreitende Insektensterben; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.09.2017
 11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung der Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.09.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

421 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Donnerstag, dem 21.09.2017, findet um 14:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 29.08.2017
 5. I. Nachtragshaushaltsplan 2017 und Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung 2017;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 25.08.2017
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16.30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 08.09.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

422 Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, dem 26.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 12.06.2017
 5. I. Nachtragshaushaltsplan 2017 und Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung 2017;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 25.08.2017
 6. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Landrats

7. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016, Ergebnisverwendungsabschluss 2016 und Entlastung des Landrats
8. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2016
9. Sicherstellung der Krankenhausversorgung
 - a) Krankenhäuser im Landkreis Emsland
 - b) Marien Hospital Papenburg Aschendorf gGmbH
 - c) Hümmling Hospital Sögel
 - d) Krankenhaus Ludmillenstift Meppen
 - e) St. Bonifatius Hospital Lingen (Ems)
10. Neuorganisation des Tourismus im Emsland
11. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Ersatzbau der Turnhalle mit Mensa an der Grundschule Marienschule in Altenberge/Erika
 - b) Erweiterung des Gymnasiums Haren um sechs allgemeine Unterrichtsräume
12. Förderung der Freien Schulgesellschaft Hümmling;
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
13. Zwischenbericht zum Kommunalen Energiemanagement
14. Maßnahmen des Landkreises Emsland gegen das fortschreitende Insektensterben;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.09.2017
15. Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Emsland
16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 13.09.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

423 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BVT Windpark Sustrum Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen

Die BVT Windpark Sustrum Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 230.400 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von vier Windenergieanlagen (WEA 1-4) im Windpark Renkenberge/Melstrup-Nord beantragt.

Gemäß § 7 und 9 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 7 Abs. 3 UVPG.

Meppen, 31.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

424 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BVT Windpark Sustrum Renkenbegr GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen

Die BVT Windpark Sustrum Renkenbegr GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 460.800 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von acht Windenergieanlagen (WEA 5-12) im Windpark Renkenberge/Melstrup-Ost beantragt.

Gemäß § 7 und 9 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 7 Abs. 3 UVPG.

Meppen, 31.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

425 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich

Die Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 367.181 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Sögel IV beantragt.

Gemäß §§ 7 u. 9 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Der Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Zustand des Grundwassers gem. EG-WRRL ist schlecht. Die Erhöhung der Wassermenge führt jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gewässern. Im Untersuchungsbereich befinden sich die im Altlastenverzeichnis registrierte Altablagerungen Sudendermoor IV (Nr. 4544074039), Kienmoorsweg (Nr. 4544074018) und Fleershöhe (Nr. 4544074019). Durch die Grundwasserentnahme werden im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet. Die Reichweiten der Absenkradien reichen teilweise bis auf 100 m an das Naturschutzgebiet „Schaapmoor“ heran. Darüber hinaus befinden sich einige Waldbestände sowie lineare Gehölzstrukturen und Einzelbäume im Absenkbereich. Eine Gefährdung ist durch die kurze Absenkungsdauer nicht zu erwarten. Andere besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, andere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität sowie Schwere und Komplexität der Auswirkungen durch die temporäre Grundwasserentnahme sind als nicht erheblich zu bewerten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Maßnahme nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 7 Abs. 3 UVPG.

Meppen, 11.09.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

426 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne

Die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 174.050 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von zwei Windenergieanlagen (WEA 18-19) im Windpark Lünne beantragt.

Gemäß § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Der Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Zustand des Grundwassers gem. EG-WRRL ist schlecht. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gewässern. Es sind gesetzlich geschützte Biotop (40.17/01, 39.17/01, 39/17/02, 39.17/03, 39.17/04, 40.18/01) im Untersuchungsraum vorhanden, welche aber nicht durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der WEA Wallhecken, deren Gefährdung durch die kurze Absenkungsdauer nicht zu erwarten ist. Andere besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und andere geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität sowie Schwere und Komplexität der Auswirkungen durch die temporäre Grundwasserentnahme sind als nicht erheblich zu bewerten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Maßnahme nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 7 Abs. 3 UVPG.

Meppen, 11.09.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

427 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ahlers-Rikhof GmbH u. Co. KG, Bad Bentheim; Betriebsstandort: Twist

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.06.2017	
Betreiber	Ahlers-Rikhof GmbH u. Co. KG Haarer Str. 6 48455 Bad Bentheim
Betriebsstandort (Adresse)	Neuringe 47 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.06.2020	

428 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Albers, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.08.2017	
Betreiber	Stall 1: Albers Hähnchenmast KG Stall 2: Thomas Albers GbR Große Str. 39 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Alter Moorweg 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.08.2020

429 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Buitmann, Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.07.2017	
Betreiber	Heinrich Buitmann (Stall 1) Buitmann GbR (Stall 2) Schaler Str. 4 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Schaler Str. 4 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.07.2020	

430 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Gördes, Esterwegen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.08.2017					
Betreiber	Heinz Gördes Herrenweg 6 26897 Esterwegen				
Betriebsstandort (Adresse)	Herrenweg 26897 Esterwegen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.08.2020</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

431 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Leveld GbR, Salzbergen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.08.2017	
Betreiber	Leveld GbR Brinkweg 5 48499 Salzbergen
Betriebsstandort (Adresse)	Brinkweg 5 48499 Salzbergen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.08.2020

432 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanna Müssing, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.06.2017					
Betreiber	Johanna Müssing Johannesstr. 5 26899 Rhede				
Betriebsstandort (Adresse)	Übern Schloot 1 26899 Rhede				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.06.2020</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

433 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Purk, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.05.2017	
Betreiber	Purk GbR (Masthähnchen) Franz Purk (Mastschweine) Mittelkamp 3 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Mittelkamp 3 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.3 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.2 ... 7.1.10.2
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftführung wurde abweichend der erteilten Genehmigung erstellt.	
Mangel: 1.	Beseitigung bis: 30.10.2017
Nachprüfungstermin, Datum: 01.11.2017	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.05.2020	

434 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Temmen, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.05.2017	
Betreiber	Doris und Heinz Temmen GbR (Sauenhaltung) Heinz Temmen (Ferkelaufzucht und Vormast) Mast Temmen KG (Schweinemast) Zur Schleuse 21 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Zur Schleuse 21 49744 Geeste

Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel /.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.05.2020	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

435 I. Nachtragshaushaltssatzung; Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 27.07.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.195.300 €	365.500 €		3.560.800 €
ordentliche Aufwendungen	3.195.300 €	365.500 €		3.560.800 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	5.000 €			5.000 €

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.223.700 €	365.500 €		3.589.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.894.600 €	143.600 €		3.038.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.504.900 €	30.000 €		1.534.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.346.900 €	201.000 €		2.547.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	587.300 €		55.900 €	531.400 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.400 €			69.400 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.315.900 €	395.500 €	55.900 €	5.655.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.310.900 €	344.600 €		5.655.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 587.300 € um 55.900 € vermindert und damit auf 531.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 775.000 € um 161.000 € erhöht und damit auf 936.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 537.200 € um 61.000 € erhöht und damit auf 598.200 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Börger, 08.08.2017

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 der I. Nachtragshaushaltssatzung ist durch den Landkreis Emsland am 31.08.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.09.2017 bis zum 26.09.2017 bei der Gemeinde Börger in 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 07.09.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

436 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Entlastungsstraße Ortskern Nord“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 einschließlich der Begründung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 04.09.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

437 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung vom 05.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraßen erhebt die Samtgemeinde Freren nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Gemeindeverbindungsstraßen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Die Samtgemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Samtgemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraßen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Samtgemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraßen sind;
5. der Fremdfinanzierung;
6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
8. für die vom Personal der Samtgemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Samtgemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Samtgemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Gemeindeverbindungsstraße ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Samtgemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der Gemeindeverbindungsstraße durch die Allgemeinheit auf die Samtgemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Samtgemeinde zu verwenden.
- (4) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von dem Anteil nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Gemeindeverbindungsstraße oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder tatsächlich so genutzt werden,
- oder
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn zugrunde zu legen.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0

- (2) Als Vollgeschoss i. S. von Abs. 1 Nr. 2 gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der Gemeindeverbindungsstraße,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraße,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Gemeindeverbindungsstraße,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Samtgemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 11
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren Gemeindeverbindungsstraßen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Gemeindeverbindungsstraße besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freren, 05.09.2017

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

438 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Freren in der Sitzung am 15.08.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.463.900,00 €		- 310.900,00 €	4.153.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	4.597.000,00 €		- 64.200,00 €	4.532.800,00 €
außerordentliche Erträge	34.300,00 €	35.000,00 €		69.300,00 €
außerordentliche Aufwendungen		300,00 €		300,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.127.700,00 €		- 295.900,00 €	3.831.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.339.800,00 €		- 63.900,00 €	4.275.900,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.049.600,00 €		- 341.700,00 €	707.900,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.938.200,00 €	85.500,00 €		2.023.700,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000,00 €	550.000,00 €		700.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	199.200,00 €	7.600,00 €		206.800,00 €

Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.327.300,00 €		- 87.600,00 €	5.239.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.477.200,00 €	29.200,00 €		6.506.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 Euro um 550.000 Euro erhöht und damit auf 700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Freren, 15.08.2017

STADT FREREN

Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 31.08.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 18.09.2017 bis 26.09.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

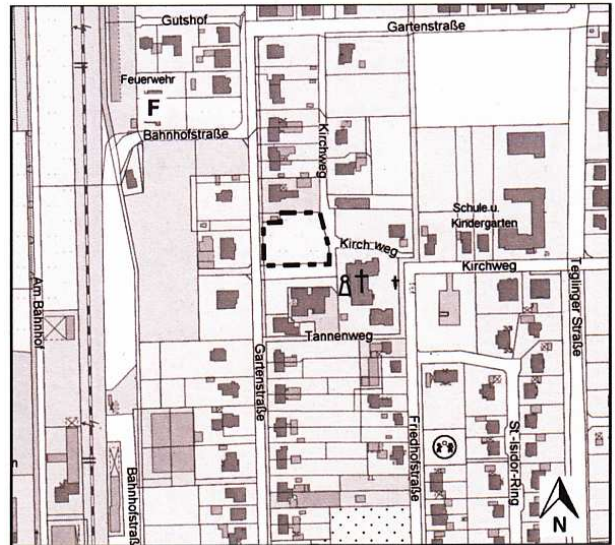
Freren, 04.09.2017

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

439 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Gartenstraße“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 den Bebauungsplan Nr.61 „An der Gartenstraße“, 1. Änderung einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste, östlich der Gartenstraße und nördlich des Tannenweges. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 61 „An der Gartenstraße“, 1. Änderung Ortsteil Osterbrock einschließlich der Begründung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 61 „An der Gartenstraße“, 1. Änderung Ortsteil Osterbrock gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 01.09.2017

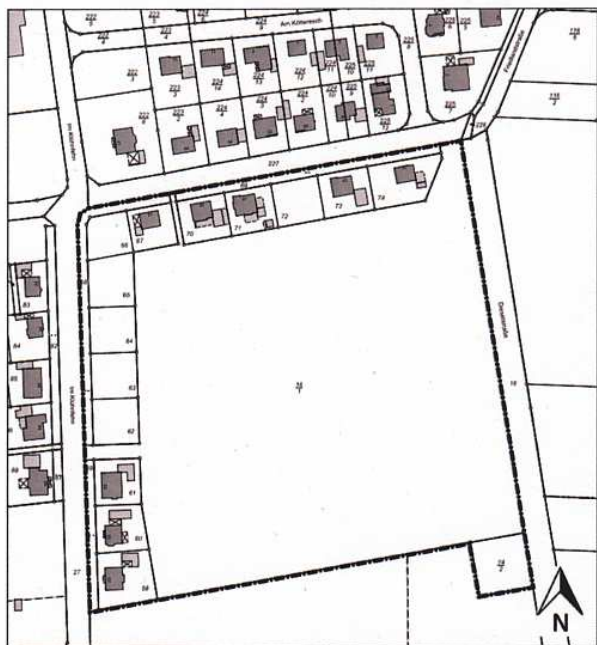
GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

440 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 142 „Am Kötteresch“ 2. Änderung, Ortsteil Groß Hesepe

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 142 „Am Kötteresch“, 2. Änderung einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die beplante Fläche liegt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste, östlich der Straße „Im Klühfehn“ und westlich der „Dieselstraße“. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 142 „Am Kötteresch“, 2. Änderung, Ortsteil Groß Hesepe einschließlich der Begründung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 142 „An der Gartenstraße“, 2. Änderung Ortsteil Groß Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 01.09.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

441 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die nachfolgenden Flurstücke in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 31.08.2017 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr zur Gemeindestraße gewidmet.

Flurstücke 16, 18, 29 und 30 der Flur 45, Gemarkung Dalum
Flurstück 9, Flur 44, und Flurstücke 52 und 63 der Flur 47, Gemarkung Dalum
Flurstück 43, Flur 49 und Flurstück 5, Flur 42, Gemarkung Dalum
Flurstück 10, Flur 40, Gemarkung Dalum
Flurstücke 1/65 und 1/62, Flur 12, Gemarkung Groß Hesepe
Flurstücke 5/66, 5/68, 5/71, 5/62, 5/64, Flur 44, Gemarkung Groß Hesepe und Flurstücke 3/44, 3/54, 3/37 und 3/40, Flur 40, Gemarkung Groß Hesepe
Flurstücke 5/48, 5/61, Flur 44 und Flurstück 3/42, Flur 42, Gemarkung Groß Hesepe
Flurstücke 3/66, 3/80 und 3/76, Flur 41, Gemarkung Groß Hesepe

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu richten.

Geeste, 01.09.2017

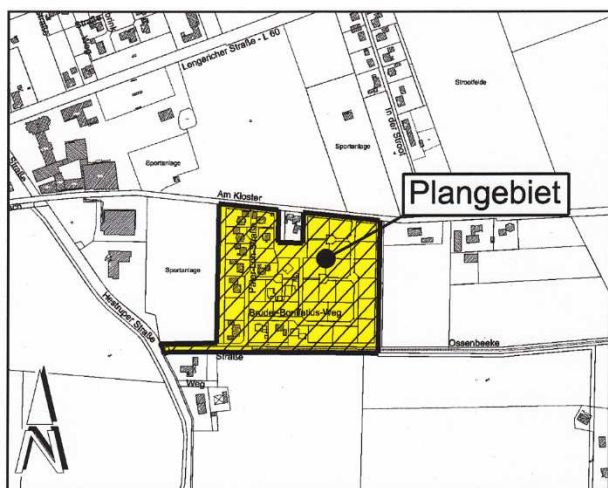
GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

442 Bekanntmachung der Gemeinde Handrup; 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“ in der Gemeinde Handrup

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 16.08.2017 die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“ der Gemeinde Handrup einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“ der Gemeinde Handrup ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“ in Kraft.

Die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1, 49838 Handrup, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Handrup, Schulstraße 1, 49838 Handrup, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

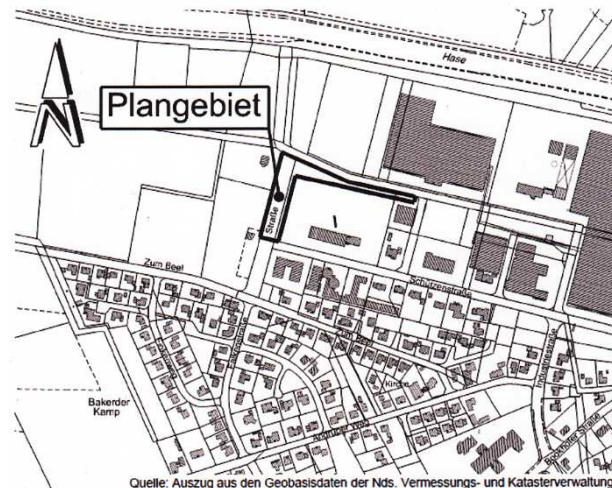
Handrup, 28.08.2017

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

443 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 5. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13a BauGB mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 5. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 5. Änderung, nebst textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 5. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet" treten für diesen Bereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11, rechtskräftig seit dem 05.01.1974, und der 4. Änderung, rechtskräftig seit dem 15.12.2011, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

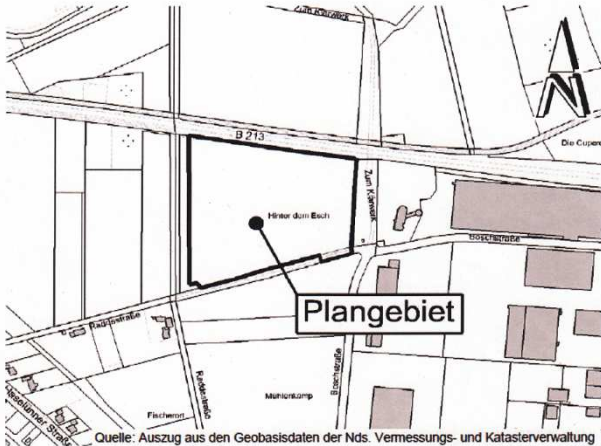
Herzlake, 29.08.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

444 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung“, 1. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung“, 1. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung“, 1. Änderung in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Erweiterung“ bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

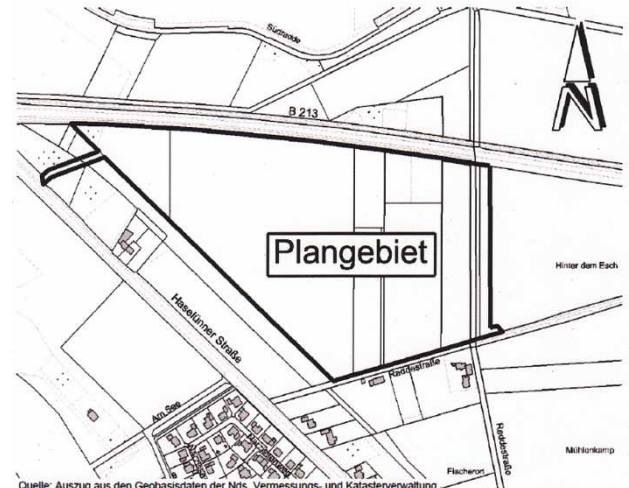
Herzlake, 29.08.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

445 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung“, 1. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung“, 1. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung“, 1. Änderung in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 5. Erweiterung“ bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

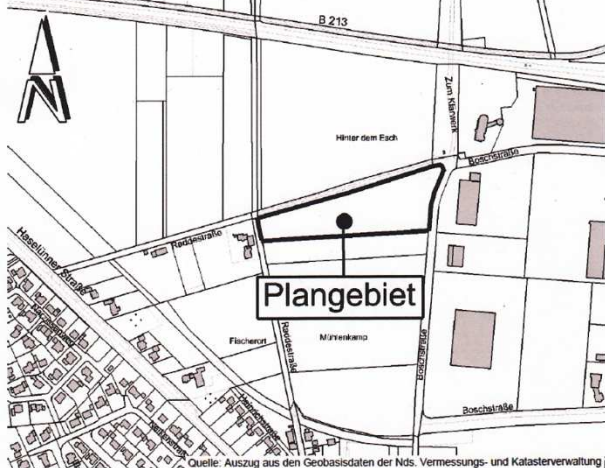
Herzlake, 29.08.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

446 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung“, 1. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung“, 1. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung“, 1. Änderung in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 6. Erweiterung“ bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

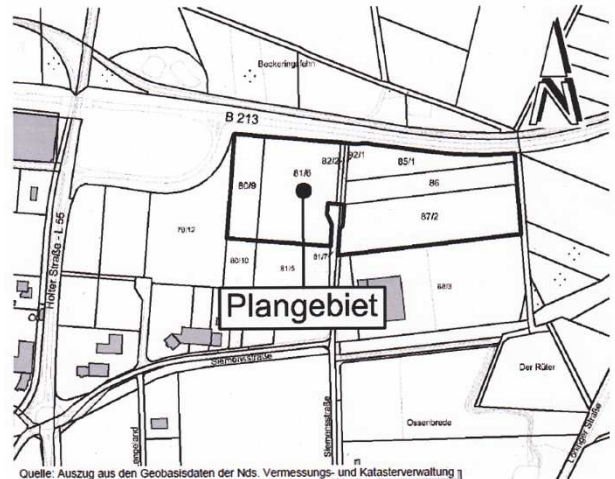
Herzlake, 29.08.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

447 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“, 1. Änderung in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbegebiet Südlich Langeland, 1. Erweiterung“ bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

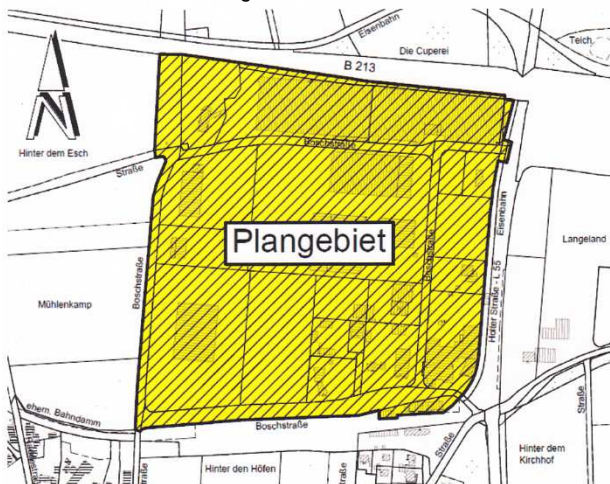
Herzlake, 29.08.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

448 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“, OT. Herzlake, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ nebst textlichen Festsetzungen, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Am Bahnhof" treten im vorliegenden Plangebiet die Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne (mit Datum der jeweiligen Rechtskraft) außer Kraft (ausgenommen die jeweiligen externen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft):

- B.-Plan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Bahnhof" (30.09.1987),
- B.-Plan Nr. 24 "Gewerbegebiet am Bahnhof, 1. Erweiterung" (31.10.1990),
- B.-Plan Nr. 26 "Gewerbegebiet am Bahnhof, 2. Erweiterung" (15.09.1993),
- B.-Plan Nr. 35 "Gewerbegebiet am Bahnhof, 3. Erweiterung" (15.06.1999),
- B.-Plan Nr. 37 "Gewerbegebiet am Bahnhof, 4. Erweiterung" (14.11.2003).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

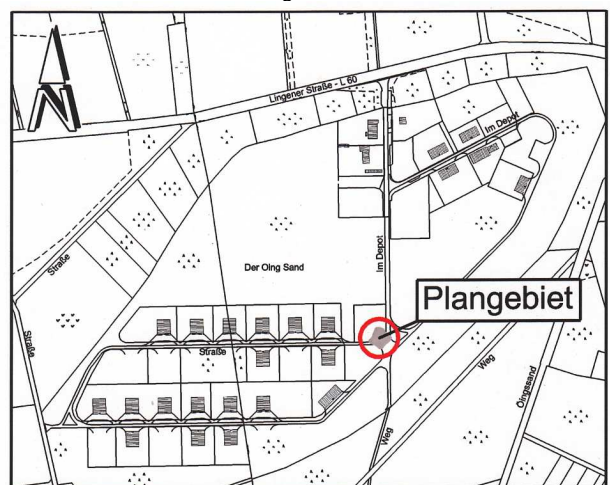
Herzlake, 29.08.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

449 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Öings Sand" und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand"

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 17.08.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Öings Sand" und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Öings Sand" und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Öings Sand" und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Öings Sand" und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

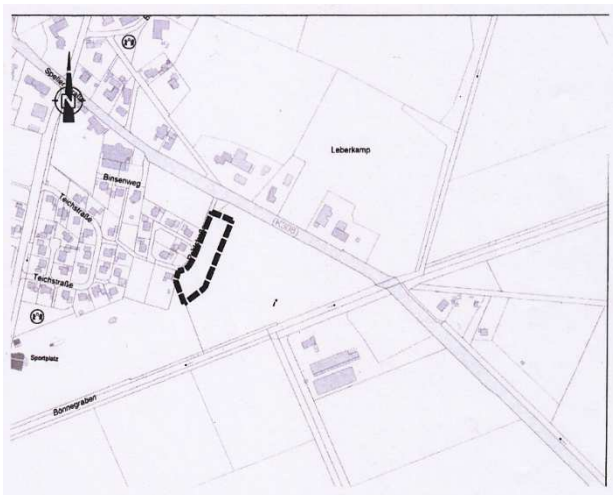
Lengerich, 28.08.2017

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

450 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 „Varenroder Pohl III“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 97 „Varenroder Pohl III“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht und des schalltechnischen Berichtes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Varenroder Pohl III“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht und des schalltechnischen Berichtes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 „Varenroder Pohl III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

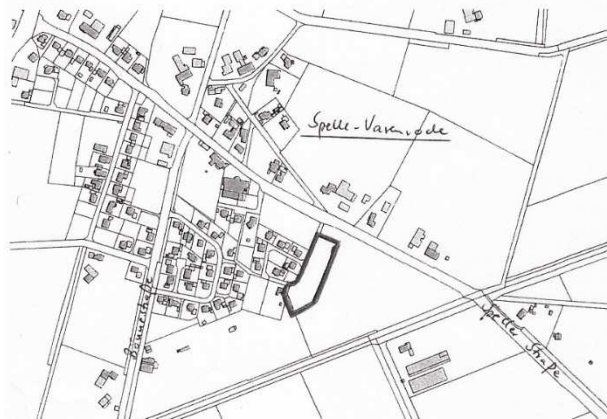
Spelle, 11.09.2017

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

451 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Spelle, Ortsteil Varenrode)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 21.06.2017 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 31.08.2017 (Az.: 65-610-415-01/47) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Spelle, Ortsteil Varenrode, und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht sowie des schalltechnischen Berichtes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 11.09.2017

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

452 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Lingen-Nord
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. §§ 59 u. 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Donnerstag, 12. Oktober 2017 um 14:00 Uhr,
in der Gaststätte Mütter,
Lingener Straße 7, 49844 Bawinkel

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan erläutert.

Jeder vom Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Lingen-Nord betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan (Hinweis: Nachweis ist nur dann beigefügt, wenn bei einem Beteiligten Eintragungen erforderlich waren):

- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – alte Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (2. u. 3. Abteilung des Grundbuches)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – neue Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (innerh. d. Grundbuchblattes zu übertragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – im Grundbuch zu löschen)

- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch neu einzutragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (nicht im Grundbuch eingetragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u. sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Anspruchsberechnung und Geldleistung –
- Zusammenstellung Geldleistungen – Übersicht Zahlungsstand –
- Besitzstandskarte – Neuer Bestand –

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-442 oder 8827-440).

Widersprüche gegen den Nachtrag I können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 12.10.2017 vorgebracht werden. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in denjenigen Fällen, in denen über den eingelegten Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bereits abschließend verhandelt und das Verhandlungsergebnis nunmehr im Nachtrag I umgesetzt wurde, kein erneuter Widerspruch eingelegt werden kann.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge findet vorweg ein Auskunftstermin statt. Der Termin ist am

Montag, dem 25. September 2017
in der Zeit von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
bei der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel

An diesem Sprechtag werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – zur Auskunftserteilung anwesend sein. Die den Teilnehmern übersandten Auszüge sind zu dem Termin mitzubringen.

Bei diesem Auskunftstermin kann kein Widerspruch gegen den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Mit-eigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Vollmachtsformulare sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – erhältlich.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 12.10.2017 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan einverstanden sind.

Meppen, 08.09.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

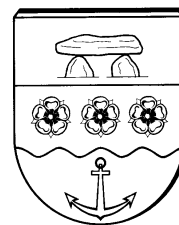
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 29.09.2017

Nr. 28

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
453 Bekanntmachung; Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017	367	462 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanning, Fresenburg	371
454 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016	368	463 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Rickermann, Langen	371
455 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bentlage, Haren	368	464 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Vagemas GmbH, Sögel	371
456 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bentlage Agrar GmbH & Co. KG	369	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
457 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Boven, Haren	369	465 Öffentliche Bekanntmachung; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Wohn- und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Renkenberge –	372
458 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Boven GbR, Haren	369	466 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Friedrich Busmann, Lingen (Ems)	373
459 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Brüning, Haren (Ems)	370	467 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Widmung einer Gemeindestraße	373
460 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dennis Dümmer, Messingen	370	468 Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	374
461 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hesping, Lüne	370	469 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“	374
		470 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bau-gesetzbuch (BauGB)	374
		471 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2017	375

Inhalt	Seite
C. Sonstige Bekanntmachungen	
472 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Flurbereinigungsverfahren Entlastungsstraße Friesoythe; Az.: 4.1.3-611-2051 / 0.9	375
473 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Sögel, Landkreis Emsland	376
474 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland	376
475 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Mathias Schulz Gartenbau, Papenburg); Bek. d. GAA Emden vom 14.09.2017 – P1.191.01/99/EMD17-029-01 –	377

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

453 Bekanntmachung; Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen, 82 Papenburg, hat in öffentlicher Sitzung am 15. September 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 80 Lingen

1. **Fühner, Christian**
Berufsschullehrer
Holthäuser Esch 16, 49808 Lingen (Ems)
geb. 1987 in Lingen (Ems)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. **Otten, Christian**
Industriemeister Chemie
Schwalbenweg 5, 48499 Salzbergen
geb. 1974 in Rheine
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. **Fuest, Michael**
Lehrer
Am Waldhügel 8, 49811 Lingen (Ems)
geb. 1955 in Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. **Meyer, Dirk**
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Biener Straße 91, 49808 Lingen (Ems)
geb. 1977 in Lingen (Ems)
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **von Wensiersky, Heinz Georg**
Rentner
Am Wasserturm 5, 48455 Bad Bentheim
geb. 1951 in Lünen / Westf.
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6. **Wintering, Wendelin**
Kaufmann
Mühlenstraße 9, 49832 Freren
geb. 1945 in Freren
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

Wahlkreis 81 Meppen

1. **Hiebing, Bernd-Carsten**
Landtagsabgeordneter
Landegge 1, 49733 Haren (Ems)
geb. 1951 in Haren (Ems)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. **Kötter, Andrea**
Sparkassenkauffrau
Josef-Hugenberg-Straße 64, 49716 Meppen
geb. 1964 in Meppen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. **Markus, Martina**
Bauzeichnerin
Keltenweg 17, 49716 Meppen
geb. 1967 in Haselünne
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4. **Levelink, Rainer**
Busunternehmer
Am Emspfad 3, 49716 Meppen
geb. 1983 in Lingen (Ems)
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **Heymann, Thorsten**
Erzieher
Alter Schulweg 12, 49733 Haren (Ems)
geb. 1994 in Haren (Ems)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Wahlkreis 82 Papenburg

1. **Busemann, Bernhard Hermann**
Rechtsanwalt und Notar, MdL
Meisenstraße 1a, 26892 Dörpen
geb. 1952 in Dörpen
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. **Immenga, Arnold Hermann**
Lehrer
Loruper Weg 17, 49751 Sögel
geb. 1970 in Johannesburg / Südafrika
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. **Henseleit, Werner**
Dipl.-Sozialarbeiter
Mühlenweg 3, 26901 Rastdorf
geb. 1955 in Rastdorf
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. **Terhalle, Marion**
Finanzwirtin
Haydnstraße 5, 26871 Aschendorf
geb. 1968 in Papenburg
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **Reiners, Jannis**
Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten
Dorfstraße 31a, 26892 Lehe
geb. 1996 in Papenburg
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landeswahlvorschlag).

Meppen, 20.09.2017

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
Gerenkamp

454 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 04.08.2017 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2016 und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung eingehalten worden sind. Außerdem wird bestätigt, dass bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2016 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Jahresabschluss 2016 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.10. bis 12.10.2017 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 332, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 27.09.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

455 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bentlage, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.07.2017	
Betreiber	Stall 4: Bentlage Altenschloot GmbH & Co. KG Stall 5: Bentlage Lindloh GmbH & Co. KG Altenschloot 14 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Treibweg 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.07.2020

456 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bentlage Agrar GmbH & Co. KG

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.07.2017							
Betreiber	Bentlage Agrar GmbH & Co. KG Altenschloot 14 49733 Haren						
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenallee 49733 Haren						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
Fazit:							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.07.2020							

457 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Boven, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.08.2017							
Betreiber	Gerd Boven Alte Zollstr. 8 49733 Haren						
Betriebsstandort (Adresse)	Billerei 49733 Haren						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
Fazit:							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 31.07.2020							

458 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Boven GbR, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.08.2017	
Betreiber	Boven GbR Alte Zollstraße 8 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Hinterm Busch 4 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 31.07.2020

459 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Brüning, Haren (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.09.2017					
Betreiber	Matthias Brüning 2. Hauptweg 5 49733 Haren (Ems)				
Betriebsstandort (Adresse)	2. Hauptweg 49733 Haren (Ems)				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.09.2020					

460 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dennis Dümmer, Messingen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.07.2017					
Betreiber	Dennis Dümmer Hellweg 4 49832 Messingen				
Betriebsstandort (Adresse)	Hellweg 4 49832 Messingen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.07.2020					

461 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hesping, Lünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.07.2017	
Betreiber	Mast- und Ferkelstall: Elisabeth Hesping Sauenstall: Hesping GbR Am Kreuzesch 1 48480 Lünne
Betriebsstandort (Adresse)	Ringstraße 48480 Lünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.07.2020

462 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanning, Fresenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.06.2017					
Betreiber	A & B Johanning (HM Stall 1 & 2) Frank Johanning (HM Stall 3) F & K Johanning (HM Stall 4) Ströhn 3 49762 Fresenburg BTM Mast GbR (Schweineeställe) Schlachthofstr. 2 26169 Gehlenberg				
Betriebsstandort (Adresse)	Ströhn 3 49762 Lathen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.06.2019					

463 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Rickermann, Langen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.08.2017					
Betreiber	Bernhard Rickermann Espel 39 49838 Langen				
Betriebsstandort (Adresse)	Espel 39 49838 Langen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.08.2020					

464 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Vagemas GmbH, Sögel

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.06.2017	
Betreiber	Vagemas GmbH Sprakeler Straße 55 49751 Sögel
Betriebsstandort (Adresse)	Sprakeler Straße 77 49751 Sögel
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.06.2020

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

465 Öffentliche Bekanntmachung; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Wohn- und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Renkenberge –

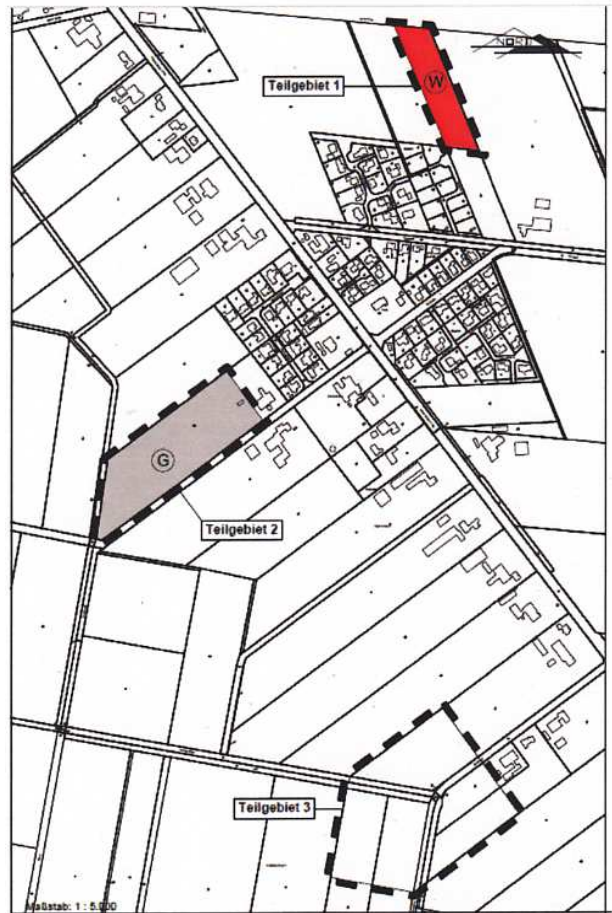
Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 15.06.2017 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 11.09.2017, Az.: 65-610-516-01/33, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Durch diese Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in der Mitgliedsgemeinde Renkenberge folgendes dargestellt:

- Teilgebiet 1: Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen, in Wohnbauflächen
- Teilgebiet 2: Neuausweisung gewerbliche Bauflächen
- Teilgebiet 3: Aufhebung von gewerblicher Baufläche

Die Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können gem. § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter www.bekanntmachungen.lathen.de eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 25.09.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

466 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Friedrich Busmann, Lingen (Ems)

Herr Friedrich Busmann, Rottumer Str. 10, 49811 Lingen (Ems), beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 2. Legehennenstalles mit Freilandhaltung (16.854 Plätze) incl. Wintergarten und überdachtem Scharraum sowie Abluftwäscher, Aufstellung von 2 Futtersilos (à 26,00 m³), Errichtung eines Auffangbehälters für Schmutzwasser sowie den Anbau eines überdachten Scharraumes (Auslauf) an den vorhandenen Legehennenstall 1 zur Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen auf dem Grundstück Lingen (Ems), Rottumer Str. 10, Gemarkung Bramsche, Flur 103, Flurstück 9.

Die geplante Anlage soll 2018 in Betrieb genommen werden.

Zum o. a. Bauvorhaben fand am 24.09.2015 bereits ein Erörterungstermin über die bis dahin eingegangenen Einwendungen statt. Aufgrund der im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen, der Erkenntnisse aus dem öffentlichen Erörterungstermin und der inhaltlichen Prüfungen durch die Fachbehörden ist der Antrag überarbeitet und ergänzt worden.

Aufgrund der vorgenannten Überarbeitung bzw. Ergänzung des Antrags sowie eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az. C-137/14) wird das oben angegebene Vorhaben hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter www.lingen.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), in der Zeit vom 09.10.2017 bis zum 08.11.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.lingen.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 09.10.2017 bis zum 08.12.2017 schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, 49808 Lingen (Ems), geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am 04.01.2018 ab 10:30 Uhr im Sitzungsraum P10 (1. OG) des Rathauses in 49808 Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, erörtert. Sollte die Erörterung am 04.01.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lingen (Ems), 26.09.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

467 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Widmung einer Gemeindestraße

Die im Baugebiet „Südlich Steenkenkamp“ gelegene und nachfolgend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung und laut Beschluss des Rates der Gemeinde Lorup vom 07.09.2017 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d. h. sie wird als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeindegebrauch bereitgestellt.

Pastor-Falke-Straße
(Flur 43, Flurstück 406, Gemarkung Lorup)

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lorup.

Rechtsbehelfsbelehrung:

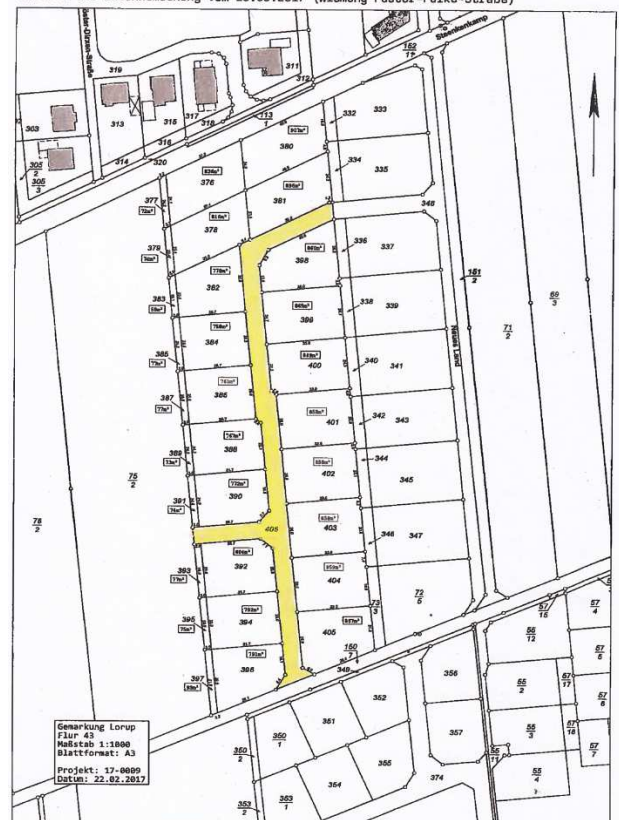
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Lorup, 20.09.2017

GEMEINDE LORUP

Wilhelm Helmer
Bürgermeister

Seite 2 der Bekanntmachung vom 20.09.2017 (Widmung Pastor-Falke-Straße)



468 Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt:

Frau Judith Moß hat ihren bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Christlich Demokratische Union (CDU) erzielten Sitz zurückgegeben. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Walter Teckert, Rosenstr. 27, 49716 Meppen, übergegangen.

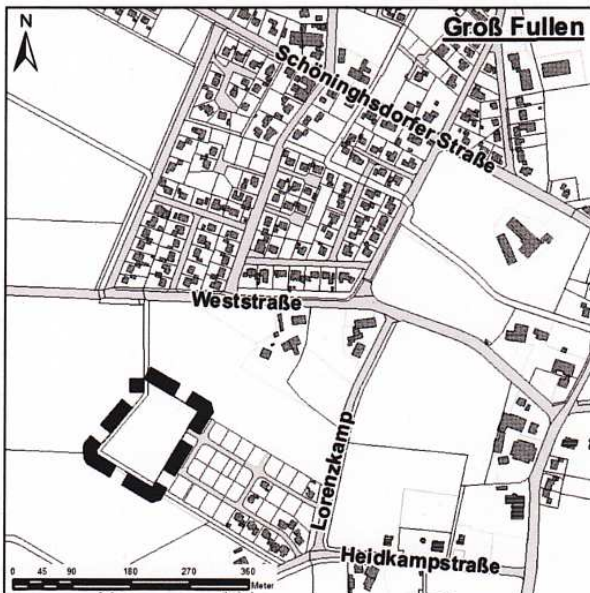
Meppen, 20.09.2017

STADT MEPPEN
Der Stadtwahlleiter

Helmut Knurbein

469 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“, nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

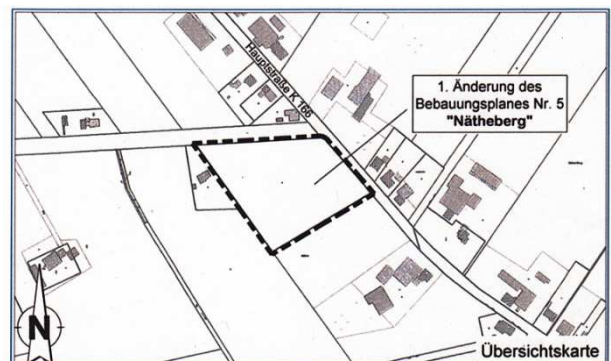
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 27.09.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

470 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 14.09.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.09.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

471 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.367.400,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.367.400,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.099.700,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.944.500,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 602.000,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.309.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 120.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 45.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.821.700 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.298.500 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|-----------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 330 v. H. | Grundsteuer A |
| | b) für die Grundstücke | 330 v. H. | Grundsteuer B |
| 2. | Gewerbesteuer | 330 v. H. | |

Surwold, 11.05.2017

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 31.08.2016 – 202-15 - 2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.10.2017 bis 10.10.2017 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 18.09.2017

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

472 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Flurbereinigerungsverfahren Entlastungsstraße Friesoythe; Az.: 4.1.3-611-2051 / 0.9

Flurbereinigerungsverfahren
Entlastungsstraße Friesoythe

Az.: 4.1.3-611-2051 / 0.9

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigerungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe ist zunächst über die Beendigung des Flurbereinungsverfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben, um noch verbliebene Angelegenheiten, insbesondere zur finanziellen Abwicklung des Verfahrens, regeln zu können.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind nunmehr erfüllt und die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 06.09.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS
MARKT 15/16
26122 OLDENBURG
Doolmann

473 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Sögel, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Sögel
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Sögel, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Sögel ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergemeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 21.09.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

474 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Werlte-Süd
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. §§ 59 u. 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Dienstag, dem 24. Oktober 2017 um 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erläutert.

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan mit den dazu gehörigen Übersichtskarten liegt in der Zeit vom 02.10.2017 bis 23.10.2017 während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr) beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, Zimmer Nr. 101, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Werlte-Süd betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Hinweis: Nachweis ist nur dann beigefügt, wenn bei einem Beteiligten Eintragungen erforderlich waren): Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigefügt.

- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – alte Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (2. u. 3. Abteilung des Grundbuches)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – neue Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (innerh. d. Grundbuchblattes zu übertragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch zu löschen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch neu einzutragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (nicht im Grundbuch eingetragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öff.-rechtl. Festlegungen u. sonst. Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Anspruchsberechnung und Geldleistung –
- Zusammenstellung Geldleistungen – Übersicht Zahlungsstand –
- Besitzstandskarten – alter und neuer Bestand –

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-437 oder 8827-442).

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 24.10.2017 vorgebracht werden. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in denjenigen Fällen, in denen über den eingelegten Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bereits abschließend verhandelt und das Verhandlungsergebnis nunmehr im Nachtrag 1 umgesetzt wurde, kein erneuter Widerspruch eingelegt werden kann.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge findet vorweg ein Auskunftstermin statt. Dieser Termin ist am

Mittwoch, 18. Oktober 2017
in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt Werlte,
Marktstr. 1, 49757 Werlte

An diesem Sprechtag werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zur Auskunftserteilung anwesend sein. Die den Teilnehmern übersandten Auszüge sind zu dem Termin mitzubringen.

Bei diesem Auskunftstermin kann kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Mit-eigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Vollmachtsformulare sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 24.10.2017 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan einverstanden sind.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 25.09.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –

Im Auftrag
Conen

475 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Mathias Schulz Gartenbau, Papenburg); Bek. d. GAA Emden vom 14.09.2017 – P1.191.01/99/EMD17-029-01 –

Die Firma Mathias Schulz Gartenbau, Lerchenweg 1, 26871 Papenburg, hat mit Schreiben vom 13.04.2017 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW-Anlage) in 26871 Papenburg, Lerchenweg 10, Gemarkung Aschendorf, Flur 43, Flurstück 10/68, beantragt. Die Anlage soll um 2 weitere BHKW-Module mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 2.050 kW beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff erweitert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 14.09.2017

STAATLICHES GEWERBE-
AUFSICHTSAMT EMDEN
– P1.191.01/99/EMD17-029-01 –
Im Auftrag
Lampe

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

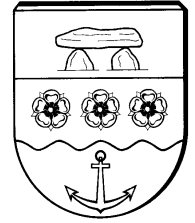
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 13.10.2017

Nr. 29

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
476 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 031 Mittelems	379	485 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BP Europa SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems)	385
477 Bekanntmachung zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl 2017 in den Wahlkreisen 80 Lingen, 81 Meppen, 82 Papenburg	379	486 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 147, Änderung Nr. 9 nach § 13a BauGB, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“	385
478 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2016	379	487 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 43/II „Gewerbe- und Industriegebiet Nord – Teil II“, 1. Änderung, gemäß § 13a BauGB	386
479 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2015	380	488 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	387
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		489 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Werbesatzung der Stadt Papenburg	387
480 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Knöpkenland“	380	490 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Östlich des Töddenweges“	388
481 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Regenrückhaltebecken“	381	491 Bekanntmachung der Samtgemeinde Spelle; Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten	389
482 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil VI“, vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	381	492 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 33. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Lorup – Sondergebiet Windenergieanlagen –	390
483 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 28.09.2017	382	493 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Wipplingen	391
484 Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 28.09.2017	384	C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

476 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 031 Mittelems

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises - 31 Mittelems hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	230.151
Wähler/innen:	179.811
ungültige Erststimmen:	1.187
gültige Erststimmen:	178.624
ungültige Zweitstimmen:	959
gültige Zweitstimmen:	178.852

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

1.	Stegemann, Albert	CDU	95.815
2.	Dr. De Ridder, Daniela	SPD	47.107
3.	Prüllage, Reinhard	GRÜNE	8.900
4.	Linguari, Roberto	DIE LINKE.	6.813
5.	Beeck, Jens	FDP	10.089
6.	Meiners, Danny	AfD	8.949
17.	Nützel, Harald	Die PARTEI	951

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	88.310
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	41.983
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	10.803
4.	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	8.167
5.	Freie Demokratische Partei (FDP)	16.181
6.	Alternative für Deutschland (AfD)	9.701
7.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	385
8.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	285
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	939
10.	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	271
11.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	35
12.	Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	136
13.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	134
14.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	27
15.	Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	146
16.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	238
17.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	984
18.	V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	127

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Stegemann, Albert (CDU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 031 Mittelems gewählt ist.

Meppen, 05.10.2017

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 031 Mittelems
In Vertretung
gez. Burgdorf

477 Bekanntmachung zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl 2017 in den Wahlkreisen 80 Lingen, 81 Meppen, 82 Papenburg

Gemäß § 66 Abs. 2 der Nieders. Landeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 für die Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg am 15. Oktober 2017 ab 16.00 Uhr im Kreishaus I in Meppen, Ordeniederung 1, zusammentreten.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 10.10.2017

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

478 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 21) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 14.10.2017 bis 22.10.2017 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 598, 2. OG, Flügel E, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat mit Datum vom 11.08.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.“

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Meppen, 04.10.2017

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS EMSLAND

Bökers
stv. Betriebsleiter

479 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2015

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 12.07.2017 zusammengefasst. Es wird bestätigt, „dass der Gesamtabschluss

- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist.
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen und die im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung zu erfassenden Einzahlungen und Auszahlungen beinhaltet sowie die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des „Konzerns Landkreis Emsland“ zutreffend darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Gesamtabschluss 2015 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Gesamtabschluss 2015 sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 329, öffentlich aus.

Meppen, 11.10.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

480 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Knöpkenland“

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 27.09.2017 als Satzung beschlossene o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Knöpkenland“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 04.10.2017

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

481 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Regenrückhaltebecken“

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 27.09.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr.76 „Am Regenrückhaltebecken“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

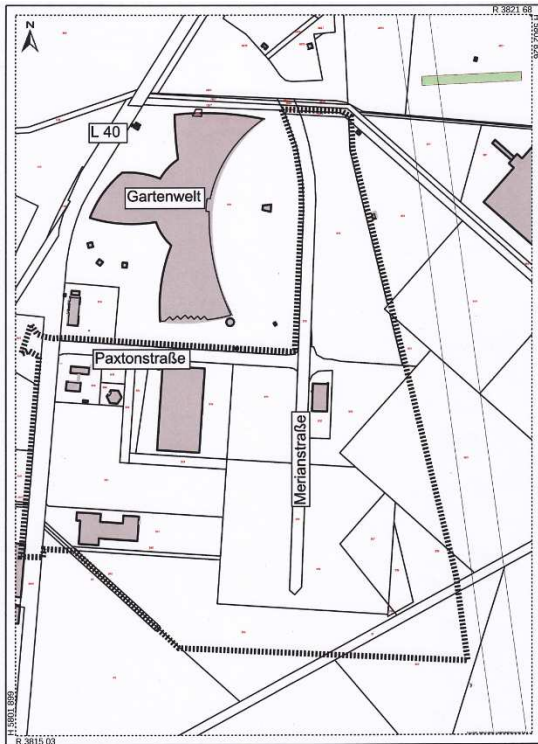
Dörpen, 04.10.2017

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

482 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil VI“, vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 einschließlich der Begründung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 09.10.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

483 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 28.09.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Lathen“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen sind die Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Lathen.
- (5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Ankauf, Erschließung und Vermarktung des Industrieparks A 31
 - b) Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
 - c) Arbeitsschutz
 - d) Breitbandausbau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lathen zeigt auf durch Wellenschnitt geteiltem Schild ein Bündel aus sechs Ähren. Der Wappenschild ist in Silber und Grün ausgelegt, wobei die Farben der Ähren jeweils wechseln. Im unteren Teil wird das Ährenbündel begleitet von zwei Schildchen; vorn von Rot und Gold geteilt, hinten in Gold ein roter Balken.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Lathen ist ein querrrechteckiges, grün-weiß längsgestreiftes Tuch, im vorderen Drittelpunkt belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift
 „SAMTGEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND“
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinderates zulässig.

§ 3

Samtgemeinderatszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Verwaltungsvertretung
des Samtgemeindebürgermeisters
gem. § 81 Abs. 3 NKomVG

- (1) Neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat“.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Lathen beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.
- (3) Die Fachbereichsleiter/innen vertreten den Samtgemeindebürgermeister in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gem. Verwaltungsgliederungsplan.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) die/der Samtgemeindebürgermeister/in,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in gem. § 4

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/
des Samtgemeindebürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Lathen und der Mitgliedsgemeinden. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) eingestellt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Lathen und der Mitgliedsgemeinden (Satz 1 gilt entsprechend).
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 16.06.2017 außer Kraft.

Lathen, 28.09.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Samtgemeindebürgermeister

484 Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 28.09.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die Samtgemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Hausführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung gewährt.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.

Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen/Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, den Ratsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeistern, dem Ratsvorsitzenden, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters	90,00 €
b) für den Ratsvorsitzenden	50,00 €
c) für die Beigeordneten	10,00 €
d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	30,00 €

zuzüglich 3,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied

- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.

- (5) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.

- (2) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister erhalten abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostensatz eine monatliche Pauschale von 25,00 €.

- (3) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeindebürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

§ 5 findet Anwendung.

§ 5
Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden – für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalls.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Samtgemeindebürgermeister oder seine Stellvertreter eingeladen haben.

§ 6
Dienstaufwandsentschädigung
für den Hauptverwaltungsbeamten
und den allgemeinen Vertreter

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Lathen, 28.09.2017

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Samtgemeindebürgermeister

**485 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems);
Bekanntmachung des Ergebnisses der
standortbezogenen Vorprüfung gem. § 5
Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG); BP Europa
SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lin-
gen (Ems)**

Die BP Europa SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems), plant im Rahmen der Maßnahme „Gebäudeprojekt Los 2“, welche u. a. die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes, eines Verwaltungsgebäudes sowie eines Laborgebäudes beinhaltet, die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Kellergeschoss auf dem Grundstück Gemarkung Altenlingen, Flur 37, Flurstück 8/27.

Vorgesehen ist, für die Dauer der Herstellung des Kellergeschosses die in einem Zeitraum von ca. 5 Monaten rechnerisch maximal zu fördernden 98.550 m³ Grundwasser zwecks Wasserhaltung zu entnehmen über einen temporär errichteten Versickerungsgraben wieder dem Grundwasser zuzuführen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die BP Europa SE, BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems), die Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung und Wiedereinleitung in das Grundwasser.

Gemäß § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine gesetzlich geschützte Wallhecke von dem Vorhaben betroffen ist. Die Auswirkungen der bauzeitlichen Wasserhaltung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen einschließlich der Wallhecke können jedoch durch den für die Dauer der Baumaßnahme vor Ort angelegten Versickerungsgraben auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden, da das geförderte Wasser über einen temporär errichteten Versickerungsgraben wieder in den Boden versickert wird und somit dem betroffenen Landschaftsraum weiterhin zur Verfügung steht.

Andere besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen sind lt. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die o. g. Maßnahme nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Lingen (Ems), 04.10.2017

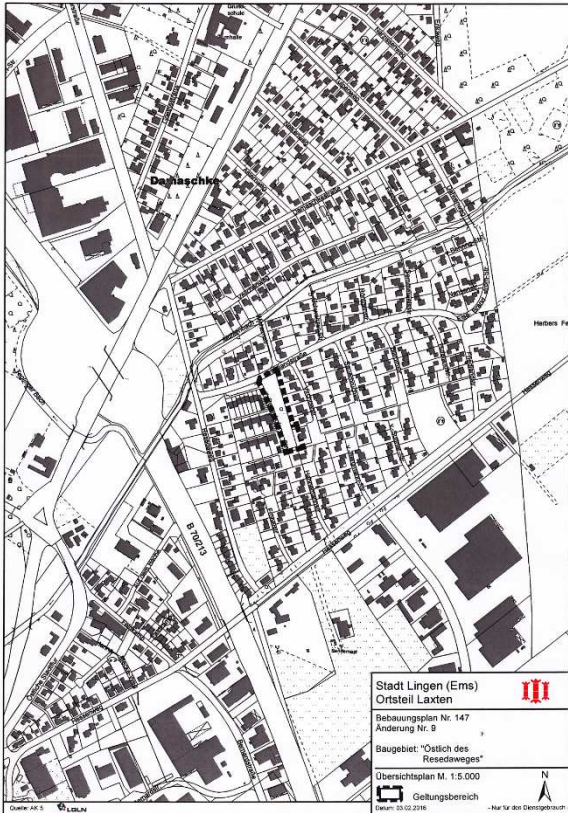
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
i. V.
Schreinemacher
Stadtbaurat

**486 Bekanntmachung von Bebauungsplänen
der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan
Nr. 147, Änderung Nr. 9 nach § 13a BauGB,
Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften;
Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“**

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 28.09.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

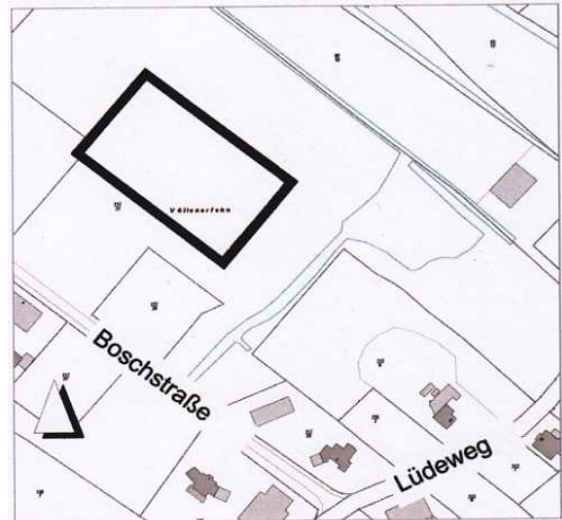
Lingen (Ems), 04.10.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

487 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 43/II „Gewerbe- und Industriegebiet Nord – Teil II“, 1. Änderung, gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 43/II „Gewerbe- und Industriegebiet Nord – Teil II“, 1. Änderung, gemäß § 13a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Gebasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 43/II „Gewerbe- und Industriegebiet Nord – Teil II“, 1. Änderung, gemäß § 13a BauGB liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43/II „Gewerbe- und Industriegebiet Nord – Teil II“, 1. Änderung, gemäß § 13a BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 29.09.2017

STADT PAPERBURG
Der Bürgermeister

488 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Aus- übung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.09.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Zusammenhang mit den Planungen für die Entwicklung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Eisenbahndock“ beschlossen:

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 28.09.2017 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Untersuchungsgebiet der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Eisenbahndock“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 29.09.2017

STADT PAPANBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:



Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 207, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Kraft.

Papenburg, 29.09.2017

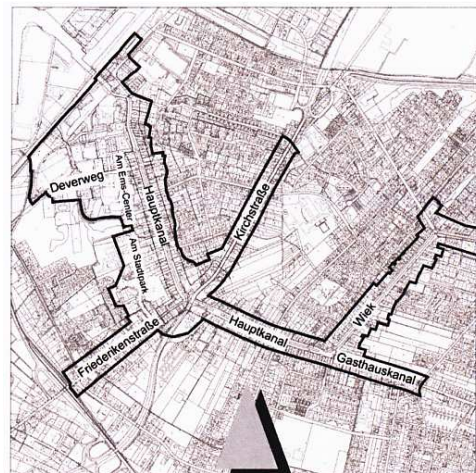
STADT PAPANBURG
Der Bürgermeister

489 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Werbesatzung der Stadt Papenburg

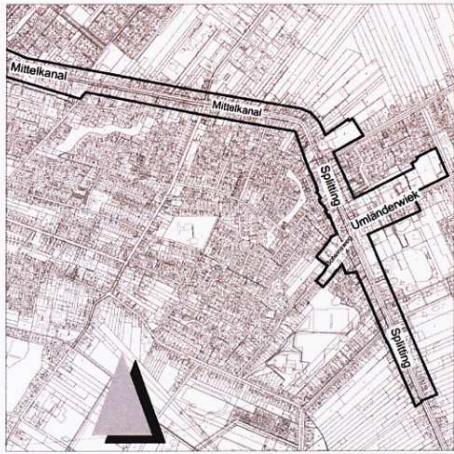
Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.09.2017 die Werbesatzung der Stadt Papenburg als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Die Geltungsbereiche der oben genannten Werbesatzung ergeben sich aus den nachstehenden Kartenausschnitten (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):

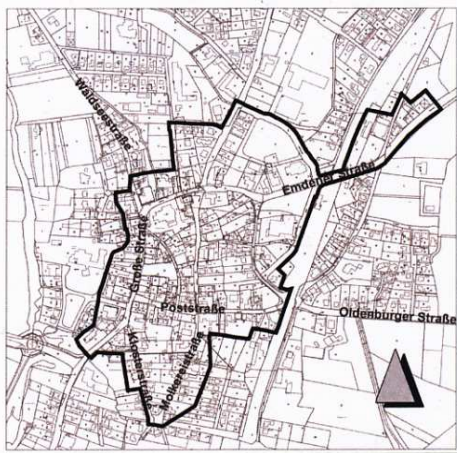
Räumlicher Geltungsbereich Werbesatzung Untenende



Räumlicher Geltungsbereich Werbesatzung Oberende



Räumlicher Geltungsbereich Werbesatzung Aschendorf



Die Werbesatzung der Stadt Papenburg liegt mit der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Werbesatzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Werbesatzung der Stadt Papenburg in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

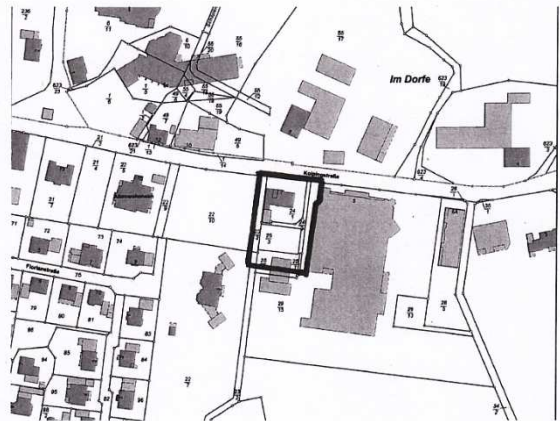
Papenburg, 29.09.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

490 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Östlich des Töddenweges“

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 31 „Östlich des Töddenweges“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Östlich des Töddenweges“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Östlich des Töddenweges“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 26.09.2017

GEMEINDE SCHAPEN
Der Bürgermeister

491 Bekanntmachung der Samtgemeinde Spelle; Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle wird durch die Feuerwehrsatzung in der geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschl. Unfug und Fehlalarm),
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen (Nr. 3 siehe oben) gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern, Räumen oder Schächten,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
- h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG. Gebührenpflichtig ist nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG demnach,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Spelle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Spelle vom 29.03.2006 außer Kraft.

Spelle, 26.09.2017

SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührentarif

	Je halbe Std.	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	15,00 Euro	30,00 Euro
1.2.1 Grundbetrag pro Einsatzkraft (Brandsicherheitswache)	12,50 Euro	25,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Einsatzleitwagen	25,00 Euro	50,00 Euro
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF)	31,25 Euro	62,50 Euro
2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW)	25,00 Euro	50,00 Euro
2.4 Rüstwagen (RW)	37,50 Euro	75,00 Euro
2.5 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	37,50 Euro	75,00 Euro
2.6 Teleskopmastfahrzeug (HRB)	125,00 Euro	250,00 Euro
2.7 Kleinboot	15,00 Euro	30,00 Euro
3. Verbrauchsmaterialien		

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

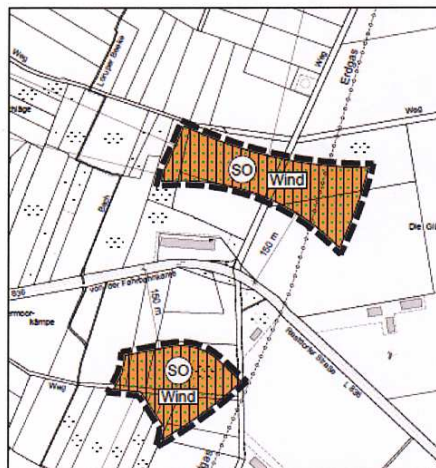
5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

492 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 33. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Lorup – Sondergebiet Windenergieanlagen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 26.09.2017, Az.: 65-610-531-01/A 33, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 20.06.2017 beschlossene A 33. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Lorup – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 33. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 33. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.werlte.de > Bürgerservice > Bauleitplanung eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 06.10.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

493 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Wipplingen

Der Rat der Gemeinde Wipplingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Jahresrechnungen der Gemeinde Wipplingen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Wipplingen und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.10.2017 bis 26.10.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wipplingen, 10.10.2017

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

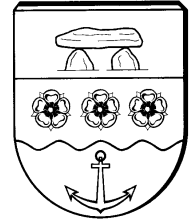
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 24.10.2017

Nr. 30

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
494 Nachtrag zur Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.03.2016, lfd. Nr. 115 und Nr. 9 vom 15.04.2016, lfd. Nr. 136; korrigierte Veröffentlichung der drei Übersichtskarten	392
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
494 Nachtrag zur Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.03.2016, lfd. Nr. 115 und Nr. 9 vom 15.04.2016, lfd. Nr. 136; korrigierte Veröffentlichung der drei Übersichtskarten	

Bei der zweiten öffentlichen Bekanntmachung der Verordnungs-karten zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 9 vom 15.04.2016, lfd. Nr. 136, S. 107, sind die Übersichtskarten zur Verordnung nicht im Originalmaßstab 1:50.000 veröffentlicht worden.

Da die Veröffentlichung der Übersichtskarte gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Originalmaßstab erforderlich ist, werden die Übersichtskarten erneut im Amtsblatt veröffentlicht.

Eine Ausfertigung der Verordnung mit allen Übersichts- und Detailkarten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen und Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen, unentgeltlich eingesehen werden.

Die Verordnung samt vollständigem Kartenmaterial steht auf der Website des Landkreises Emsland zum Download bereit.

Meppen, 24.10.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

3 Anlagen zum Nachtrag zur Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.03.2016, lfd. Nr. 115 und Nr. 9 vom 15.04.2016, lfd. Nr. 136; korrigierte Veröffentlichung der drei Übersichtskarten

- Siehe Karten auf den Seiten 393, 394, 395
- Die Karten stehen zum Download unter folgendem Link bereit:

<https://www.emsland.de/wirtschaft-struktur/klimaschutz/umwelt-und-natur/anlagen-amtsblatt-30-2017.html>

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

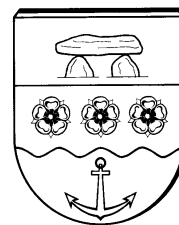
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2017

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
495 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	398	506 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Südallee II, Meppen	403
496 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	398	507 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Südhoff, Papenburg	403
497 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Niedersächsischen Landtags am 15.10.2017 in den Wahlkreisen 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg	398	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
498 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 vom 26.09.2017	399	508 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Anderverenne	403
499 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Spieker, Lengerich	400	509 Satzung über die Festsetzung des Anteils der Gemeinde Anderverenne für den Ausbau der Handruper Straße in Anderverenne	407
500 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Berning, Salzbergen	401	510 Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emsbüren	407
501 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Dühnen, Haselünne	401	511 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Emsbüren vom 20.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.2012	408
502 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Geers, Rastdorf	401	512 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Bahnanlagen Emmeln – 2. Änderung“, Ortschaft Emmeln	408
503 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas und Ulrich Jansen, Lorup	402	513 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13–21 „An der Hemsener Straße“, Ortschaft Wesuwe	409
504 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stefan Kämpker, Langen	402	514 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „An der Nelkenstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln	409
505 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Wilhelm Korte, Lorup	402		

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
515	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Tiergarten Dankern – Erweiterung–1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern	410	527	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim	418
516	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	411	528	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Flurbereinigung Neuvrees, Az.: 4.1.2–611-2252/0.6	418
517	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 2“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	411			
518	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 3“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	412			
519	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 4“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	412			
520	Verordnung der Stadt Meppen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen	413			
521	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2017	413			
522	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	414			
523	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen der Gemeinde Twist	415			
524	Bekanntmachung; 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Sonderbaufläche Geschäfts- und Dienstleistungszentrum)	415			
C. Sonstige Bekanntmachungen					
525	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V	416			
526	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland	417			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

495 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 07.11.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 21.08.2017
5. Gemeinde Twist – Sanierung der Trinkwassererwärmungsanlagen und Trinkwasserleitungen in den Umkleidegebäuden der Sportvereine Germania Twist, Grenzland Twist und DJK Hebelmeer
6. Förderung von Kindertagesstätten
 - a) Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus Rhede (Ems)
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Umbau im Bestand und Erweiterung um Nebenräume
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - b) Erweiterung der Kommunalen Kindertagesstätte Speelhus Börger um eine Krippengruppe
 - c) Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus Werpeloh
 - a) Erweiterung um eine altersübergreifende Gruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte Regenbogenland Groß Berßen um eine altersübergreifende Gruppe
 - e) Kath. Kindertagesstätte St. Ansgar Twist
 - a) Erweiterung um zwei Krippengruppen
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbau im Bestand
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - f) Neubau eines zweizügigen Krippenhauses in Twist-Bült
7. Stadt Meppen – Antrag auf Fortsetzung und Erhöhung des Zuschusses für das Fanprojekt beim SV Meppen
8. 10 Jahre Alkoholpräventionsprojekt KomA – kontrollierter Umgang mit Alkohol im Landkreis Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.10.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

496 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Mittwoch, dem 08.11.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 12.09.2017
 5. Naturpark Hümmling; Erstellung eines Naturparkplans
 6. Zuschuss an die Gemeinde Rhede (Ems) für die Sanierung von zwei historischen Sieltoren
 7. Maßnahmen und Projekte der Kultur, Denkmal- und Landschaftspflege 2016 – Ein Rückblick
 8. Theaterförderung im Landkreis Emsland; Anträge zum Haushalt 2017
 9. KULTOURSommer im Emsland einschließlich Kleines Fest; Rückblick 2017 und Ausblick 2018
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.10.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

497 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Niedersächsischen Landtags am 15.10.2017 in den Wahlkreisen 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg

Gemäß § 32 des Nieders. Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Nieders. Landeswahlordnung gebe ich hiermit die vom gemeinsamen Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg in seiner Sitzung am 19.10.2017 festgestellten Ergebnisse der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 bekannt:

A. Wahlkreis 80 Lingen

Wahlberechtigte:	84.570
Wähler/innen:	55.180
ungültige Erststimmen:	276
gültige Erststimmen:	54.904
ungültige Zweitstimmen:	200
gültige Zweitstimmen:	54.980

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1. Fühner, Christian	CDU	31.859
2. Otten, Christian	SPD	13.702
3. Fuest, Michael	GRÜNE	3.431
4. Meyer, Dirk	FDP	2.807
5. von Wensiersky, Heinz Georg	DIE LINKE.	1.263
6. Wintering, Wendelin	AfD Niedersachsen	1.842

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	29.544
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	14.219
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.207
4. Freie Demokratische Partei (FDP)	3.933
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.470
6. Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	1.869
9. Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	43
13. Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	37
16. FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	66
17. Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	3
18. Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	26
19. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	226
20. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	234
21. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	76
22. V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	27

Gewählt im Wahlkreis 80 Lingen ist der Bewerber Christian Fühner (CDU).

B. Wahlkreis 81 Meppen

Wahlberechtigte:	83.283
Wähler/innen:	54.116
ungültige Erststimmen:	619
gültige Erststimmen:	53.497
ungültige Zweitstimmen:	255
gültige Zweitstimmen:	53.861

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1. Hiebing, Bernd-Carsten	CDU	31.713
2. Kötter, Andrea	SPD	13.865
3. Markus, Martina	GRÜNE	2.482
4. Levelink, Rainer	FDP	3.744
5. Heymann, Thorsten	DIE LINKE.	1.693

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	29.874
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	13.099
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	2.862
4. Freie Demokratische Partei (FDP)	4.063
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.252
6. Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	1.953
9. Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	33
13. Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	42
16. FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	100
17. Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	6
18. Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	27
19. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	206
20. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	232
21. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	84
22. V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	28

Gewählt im Wahlkreis 81 Meppen ist der Bewerber Bernd-Carsten Hiebing (CDU).

C. Wahlkreis 82 Papenburg

Wahlberechtigte:	80.778
Wähler/innen:	50.597
ungültige Erststimmen:	666
gültige Erststimmen:	49.931
ungültige Zweitstimmen:	263
gültige Zweitstimmen:	50.334

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1. Busemann, Bernhard	CDU	30.007
2. Immenga, Arnold	SPD	12.198
3. Henseleit, Werner	GRÜNE	2.291
4. Terhalle, Marion	FDP	3.734
5. Reiners, Jannis	DIE LINKE.	1.701

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	27.763
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	12.299
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	2.387
4. Freie Demokratische Partei (FDP)	3.560
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.306
6. Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	2.297
9. Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	40
13. Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	30
16. FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	98
17. Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	9
18. Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	17
19. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	205
20. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	228
21. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	64
22. V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	31

Gewählt im Wahlkreis 82 Papenburg ist der Bewerber Bernd Busemann (CDU).

Meppen, 24.10.2017

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

498 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 vom 26.09.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	559.646.100	11.568.900	5.799.300	565.415.700
ordentliche Aufwendungen	537.401.900	980.000	545.100	537.836.800
außerordentliche Erträge	47.500	0	0	47.500
außerordentliche Aufwendungen	47.500	0	0	47.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.234.800	11.568.900	5.674.300	542.129.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.419.000	980.000	50.100	512.348.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.409.700	0	0	30.409.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	82.932.300	2.047.500	143.000	84.836.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.423.700	0	0	2.423.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	566.644.500	11.568.900	5.674.300	572.539.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	596.775.000	3.027.500	193.100	599.609.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- 40,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 EUR nicht überschreiten.

Meppen, 26.09.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 25.10.2017 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2017) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30. Oktober 2017 bis zum 07. November 2017 zur Einsichtnahme beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (I. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 26.10.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

499 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Spieker, Lengerich

Mit Bescheid vom 24.10.2017 wurde dem Antragsteller, Herrn Bernhard Spieker, Handruper Straße 23, 49838 Lengerich, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Legehennenställen mit insg. 126.000 Plätzen, den Anbau von drei Ablufttürmen mit Einbau von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen der Fa. Inno+, die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 31 m³) sowie die Errichtung eines überdachten Kotlagers auf dem Grundstück Flur 35, Flurstücke 19/1 der Gemarkung Lengerich erteilt. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.11.2017 bis zum 14.11.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar. Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-1568) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.10.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

500 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Berning, Salzbergen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.08.2017	
Betreiber	Thomas Berning (2.160 Mastschweine) Berning GbR (50.000 Masthähnchen) Berning Hähnchenmast GbR (50.000 Masthähnchen) Schümersdamm 3 48499 Salzbergen
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Wasserwerk 3 48499 Salzbergen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.08.2019	

501 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Dühnen, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.07.2017	
Betreiber	Bernhard Dühnen (Stall 1) Bernhard Dühnen GbR (Stall 2) Ringstr. 17 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Erlenstr. 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

- Die Abluftreinigungsanlage wird abweichend der erteilten Genehmigung betrieben (fehlende Leitbleche)

Mangel 1.	Beseitigung erfolgt am: 19.10.2017
--------------	---------------------------------------

Nachprüfungstermin, Datum: –

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.07.2020

502 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Geers, Rastdorf

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.09.2017	
Betreiber	Robert Geers Nord-Süd-Straße 1 26901 Rastdorf
Betriebsstandort (Adresse)	Gemarkung: Rastdorf Flur: 2 Flurstück: 2
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.09.2020	

503 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas und Ulrich Jansen, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.08.2017	
Betreiber	Stall 1: Thomas Jansen, Harrenstätter Str. 5, 26901 Lorup Stall 2: Ulrich Jansen KG, Harrenstätter Str. 5, 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Nuttleskamp/Sögeler Weg 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftreinigungsanlage wird nicht wie genehmigt betrieben (Sprinkleranlage funktioniert nicht)	
Mangel 1.	Beseitigung erfolgt am: 11.10.2017
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.08.2020	

504 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stefan Kämpker, Langen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.09.2017	
Betreiber	Stefan Kämpker Grumsmühlen 93 49838 Langen
Betriebsstandort (Adresse)	Grumsmühlen 93 49838 Langen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.09.2020

505 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Wilhelm Korte, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.09.2017	
Betreiber	Heinz Wilhelm Korte Rehbrink 16 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Rehbrink 16 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftreinigungsanlage wird nicht wie genehmigt betrieben (Sprinkleranlage funktioniert nicht)	
Mangel 1.	Beseitigung erfolgt am: 11.10.2017
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.09.2020	

506 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Südallee II, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.07.2017	
Betreiber	Stall 1 + 2 (8 + 9): Helmut Schulte Am Wasserwerk 8 49716 Meppen Stall 3 (10): A + K Schepergerdes Tuntel 19 49716 Meppen Stall 4 (11): Frank Determann Provinzialstr. 88 49767 Twist Stall 5 (12): Heinrich Wester Kastanienallee 1 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Südallee 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: 10.01.2018	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.07.2020	

507 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Südhoff, Papenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.08.2017	
Betreiber	Ludger Südhoff GbR (BE 2a, 3, 6) Ludger Südhoff (BE 2b, 4, 8) Nordes 3 26871 Papenburg

Betriebsstandort (Adresse)	Nordes 3 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.08.2019	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

508 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Anderverne

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung vom 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Anderverne – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v. H.
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.
 - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v. H.
 5. bei Fußgängerzonen 30 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen
Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
 - cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Anderverne, 23.10.2017

GEMEINDE ANDERVERNE

Schröder
Bürgermeister

509 Satzung über die Festsetzung des Anteils der Gemeinde Anderverne für den Ausbau der Handruper Straße in Anderverne

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Anderverne vom 23.10.2017 wird der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Handruper Straße in Anderverne auf 75 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anderverne, 23.10.2017

GEMEINDE ANDERVERNE

Schröder
Bürgermeister

510 Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Emsbüren ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Regelungen des § 8 Absatz 2 NKomVG sowie die Regelungen des § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG finden entsprechend Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Emsbüren vom 24.05.1994 außer Kraft.

Emsbüren, 21.06.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

511 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Emsbüren vom 20.12.2006 in der Fassung der Änderungsatzung vom 25.04.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner heutigen Sitzung folgende 2. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung für die Teilnahme an einer Ratssitzung, Ratsinformationssitzung, zu der der Bürgermeister geladen hat, Sitzung des Verwaltungsausschusses, Sitzung eines Ausschusses des Rates sowie der Sitzung einer Fraktion oder Gruppe des Rates.

§ 2

§ 8 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 235,- €.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Emsbüren, 12.09.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

512 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Bahnanlagen Emmeln – 2. Änderung“, Ortschaft Emmeln

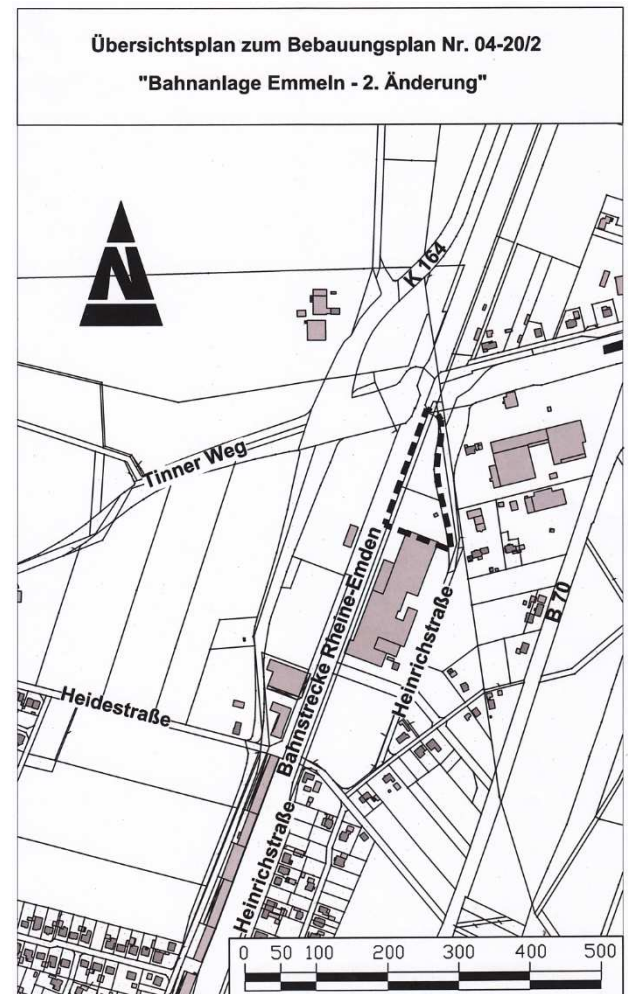
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.09.2017 den Bebauungsplan „Bahnanlagen Emmeln – 2. Änderung“, Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 19.10.2017

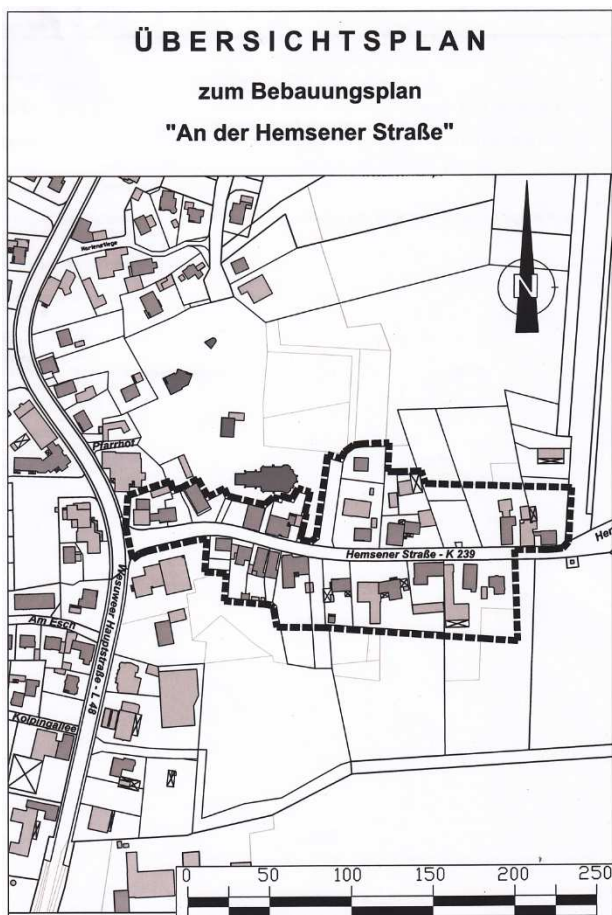
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

513 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13 – 21 „An der Hemsener Straße“, Ortschaft Wesuwe

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.09.2017 den Bebauungsplan „An der Hemsener Straße“, Ortschaft Wesuwe, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 19.10.2017

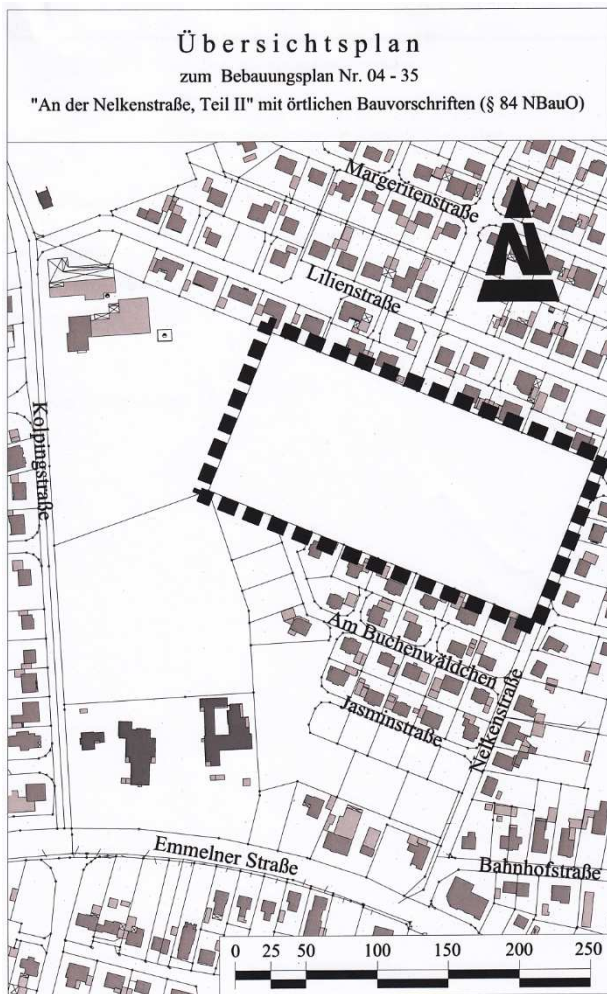
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

514 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „An der Nelkenstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.09.2017 den Bebauungsplan „An der Nelkenstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 19.10.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

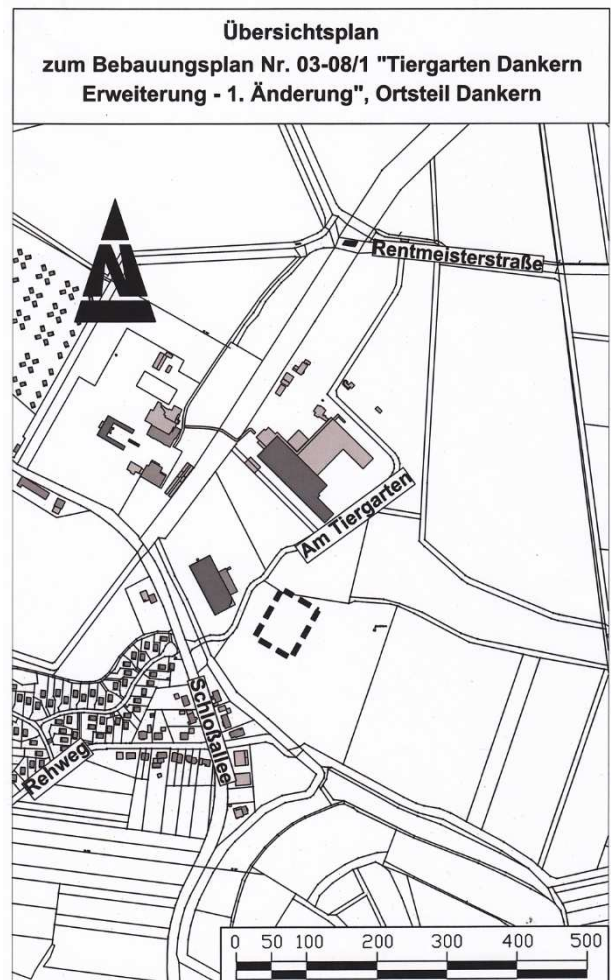
515 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Tiergarten Dankern – Erweiterung – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.09.2017 den Bebauungsplan „Tiergarten Dankern Erweiterung – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

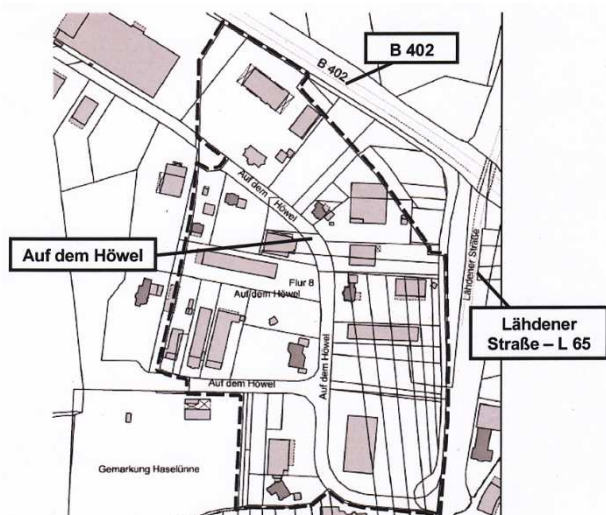
Haren (Ems), 19.10.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

516 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“, 2. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

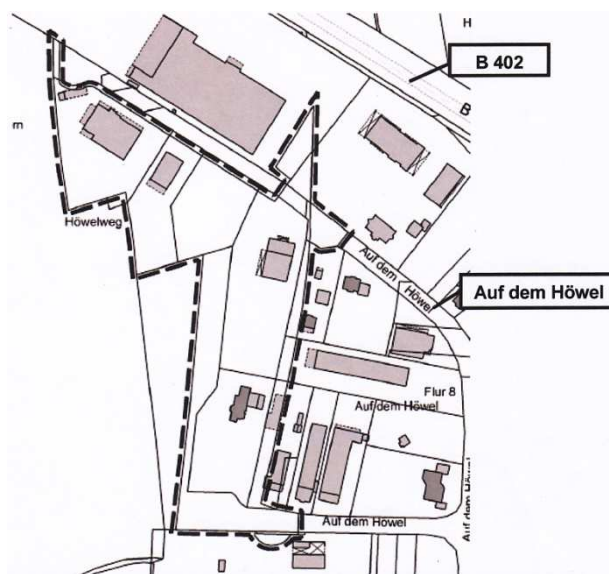
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

517 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 2“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 2“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 2“, 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

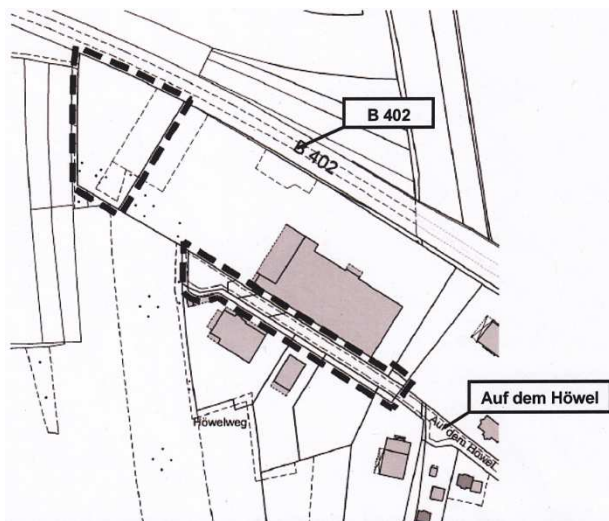
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

518 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 3“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 3“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 3“, 2. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

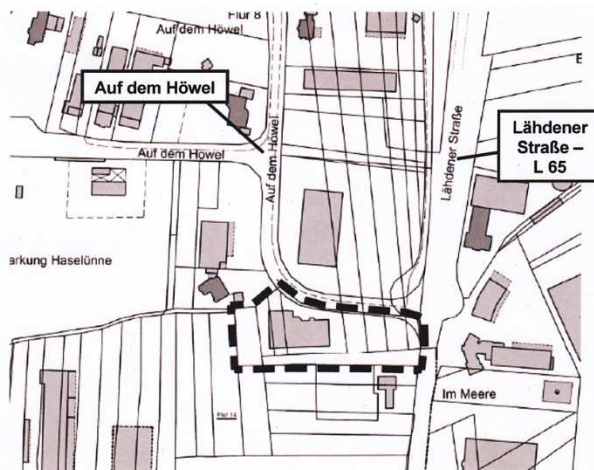
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

519 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 4“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 4“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 4“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

520 Verordnung der Stadt Meppen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 14.09.2017 für das Gebiet der Stadt Meppen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren zu lassen. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.
- (2) Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.
- (3) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.
- (5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (6) Soweit es zur Durchführung der vorgenannten Regelungen erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Stadt Meppen die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Meppen, 14.09.2017

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

521 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 28.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.040.100	220.000	0	1.260.100
ordentliche Aufwendungen	1.038.900	194.000	0	1.232.900
außerordentliche Erträge	11.000	2.000	0	13.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	943.900	220.000	0	1.163.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	930.000	59.200		989.200

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.600	108.000		305.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	457.000	871.200	0	1.328.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000	620.000	0	760.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.200	0	0	21.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.281.500	948.000		2.229.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.408.200	930.400		2.338.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 140.000 Euro um 620.000 Euro erhöht und damit auf 760.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Rastdorf, 28.09.2017

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.10.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.2017 bis 09.11.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

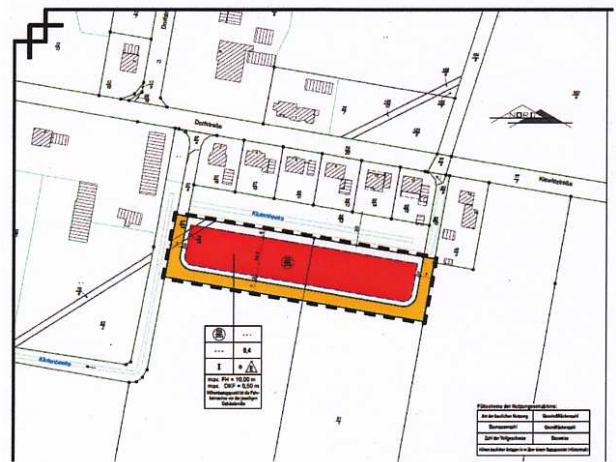
Rastdorf, 19.10.2017

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

522 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtlichen Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist in der Ortschaft Melstrup-Siedlung der Gemeinde Renkenberge die Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes an der Kiewittstraße beabsichtigt. Das Vorhaben schließt sich südlich an der vorhandenen Bauzeile an.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

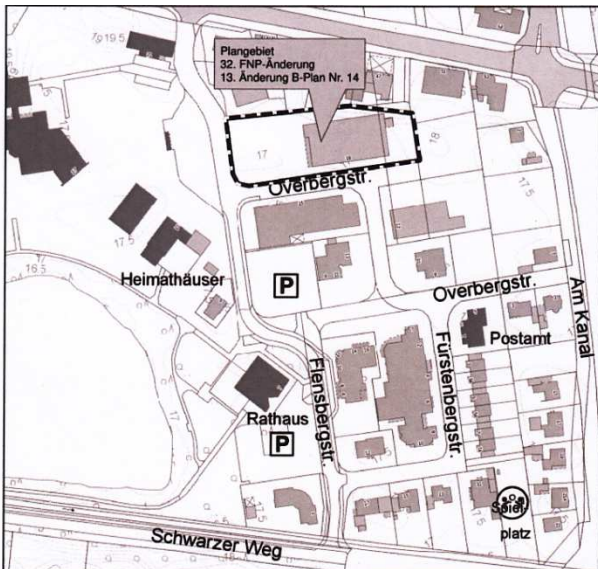
Renkenberge, 26.10.2017

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

523 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen der Gemeinde Twist

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 den Satzungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich
© 2017 LGLN

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht kann gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o. g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

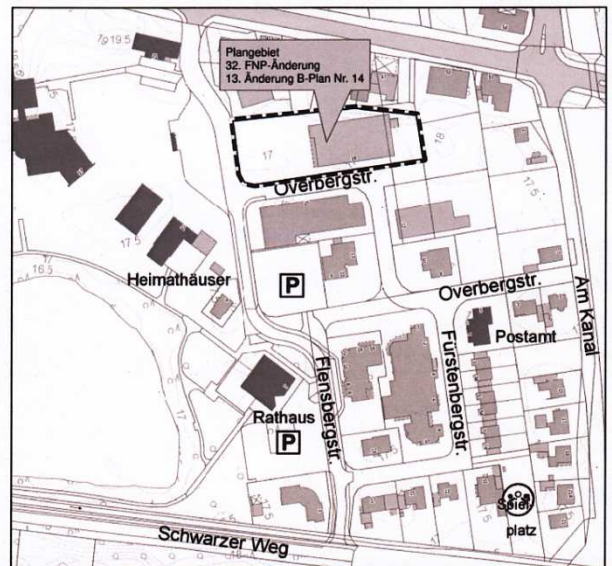
Twist, 17.10.2017

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

524 Bekanntmachung; 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Sonderbaufläche Geschäfts- und Dienstleistungszentrum)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 28.09.2017 (Az.:65-610-308-01/32) die vom Rat der Gemeinde Twist am 21.06.2017 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Geschäfts- und Dienstleistungszentrum der Gemeinde Twist eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich
© 2017 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o. g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Twist, 17.10.2017

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

525 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. V

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung
in der vereinfachten Flurbereinigung
Fresenburg-Düthe

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Fresenburg-Düthe wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 54), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794)

die vorläufige Besitzeinweisung zum 30.11.2017 angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 19.10.2017 aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 Flurbereinigungs-gesetz).

Die rechtlichen Wirkungen dieser Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.

1. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erörtert wurden und die allen Teilnehmern des Verfahrens mit Schreiben vom 19.10.2017 übersandt worden sind. Alle bisherigen Zwischenregelungen, die hiervon abweichen, werden aufgehoben. Diese Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom

14.11.2017 bis einschließlich 21.11.2017

bei der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6 in 49762 Fresenburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, die Überleitungsbestimmungen einzusehen.

2. Neue Feldeinteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen an Ort und Stelle sind Bedienstete des ArL Weser- Ems, Geschäftsstelle Meppen

am Dienstag, dem 14. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis F,

am Mittwoch, dem 15. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben G bis K,

am Montag, dem 20. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben L bis R,

am Dienstag, dem 21. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben S bis Z,

in der Gemeindeverwaltung Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, anwesend.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 686) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3106) angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des damit angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels entfalten.

II. Begründung

In der vereinfachten Flurbereinigung Fresenburg-Düthe sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum Übergabestichtag in die Örtlichkeit übertragen bzw. werden bei späterem Ernsttermin auf Antrag nach dem 15.12.2017 erneut abgesteckt. Endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor. Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können.

Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens Fresenburg-Düthe. Da im Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben.

Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen der übrigen Beteiligten und der Teilnehmergemeinschaft führen. Somit ist das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer gegenüberzustellen. Im vorliegenden Fall der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Fresenburg-Düthe überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückseigentümer an der Herbeiführung der vorstehend genannten Vorteile und zur Vermeidung von schwerwiegenden Folgen und Nachteilen gegenüber dem Privatinteresse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung ist mit der Maßgabe zwingend geboten, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Flurbereinigungsgesetz).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form (E-Mail) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, letzte Änderung durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de einzulegen.

Die Klage wäre ggf. gegen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, zu richten.

Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 Flurbereinigungsgesetz) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan. Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.
2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.
3. Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.

4. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 19.10.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

526 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung
zur Einsichtnahme in die Ergebnisse
der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Heede werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung durch Auslegung bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, 13. November 2017
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
im großen Saal des Haus des Bürgers,
Am Markt 6, 26892 Heede

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Die Beteiligten können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden ist.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 17.10.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

527 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim

Flurbereinigung Lohne-A31
Landkreis Grafschaft Bentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl. I., S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl. I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Lohne-A31 ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter, www.flurb-we.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 24.10.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

528 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Flurbereinigung Neuvrees, Az.: 4.1.2–611-2252/0.6

Flurbereinigung Neuvrees

Az.: 4.1.2–611-2252/0.6

Einladung zur Bekanntgabe
des Flurbereinigungsplanes
und zur Anhörung der Beteiligten

- 1) In der Flurbereinigung Neuvrees habe ich hiermit gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) den Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan Neuvrees auf Dienstag, den 21.11.2017 um 10.00 Uhr im Saal der Gaststätte Laing, Ellerbrock, Friesoyther Str. 7, 26169 Friesoythe, anberaumt, zu dem hiermit alle Beteiligten eingeladen werden. Beteiligte an der Flurbereinigung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer), sowie die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Belange von der Flurbereinigung betroffen sind (Nebenbeteiligte).

- 2) Versendung von Auszügen

Mit der Einladung erhalten die Teilnehmer Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (u. a. Nachweise über Anspruch und Abfindung, Karten der neuen Grundstücke). Diese Unterlagen sollten zu den Terminen mitgebracht werden.

- 3) Auslegung der Unterlagen

Der Flurbereinigungsplan mit den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 liegt in der Zeit vom 06. – 20.11.2017 zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus, und zwar:

1. Im Bürger-Service-Center der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
2. im Bürgerhaus der Gemeinde Vrees (Obergeschoss), Werler Straße 9, 49757 Vrees, während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 10.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

- 4) Erläuterung

Die Erläuterung des Flurbereinigungsplanes, d. h. insbesondere der übersandten Auszüge, erfolgt durch Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am Dienstag, dem 14.11.2017, Mittwoch, dem 15.11.2017 und am Donnerstag, dem 16.11.2017 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, in den Räumen der ehemaligen Gaststätte Holtmann, Neuvrees, Altenend 54, 26169 Friesoythe.

- 5) Widersprüche

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem Anhörungstermin am 21.11.2017 vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn ein Beteiligter am Termin verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Anhörungstermin dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten können gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Vrees ausgestellt werden.

Erklärungen, die nach dem Anhörungstermin abgegeben werden, können vom Amt für Landentwicklung nur bei unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden (§ 134 Abs. 2 FlurbG).

Von den nicht erschienenen Beteiligten und von denen, die sich im Anhörungstermin nicht zum Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

6) Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 16.10.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8
26122 OLDENBURG
Im Auftrag
Fabian
Projektleiter

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

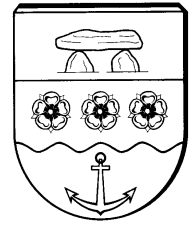
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2017

Nr. 32

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
529 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	421	540 1. Nachtragshaushaltssatzung; Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2017	429
530 Sitzung des Schulausschusses	421	541 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 3 „Dünen“; 3. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	430
531 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	422	542 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 19 „Großer Sand“; 1. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	430
532 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2016	422	543 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“; 1. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	431
533 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hoesen Mast Sustrum GmbH, Sustrum	423	544 Bekanntmachung der Gemeinde Dersum; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hinter Brehn“	431
534 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Könning, Anderverne	423	545 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Geeste (Straßenausbaubeitragsatzung)	432
535 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kotte, Lünne	423	546 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung	436
536 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christian und Mathilde Kreuzhermes, Lorup	424	547 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Andruper Straße, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	436
537 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Tiemann, Groß Berßen, Betriebsstandort: Haselünne	424	548 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nordstraße, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	437
538 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Schulte, Meppen	424		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
539 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Beesten	425		

	Inhalt	Seite
549	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zwischen Markt und Ritterstraße – Erweiterung“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	437
550	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zwischen Marktstraße, Hasestraße und Krummer Dreh“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	438
551	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Änderung 26 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Eltern	438
552	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eltern-Ringstraße“ in der Ortschaft Eltern	439
553	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, der Gemeinde Lathen	439
554	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen	440
555	Satzung der Stadt Lingen (Ems) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 26.10.2017	441
556	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Wohnbauflächen Kuhweide	442
557	Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 28.9.2017	442
558	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortsmitte, Teilplan F“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	444
559	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 102 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Bahnhofstraße und Sudmeyerstraße“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	445
560	Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Twist über Wochenmärkte	445
C. Sonstige Bekanntmachungen		
561	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland	446

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

529 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 21.11.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kolping-Bildungshaus Salzbergen, Kolpingstr. 4, Haus am See, 48499 Salzbergen, statt.

Vor Beginn der Sitzung wird ab 14:30 Uhr das Kolping-Bildungshaus Salzbergen vorgestellt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 31.08.2017
5. Förderprogramme für Nachwuchsmediziner/-innen sowie Hausärztinnen/Hausärzte
6. Sachstandsbericht Fachstelle Integration
7. Antrag der Gemeinde Niederlangen auf einen Kreiszuschuss zur Sanierung der Gemeinschaftseinrichtung "Alte Schule" Niederlangen-Siedlung
8. Aufstockung und Entbürokratisierung des Fonds für "Familien in Not" Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 25.09.2017
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

530 Sitzung des Schulausschusses

Am Montag, dem 27.11.2017, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in den Berufsbildenden Schulen Meppen, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Raum 208/209, 49716 Meppen, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 15:00 Uhr die Möglichkeit den Schulstandort der BBS Meppen zu besichtigen.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 19.09.2017

5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Erweiterung der Oberschule "Schule am Schloss" in Sögel um einen Technikraum
 - b) Ersatzbau der Sporthalle an den Berufsbildenden Schulen Lingen, Beckstraße
 - c) Erweiterung und Umbau des Gymnasiums Werlte
6. Vorstellung der Arbeit der Landesschulbehörde
7. Vorstellung der Arbeit des Medienzentrums Emsland
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

531 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Dienstag, dem 28.11.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 20.09.2017
 5. Naturschutzgebiet "Ohe"; Sicherung des FFH-Gebietes 266 "Ohe" nach nationalem Recht
 6. Naturschutzgebiet "Esterfelder Moor"; Sicherung des FFH-Gebietes "Esterfelder Moor bei Meppen" nach nationalem Recht
 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Aufhebung eines Teilbereiches
 8. Nitrat im Grundwasser
 9. Stummer Frühling und Insekten-Vogelsterben im Landkreis Emsland; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 25.10.2017
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 15.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

532 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.09.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 30.08.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsland GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 30.10.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

533 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hoesen Mast Sustrum GmbH, Sustrum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.08.2017	
Betreiber	Hoesen Mast Sustrum GmbH Hauptstraße 18 a 49762 Sustrum
Betriebsstandort (Adresse)	Feldweg 4a 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.08.2019	

534 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Könning, Andervenne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.10.2017	
Betreiber	H. Könning GmbH Im Dörpe 5 49832 Andervenne
Betriebsstandort (Adresse)	Fürstener Str. 3 (Gemeindeweg) 49832 Andervenne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.10.2020	

535 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kotte, Lünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.10.2017	
Betreiber	Stall 1: Christoph Kotte Schoppenberg 1 48480 Lünne Stall 2: Christoph und Ingrid Kotte GbR Schoppenberg 1 48480 Lünne
Betriebsstandort (Adresse)	Schoppenberg 48480 Lünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.10.2020

536 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christian und Mathilde Kreuzhermes, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.09.2017							
Betreiber	Kreuzhermes, Christian & Mathilde Glümmel 1 26901 Lorup						
Betriebsstandort (Adresse)	Glümmel 1 26901 Lorup						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
Fazit:							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.09.2020							

537 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Tiemann, Groß Berßen, Betriebsstandort: Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.10.2017							
Betreiber	Jan Tiemann Sögeler Str. 10 49777 Gr. Berßen						
Betriebsstandort (Adresse)	Loherfeld 49740 Haselünne						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
Fazit:							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.10.2020							

538 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Schulte, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.09.2017	
Betreiber	Johannes Schulte (Schweinehaltung und 2 Hähnchenmastställe) Maria und Joh. Schulte (1 Hähnchenmaststall) Johannes Schulte GbR (1 Hähnchenmaststall) Bokeloher Feld 19 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Bokeloher Feld 19 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.09.2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

539 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Beesten

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Beesten – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringenden sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v. H.
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.

- c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 30 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen
Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,	1,0	(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.
§ 8 Aufwandsspaltung		
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5	Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,0	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung, 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn, 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen, 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen, 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen, 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung, 8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung, 9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen, 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0	
e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5	§ 9 Entstehung der Beitragspflicht
f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5	<ol style="list-style-type: none"> (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung. (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss. (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.
g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,5	§ 10 Vorausleistungen
bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,0	Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a).	1,0	

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Beesten, 07.11.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

540 1. Nachtragshaushaltssatzung; Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 21.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.092.000 €	47.300 €		1.139.300 €
ordentliche Aufwendungen	1.246.900 €	20.500 €		1.267.400 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	4.000 €	122.000 €		126.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.032.900 €	44.700 €		1.077.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.166.200 €		10.800 €	1.155.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	322.400 €			322.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	399.500 €	90.300 €		489.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.100 €			77.100 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.000 €		6.800 €	10.200 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.432.400 €	44.700 €		1.477.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.582.700 €	90.300 €	17.600 €	1.655.400 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 172.000 € um 7.600 € erhöht und damit auf 179.600 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Klein Berßen, 25.09.2017

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Emsland am 23.10.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 16.11.2017 bis zum 24.11.2017 im Büro der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Kirchstraße 12, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

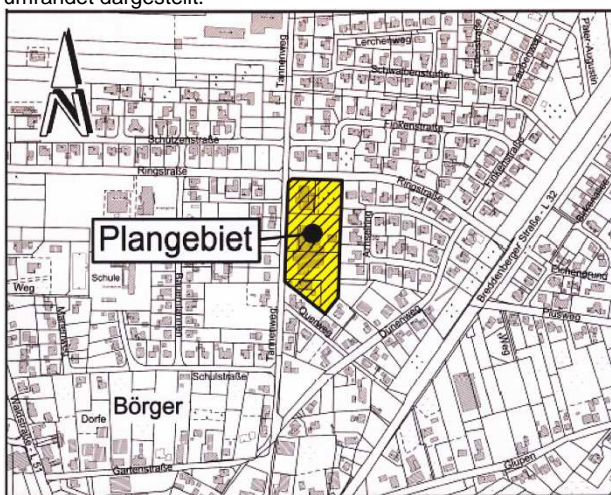
Klein Berßen, 07.11.2017

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

541 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 3 „Dünen“; 3. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 3 „Dünen“; 3. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Dünen“; 3. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Dünen“; 3. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

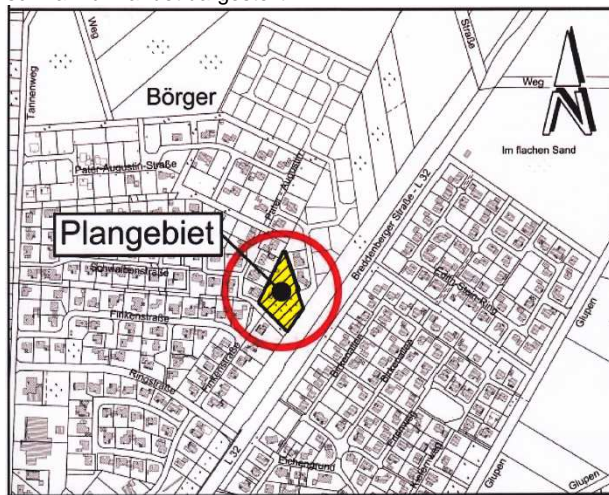
Börger, 03.11.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

542 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 19 „Großer Sand“; 1. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 19 „Großer Sand“; 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Großer Sand“; 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Großer Sand“; 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

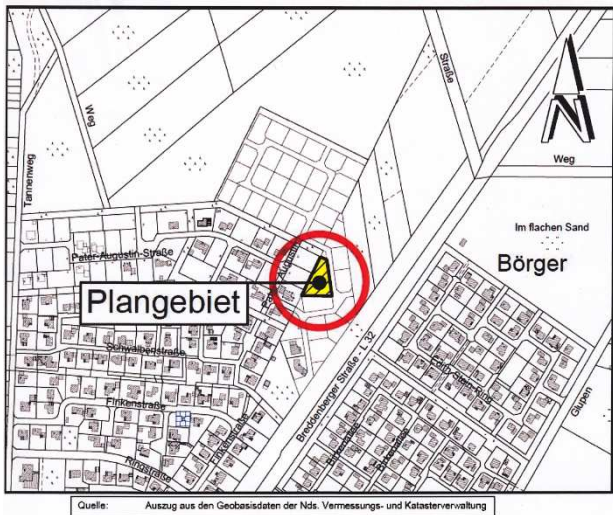
Börger, 03.11.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

543 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“; 1. Änderung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“; 1. Änderung, mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“; 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“; 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 03.11.2017

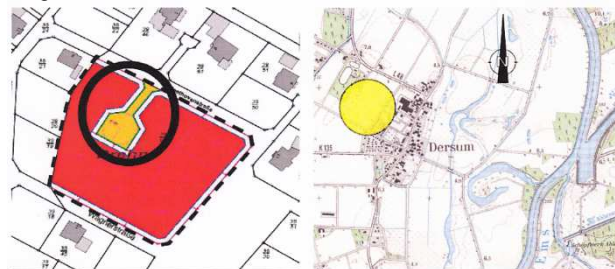
GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

544 Bekanntmachung der Gemeinde Dersum; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hinter Brehn“

Die vom Rat der Gemeinde Dersum am 12.10.2017 als Satzung beschlossene o. g. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hinter Brehn“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplänen schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Coßmann, Wehrtannenstr. 9 a, 26906 Dersum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag,		
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Dersum sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, 10.11.2017

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

545 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Geeste (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes¹ und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes² hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Geeste (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) der Straßen, Wege, Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen (u. a. Kanäle, Abläufe und Gossen) für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
- h) niveaugleiche Mischflächen;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich dieser Maßnahme zuzurechnen sind;
8. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen;
9. die Fremdfinanzierung.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen; Bei Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes³ gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstaben b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für selbstständig nutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung) der öffentlichen Einrichtung ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand beträgt

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen und bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen und bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 55 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr <ol style="list-style-type: none"> a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen b) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung c) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 %

50 %
60 % |

- | | |
|---|------|
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 50 % |
| 4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen und bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 % |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 % |
| c) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 60 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen | 40 % |
| 6. bei Fußgängerzonen | 70 % |
- (2) Den übrigen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung eine andere Verteilung festlegen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch⁴ – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 genannten Flächen;
- die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallelen Linie hierzu, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, oder
- ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Die Grundstücksfläche der Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 erschlossen werden, ist nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Den dadurch entstehenden Anteilsausfall am Ausbauaufwand trägt die Gemeinde.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung⁵ sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung⁶ die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,90 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
 - c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,
 - a. bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z. B. Verwaltungs-, Schul- und Bahnhofsgebäude, Praxen von Freiberuflern) oder wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- § 8
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a. sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - ba) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder Brachland 0,0333
 - ca) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b. sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c. auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0
 - d. sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b), 1,0
 - e. sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,5
 - f. sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
 - ba) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9
Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. den Ausbau der Fahrbahnen,
 4. den Ausbau der Radwege oder einen von mehreren,
 5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehreren,
 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder einen von mehreren,
 7. den Ausbau niveaugleicher Mischflächen,
 8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung (z. B. Kanäle oder Abläufe),
 9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
 10. den Ausbau der Parkflächen oder eine von mehreren,
 11. den Ausbau der Grünflächen oder eine von mehreren.
- (2) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Randsteine und Schrammborde können mit einem solchen benachbarten Anlagenbestandteil abgerechnet werden, für den der Beitrag nach Abs. 1 Nr. 3 – 11 gesondert erhoben werden kann.

§ 10
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; in den Fällen der Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung jedoch erst mit dem entsprechenden Ratsbeschluss.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13
Beitrags- /Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 14
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Ablösung

Die Gemeinde kann zulassen, dass der Ausbaubeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 16
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 18
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste Stelle im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Geeste die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs oder des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen Fachbereichen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung und Passworte.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 15.05.1984 außer Kraft.

Geeste, 27.10.2017

GEMEINDE GEESTE

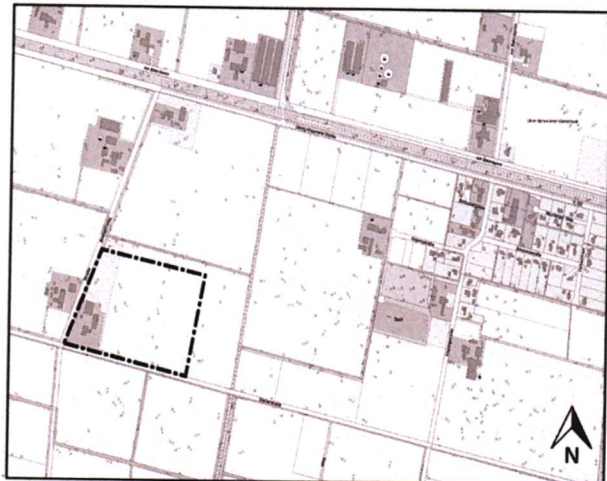
Höke
Bürgermeister

- ¹ (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)
- ² (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121)
- ³ (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)
- ⁴ (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- ⁵ (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116)
- ⁶ (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

546 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Groß Hesepe, östlich der Straße „Birkhahnweg (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung Ortsteil Groß Hesepe einschließlich der Begründung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung Ortsteil Groß Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

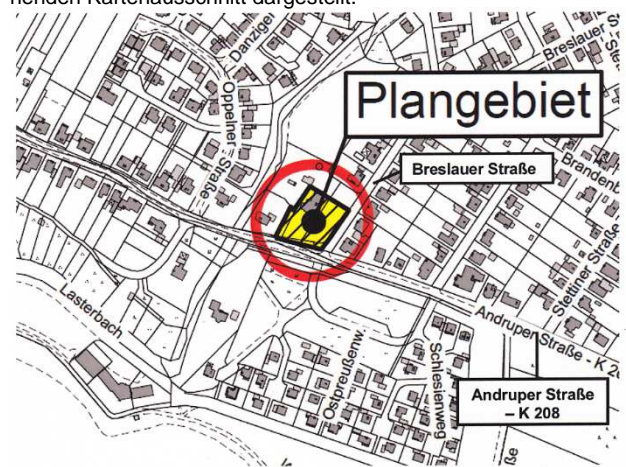
Geeste, 27.10.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

547 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Andruper Straße, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Andruper Straße, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Andruper Straße, 2. Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

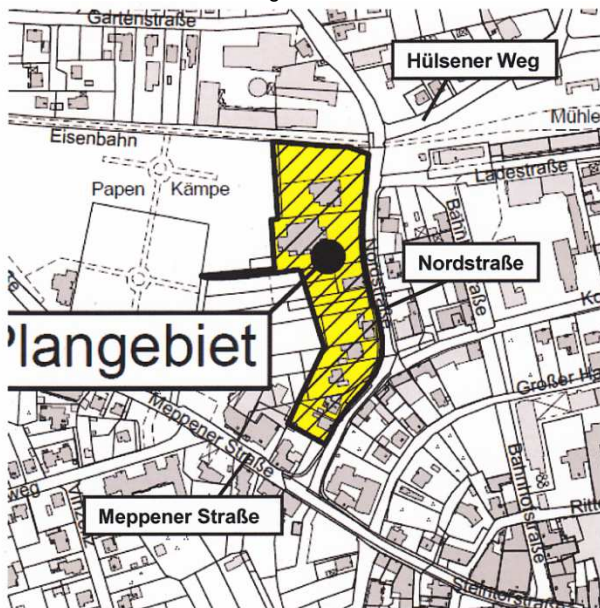
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

548 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nordstraße, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Nordstraße, 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Nordstraße, 2. Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

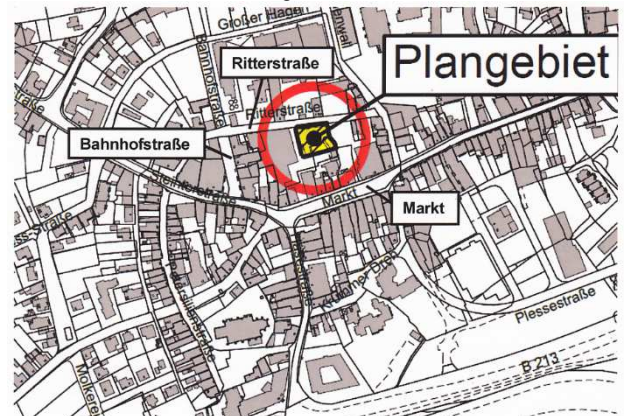
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

549 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zwischen Markt und Ritterstraße – Erweiterung“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Zwischen Markt und Ritterstraße – Erweiterung“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Zwischen Markt und Ritterstraße – Erweiterung“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

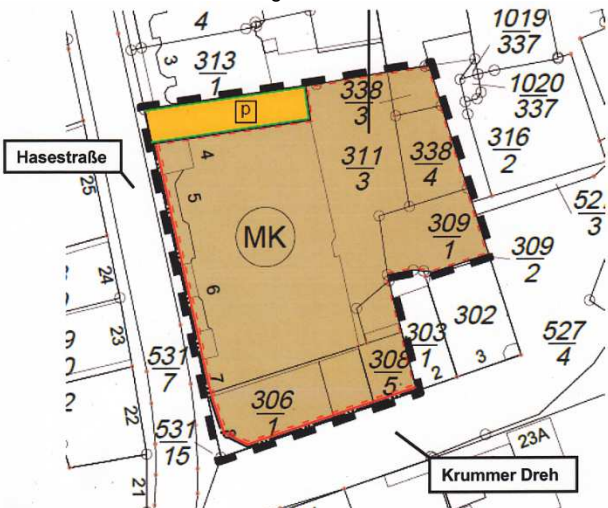
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

550 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Zwischen Marktstraße, Hasestraße und Krummer Dreh“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017 den Bebauungsplan „Zwischen Marktstraße, Hasestraße und Krummer Dreh“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Zwischen Marktstraße, Hasestraße und Krummer Dreh“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

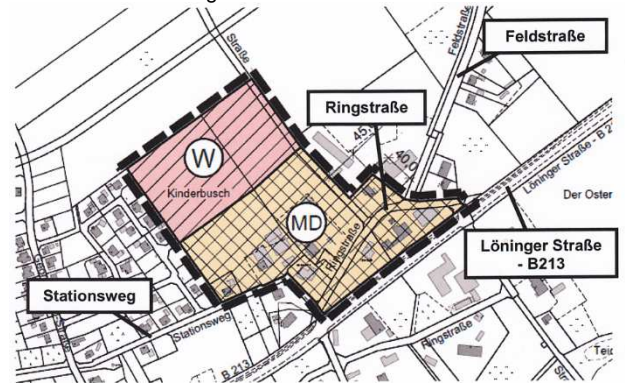
Haselünne, 17.10.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

551 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Änderung 26 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Eltern

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 15.06.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 26 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 24.10.2017 (Az.: 65-610-302-01/26 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 26 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

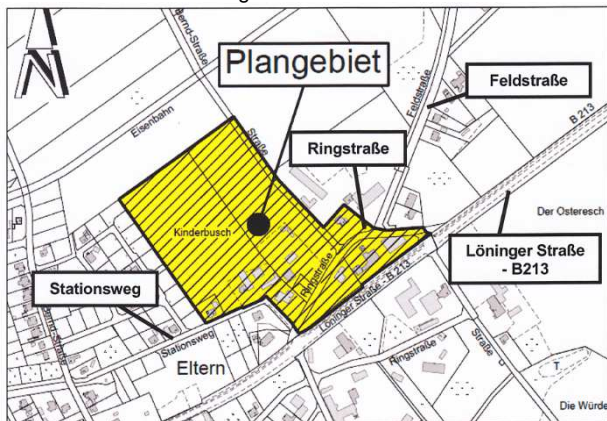
Haselünne, 06.11.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

552 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eltern-Ringstraße“ in der Ortschaft Eltern

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 28.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Eltern-Ringstraße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Eltern-Ringstraße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

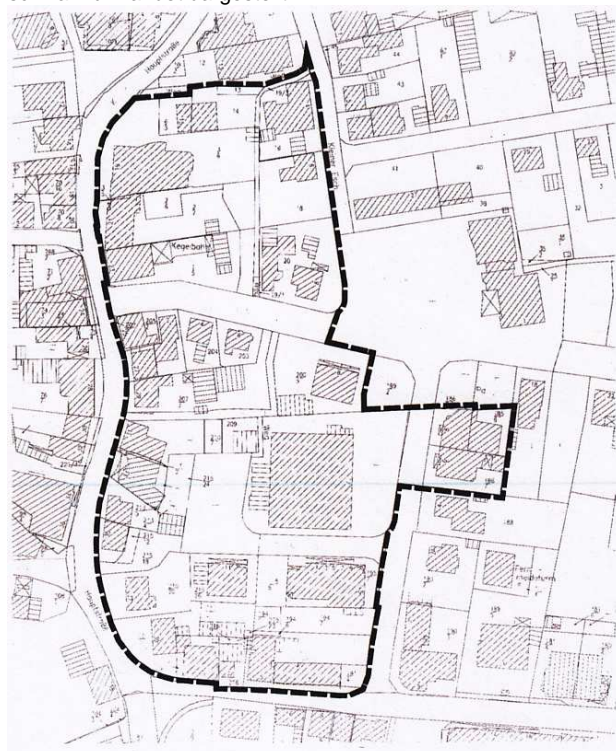
Haselünne, 06.11.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

553 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Ortskern von Lathen zwischen der „Hauptstraße“ und der „Marktstraße“ sowie der Straße „Kleiner Esch“; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, der Gemeinde Lathen einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, mit der Begründung kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

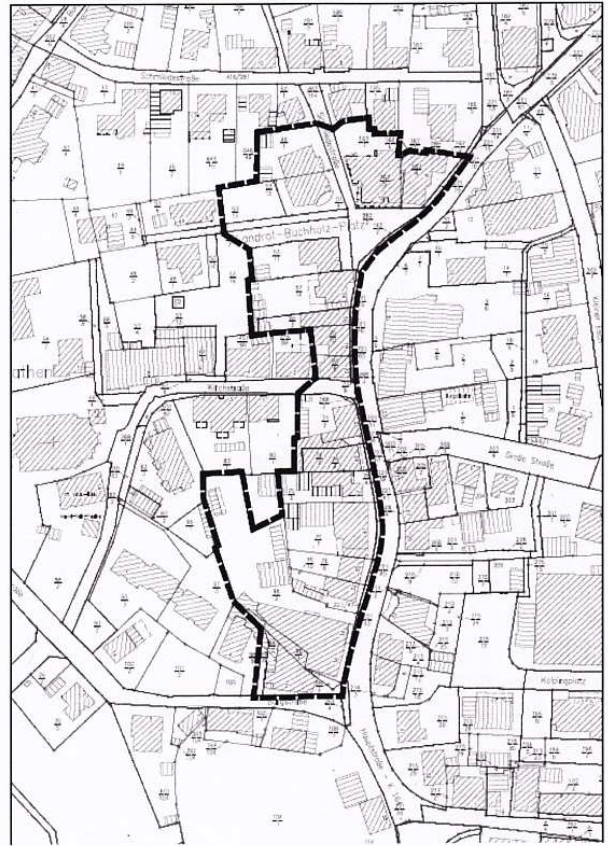
Lathen, 06.11.2017

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

554 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1“, 1. Änderung, bestehend aus Textsatzung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Ortskern von Lathen zwischen der „Hauptstraße“ und der „Burgstraße“; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, bestehend aus Textsatzung und Begründung, kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 06.11.2017

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

555 Satzung der Stadt Lingen (Ems) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 26.10.2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr	2
§ 2	Parkgebühren	2
§ 3	Elektrisch betriebene Fahrzeuge	4
§ 4	Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.10.2017 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Gebühren für die Nutzung von Parkeinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten und an Parkuhren werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebührenpflicht: werktags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2

Parkgebühren

- Für die Parkplätze innerhalb des städtischen Ringes (Abgrenzung: Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße), dem Parkplatz Johannes-Meyer-Straße/Konrad-Adenauer-Ring und dem Parkplatz „Alter Güterbahnhof“, Bernd-Rosemeyer-Straße, betragen die Gebühren:

Parkscheinautomat

Dauer	Gebühr
1. angefangene ½ Stunde	0,50 €
2. angefangene ½ Stunde	0,50 €
3. angefangene ½ Stunde	0,50 €
4. angefangene ½ Stunde	0,50 €
5. angefangene ½ Stunde	0,50 €
6. angefangene ½ Stunde	0,50 €
7. angefangene ½ Stunde	0,50 €
8. angefangene ½ Stunde	0,50 €
jede weitere angefangene Stunde	0,50 €
Tageshöchstsatz	6,00 €

Parkuhren

Dauer	Gebühr
30 Minuten	0,50 €
60 Minuten	1,00 €
90 Minuten	1,50 €
120 Minuten	2,00 €

- Für alle übrigen Parkplätze im Stadtgebiet einschließlich der Parkbuchten an den zu (1.) genannten drei Abgrenzungsstraßen betragen die Gebühren:

Parkscheinautomat

Dauer	Gebühr
je angefangene Stunde	0,50 €
max. Entgelt ab 8 Std. pro Tag	5,00 €

Parkuhren

Dauer	Gebühr
60 Minuten	0,50 €
120 Minuten	1,00 €

Dauerparker zahlen auf Parkplätzen innerhalb des städtischen Ringes 40,00 € pro Monat und außerhalb des städtischen Ringes 30,00 € pro Monat.

Die Vergabe eines Dauerparkplatzes erfolgt nach Verfügbarkeit unter dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

- Für die Benutzer der Bundesbahn (Bahnpendler) besteht eine Sonderregelung. Auf dem Bahnhofsgelände ist für diesen Personenkreis ein Sonderparkplatz ausgewiesen. Dieser Parkplatz darf nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis benutzt werden. Beim Kauf eines Fahrausweises stellt die Bundesbahn nach Verfügbarkeit auf der Grundlage der unten genannten Tarife eine Parkerlaubnis aus.

Tarife

Dauer	Gebühr
Tageskarte	1,50 €
Wochenkarte	4,50 €
Monatskarte	8,00 €

- Eine weitere Sonderregelung besteht für die Parkbucht in der Poststraße. Um möglichst vielen Postkunden einen Parkplatz anbieten zu können, wird folgender Tarif eingeführt:

Dauer	Gebühr
Jede angefangene 6 Minuten	0,10 €
Höchstparkdauer 30 Minuten	

§ 3

Elektrisch betriebene Fahrzeuge

- Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Die gebührenfreie Parkdauer ist auf die Höchstparkdauer bzw. maximal 4 Stunden beschränkt.
- Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sein:
 - Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV (E-Kennzeichen)
 - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FZV (Fahrzeuge im Sinne des § 9a Absatz 1 FZV, die aus einem Herkunftsstaat, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, stammen)
- Die Parkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Parkgebührenordnung vom 24.04.2013 tritt mit dieser Neufassung außer Kraft.

Lingen (Ems), 26.10.2017

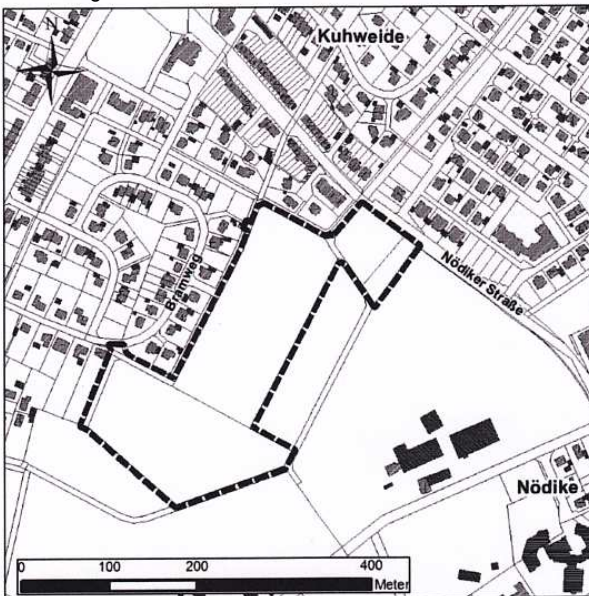
STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

556 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Wohnbauflächen Kuhweide

Die vom Rat der Stadt Meppen am 08.06.2017 beschlossene 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Wohnbauflächen Kuhweide nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Bauordnungsgesetzes (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 27.10.2017 (Az.: 65-610-301-01/116) die 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Wohnbauflächen Kuhweide nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Wohnbauflächen Kuhweide nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 116. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.11.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

557 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 28.9.2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Rechtsstellung	2
§ 2	Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3	Ratszuständigkeit	2
§ 4	Ortsrat	3
§ 5	Ortsvorsteher	3
§ 6	Beamtinnen und Beamte auf Zeit	4
§ 7	Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG	4
§ 8	Anregungen und Beschwerden	4
§ 9	Bekanntmachungen	5
§ 10	Einwohnerversammlung	6
§ 11	Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Papenburg" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Papenburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3
Zuständigkeiten des Rates,
Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
- der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,-- € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 50.000,-- € (netto)
 - bis 25.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit dem Bürgermeister beschließen:
- der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 2.000,-- bis 3.000,-- € (netto);
 - bis 2.000,-- € (netto) entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4
Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

§ 5
Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Herbrum,
 - b) Tunxdorf,
 - c) Nenndorf,
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher.

- (2) Soweit die Ortsvorsteher von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist er zuständig für:
- a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 6
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer dem Bürgermeister sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezentern Beamte auf Zeit. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezentern die Vertretung dem jeweiligen Dezenternatsleiter.
- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7
Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vervielfältigung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheidens ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Die Bearbeitungszeit darf 3 Monate nicht überschreiten.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden grundsätzlich auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.papenburg.de) vollständig ortsüblich bekannt gemacht, sofern weitere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Sollten gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Bekanntmachung als nur ortsüblich vorsehen, so ist die Bekanntmachung in der Ems-Zeitung bekannt zu machen.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Stadt Papenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in vollem Wortlaut, ggfls. mit der vollen Genehmigungsverfügung, konstitutiv veröffentlicht.
- Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Stadt Papenburg zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem Amtsblatt sowie im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen erfolgt in der Ems-Zeitung.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushangkästen in den Ortsteilen veröffentlicht.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg nach dem Baugesetzbuch werden in der Ems-Zeitung veröffentlicht sowie nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Papenburg veröffentlicht.

§ 10 Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch eine Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 28.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 18.11.2016 außer Kraft.

Papenburg, 28.09.2017

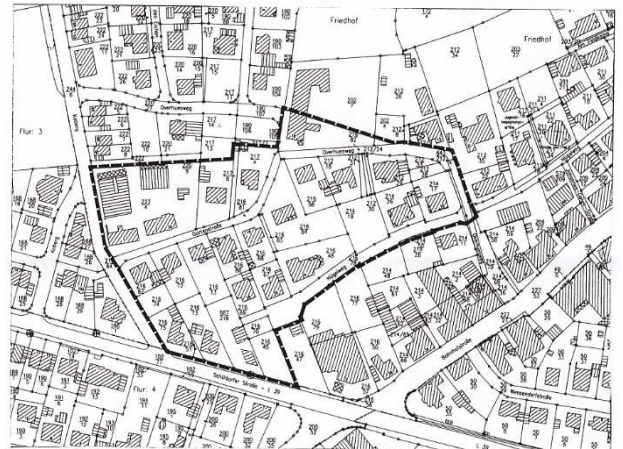
STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

558 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortsmitte, Teilplan F“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortsmitte, Teilplan F“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

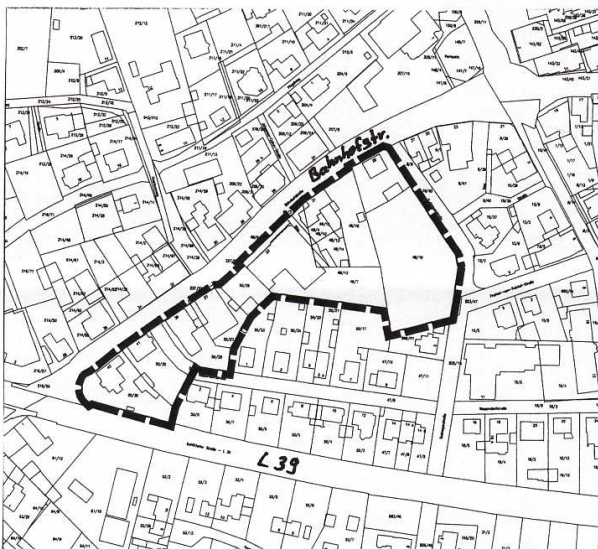
Salzbergen, 06.11.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

559 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 102 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Bahnhofstraße und Sudmeyerstraße“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 102 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Bahnhofstraße und Sudmeyerstraße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 06.11.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

560 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Twist über Wochenmärkte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt

Die Satzung der Gemeinde Twist über Wochenmärkte vom 10.12.1992 wird hiermit aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twist, 28.09.2017

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

561 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

2. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – vom 09.12.2015 und 15.06.2016 festgesetzte Flurbereini-gungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Heede zugezogen:

Gemeinde Rhede, Landkreis Emsland

Gemarkung Brual (1712) Flur 23 Flurstücke: 56, 69

Gemeinde Rhede, Landkreis Emsland

Gemarkung Rhede (1713) Flur 55 Flurstücke: 8, 9, 13
Flur 56 Flurstück: 55

Gemeinde Rhede, Landkreis Emsland

Gemarkung Borsum (1715) Flur 18 Flurstück: 21/1
Flur 21 Flurstück: 6/1

Gemeinde Heede, (Landkreis Emsland)

Gemarkung Heede (1716) Flur 108 Flurstück: 38/9

Gemeinde Stadt Haselünne, Landkreis Emsland

Gemarkung Andrup (3210) Flur 6 Flurstücke: 25, 36/1,
153/1
Flur 7 Flurstücke: 20/2, 20/3

Gemeinde Stadt Haselünne, Landkreis Emsland

Gemarkung Haselünne (3213) Flur 2 Flurstück: 1/60
Flur 9 Flurstücke: 5/1, 6/1,
80/5, 81/3,
82/1, 83/1,
84/1
Flur 11 Flurstücke: 29, 30
Flur 22 Flurstück: 36/1
Flur 27 Flurstücke: 1/5, 2/1,
2/3, 3, 4,
5, 6, 7/4,
8, 9, 10,
11, 12,
13/1, 13/2,
16/1, 23/1,
23/2, 24,
25, 28, 29,
30, 31,
32/2, 36/2,
37, 38, 39,
40/1, 40/2,
41, 42, 43,
44, 45, 46,
48, 49,
50/4
Flur 32 Flurstück: 55

Gemeinde Klein Berßen, Landkreis Emsland

Gem. Apeldorn-Kl. Berßen Flur 8 Flurstück: 28/2
(3281) Flur 16 Flurstück: 40/4

Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Molbergen (1840) Flur 17 Flurstücke: 165/1,
165/2,
165/3
Flur 18 Flurstücke: 74/7, 87/5

Gemeinde Lindern, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lindern (1841) Flur 51 Flurstück: 22/4
Flur 52 Flurstücke: 40

Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Emstek (1923) Flur 1 Flurstücke: 107/3,
107/7,
107/8

Gemeinde Visbek, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Visbek (1925) Flur 37 Flurstück: 68

Gemeinde Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lönningen (3234) Flur 80 Flurstücke: 155/1, 180,
183

Gemeinde Lastrup, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lastrup (3236) Flur 9 Flurstücke: 109/16,
109/17,
109/18,
109/19,
215/97,
216/97
Flur 11 Flurstücke: 84, 121/83,
135/86
Flur 55 Flurstück: 44/3
Flur 57 Flurstück: 102

Größe der zugezogenen Flurstücke: 180,9238 ha

Aufgrund der vorstehenden Flurstückszuziehungen sowie durch fortführungsbedingte Flächenveränderungen vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher 1.510,3768 ha um 180,9235 ha auf nunmehr 1.691,3003 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Mit diesen Flächenzuziehungen sollen Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG sowie damit verbundene Flächentausche realisiert werden. Flächenbereitstellungen und Flächentausche in der Flurbereinigung Heede sollen laut Einleitungsbeschluss dazu dienen, den „Masterplan Ems 2050“ umzusetzen.

Die Zuziehung der Flurstücke aus dem Landkreis Cloppenburg sowie den Gemeinden Stadt Haselünne und Klein Berßen dient der Flächenbeschaffung in geplanten Flurbereinigungsverfahren entlang der Europastraße 233. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Heede erfolgt im Einvernehmen mit den Verfügungsbe-rechtigten.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürften,

f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,

g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Meppen, 09.11.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Flind

3 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland

– Siehe Karten auf den Seiten 449, 450, 451

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2017

Am 29. Dezember 2017 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 20. Dezember 2017, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2018 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

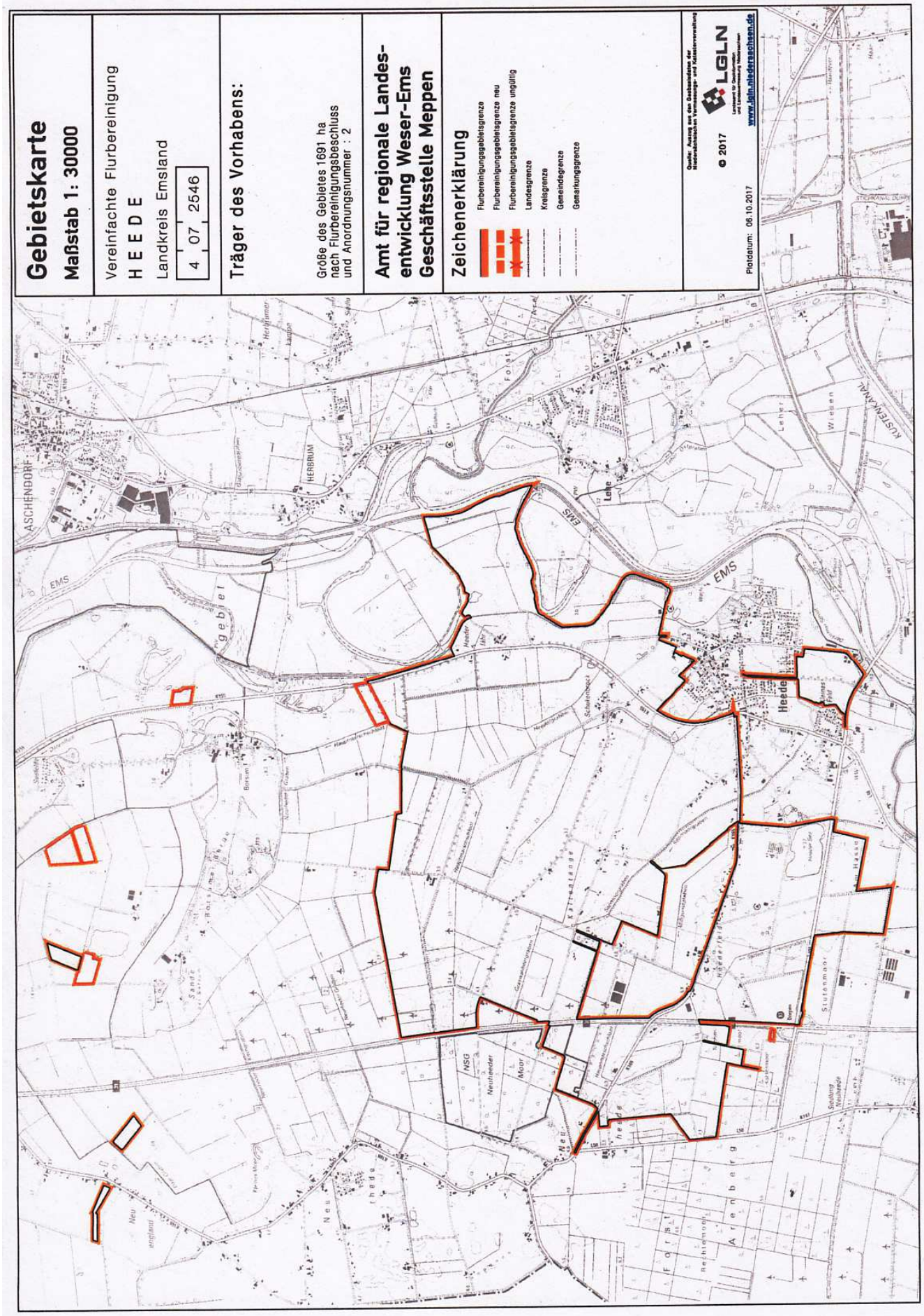
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

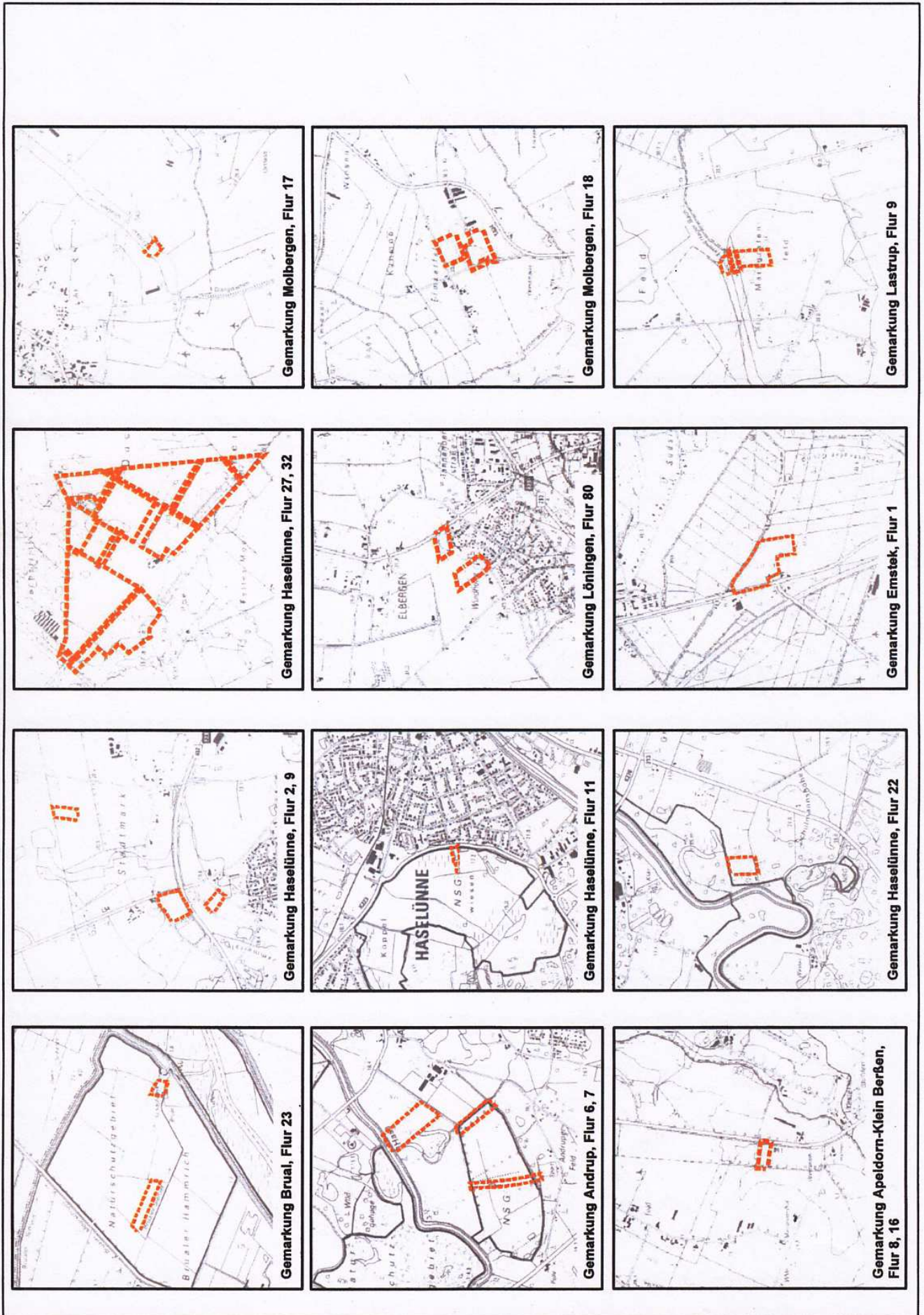
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

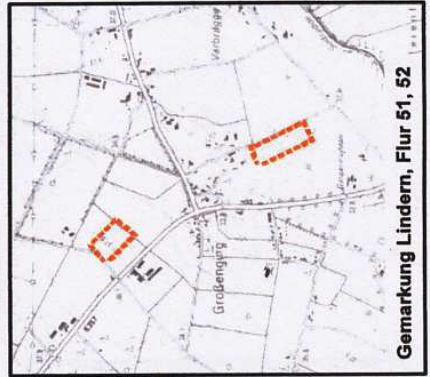
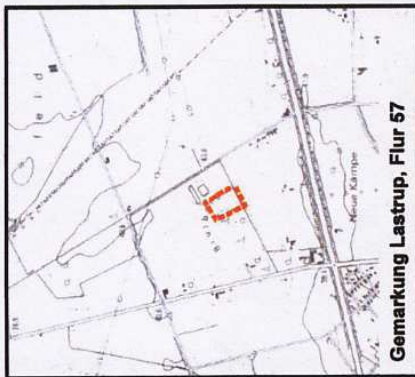
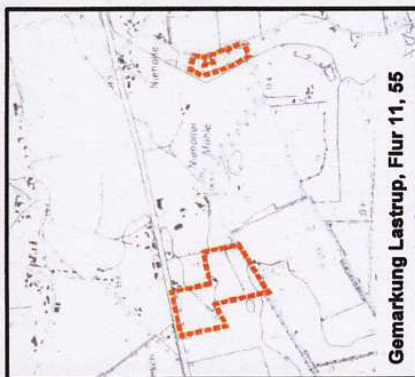
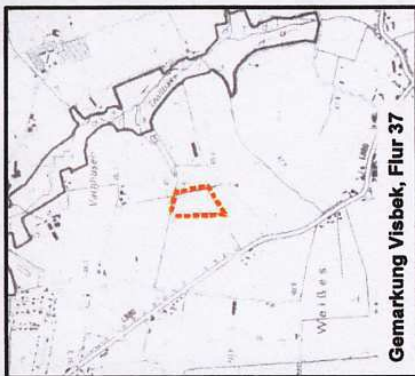
Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 561, Seite 446)



Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 561, Seite 446)

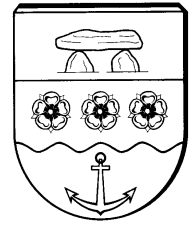


Anlage 3 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –;
Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 561, Seite 446)



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 16.11.2017

Nr. 33

Inhalt	Seite	Tagesordnung
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		
562 Korrigierte Fassung; Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 15.11.2017, lfd. Nr.: 531, Seite 422)	452	<ol style="list-style-type: none">Öffentliche SitzungEröffnung der SitzungFeststellung der ordnungsgemäßen Ladung und BeschlussfähigkeitFeststellung der TagesordnungGenehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 20.09.2017Naturschutzgebiet "Ohe"; Sicherung des FFH-Gebietes 266 "Ohe" nach nationalem RechtNaturschutzgebiet "Esterfelder Moor"; Sicherung des FFH-Gebietes "Esterfelder Moor bei Meppen" nach nationalem RechtVerordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Aufhebung eines TeilbereichesNitrat im GrundwasserStummer Frühling und Insekten-Vogelsterben im Landkreis Emsland; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 25.10.2017Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Untere Haseniederung" und Naturschutzgebiet "Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung"; Sicherung des FFH-Gebietes 45 "Untere Haseniederung" nach nationalem RechtBericht über wichtige AngelegenheitenAnfragen und AnregungenSchließung der Sitzung <p>Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
C. Sonstige Bekanntmachungen		
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		
562 Korrigierte Fassung; Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 15.11.2017, lfd. Nr.: 531, Seite 422)		
Am Dienstag, dem 28.11.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.		
		Meppen, 15.11.2017
		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

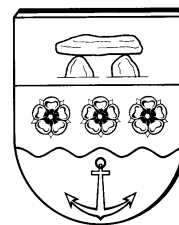
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2017

Nr. 34

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
563	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	456	573	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75(EU); P & P Farmbetriebe GmbH, Meppen, Farm Wesuwe 1; Betriebsstandort: Haren	458
564	Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	456	574	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75(EU); Scheepens GmbH, Haren; Betriebsstandort: Dalum (Farm Dalum 1)	459
565	Sitzung des Feuerschutzausschusses	456	575	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stürmeyer, Werlte	459
566	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hannes Immken, Haselünne	456	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
567	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Nannen GmbH & Co. KG, Lahn	457	576	Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	459
568	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	457	577	Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark GmbH zum 31. Dezember 2016	461
569	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	457	578	Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2016	461
570	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schomakers Bioenergie GmbH & Co. KG, Werpeloh	457	579	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haseünne für das Haushaltsjahr 2017	461
571	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); de Driemaat GbR, Ringe; Betriebsstandort Meppen (Farm Versen 2)	458	580	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“, 2. Änderung	462
572	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH (Dalum II); Betriebsstandort: Geeste	458	581	Bekanntmachung der Gemeinde Langen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" in der Gemeinde Langen	462

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
582	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Historischer Ortskern“ vom 02.10.2008 und der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ vom 15.02.2016	463		C. Sonstige Bekanntmachungen	
583	Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungssatzung); Stand: 01.01.2018	464	594	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland	492
584	Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung); Stand: 01.01.2018	473	595	Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Biogas Fortwengel GmbH & Co. KG, Lahn; Bek. des GAA Emden v. 20.11.2017 – W21.17.03/99/EMD16-130-01	492
585	Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen); Stand: 01.01.2018	478	596	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	492
586	Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Meppen (Wasserversorgungssatzung); Stand: 01.01.2018	479			
587	Satzung über die Erhebung der Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Meppen (Wasserversorgungsabgabensatzung); Stand: 01.01.2018	484			
588	Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Meppen (Parkgebührenordnung)	489			
589	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017	489			
590	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Windenergie“	490			
591	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“	490			
592	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“	491			
593	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Schule II“, 1. Änderung, der Gemeinde Sustrum	491			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

563 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Dienstag, dem 05.12.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 11.09.2017
 5. Breitbandausbau im Landkreis Emsland;
 - a) Projektablauf nach Zuschlagserteilung
 - b) Schulversorgung
 6. Elektromobilität im Emsland: Umsetzung Elektromobilitätskonzept und kreiseigenes Förderprogramm Ladeinfrastruktur
 7. Projekte INTERREG V A:
 - a) Vitale Regionen
 - b) New Jobportunities
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

564 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 06.12.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 18.09.2017
 5. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2018
 6. Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) im Landkreis Emsland zum 01.01.2019
 7. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2017

8. Anfragen und Anregungen
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 23.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

565 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Dienstag, dem 12.12.2017, findet 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 30.03.2017
 5. Bedarfsplan 2017 für den Rettungsdienst des Landkreises Emsland
 6. Ernennung des Abschnittsleiters und stellv. Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Mitte
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 15:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 27.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

566 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hannes Immken, Haselünne

Herr Hannes Immken, Berßener Straße 4, 49740 Haselünne, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Bio-Legehennenstalls mit insgesamt 14.994 Plätzen, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos, den Neubau eines überdachten Kotlagers, den Einbau von zwei Schmutzwasserbehältern und die Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 62/4 der Gemarkung Westerloh.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 15.11.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

567 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bioenergie Nannen GmbH & Co. KG, Lahn

Die Bioenergie Nannen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 9, 49757 Lahn, beabsichtigt die Errichtung eines Flex-BHKW im Container mit 360 kW elektrischer Leistung und 847 kW Feuerungswärmeleistung bei insgesamt gleichbleibender Rohgasmenge ohne Änderung der Inputstoffe, die Errichtung eines Tragluftdaches am Fermenter sowie die Errichtung eines Tragluftdaches am Gärrestspeicher auf dem Grundstück Flur 13, Flurstück 80/2 der Gemarkung Lahn.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 16.11.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

568 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 34, Flurstück 92/1 der Gemarkung Lorup.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 16.11.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

569 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2,3 MW auf dem Grundstück Flur 34, Flurstück 84/1 der Gemarkung Lorup.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 17.11.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

570 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schomakers Bioenergie GmbH & Co. KG, Werpeloh

Die Schomakers Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Brink 11, 49751 Werpeloh, beabsichtigt die Erweiterung einer Biogasanlage durch die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW (Flex-BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 360 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW (keine Änderung von Input und Gasproduktion) auf dem Grundstück Flur 10, Flurstücke 36/1 und 36/2 der Gemarkung Werpeloh.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 22.11.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

571 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); de Driemaat GbR, Ringe; Betriebsstandort Meppen (Farm Versen 2)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.11.2017	
Betreiber	de Driemaat GbR Kanalweg 11 49824 Ringe
Betriebsstandort (Adresse)	Overbergstraße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.11.2019	

572 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH (Dalum II); Betriebsstandort: Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.11.2017	
Betreiber	P & P Farmbetriebe GmbH Heerweg 21 49716 Meppen-Versen
Betriebsstandort (Adresse)	Wietmarscher Damm 47 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.11.2019

573 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE Richtlinie 2010-75(EU); P & P Farmbetriebe GmbH, Meppen, Farm Wesuwe 1; Betriebsstandort: Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.11.2017	
Betreiber	P & P Farmbetriebe GmbH Heerweg 21 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Wierescher Straße 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.11.2019	

574 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Scheepens GmbH, Haren; Betriebsstandort: Dalum (Farm Dalum 1)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.10.2017	
Betreiber	Scheepens GmbH Große Str. 105 49733 Haren/Fehndorf
Betriebsstandort (Adresse)	Rotdornstr. 111 49744 Geeste-Dalum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.10.2019	

575 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stürmeyer, Werlte

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.08.2017	
Betreiber	Anita Stürmeyer Hannes Stürmeyer Werner Stürmeyer Schlenkenweg 50 49757 Werlte
Betriebsstandort (Adresse)	Schlenkenweg 50 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.2 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1 i. V. m. 7.1.9.1 o. 7.1.10.1 sofern 7.1.11.1 nicht erfasst

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.08.2020

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

576 Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Groß Berßen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 14 Jahre) sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundenatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Reisekosten außerhalb des Ortes, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.
Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung
für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter,
Fraktions- und Gruppenvorsitzende

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 224,00 EURO
b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in 39,00 EURO

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v. H.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten und Fahrtkostenpauschale

- (1) Als Fahrkosten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 EURO je km Fahrstrecke gezahlt.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde Sögel in Höhe von 400,00 EURO pro Jahr gezahlt. Dem/Der Gemeindedirektor/in wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde Sögel in Höhe von 280,00 EURO pro Jahr gezahlt.

§ 6

Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 15,00 EURO je angefangene Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15,00 EURO je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 15,00 EURO, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 52,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder und Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung
für den nebenamtlichen Gemeindedirektor

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.04.1995, geändert durch Satzungen vom 17.11.1998, 23.02.2010 und 30.05.2016 außer Kraft.

Groß Berßen, 16.11.2017

GEMEINDE GROß BERßEN

Kurlemann
Bürgermeister

Beelmann
Gemeindedirektor

577 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark GmbH zum 31. Dezember 2016

Die Gesellschafterversammlung der Gewerbepark Emsbüren GmbH hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 53.802,81 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen (Ems), hat mit Datum vom 12. September 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2016 erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenvertriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2016 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 21.11.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

578 Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2016

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 36.772,12 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH, Meppen, hat mit Datum vom 14. Juli 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2016 erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenvertriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2016 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 21.11.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

579 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.008.400	879.300		19.887.700
ordentliche Aufwendungen	19.008.400	153.000	75.000	19.086.400
außerordentliche Erträge	200.000			200.000
außerordentliche Aufwendungen	200.000		200.000	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.208.200	879.300		19.087.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.872.400	153.000		17.025.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.720.900	287.000		5.007.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.024.600	996.500		8.021.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.097.900		16.800	2.081.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.130.000			1.130.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.027.000	1.166.300	16.800	26.176.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.027.000	1.149.500		26.176.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.757.900 € um 16.800 € vermindert und damit auf 1741.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beantragt werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG und § 19 Abs. 4 KomHKVO werden nicht geändert.

Haselünne, 28.09.2017

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.11.2017 – Az. 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Haselünne liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.12.2017 bis 12.12.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 16.11.2017

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

580 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 08.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“, 2. Änderung, OT. Herzlake, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“, 2. Änderung, entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32, rechtskräftig seit dem 15.08.2000.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“, 2. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“, 2. Änderung, in Kraft. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ bleiben für den Geltungsbereich die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes und der 1. Änderung unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geldendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

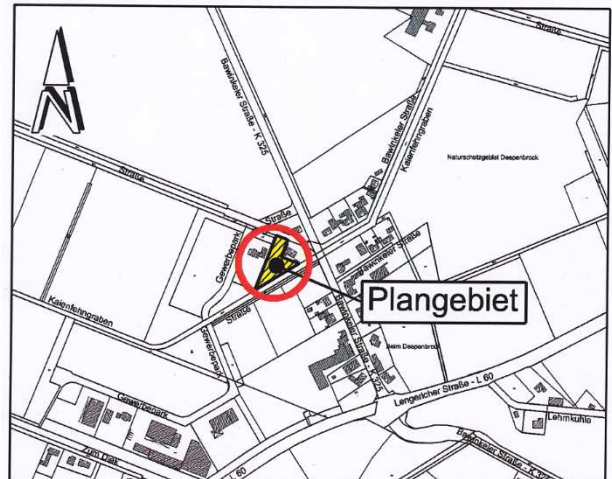
Herzlake, 17.11.2017

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

581 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" in der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" in der Gemeinde Langen einschließlich örtlicher Bauvorschriften, textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 17.11.2017

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

582 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Historischer Ortskern“ vom 02.10.2008 und der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ vom 15.02.2016

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengerich (Emsland) am 26. September 2017 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Sanierungssatzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Historischer Ortskern“ der Gemeinde Lengerich vom 02. Oktober 2008, geändert durch die Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ vom 15.02.2016, wird wie folgt geändert:

§ 3 Verfahrensdauer

Gem. § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer bis zum 31.12.2020 festgelegt.

§ 2

Alle anderen Bestimmungen der o. a. Satzungen bleiben unverändert bestehen.

Lengerich, 16.10.2017

GEMEINDE Lengerich

Gerhard Wübbe
Bürgermeister

Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweis:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

c) Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a.: die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlage (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbeitrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155) regeln.

Die vorstehende Satzung vom 16.10.2017 ist für Jedermann in der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Lengerich, 16.10.2017

GEMEINDE Lengerich

Gerhard Wübbe
Bürgermeister

583 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungssatzung); Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anschlusszwang	3
§ 4	Benutzungszwang	4
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6	Entwässerungsgenehmigung	5
§ 7	Entwässerungsantrag	6
§ 8	Allgemeine Einleitungsbedingungen	7
§ 9	Besondere Einleitungsbestimmungen	9
Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage		
§ 10	Grundstücksanschluss	14
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage	14
§ 12	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	15
§ 13	Sicherung gegen Rückstau	16
Abschnitt III – Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage		
§ 14	Bau, Betrieb und Überwachung	16
§ 15	Einbringungsverbote	17
§ 16	Entleerung	17
Abschnitt IV – Schlussvorschriften		
§ 17	Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen	18
§ 18	Anzeigepflichten	18
§ 19	Altanlagen	18
§ 20	Befreiungen	19
§ 21	Haftung	19
§ 22	Zwangsmittel	20
§ 23	Ordnungswidrigkeiten	20
§ 24	Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren	21
§ 25	Übergangsregelung	21
§ 26	Hinweise	21
§ 27	Inkrafttreten	22

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Abwassersatzung (ABS) beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Meppen betreibt nach dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

und

2. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch zentrale Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder durch Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser i. S. dieser Satzung ist Schmutzwasser.

1. Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz mit eigenen Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen;

2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;

3. alle zur Erfüllung der in den Ziff. 1. und 2. genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 8 und 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin die Eigenüberwachung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser so wie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauten nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 2. eine Beschreibung nach Art und Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand
 5. Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Ist die Stadt für die Erteilung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG nicht zuständig, so ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verpflichtet, der Stadt innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung eine Abschrift der Genehmigung auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionschächten installieren. Soweit kein Revisionschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen anderweitig einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu tragen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann die Stadt fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sowie ggf. der Abwassereinleiter/die Abwassereinleiterin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einleitung entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der Stadt hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

§ 9

Besondere Einleitungsbestimmungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futtermittelreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung > 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung > 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Feuerlöschschäume;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;
- Grund-Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV –) vom 20. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1714 ff.) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

- (3) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

- (4) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur (DIN 38404 - C 4)	35° Celsius
b) pH-Wert (DIN 38404 - C 5)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe	
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist (DIN 38409 - H 9) nach	0,5 Std. Absetzzeit
– biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
– biologisch abbaubar	10,0 ml/l
– bei toxischen Metallhydroxiden	0,3 ml/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette)
(DEV H 56)
- 300 mg/l

8. Spontan sauerstoffzehrende Stoffe (z. B. Natriumsulfit, Eisen(-II)-Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN V 38408 - G 24) 100 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.

(6) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert ist die qualifizierte Stichprobe nicht anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

(7) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot dieser Satzung.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin oder der Betreiber/die Betreiberin der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal und endend an der Grundstücksgrenze zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die vorstehenden Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Höhenlage der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung vor dem zu entwässernden Grundstück.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, wenn die Verstopfung von ihm/ihr verursacht wurde.

(6) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage und die Herstellung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutzwasserkanal errichtet werden. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden. Der Übergabeschacht ist in einem Abstand bis 1,50 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der Stadt hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen.
- (7) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer/jede Grundstückseigentümerin selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III – Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert/entschlamm werden können.
- (3) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 2. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 3. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten auch für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

§ 16 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik und mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
 3. Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, bestimmt die Stadt den Zeitpunkt für eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen.
 4. Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
 5. Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (3) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin innerhalb von drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher/die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher/die Verursacherin die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1.06.2016 (BGBl. I S. 1290)) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 239) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. S. 16) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 115) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8, 9 und 15 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;

6. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 16 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 10. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenersatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die DIN-Normblätter, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.07.2005 außer Kraft.

Meppen, 09.11.2017

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

584 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung); Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abschnitt I – Allgemeines Allgemeines	2
§ 2	Abschnitt II – Abwasserbeitrag Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Beitragsatz	6
§ 6	Beitragspflichtige	6
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 8	Vorausleistung	6
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit	6
§ 10	Ablösung	7
§ 11	Abschnitt III – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse Entstehung des Erstattungsanspruchs	7
§ 12	Fälligkeit	7
§ 13	Abschnitt IV – Abwassergebühr Grundsatz	7
§ 14	Gebührenmaßstab	7
§ 15	Gebührensatz	8
§ 16	Erhöhte Gebühr	8
§ 17	Verminderte Gebühr	9
§ 18	Gebührenpflichtige	9
§ 19	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	10
§ 20	Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild	10
§ 21	Veranlagung und Fälligkeit	10
§ 22	Abschnitt V – Schlussvorschriften Auskunfts- und Duldungspflicht	11
§ 23	Anzeigespflicht	11
§ 24	Datenverarbeitung	11
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26	Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018.

- (2) Die Stadt erhebt nach dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II – Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (3) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge zu erheben sind.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – angesetzt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder soweit diese innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Unterspeicherung pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der jeweiligen abgeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 6,80 €/qm.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV – Abwassergebühr

§ 13
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird pro Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtung erhoben.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des zuletzt richtig ermittelten Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 20 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15
Gebührensatz

Die Grundgebühr beträgt 2,33 €/Monat.
Die Leistungsgebühr beträgt 1,78 €/m³.

§ 16
Erhöhte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/cbm übersteigt.

(3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G * \left(x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17
Verminderte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund einer Abwasservorbehandlung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine verminderte Abwassergebühr erhoben.

(2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 400 g/m unterschreitet.

(3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro m eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G * \left(x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 18
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 20

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 18 Abs. 2 (Wechsel des/der Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen/die bisherige Gebührenpflichtige mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen/die neue Gebührenpflichtige mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der/die von ihr nach § 21 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von dem Veräußerer/der Veräußerin als auch von dem Erwerber/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.01.2006 i. d. F. vom 01.04.2009 außer Kraft.

Meppen, 09.11.2017

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

585 Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen); Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenmaßstab	2
§ 3	Gebührensatz	2
§ 4	Gebührenpflichtige	2
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 7	Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9	Inkrafttreten	3

Präambel:

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Meppen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3
Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen je m³ eingesammelter Abwassermenge / eingesammelten Fäkalschlamm 45,00 €.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr sind die Angaben des Abfuhrunternehmens über die eingesammelten Abwassermengen.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, wenn im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist.

§ 7
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes im Sinne des § 4 haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 14.05.1992 i. d. F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Meppen, 09.11.2017

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

586 Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Meppen (Wasserversorgungssatzung); Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 6	Art der Versorgung	3
§ 7	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	4
§ 8	Haftung bei Versorgungsstörungen	4
§ 9	Grundstücksbenutzung	5
	Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgungsanlage	
§ 10	Hausanschluss	5
§ 11	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	6
§ 12	Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	7
§ 13	Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	7
§ 14	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	7
§ 15	Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, Mitteilungspflichten	8
§ 16	Zutrittsrecht	8
§ 17	Technische Anschlussbedingungen	8
§ 18	Messung	8
§ 19	Nachprüfung von Messeinrichtungen	9
§ 20	Ablesung	9
§ 21	Verwendung des Wassers	9
	Abschnitt III – Schlussvorschriften	
§ 22	Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	10
§ 23	Einstellung der Versorgung	10
§ 24	Zwangsmittel	11
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26	Beiträge, Kostenerstattungsbeiträge und Gebühren	12
§ 27	Datenschutz	12
§ 28	Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Versorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Versorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn ihm/ihr der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn ihm/ihr die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Befreiungsanträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat der Stadt vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er/Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorstehende Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 20,00 €.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in Abs. 1 bis Abs. 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat jeden Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem Eigentümer/der Eigentümerin im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betrifft, gehen die Kosten zu Lasten der Stadt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für durch Planfeststellung für diese Zwecke bestimmte Grundstücke.

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgungsanlage

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer Interessen von der Stadt bestimmt.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bei der Stadt zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

1. Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (Wasserverbrauchsanlage),
2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des voraussichtlichen Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine eventuelle Eigenversorgungsanlage.

- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12

Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich. Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 14
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 16
Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 17
Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18
Messung

- (1) Die Stadt stellt die von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin anzuhören und dessen/deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19
Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 20
Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin selbst abgelesen. Dieser/Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der/die Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21
Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschan-schlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

Abschnitt III – Schlussvorschriften

§ 22

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentü-
erin, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen
nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen,
so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung
der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein/e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflich-
ter/Verpflichtete den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei
der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung
zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grund-
stückseigentümerin ist der Stadt unverzüglich schriftlich mit-
zuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im
Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt,
so haftet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigen-
tümerin der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Sat-
zung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin
kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihrer Anschlusses
verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 23

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen,
wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentü-
merin den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und
die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen
oder Anlage abzuwehren,
oder
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflus-
sung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu ver-
hindern
oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstücks-
eigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rück-
wirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder
Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausge-
schlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzah-
lung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die
Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies
gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückse-
igentümerin darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer
Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hin-
reichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentü-
mer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtun-
gen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzuneh-
men, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und
der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die
Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
ersetzt hat.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht
befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach
§ 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom
04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 239) zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. S. 16) in Verbindung mit
den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.
GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016
(Nds. GVBl. S. 115) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € ange-
droht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wie-
derholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Andro-
hung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen
durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden
im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommu-
nalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen
Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffent-
liche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der
öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
 3. § 5 Abs. 5 S. 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsan-
lage nicht mittelt;
 4. § 5 Abs. 2 S. 5 nicht durch geeignete Maßnahmen sicher-
stellt, dass von seiner Eigenanlage keine Einwirkungen
auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich
sind;
 5. § 10 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses, das
Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen
nicht unverzüglich meldet;
 6. § 12 Abs. 2 S. 1 die Anlage errichtet, erweitert, ändert und
unterhält;
 7. § 12 Abs. 2 S. 2 die Anlage errichtet oder wesentlich ver-
ändert;
 8. § 12 Abs. 4 S. 1 Materialien und Geräte verwendet, die
nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik
beschaffen sind;

9. § 15 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
10. § 15 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt;
11. § 21 Abs. 1 S. 2 Wasser an Dritte ohne Zustimmung der Stadt weiterleitet;
12. § 22 Abs. 3 den Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26

Beiträge, Kostenerstattungsbeiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge und für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse Kostenerstattungsbeiträge und für ihre Benutzung Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 27

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung i. d. F. vom 16.07.2005 außer Kraft.

Meppen, 09.11.2017

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

587 Satzung über die Erhebung der Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Meppen (Wasserversorgungsabgabensatzung); Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen Allgemeines	2
§ 2	Abschnitt II – Wasserversorgungsbeitrag Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Beitragsatz	6
§ 6	Beitragspflichtige	6
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 8	Vorausleistung	6
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit	6
§ 10	Ablösung	7

Abschnitt III – Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse		
§ 11	Entstehung des Erstattungsanspruchs	7
§ 12	Fälligkeit	7
Abschnitt IV – Wassergebühr		
§ 13	Grundsatz	7
§ 14	Gebührenmaßstab	7
§ 15	Gebührensätze	8
§ 16	Wassergebühren für Baudurchführungen pp	8
§ 17	Gebührenpflichtige	8
§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 19	Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld	9
§ 20	Veranlagung und Fälligkeit	9
Abschnitt V – Schlussvorschriften		
§ 21	Umsatzsteuer	10
§ 22	Auskunftspflicht	10
§ 23	Anzeigepflicht	10
§ 24	Datenverarbeitung	10
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26	Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II – Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – angesetzt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechts verbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der jeweiligen angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 3,20 €/qm.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das zu versorgende Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III – Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Hausanschluss (Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) oder für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Hausanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Anschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Hausanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Für den Erstattungsanspruch gelten die §§ 6, 8 und 10 entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV – Wassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
 1. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.
 2. Die Leistungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Hausanschluss bei einer Nenngröße des Wassermessers

1. bis Q_3 4 m ³ /h	(QN 2,5 = 25 mm)	4,02 €/Monat
2. bis Q_3 10 m ³ /h	(QN 6 = 32 mm)	9,65 €/Monat
3. bis Q_3 16 m ³ /h	(QN 10 = 50 mm)	16,08 €/Monat
4. größer als Q_3 25 m ³ /h	(QN 15 = 63 mm)	24,12 €/Monat
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 0,70 €/m³.

§ 16

Wassergebühren für Baudurchführungen pp

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 cbm zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Stadt im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Stadt zu erstatten.
- (5) Für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserbeschaffung wird eine Gebühr von 1,50 € pro angefangenen Arbeitstag, mindestens jedoch eine Gebühr in Höhe von 7,50 € pro Bereitstellung erhoben.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Übergangs auf den neuen Pflichten/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichten.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen bzw. mit der Aushändigung des Standrohres. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen/die bisherige Gebührenpflichtige mit Tage des Übergangs der Gebührenpflicht und für den neuen Gebührenpflichtigen/die neue Gebührenpflichtige mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlich ermittelten Wasserverbrauch entspricht.
- (3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 21
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem/der von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Wassermengen nach § 14 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23
Anzeigegepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von dem Veräußerer/der Veräußerin als auch von dem Erwerber/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 2. § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsabgabensatzung i. d. F. vom 01.01.2006 außer Kraft.

Meppen, 09.11.2017

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

588 Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Meppen (Parkgebührenordnung)

Präambel

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), und der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.2017 (Nds. GVBl. S. 17), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1

Parkgebührenpflicht

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Meppen nur während des Laufes der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten angegeben. Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen einheitlich:

für die 1. angefangene ½ Stunde	0,30 €
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,50 €
Das maximale Entgelt bei Parkscheinautomaten beträgt ab 5 Stunden Parkzeit/Tag	5,00 €
Nicht reserviertes Mietparken während der allgemeinen Öffnungszeiten monatlich	30,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist diejenige/derjenige, die/der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufes des Parkscheins zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 14.05.1992 i. d. F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Meppen, 10.11.2017

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

589 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 28. Sept. 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
		um	um	
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	64.204.400	6.235.600		70.440.000
ordentliche Aufwendungen	64.204.400	2.505.000		66.709.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.546.300	6.235.600		63.781.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.212.500	2.505.000		56.717.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.892.000	560.000		3.452.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.798.100	4.287.000		13.085.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.388.300			6.388.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.816.000			3.816.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	66.826.600	6.795.600		73.622.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	66.826.600	6.792.000		73.618.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.995.300,- Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.632.000,- Euro nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Papenburg, 28.09.2017

STADT PAPENBURG

Bechtluft
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
- 2.1. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22. Nov. 2017 unter Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Dezember bis zum 12. Dezember 2017 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

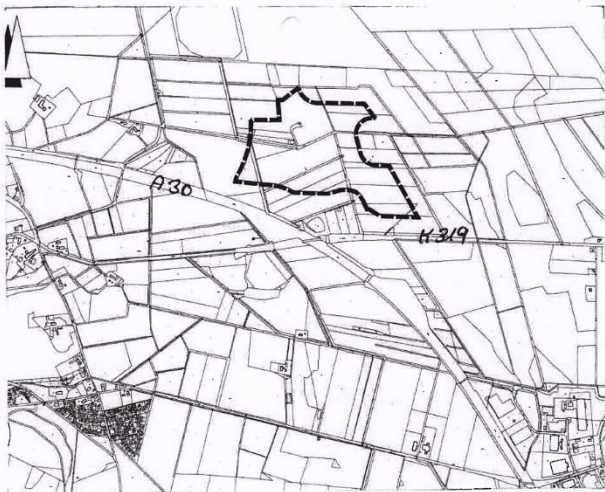
Papenburg, 22.11.2017

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

590 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Windenergie“

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 03.11.2017 (Az: 65-610-414-01/54) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 20.06.2017 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

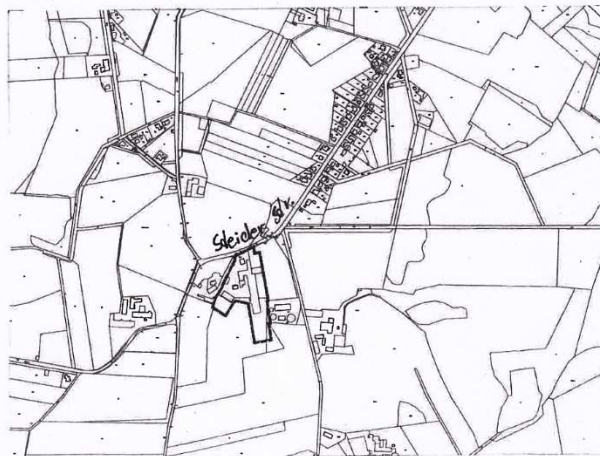
Salzbergen, 28.11.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

591 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 02.11.2017 (Az: 65-610-414-01/56) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 20.06.2017 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

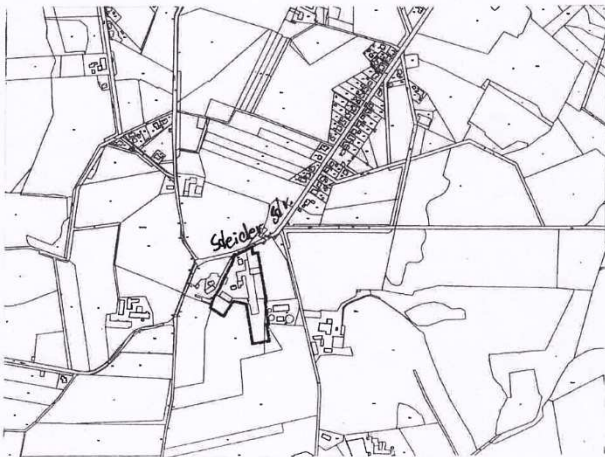
Salzbergen, 28.11.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

592 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

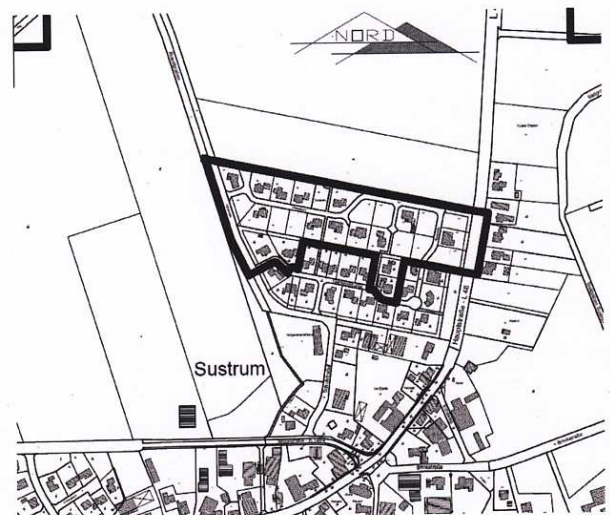
Salzbergen, 28.11.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

593 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Schule II“, 1. Änderung, der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 14 „An der Schule II“, 1. Änderung, bestehend aus Textsatzung und Begründung, als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „An der Schule II“, 1. Änderung, der Gemeinde Sustrum gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „An der Schule II“, 1. Änderung, kann ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 24.11.2017

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

594 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellungsbeschluss –

In dem Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der Flurbereinigung Heede ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 13. November 2017 zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 20.11.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

595 Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Biogas Fortwengel GmbH & Co. KG, Lahn; Bek. des GAA Emden v. 20.11.2017 – W21.17.03/99/EMD16-130-01

Die Firma Biogas Fortwengel GmbH & Co. KG, Hüvener Str. 30, 49757 Lahn, hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in der Gewerbestraße rechts 1, 49757 Lahn, Gemarkung Lahn, Flur 11, Flurstück 127/15 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 20.11.2017

STAATLICHES GEWERBE-
AUFSICHTSAMT EMDEN
W21.17.03/99/EMD16-130-01
Im Auftrag
Böden

596 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

Am Mittwoch, dem 13.12.2017, findet um 17:00 Uhr eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungszimmer der Sparkasse Emsland, Obergerichtsstraße 22, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.02.2017
 5. Geschäftsführung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

6. Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts 2016
 7. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2016
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentlicher Teil

Meppen, 21.11.2017

SPARKASSENZWECKVERBAND
EMSLAND

Werner Hartke
Verbandsvorsteher

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2017

Am 29. Dezember 2017 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 20. Dezember 2017, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2018 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

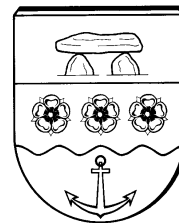
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.12.2017

Nr. 35

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
597	Sitzung des Kreistages	495	
598	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Johannes Jürgens, Niederlangen	495	606 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Samtgemeinde Dörpen 498
599	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); TS Bioenergie GmbH & Co. KG, Surwold	496	607 Gemeinde Gersten; Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2018 498
600	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Borgmann, Lorup	496	608 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-25 „Nördlich der Adenauerstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen 498
601	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Geeste; Betriebsstandort: Meppen (Geflügelfarm Rühle)	496	609 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2016 499
602	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Otten, Emsbüren	497	610 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 135 – Teil I-A, Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Stroot Süd“ 499
603	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Helmut und Gerhard Paus, Freren	497	611 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet westlich der B 70 – 2. Erweiterung“ 500
604	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef und Angelika Schröder, Papenburg	497	612 Satzung der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen 500
605	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte & Sohn Mast GbR, Langen	498	
		C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

597 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 18.12.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 26.09.2017
 5. Elektromobilität im Emsland: Umsetzung Elektromobilitätskonzept und kreiseigenes Förderprogramm Ladeinfrastruktur
 6. Förderprogramme für Nachwuchsmediziner/-innen sowie Hausärztinnen/Hausärzte
 7. Bedarfsplan 2017 für den Rettungsdienst des Landkreises Emsland
 8. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Sporthalle an den Berufsbildenden Schulen Lingen, Beckstraße
 - b) Gymnasium Werlte
 9. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2018
 10. Naturschutzgebiet "Ohe"; Sicherung des FFH-Gebietes 266 "Ohe" nach nationalem Recht
 11. Naturschutzgebiet "Esterfelder Moor"; Sicherung des FFH-Gebietes "Esterfelder Moor bei Meppen" nach nationalem Recht
 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Aufhebung eines Teilbereiches
 13. Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Untere Haseniederung" und Naturschutzgebiet "Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung"; Sicherung des FFH-Gebietes 45 "Untere Haseniederung" nach nationalem Recht
 14. Entscheidung über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
 15. Ernennung des Abschnittsleiters und stellv. Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Mitte
 16. Umbesetzung von Gremien; Eilantrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 13.12.2017
 17. Vorläufige Aussetzung der Sanierungsmaßnahmen sowie dessen weitere Planung betreffend die Bahnstrecke Lathen-Werlte; Eilantrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 13.12.2017
 18. Resolution betreffend "Demokratische Grundwerte bewahren – Politisch motivierte Gewalt verurteilen – Null Toleranz bei Gewalt"; Eilantrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 13.12.2017
 19. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 20. Anfragen und Anregungen
 21. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.12.2017/13.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

598 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Johannes Jürgens, Niederlangen

Herr Johannes Jürgens, Pappelweg 1, 49779 Niederlangen, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage durch die Tierplatzerhöhung in zwei vorhandenen Legehennenställen von derzeit 48.000 auf dann 57.600 Legehennen auf dem Grundstück Flur 22, Flurstück 17/31 der Gemarkung Niederlangen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 57.600 Legehennenplätzen.

Die geplante Tierplatzerhöhung soll im Sommer 2018 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) sowie bei der Samtgemeinde Lathen, Ernade-Vries-Platz 7, 49762 Lathen (Zi. 17), in der Zeit vom 27.12.2017 bis zum 26.01.2018 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.12.2017 bis zum 26.02.2018 schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Lathen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am 21.03.2018 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 21.03.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) alte Fassung ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 06.12.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

599 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); TS Bioenergie GmbH & Co. KG, Surwold

Die TS Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Wattberg 110, 26903 Surwold, beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW mit einer elektrischen Leistung von 550 kW und Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insg. 2,729 MW für eine bedarfsorientierte Stromproduktion auf dem Grundstück Flur 28, Flurstücke 18/3 und 18/4 der Gemarkung Surwold.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 07.12.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

600 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Borgmann, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.10.2017	
Betreiber	Dieter & Nadja Borgmann GbR (Stall 1) Dieter Borgmann (Stall 3) DieTho GmbH & Co. KG (Stall 4, 5, 6, 7) Roten Steine 6 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Roten Steine 6 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.10.2019

601 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Geeste; Betriebsstandort: Meppen (Geflügelfarm Rühle)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.11.2017

Betreiber	Gövert GmbH Geflügelfarm Rühle Kolpingstr. 32 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Hasbergstr. 25 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.11.2019

602 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Otten, Emsbüren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.10.2017	
Betreiber	Stall 1: Martin Otten Stall 2: Otten GbR Stall 3: Petra Otten Ahlde 40 48488 Emsbüren
Betriebsstandort (Adresse)	Ahlde 40 48488 Emsbüren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.10.2020	

603 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Helmut und Gerhard Paus, Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.11.2017	
Betreiber	Helmut Paus (Stall 1) Gerhard Paus (Stall 2) Dorfstr. 2 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Bardelstr. 3 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

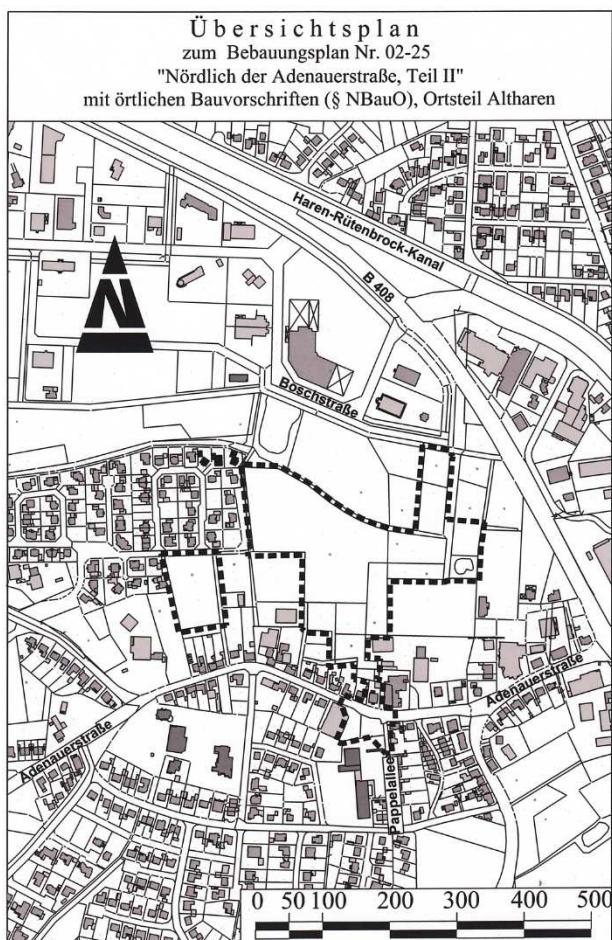
Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.11.2020

604 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef und Angelika Schröder, Papenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.11.2017	
Betreiber	Josef Schröder (Schweinemast) Angelika Schröder (Schweinemast) Schröder Sauenhaltung GbR (Sauenhaltung + Ferkelaufzucht) Oldenburger Str. 99 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Oldenburger Str. 99 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.2 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.11.2020	



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 20.12.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

609 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 den Jahresabschluss 2016 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 04.12.2017

STADT LINGEN (EMS)

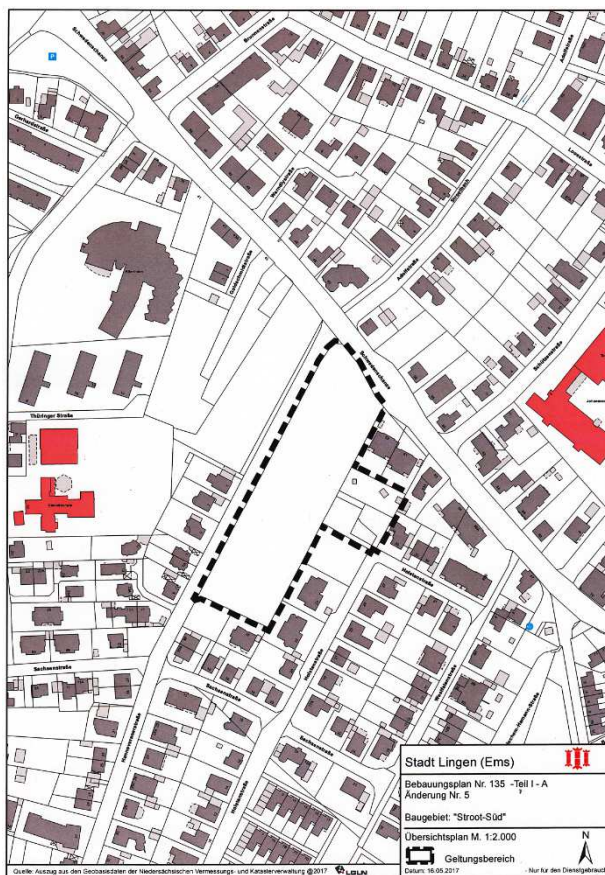
Dieter Krone
Oberbürgermeister

610 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 135 – Teil I-A, Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Stroot Süd“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 23.11.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

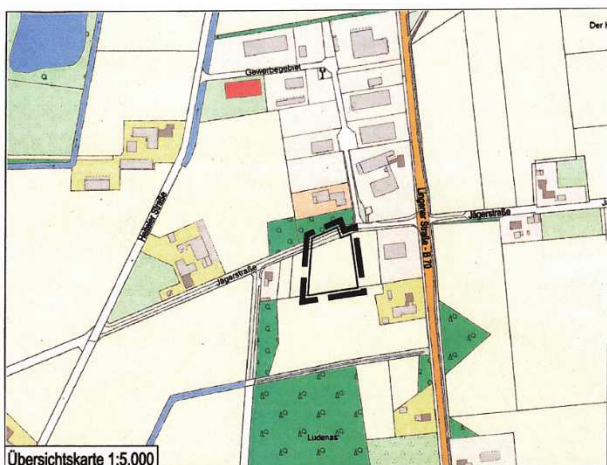
Lingen (Ems), 06.12.2017

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

611 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet westlich der B 70 – 2. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet westlich der B 70 – 2. Erweiterung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des schalltechnischen Berichtes und des geruchstechnischen Berichtes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet westlich der B 70 – 2. Erweiterung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des schalltechnischen Berichtes und des geruchstechnischen Berichtes liegt ab sofort mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet westlich der B 70 – 2. Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 06.12.2017

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

612 Satzung der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 01.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Surwold wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)
für Ratsmitglieder und Protokollführer

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufalles und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Reise- und Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter
und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister | 650,00 Euro |
| b) an den 1. Stv. Ratsvorsitzenden | 80,00 Euro |
| c) an den 2. Stv. Ratsvorsitzenden | 40,00 Euro |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden/
Gruppenvorsitzenden | 35,00 Euro |
| zzgl. 3 Euro je Fraktionsmitglied/
Gruppenmitglied | |

An die Fraktionen wird einmalig im Jahr eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro pro Fraktionsmitglied gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5
Reise- und Fahrkosten

- (1) Für die von der Gemeinde Surwold angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung der gesamten Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Nordhümmling eine monatliche Pauschale von 130,00 Euro.

§ 6
Verdienstaufall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben
 - a) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung / ihrem Sitzungsgeld,
 - b) sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung / kein Sitzungsgeld erhalten.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Personen, die keine Ansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz.
- (5) Die Ansprüche auf Verdienstaufall nach Abs. 2 oder 3 werden auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird auf 10,00 Euro festgesetzt. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles. Der Pauschalstundensatz wird (auf Antrag) für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Surwold ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8
Aufwandsentschädigung
für den allgemeinen Verwaltungsvertreter
des Bürgermeisters

Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Surwold vom 26.09.2012 außer Kraft.

Surwold, 04.12.2017

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt
Bürgermeisterin

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2017

Am 29. Dezember 2017 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 20. Dezember 2017, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2018 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

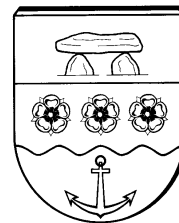
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 21.12.2017

Nr. 36

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
613 Erneute Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne	504

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

613 Erneute Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnungskarten zum Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 19 vom 30.06.2017, S. 227 – 243 sind die Übersichtskarten zu den Verordnungen nicht im Originalmaßstab 1:25.000 veröffentlicht worden. Da die Veröffentlichung der Übersichtskarte gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Originalmaßstab erforderlich ist, wird sie erneut im Amtsblatt veröffentlicht.

Außerdem lag in beiden Verordnungen im Textteil in § 1 Abs. 3 Satz 1 ein redaktioneller Fehler vor. Die Maßstäbe der jeweiligen Übersichtskarten betragen 1:25.000 (nicht: 1:50.000).

Folgende Änderungen in den Schutzgebietsverordnungen sind beschlossen worden:

§ 1 Abs. 3, Satz 1 NSG-Verordnung:

Die Grenze des NSG mit seinen 13 Teilbereichen ergibt sich aus den 8 maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

§ 1 Abs. 3, Satz 1 LSG-Verordnung:

Die Grenze des LSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000, der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 25.000 und den drei Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlagen).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ im Landkreis Emsland, in den Städten Meppen und Haselünne

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete werden zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000-Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ erklärt. Das NSG setzt sich zusammen aus den Teilgebieten (TG):

1. Haseschleife Wekenborg
2. Heide im Haseknie
3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh
4. Huteweiden bei Groß Dörjen
5. E+E-Gebiet Hasetal
6. Lahrer Moor
7. Hammer- und Wester Schleife
8. Hasealtarm Wester
9. Muhne
10. Koppelwiesen
11. Haselünner Kuhweide
12. Negengehren
13. Hasewiesen bei Eltern

(2) Das NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ umfasst 13 Teilbereiche entlang der im gesamten Unterlauf ökologisch durchgängigen Hase mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in den Städten Meppen und Haselünne.

(3) Die Grenze des NSG mit seinen 13 Teilbereichen ergibt sich aus den 8 maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordenierung 1, 49716 Meppen sowie bei den Städten Meppen und Haselünne unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Natura 2000- Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das Naturschutzgebiet besteht aus 13 Teilgebieten und ist insgesamt ca. 893,20 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Hase und ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Die 13 Teilgebiete des NSG liegen entlang der unteren Haseniederung von Haselünne-Andrup bis Meppen und gehören zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.

Die einzelnen Teilgebiete umfassen sowohl Grünlandbereiche wie auch Gewässerabschnitte und naturnahe Waldparzellen. Im Einzelnen stellen sich die Teilgebiete wie folgt dar:

1. Haseschleife Wekenborg

Das TG „Haseschleife bei Wekenborg“ ist eine ca. 7,64 ha große artenreiche, extensiv genutzte Grünlandfläche. Die Fläche ist in der Basiserfassung des FFH-Gebiets „Untere Haseniederung“ als LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ kartiert worden. Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*) sind zum Teil großflächig auf der Fläche vorhanden. Gegliedert wird das Grünland durch Weißdorn-Gebüsch und einige Solitäreichen. Das Gebiet ist bereits seit 22.04.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

2. Heide im Haseknie

Das TG „Heide im Haseknie“ ist ein Sandmagerrasen, der in der Basiserfassung sowohl dem LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ als auch dem LRT 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ zugeordnet wird. Das TG ist ca. 5,09 ha groß und ein Relikt der früher häufig an der Hase vorkommenden Huteweiden. Seltene Arten der Sandmagerrasen sind hier noch vorhanden z.B. Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*). Das Gebiet ist bereits seit dem 15.01.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh

Das TG „Haseinseln und Hasealtarme“ bei Bokeloh besteht aus zwei Altarmen der Hase östlich von Meppen-Bokeloh. Die Prallufer der Altarme steigen entlang der nördlichen Böschungsabschnitte z.T. sehr steil an und gehen in ein Dünengelände über, auf denen sich sehr strukturreiche Waldgesellschaften entwickelt haben. Die Uferbereiche und Inseln sind in der Basiserfassung als LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche“ mit zum Teil hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand A) kartiert worden. In den Altwässern hat sich eine sehr artenreiche Vegetation mit Vorkommen der wertgebenden Art Froschkraut (*Luronium natans*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) etabliert. Der westliche Altarm wird in der landesweiten Froschkrautkartierung dem LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet.

Das Gebiet ist 40,18 ha groß und in großen Teilen bereits seit dem 04.01.1940 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

4. Hutweiden bei Groß Dörgen

Das ca. 60,04 ha große TG „Hutweiden bei Groß Dörgen“ besteht aus weitläufigen Sand-Magerrasenflächen, die z.T. Übergänge zu mesophilen Grünlandbereichen aufweisen. Die waldfreien Bereiche werden zumeist durch Einzelbäume und Gebüschgruppen sowie mehreren nährstoffarmen Kleingewässern charakterisiert. In der Basiserfassung ist das Teilgebiet in großen Abschnitten dem LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ zugeordnet. In einigen Kleingewässern des TG ist die FFH-Art Froschkraut (*Luronium natans*) nachgewiesen worden. Diese Gewässer werden dem LRT 3130: „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Die Waldbereiche innerhalb des TG sind als LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche“ kartiert. Das Gebiet ist bereits seit dem 24.01.2002 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

5. E+E-Gebiet Hasetal

Das TG „E+E-Gebiet Hasetal“ umfasst einen ca. 322,38 ha großen Abschnitt entlang der Hase von Haselünne-Huden bis zur Einmündung der Mittelradde bei Klein Dörgen. Das Gebiet besteht aus extensiv genutzten Wiesen und Weiden, feuchten Hochstaudenfluren sowie Auwaldbereichen, die den LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie 91F0 „Hartholzauwälder“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ zugeordnet sind. Das Gebiet wird als Naturschutzgebiet neu ausgewiesen.

6. Lahrer Moor

Das TG „Lahrer Moor“ ist ein mooriger See, der seit 1932 unter Naturschutz steht. Bis in die 90er Jahre ist dem Gebiet durch einen Entwässerungsgraben fortlaufend Wasser entzogen worden. Erst nach Anstauung des Grabens durch Bibertätigkeiten ist der Wasserstand kontinuierlich angestiegen, so dass sich die LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, 91D0 „Moorwälder“ und in Teilen auch 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ dort etablieren konnten. Charakteristische Pflanzenarten wie Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Sumpf Calla (*Calla palustris*) kommen im Gebiet vor. Das TG ist 20,82 ha groß und bereits seit 24.08.1937 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es stellt das naturnaheste und wertvollste Niedermoor des Landkreises Emsland dar.

7. Hammer und Wester Schleife

Das ca. 98,28 ha große TG „Hammer und Wester Schleife“ besteht aus zwei großen extensiv genutzte Grünlandbereichen, die im Rahmen des E+E-Projekts z.T. zu Sandmagerrasen entwickelt wurden bzw. auf denen eine Entwicklung zum LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ eingeleitet wurde. Durch die natürliche Flussdynamik der Hase ist innerhalb der Hammer und der Wester Schleife ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotope entstanden. Dazu gehören neben den natürlich entstandenen Binnendünen auch flache Stillgewässer, die teilweise dem LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ zugeordnet werden.

8. Hasealtarm Wester

Das nur 2,58 ha große TG „Hasealtarm Wester“ steht bereits seit 1937 unter Naturschutz. Es handelt sich um einen Altarm der Lotter Beeke, die in Höhe der Wester Schleife in die Hase mündet. Das TG ist vollständig dem LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ zuzuordnen. Das Schutzgebiet entwickelt sich derzeit durch natürliche Sukzession und Verlandung zum Niedermoorbereich und Erlenbruchwald. Es ist bereits seit dem 14.12.1937 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

9. Muhne

Das TG Muhne befindet sich südlich der Stadt Haselünne zwischen der Hase und der B 213. Im nördlichen Bereich des Teilgebiets befinden sich Wacholdergebüsche auf einer Silbergrasfläche, die als Lebensraumtyp 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ kartiert sind. Südlich der Umgehungsstraße prägen Auwaldbereiche, mesophiles Grünland, ein Hase-Altarm, kleinere Stillgewässer sowie Eichenwälder des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ die Landschaft. Das Gebiet ist seit dem 30.05.1940 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und ist 45,02 ha groß.

10. Koppelwiesen

Das westlich von Haselünne liegende 119,7 ha große TG „Koppelwiesen“ ist ein Feuchtwiesenbereich auf Niedermoor mit angrenzenden Moor- und Bruchwaldflächen sowie verlandenden Teichen. Der Feuchtwiesenbereich wird überwiegend als Mähwiese genutzt. Neben Torfmoosen wird die Fläche von Sumpfstaudenfluren mit Binsen und Röhrichten dominiert. Seltene Pflanzen (z.B. Fadenbinse (*Juncus filiformis*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*)) als auch gefährdete Vogelarten (z.B. Bekassine, Uferschnepfe) sind in den Koppelwiesen zu finden. Das dazugehörige Hammer Moor im Südteil der Koppelwiesen bildet eine offene, allmählich verlandende Wasserfläche, die z.T. als LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation“ und als LRT 91D0 „Moorwälder“ kartiert wurde. Das Gebiet ist seit dem 17.11.1989 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

11. Haselünner Kuhweide

Das TG „Haselünner Kuhweiden“ ist ca. 71,45 ha groß und liegt südlich der Stadt Haselünne. Die seit Jahrhunderten als Hutweide genutzte Haseschleife besteht aus großflächigen Magerrasenbeständen, Wacholderheiden und Feuchtgrünländern. Viele höchst prioritäre und prioritäre Lebensraumtypen sind in diesem TG erfasst worden: LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“, 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“, 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“, 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“ 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“. Weiterhin ist in einigen Kleingewässern innerhalb des TG die FFH-Art Froschkraut (*Luronium natans*) nachgewiesen worden. Diese Gewässer werden dem LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Das Gebiet ist seit dem 28.10.1999 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

12. Negengehren

Das TG „Negengehren“ steht seit 1988 unter Naturschutz. Es ist ein ca. 50,43 ha großes Feuchtwiesengebiet, das durch zahlreiche Hecken gegliedert ist und einen wichtigen Lebensraum für feuchteliebende Tier- und Pflanzenarten darstellt. Das Gebiet ist seit dem 17.02.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

13. Hasewiesen bei Eltern

Das TG „Hasewiesen bei Eltern“ ist ein 49,83 ha großer extensiv genutzter Grünlandkomplex mit künstlich angelegten, ständig wasserführenden naturnahen Stillgewässern. Die Grünlandflächen werden zum Teil beweidet, überwiegend jedoch als Mähwiesen genutzt. Sie können in Teilen dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden.

- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.
- (3) Besonderer Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet ist insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten sowie für Fischotter und Biber.
 - von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut sowie mit Vorkommen von Stranding und Zwergbinsen-Gesellschaften trockenfallender Ufer.
 - von Weiden-, Erlen-Eschen- und Eichen-Auwäldern.
 - von offenen Dünen in der Haseaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und anderen Sandmagerrasen.
 - von mageren Flachland-Mähwiesen und –weiden in der Haseaue.
 - von geeigneten Lebensräumen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung/Förderung arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnlicher Teufelsabiss (*Succisa pratensis*), Braunsegge (*Carex nigra*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

b) 91D0 Moorwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpfkalla (*Calla palustris*) und Igel-Segge (*Carex echinata*).

c) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (*Salix alba*) Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpfkalla (*Calla palustris*).

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmelie (*Deschampsia flexuosa*).

b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernseuf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/ oder Zwergbinsenvegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Flutender Sellerie (*Apium inundatum*), Vielstängelige Sumpfbins (*Eleocharis multicaulis*), Nadel-Sumpfbins (*Eleocharis acicularis*), Flutende Moorbins (*Isolepis fluitans*), Froschkraut (*Luronium natans*) Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).

d) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

e) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*).

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

f) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüsch einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen sowie einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

h) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).

i) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*).

j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiehe (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.

k) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche, ungenutzte ca. 15-20 m breite Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen, extensive Gewässerpflege).

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (bei Kreuzungsbauwerken z.B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern, weiten Lichtraumprofilen) sowie im Sinne des Biotopverbunds.

d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.

f) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Die Erhaltung eines für die Menschen erlebbaren aus der Entwicklungshistorie entstandenen Kultur- und Naturraumes in dafür vorgesehenen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Teilräumen des Gebietes.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das NSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. unbemannte Luftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile außer auf den genehmigten Plätzen abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
19. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.

20. Bootsstege neu anzulegen.

21. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:

1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und deren Jungtiere sowie tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
5. In den Teilgebieten TG 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh“ und TG 8 „Hasealtarm Wester“ ist die fischereiliche Nutzung und der Fischbesatz verboten.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung – gemessen von der Böschungsoberkante – ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.

4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:

1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Einhaltung der folgenden Verbote und Vorgaben. Es ist verboten:

1. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. Dies gilt auch für Flächen unter 1 ha.
2. Grünland in Acker umzunutzen.
3. auf Grünlandflächen mit Geflügelmist, Gärresten und Klärschlamm zu düngen.
4. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
5. Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
6. landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
7. die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern.
8. von außen nach innen zu mähen.
9. auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 1 „Haseschleife Wekenborg“, TG 2 „Heide im Haseknie“, TG 4 „Huteweiden bei Groß Dörger“, TG 7 „Hammer- und Wester Schleife“, TG 9 Muhne sowie TG 11 „Haselünner Kuhweide“:
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitungen sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
 - b) vor dem 01.07. zu mähen.
 - c) organisch und/oder mineralisch zu düngen und zu kalcken.
 - d) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

- e) eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden). Eine Zufütterung ist verboten.
10. auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 5 „E+E-Gebiet Hasetal“, TG 10 „Koppelwiesen“, TG 12 „Negengehen“ sowie TG 13 „Hasewiesen bei Eltern“
- a) vom 01.03. – 15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
- b) vor dem 15.06. zu mähen. Die 2. Mahd darf frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgen. Zulässig sind maximal zwei Mahddurchgänge pro Jahr.
- c) organisch zu düngen (mit Ausnahme von Festmist) und zu kalken.
- d) vor dem 1. Schnitt mineralisch zu düngen. Grundsätzlich darf nur 30 kg N/ha/Jahr auf die Flächen gebracht werden.
- e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- f) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
11. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung- eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
1. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
- b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
- c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
- g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur erfolgen, wenn sie dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und wenn die Naturschutzbehörde zustimmt. Gilt für nur für Waldbereiche im TG 6 „Lahrer Moor“ und TG 8 „Koppelwiesen“, die sich im öffentlichen Eigentum befinden.
- j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
2. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190, 91E0, 91F0, 91D0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), in 91E0-Beständen: Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind zudem z.B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in 91E0-Beständen: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*).

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

3. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

4. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
5. Im Teilgebiet 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh“ ist die forstliche Nutzung untersagt.
- (6) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 – 5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
 - c) Beweidung mit Schafen.
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern und insbesondere Hasealtarmen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- Fisch- und Libellenarten.

(3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als maßgebliche Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Emsland, Naturschutzgebiete „Haseinsel und Hasealtarm“ (WE 036) vom 04.01.1940, „Lahrer Moor“ (WE 024) vom 24.08.1937, „Koppelwiesen“ (WE 015) vom 17.11.1989, „Hasealtarm Wester“ (WE 027) vom 14.12.1937, „Haselünner Kuhweide“ (WE 016) vom 28.10.1999 und „Negengehren“ (WE 186) vom 17.02.1988 sowie Landschaftsschutzgebiet „Muhne“ (LSG EL 006) vom 30.05.1940 außer Kraft.

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Anhang zur NSG Verordnung „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der NSG-VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Salweide (*Salix caprea*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der NSG-VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten:

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
Nordmanntanne (*Abies nordmanniana*)
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Untere Haseniederung“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in den Städten Meppen und Haselünne.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000, der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und den drei Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlagen).

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei den Städten Meppen und Haselünne unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.199,18 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Hase und ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst dabei einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Hase von der östlichen Grenze der Stadt Haselünne bis zur Siedlungsgrenze der Stadt Meppen, Stadtteil Neustadt. Das gesamte LSG gehört zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die Haseniederung im FFH-Gebiet ist charakterisiert durch einen über weite Strecken naturnahen, mäandrierenden Flussverlauf. Die Uferbereiche werden von Auenwäldern mit Dominanz von Erlen, Eschen und Weiden in teilweise gut ausgeprägter, teilweise nur noch fragmentarischer Form begleitet. Im Uferbereich und der Aue kommen weiterhin feuchte Hochstaudenfluren, Hartholzauwälder, naturnahe und reich strukturierte Laubwälder, Erlenbruchwälder, naturnahe Stillgewässer, Seggenriede, Röhrichte, Feucht-Nassgrünland, mesophiles Grünland sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen vor. Auf sehr trockenen Abschnitten sind offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras sowie Sandheiden zu finden.

- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:
 - eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z.B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für Fischotter und Biber.
 - von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut.
 - von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern.
 - von offenen Dünen in der Haseaue und am Talrand mit und anderen Sandmagerrasen.
 - von mageren Flachland-Mähwiesen und –weiden in der Haseaue.
 - von geeigneten Lebensräumen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.
- (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
 1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpfkalla (*Calla palustris*).

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*).

- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

- c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

- d) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*).

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

- e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

- f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).

- g) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).

- h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.

i) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche, ungenutzte ca. 15-20 m breite Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen, extensive Gewässerpflüge).

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (bei Kreuzungsbauwerken z. B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern oder weiten Lichtraumprofilen) sowie im Sinne des Biotopverbands.

d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigem, unverbautem und unbelastetem, vielfältig strukturiertem Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet sowie als Aufwuchsgebiet für die Larven (Querder) der Flussneunaugen.

f) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Die Erhaltung eines für die Menschen erlebbaren aus der Entwicklungshistorie entstandenen Kultur- und Naturraumes in dafür vorgesehenen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Teilräumen des Gebietes.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile außer auf den genehmigten Plätzen abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnahen Waldrändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grüppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.
 - a) Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten ist an der Hase und der Mittelradde die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2-Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung zulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang der übrigen Gewässer II. Ordnung sowie an den Stillgewässern und Altarmen gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.
 - b) Alternativ zu a) kann der Bewirtschafter auf Ackerflächen entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie entlang von Stillgewässern und Altarmen, eine mindestens 6 m breite ökologische Vorrangfläche (Pufferstreifen entlang des Gewässers) dauerhaft als Greeningfläche ausweisen. Auf diesen Pufferstreifen darf gemäß den Vorgaben zur Direktzahlung keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. An Gewässern III. Ordnung gilt das Verbot unter a).
19. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
20. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
21. Bootsstege neu anzulegen. Ausgenommen sind Bootsstege, die an ein durch Bebauungsplan rechtskräftig festgesetztes Gebiet angrenzen.
22. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtiere ausgeschlossen sind.
23. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. Dies gilt auch für Flächen unter 1 ha.
24. Grünland in Acker umzunutzen.
25. auf Ackerflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
 - b) Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten – mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln und Rüben – anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
26. auf Grünlandflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
 - b) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 - d) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
 - e) Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
 - f) von außen nach innen zu mähen.
27. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 26:
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vom 01.03. – 15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.

- c) vor dem 15.06. zu mähen.
- d) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
28. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als maßgebliche Lebensraumtypen 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ und 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a und b dieser VO) kartiert wurden zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 26:

- a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- b) eine Beweidung vor dem 01.06. zuzulassen. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Weidetieren/ha beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden. Eine Zufütterung ist verboten.
- c) eine maschinelle Bodenbearbeitung sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
- d) vor dem 01.07. zu mähen.

Die Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet gekennzeichnet.

29. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung – eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus. Das Verbot gilt nicht an Gräben, die Grundstücke von nur einem Eigentümer be- oder entwässern Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.

30. Waldflächen, die in der jeweils aktuellen Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:

- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
- b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
- c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.

- g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkstage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

31. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190, 91E0, 91F0, zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), in 91E0-Beständen: Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*); lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind zudem z.B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in 91E0-Beständen: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*).

- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtyp 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden, z. B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

32. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) bzw. in der jeweils aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:

- Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordeung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
- Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
- Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
- Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, Bibers und deren Jungtiere sowie tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

- Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kurrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
- Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung – gemessen von der Böschungsoberkante – ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbare Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.
- Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:

- Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
- Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 13 – 17 und 29 – 32 dieser VO. Eine Bodenschutzkalkulation unterbleibt zudem in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (6) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1-5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG sowie § 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3-6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und, soweit dieser nicht ermittelt werden kann, des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
 - b) Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
 - c) Beweidung mit Schafen.
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern und insbesondere Hasealtamen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien-, Fisch- und Libellenarten.
- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:
 1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
 2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
 3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
 4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiete „Viehweide Hamm“ (LSG EL 001) und „Haseufer Haselünne“ (LSG EL 007) jeweils vom 30.05.1940, außer Kraft.

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Anhang zur LSG Verordnung „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Moorbirke (*Betula pubescens*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Salweide (*Salix caprea*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der LSG-VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
Nordmantanne (*Abies nordmanniana*)
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

2 Anlagen zur erneuten Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne.

– Siehe Karten auf den Seiten 522 und 523

– Die Verordnung samt vollständigem Kartenmaterial steht auf der Website des Landkreises Emsland zum Download bereit:

<https://www.emsland.de/wirtschaft-struktur/klimaschutz/umwelt-und-natur/anlagen-amtsblatt-36-2017.html>

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

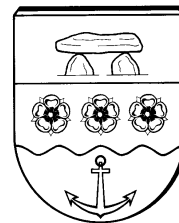
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 29.12.2017

Nr. 37

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			622	Flächennutzungsplanänderung Nr. 133 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Wippingen	530
614	Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Laufzeit: 01.01.18 – 31.12.19	525	623	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Esterwegen (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Esterwegen)	531
615	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.); Jürgen Brunklaus, Stavern	526	624	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-25 „Nördlich der Adenauerstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen	531
616	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte	526	625	Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Sondernutzung an Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	532
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			626	Verordnung zum Betrieb von Spielhallen in der Stadt Haren (Ems)	532
617	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bockhorst	527	627	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes	533
618	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bockhorst (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Bockhorst)	528	628	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Hilkenbrook)	533
619	Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	528	629	Bekanntmachung; 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol" in der Gemeinde Langen	534
620	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 25 „Erikastraße/Heideweg“ nebst örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	529	630	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65.2 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südwestliche Erweiterung Kuhweide“	534
621	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Breddenberg (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Breddenberg)	530	631	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita Sophienplatz“ – Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	535
			632	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 der Stadt Meppen, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Südlich der Schulstegstraße“	535

	Inhalt	Seite
633	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ – Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	536
634	Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg (Straßenreinigungsgebührenordnung) in der Fassung vom 14. Dezember 2017	536
635	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	538
C. Sonstige Bekanntmachungen		
636	Zweckvereinbarung gem. § 5 NkomZG über die Radinfrastrukturgemeinschaft Emsland für die Tourismusregion Emsland im Landkreis Emsland	539

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

614 Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Laufzeit: 01.01.18 – 31.12.19

Der Landkreis Emsland möchte mit dem vorliegenden Förderprogramm einerseits den Aufbau einer bundesweit flächendeckenden öffentlichen Ladeinfrastruktur unterstützen, andererseits soll mit der Förderung der Ausbau der halböffentlichen und auch der privaten Ladeinfrastruktur vorangetrieben werden. Für die Förderung der Ladeinfrastruktur steht ein Gesamtbudget von 200.000 € zur Verfügung.

Ziele zum Ausbau der Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland:

- Der Landkreis Emsland möchte ein möglichst bedarfsorientiertes und diskriminierungsfrei zugängliches Netz an öffentlicher Ladeinfrastruktur schaffen.
- Neben der öffentlichen soll auch der Ausbau der halböffentlichen und privaten Ladeinfrastruktur unterstützt werden.
- Die Ladeinfrastruktur soll mit regenerativ erzeugtem Strom gespeist werden.
- Die Ladeinfrastruktur soll für jeden leicht erkenn- und erreichbar sein.

Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Gefördert werden:

1. Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit zwei Ladepunkten (mind. 22 kW und Netzanschluss) mit max. 2.500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der verbleibenden förderfähigen Kosten
2. Halböffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (zwei Ladepunkte und Netzanschluss) mit max. 1.500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten
3. private Normalladeinfrastruktur mit max. 500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten; ein Nachweis über die Zulassung eines eigenen E-Autos oder dauerhaften Überlassung als Firmenwagen mit Privatnutzung ist Voraussetzung

Es wird ausschließlich die Neuerrichtungen von Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der Kauf und die Langfristmiete (mind. 8 Jahre). Die Langfristmiete erfordert eine Einmalzahlung zu Beginn. Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Fördervoraussetzungen sind abhängig von der Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur und werden nachfolgend näher erläutert.

Öffentliche Ladeinfrastruktur: Es erfolgt keinerlei Zugangsbeschränkung. Die Nutzung der Ladeinfrastruktur ist für jedermann und 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich. Beispielsweise gehören Ladestationen entlang von öffentlichen Straßen und Plätzen, an Bahnhöfen oder Rastplätzen zu dieser Kategorie.

Halböffentliche Ladeinfrastruktur: Der Zugang wird z. B. über eine Schranke reglementiert, oder darüber, dass die täglichen Zugangszeiten beschränkt sind (nur zu den Betriebs- oder Öffnungszeiten zugänglich).

Als Beispiel sind hier private Kunden- oder Besucherparkplätze zu nennen.

Private Ladeinfrastruktur: Der Zugang zur Ladeinfrastruktur erfolgt nur mit der Erlaubnis des Eigentümers.

Beispiele hierfür sind Privatgrundstücke von Einfamilienhäusern mit eigener Garage oder eigenem Stellplatz, aber auch Firmengrundstücke mit Lademöglichkeiten für die Arbeitnehmer.

Dabei muss die öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom ggfs. Schuko-Anschluss.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei und ohne Gebühr zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Dabei muss die halböffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebszeiten (und mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom wird für die ersten zwei Betriebsjahre vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Dabei muss die private Normalladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren

- Die Förderung des Landkreises Emsland ist mit der Bundesförderung zur Ladeinfrastruktur kumulierbar.
- Vor Bewilligung der Förderung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.
- Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich.

Antragstellung/Verfahren

Die Anträge zur Förderung können innerhalb des Antragszeitraumes vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden. Anträge sind beim Landkreis Emsland, Stabsstelle des Landrates, einzureichen und werden hier bewertet.

Meppen, 21.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

615 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.); Jürgen Brunklaus, Stavern

Herr Jürgen Brunklaus, Bruneforth 1, 49777 Stavern, beabsichtigt den Neubau eines Legehennenstalles mit 14.990 Plätzen in Bio-Freilandhaltung, den Neubau einer Trockenkotlagerhalle, die Aufstellung von drei Futtermittelsilos (2 x 25 m³; 1 x 40 m³) und den Neubau von zwei Stahlbetonerdbehälter (je 10 m³) auf dem Grundstück Flur 11, Flurstück 10/6 der Gemarkung Groß Stavern.

Gemäß § 3c Satz 2 und 5 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

616 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte

Mit Bescheid vom 18.12.2017 wurde der Antragstellerin Frau Stephanie Meiners-Funke, Rastdorfer Straße 1, 49751 Spahnharrenstätte, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls mit 16.473 Plätzen in Bodenhaltung, die Errichtung von zwei Futtermittelsilos (je 20 t), die Erweiterung eines Freiland-Legehennenstalls um 5.860 auf insgesamt 9.160 Plätze, die Änderung der Haltungsform in den Ställen eins und zwei von jeweils 17.280 und 12.600 Plätzen in Kleingruppenhaltung auf jeweils 15.350 und 10.303 Plätzen in Bodenhaltung und die Erhöhung der Abluftkamine in den Ställen 1, 2 und 4 auf je 10 m Ablieöhe auf dem Grundstück Flur 12, Flurstücke 93/58, 94/58 und 46/1 der Gemarkung Harrenstätte erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 51.286 Legehennenplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 15.01.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-2521) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

617 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bockhorst

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Bockhorst wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Fraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Personen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen sowie der/die Protokollführer/in, soweit für diese/n keine andere Regelung getroffen wurde, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitslisten sind zur Abrechnung der Sitzungsgelder vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den/die Bürgermeister(in) und seinen/ihre Stellvertreter(in)

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister(in)	450,00 Euro
b) an den/die 1. Stellvertreter(in)	70,00 Euro
c) an den/die 2. Stellvertreter(in)	20,00 Euro
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,30 Euro je km Fahrtstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrkostenerstattung eine monatliche Pauschale von 90,00 Euro.

§ 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrer Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 20,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je Stunde, bis zu maximal 3 Stunden täglich, festgesetzt.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlags. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag und für maximal 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von 20,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer/innen erhalten Verdienstausschlag nur für Stunden innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Bockhorst vom 29.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.01.2009, außer Kraft.

Bockhorst, 13.12.2017

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

618 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bockhorst (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Bockhorst)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 13.12.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bockhorst wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 23.04.2015 außer Kraft.

Bockhorst, 13.12.2017

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

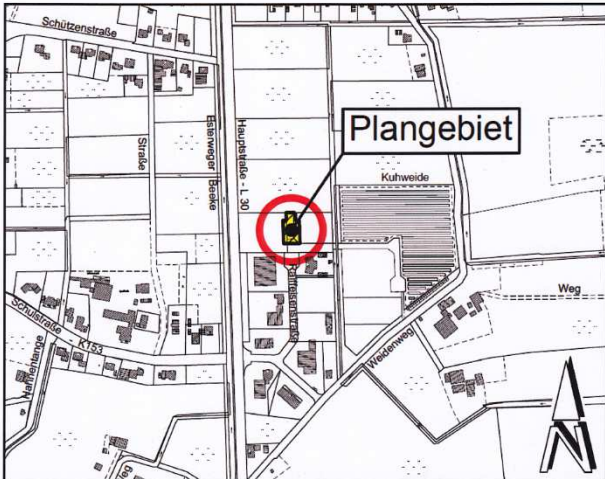
619 Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ nebst der Begründung rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ der Gemeinde Bockhorst befindet sich südlich der Ortslage von Bockhorst, zwischen der Hauptstraße (L 30) im Westen und dem Weidenweg im Osten bzw. Südosten. Die vorliegende 2. Änderung umfasst jeweils Teile der Flurstück Nr. 96/5, 96/8, 96/9 und 96/10 der Flur 4, Gemarkung Bockhorst im nordwestlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15. Der Gebietsabgrenzung der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet.

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ einschließlich Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Kirchstraße 20 in Bockhorst und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

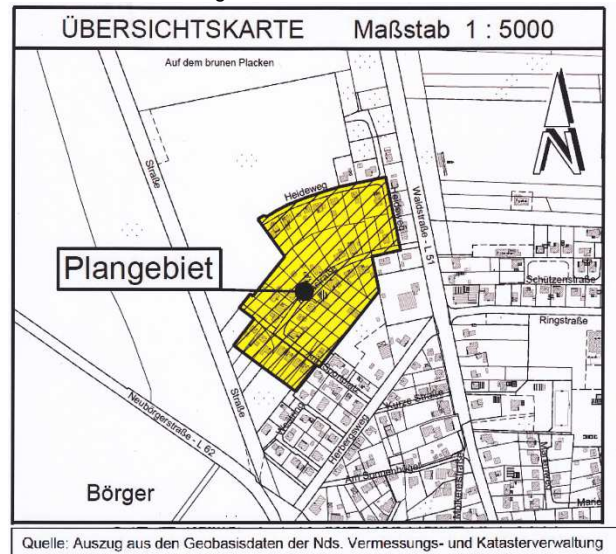
Bockhorst, 18.12.2017

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

620 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 25 „Erikastraße/Heideweg“ nebst örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 25 „Erikastraße/Heideweg“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Erikastraße/Heideweg“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Erikastraße/Heideweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Börger, 19.12.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

621 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Breddenberg (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Breddenberg)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074) hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 21.11.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Breddenberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 20.03.2015 außer Kraft.

Breddenberg, 21.11.2017

GEMEINDE BREDDENBERG

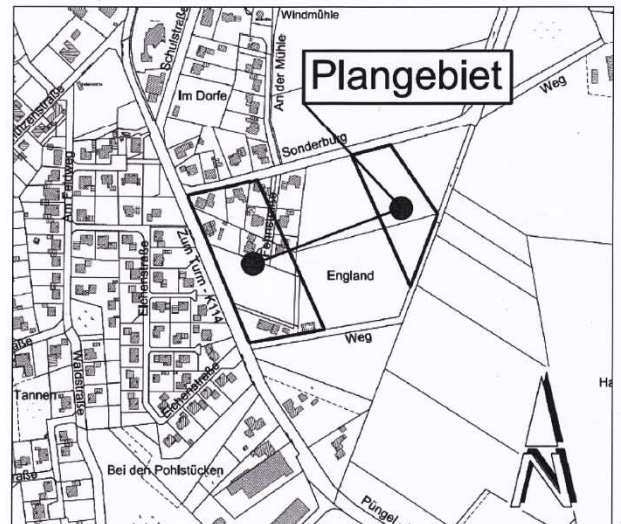
Hanekamp
Bürgermeister

622 Flächennutzungsplanänderung Nr. 133 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Wipplingen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 17.11.2017, Az.: 65-610/502-01/133, die Änderung Nr.133 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Wipplingen – gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag,		
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 14.12.2017

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

623 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Esterwegen (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Esterwegen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 07.11.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Esterwegen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Esterwegen, 07.11.2017

GEMEINDE ESTERWEGEN

Willenborg
Bürgermeister

Eichhorn
Gemeindedirektor

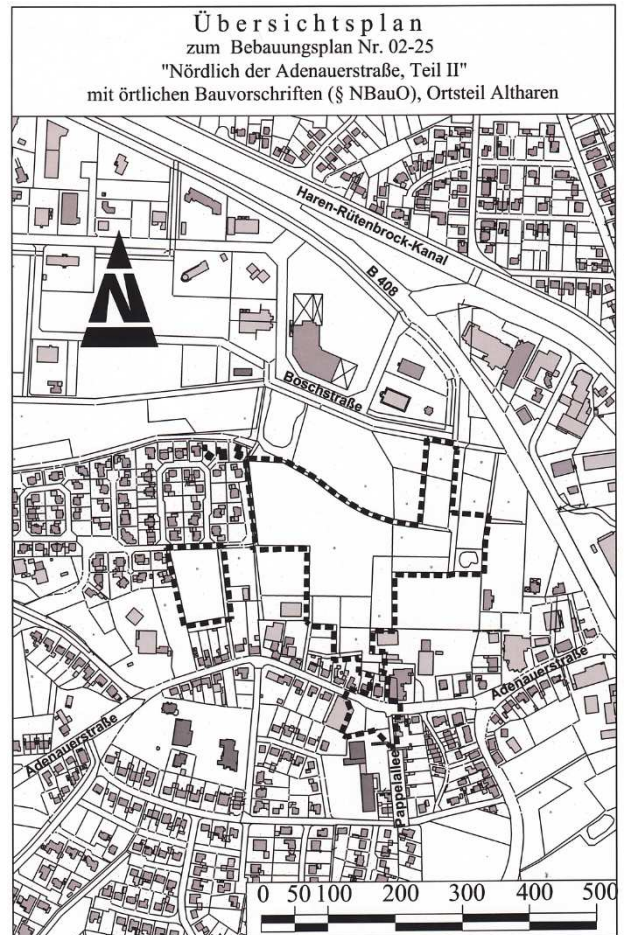
624 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-25 „Nördlich der Adenauerstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 02-25 „Nördlich der Adenauerstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 35 vom 15.12.2017, lfd. Nr. 608, S. 498, erfolgte versehentlich bereits eine Bekanntmachung vor Fassung des Satzungsbeschlusses am 19.12.2017. Da Voraussetzung für das Inkrafttreten des o. a. Bebauungsplanes der Satzungsbeschluss des Stadtrates ist, wird dieser hiermit erneut bekannt gemacht.

Haren (Ems), 22.12.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

625 Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Haren (Ems) und umfasst den Straßenkörper sowie Rad- und Gehwege, den jeweiligen Luftraum darüber, das Zubehör (insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) und die Nebenanlagen (insbesondere Lager und Lagerplätze).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist der über den Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften hinausgehende Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen. Soweit diese Satzung in § 3 nichts anderes bestimmt, bedarf eine Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Haren (Ems).
- (2) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Außenbewirtschaftung:

Tische und Sitzgelegenheiten vor gastronomischen Betrieben, sofern auf dem Gehweg eine Mindestbreite von 1,50 m vorhanden bleibt.
2. Mobile Anlagen, Verkaufseinrichtungen und Fahrradständer:

Das Aufstellen von Werbetafeln sowie Warenauslagen und bewegliche Fahrradständer vor einer ortsfesten Verkaufsstelle während der Öffnungszeiten, sofern auf dem Gehweg eine Mindestbreite von 1,50 m vorhanden bleibt.
3. Immobile Anlagen:

Fest angebrachte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Schilder und Schaukästen sowie Erker, Simse, Balkone, Vordächer und Markisen, soweit sie eine Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg und einen Abstand von 0,60 m zur Fahrbahn einhalten; Transparente, wenn sie einen Abstand von 4,50 m über der Straße einhalten, für die Dauer von max. 4 Wochen im Jahr.
4. Wahlkampf:

Das Aufhängen von Wahlplakaten durch Parteien ab sechs Wochen vor einer Wahl.

§ 4 Genehmigungsfiktion

Hat sich die Stadt Haren (Ems) bei Sondernutzungen nach § 2 (erlaubnispflichtige Sondernutzungen) innerhalb einer Woche nach Eingangsbestätigung nicht zu Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung schriftlich geäußert, gilt die Genehmigung wie beantragt als erteilt.

§ 5 Einschränkungen

- (1) Sondernutzungen nach § 2 (erlaubnispflichtige Sondernutzungen) können versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden.
- (2) Sondernutzungen nach § 3 (erlaubnisfreie Sondernutzungen) können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden.

§ 6 Pflichten und Haftung

- (1) Wer von einer Sondernutzung Gebrauch macht, hat darauf zu achten, dass Einrichtungen ungehindert erreichbar sind, insbesondere Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte frei zugänglich bleiben und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Nach der Sondernutzung ist der frühere Zustand wiederherzustellen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen ergeben.
- (3) Wer von einer Sondernutzung Gebrauch macht, haftet der Stadt und Dritten gegenüber für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 7 Gebühren

Gebühren für Sondernutzungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2022, soweit sie nicht vorher durch eine andere Sondernutzungssatzung ersetzt wird.

Haren (Ems), 19.12.2017

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

626 Verordnung zum Betrieb von Spielhallen in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund § 10 Absatz 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202).

§ 2 Abstandsgebot

Für das Gebiet der Stadt Haren (Ems) wird ein Mindestabstand von 300 Metern zwischen zwei Spielhallen festgelegt. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Das Abstandsgebot findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Glücksspielstaatsvertrag Berücksichtigung.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2022, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung zum Betrieb von Spielhallen ersetzt wird.

Haren (Ems), 19.12.2017

STADT HAREN (EMS)

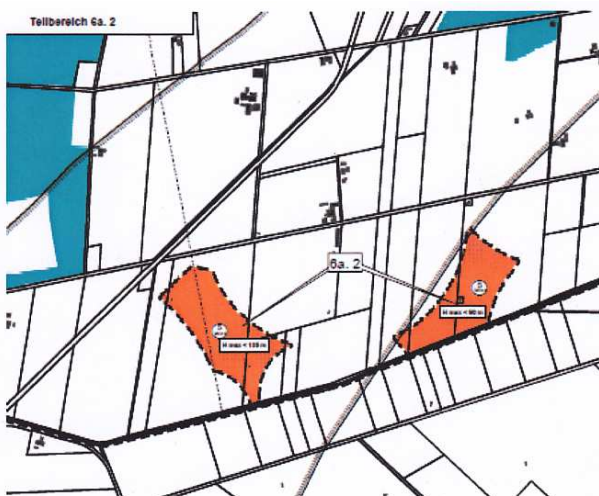
Honnigfort
Bürgermeister

627 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 11.12.2017 – Az.: 65-610-305-01/6A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 02.11.2017 beschlossene Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 6A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 19.12.2017

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

628 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung 2018 bis 2020 – Hilkenbrook)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074) hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 18.10.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 65. 2 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südwestliche Erweiterung Kuhweide“ nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

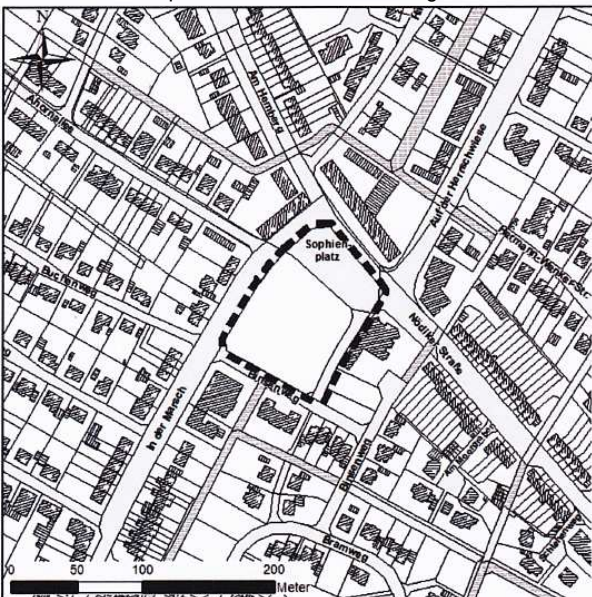
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 18.12.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

631 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita Sophienplatz“ – Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita Sophienplatz“ nebst Begründung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita Sophienplatz“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita Sophienplatz“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

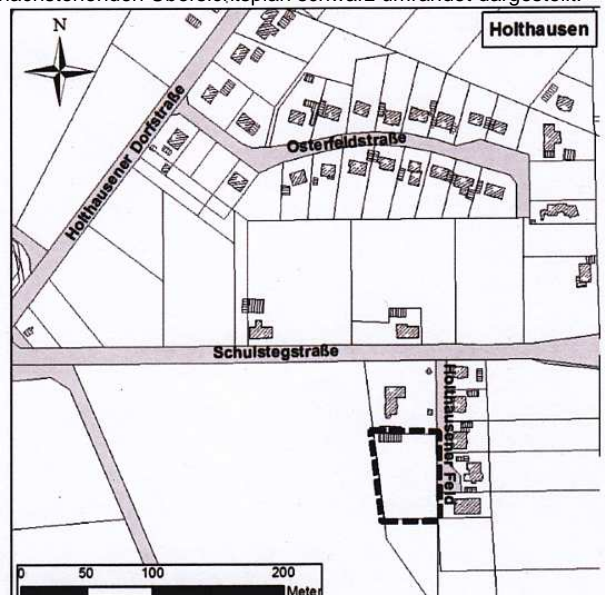
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 Satz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 18.12.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

632 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 der Stadt Meppen, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Südlich der Schulstegstraße“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 der Stadt Meppen, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Südlich der Schulstegstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 der Stadt Meppen, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Südlich der Schulstegstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 der Stadt Meppen, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Südlich der Schulstegstraße“ nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

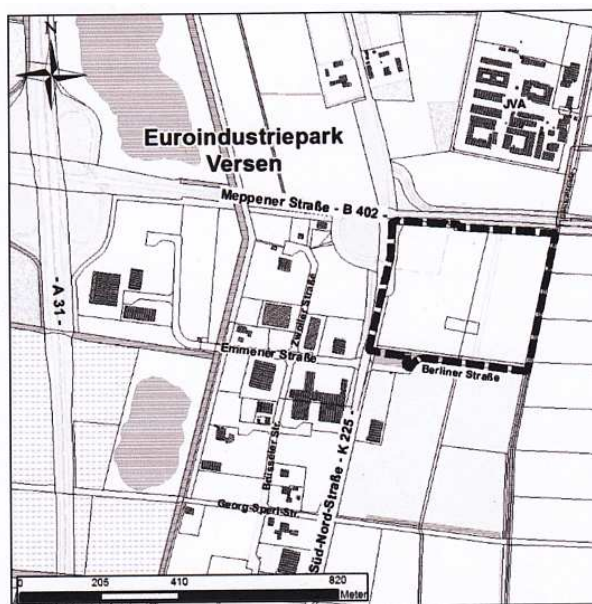
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 18.12.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

633 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ – Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 18.12.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

634 Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg (Straßenreinigungsgebührenordnung) in der Fassung vom 14. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenpflichtige	2
§ 3	Gebührengegenstand	3
§ 4	Gebührenmaßstab	3
§ 5	Hinterliegergrundstücke	4
§ 6	Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	4
§ 7	Gebührensatz	5

§ 8	Erhebungszeitraum	5
§ 9	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	5
§ 10	Entstehen und Ende der Gebührenpflicht	6
§ 11	Auskunfts- und Anzeigepflicht	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie des § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Papenburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 11.12.2013 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) zu § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.12.2013 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Mehrere zusammenhängende Grundstücke eines Eigentümers, die nur als wirtschaftliche Einheit nutzbar sind, werden als ein Grundstück veranlagt. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht übertragen worden ist, sind insoweit nicht gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührengegenstand

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung entstehen. Nicht in die Kosten der Straßenreinigung einbezogen werden insbesondere:

- Reinigungskosten für Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Reinigungskosten im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen
- Kosten für die Reinigung von Park- und Gartenanlagen
- Reinigung von Wertstoffsammelplätzen
- Einsammlung und Beseitigung von wildem Müll
- Reinigung der Straßensinkkästen
- Kosten des Winterdienstes

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der Straßenreinigung. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse I	=	25 %
Reinigungsklasse II	=	40 %
Reinigungsklasse III	=	30 %

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Straßenreinigung, soweit sie im Interesse einrichtungsfremder Verkehrsteilnehmer erfolgt.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr ist die Länge der Grundstücksfront – auf volle Meter abgerundet – an der von der Stadt zu reinigenden Straße und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, maßgebend. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen, sind mit allen diesen Straßen zuzurechnenden Grundstücksfronten zu veranlagern.
 - (3) Als Frontlängen im Sinne dieser Satzung sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die Seiten, die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.
 - (4) Bei Grundstücken, die nicht mit voller Breite an eine an die Straßenreinigung angeschlossene Straße angrenzen, wird als Frontlänge die volle Breite der Grundstücksfront der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt, die parallel oder zugewandt zur Straße verläuft.

Grenzt ein Grundstück nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, weil die Straße vor dem Grundstück endet oder verschwenkt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, werden die Frontlängen nach Abs. 3 bezogen auf eine gedachte geradlinige Verlängerung der Straße berechnet. Wird ein Grundstück dabei durch die gedachte Verlängerung in zwei Teile mit unterschiedlichen Frontlängen geteilt, wird die längere der beiden sich ergebenden Frontlängen veranlagt.

Wenn sich aufgrund der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Grundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

- (5) Die im Straßenverzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen sind nach Häufigkeit und Umfang der Reinigung in 3 Reinigungsklassen eingeteilt. § 4 der Straßenreinigungssatzung regelt dabei Reinigungsintervalle und Umfang der Reinigung.
- (6) Der Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt mit der Aufnahme der Straße in die Anlage 1 zu § 2 der Straßenreinigungssatzung.
- (7) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 5
Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksfront maßgeblich. Die Ermittlung der Länge der zugewandten Grundstücksfronten erfolgt dabei analog zu den für Anliegergrundstücke geltenden Regeln. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere der Straßenreinigung unterfallenden Straßen erschlossen, so ist die Grundstücksfront zu der Straße maßgeblich, für die die Berechnung den höchsten Wert ergibt.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt pro zu veranlagenden Meter jährlich

in der

Reinigungsklasse I	=	0,70 €
Reinigungsklasse II	=	17,90 €
Reinigungsklasse III	=	8,33 €

§ 8
Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben, der mit anderen Festsetzungen von Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf Anschluss an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 11
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der Veräußerer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige vom Rat am 15.12.2016 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Papenburg, 14.12.2017

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

**635 Bekanntmachung der Stadt Papenburg;
2. Satzung zur Änderung der Satzung über
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen (Ge-
bührensatzung für Grundstücksabwasser-
anlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 12. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- a) aus Hauskläranlagen 47,68 €
- b) aus abflusslosen Gruben 36,85 €

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Papenburg, 14.12.2017

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

636 Zweckvereinbarung gem. § 5 NkomZG über die Radinfrastrukturgemeinschaft Emsland für die Tourismusregion Emsland im Landkreis Emsland

Zwischen

1. der Samtgemeinde Werlte, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
2. der Samtgemeinde Dörpen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
3. der Samtgemeinde Freren, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
4. der Samtgemeinde Herzlake, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
5. der Samtgemeinde Lathen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
6. der Samtgemeinde Lengerich, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
7. der Samtgemeinde Nordhümmling, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
8. der Samtgemeinde Sögel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
9. der Samtgemeinde Spelle, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
10. der Gemeinde Emsbüren, vertreten durch den Bürgermeister,
11. der Gemeinde Geeste, vertreten durch den Bürgermeister,
12. der Gemeinde Rhede (Ems), vertreten durch den Bürgermeister,
13. der Gemeinde Salzbergen, vertreten durch den Bürgermeister,
14. der Gemeinde Twist, vertreten durch den Bürgermeister,
15. der Stadt Haren (Ems), vertreten durch den Bürgermeister,
16. der Stadt Haselünne, vertreten durch den Bürgermeister,
17. der Stadt Lingen (Ems), vertreten durch den Oberbürgermeister,
18. der Stadt Meppen, vertreten durch den Bürgermeister,
19. der Stadt Papenburg, vertreten durch den Bürgermeister,

– Vertragspartner –

und

dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat

– Koordinierungsstelle –

Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung „Radinfrastrukturgemeinschaft Emsland“ der Region Emsland in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Emsland (nachfolgend „Radinfrastrukturgemeinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusammenarbeit als Radinfrastrukturgemeinschaft ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Pflege des Radwegenetzes in der Region Emsland als infrastrukturbezogene Einrichtung im Landkreis Emsland.

Der Landkreis Emsland handelt hier als Vertragspartei in Wahrnehmung der Funktion einer Koordinierungsstelle. Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung wird der Landkreis Emsland die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Die Erhaltung und Optimierung der Radwegeinfrastruktur im Verbund der Vertragsparteien ist von hoher Bedeutung für die Region Emsland. Der Landkreis Emsland wird daher neben der Durchführung der Aufgaben einer Koordinierungsstelle einen eigenen finanziellen Kooperationsbeitrag in Unterstützung der Verbundaktivitäten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Erhaltung der Radwegeinfrastruktur einbringen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

1. Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung und Entwicklung des Fahrradtourismus über das Gebiet des Landkreises Emsland und der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie angrenzender oder das Gebiet der Radinfrastrukturgemeinschaft berührender Strecken und Radwege. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.

2. Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Infrastrukturgemeinschaft den folgenden Zwecken:

- Instandhaltung, Planung, Weiterentwicklung und Präsentation des Emsland-Radwegenetzes und der durch das Emsland verlaufenden Fernradwege (derzeit: Emsland Route, Emsradweg, Rad-Route Dortmund-Ems-Kanal, Hase-Ems-Tour, United Countries Tour, Geest-Radweg, Radroute der Megalithkultur) Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur
- Koordination von Pflege und Weiterentwicklung der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (z. B. Rastplätze, Schutzhütten)
- Akquise und Durchführung von Förderprojekten
- Webbasiertes Datenmanagement und Betrieb eines Online-Radroutenplaners

3. Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:

3.1 Zentrales Wegweisungsmanagement

- Überführung des bisherigen Wegweisungskatasters (derzeit externe Ingenieursleistung) in die Kreisverwaltung, Aufbau und Betrieb eines eigenen digitalen Katasters als Grundlage der Radinfrastrukturplanung und Instandhaltung.

3.2 Instandhaltung des Radwegenetzes

- Gewährleistung des Austausches beschädigter Schilder
- Pflege vorhandener Schilder (Entfernung von Schmutz, Montage)
- Koordination und Bewertung von Ausbesserungsmaßnahmen entlang der Radwege in Abstimmung mit den zuständigen Bauhöfen der emsländischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (z. B. durch den Freischnitt bewachsener Wege oder die Ausbesserung von Schlaglöchern)
- Koordination und Bewertung von Ausbau und Pflege der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (Schutzhütten, Rastplätze, Infotafeln, etc.)

3.3 Regelmäßige Streckenkontrollen durch dokumentierte Kontrollfahrten

- Die Streckenkontrolle soll durch einen oder mehrere hauptamtliche Radroutenwarte mit jeweils zweckmäßig abgestimmten Zuständigkeitsbereichen (z. B. für die Streckennetze „Emsland Nord“, „Emsland Süd“, „Emsland Mitte“) permanent ausgeführt werden.

Die Kontrollfahrten umfassen wiederum:

- Dokumentation des Zustandes des Radwegenetzes und digitale Übermittlung an die Koordinierungsstelle
- Vornehmen von Reparaturen an Schildern, Pfosten, Wegweisern
- Säuberung von Wegweisern
- Dokumentation des Zustandes der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (Schutzhütten, Rastplätze).

3.4 Akquise und Durchführung von Förderprojekten

- Laufende Beobachtung von Fördermöglichkeiten und Ausarbeitung von Projektideen zur Weiterentwicklung des radtouristischen Angebots.

§ 2

Durchführung der Aufgabe / Koordinierungsstelle

1. Der Landkreis Emsland wird die Aufgabe der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).
2. Die Koordinierungsstelle wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten mit Büroausstattung zur Verfügung stellen.

Das operative Wegweisungsmanagement wird zentral von einer Person in Vollzeit abgewickelt. Zu den Aufgaben der Personalstelle zählen:

- a. Sicherstellung der Radwegequalität
- b. Aufbau, Implementierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wegweiskatasters und darauf aufbauend des Datenmanagementsystems
- c. Koordinierung des Teams „Radroutenwarte“
- d. Informationssammlung und Bearbeitung von Schadensmeldungen
- e. Pflege und Optimierung des Online-Radroutenplaners
- f. Entwicklung von Radkarten
- g. Kommunikation und Information der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Zweckvereinbarung (z. B. permanente Informationsweitergabe zum Sachstand der Pflege, zu Neuerungen, Management und Kommunikation von Umleitungen, Sitzungsvor- und nachbereitung)
- h. Enge Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises im Bereich der Radwegeplanung; dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen und damit verbundene vertragliche / rechtliche Regelungen (z. B. Gestattungsverträge, Nutzungsvereinbarungen)
- i. Akquise von Fördermitteln und Umsetzung von Förderprojekten im Bereich der Radwegeinfrastruktur.

3. Der Landkreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe als Koordinierungsstelle Dritter bedienen. Rechte und Pflichten aus der Hinzuziehung Dritter betreffen alleine die Koordinierungsstelle und sind von dieser zu tragen. Der Landkreis trägt die durch die Hinzuziehung Dritter entstehenden Kosten, sonstigen Lasten und Abgaben. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nur landkreiseigene Einrichtungen (z. B. Bauhof) oder Gesellschaften des Privatrechts, an denen der Landkreis Emsland zu 100 % beteiligt ist.

4. Der Landkreis Emsland unterstützt die Arbeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Radwegeinfrastrukturgemeinschaft durch die Übernahme der Funktion einer Koordinierungsstelle. Er stützt die Koordinierungsstelle seinerseits mit einem jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 20.000,00 € aus.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Vertragsparteien finden sich einmal, sonst nach Bedarf, im Kalenderjahr zusammen. Im Rahmen dieser Sitzungen berichtet die Koordinierungsstelle über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die übrigen Vertragsparteien können dabei Anregungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung einbringen.

§ 4

Entschädigung und Kostenbeitrag

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der Koordinierungsstelle eine angemessene Entschädigung für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen.

2. Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zahlen pro Geschäftsjahr:

a. Grundbeitrag:

- | | |
|---|------------|
| • Mittelzentren: | 3.500,00 € |
| • Grundzentren mit den Entwicklungsaufgaben „Erholung/Tourismus“: | 2.000,00 € |
| • Übrige: | 1.000,00 € |

sowie

- | | |
|---------------------|---------|
| b. je Einwohner: | 0,125 € |
| c. je Bett: | 0,75 € |
| d. je Stellplatz: | 1,00 € |
| e. je Übernachtung: | 0,010 € |

Als Höchstbetrag werden 10 % des durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden aufzubringenden Etatanteils festgesetzt.

Bemessungsgrundlagen sind die jährlichen Tourismuserhebungsbögen, ergänzt um die aktuellen örtlichen Gastgeberverzeichnisse sowie die statistischen Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in Bezug auf die Einwohnerzahlen und Übernachtungen. Stichtag für die Bemessung der Kapazitäten ist jeweils der 31. Juli des vorvergangenen Jahres.

3. Die Kostenbeiträge der Vertragsparteien sind zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres an die Koordinierungsstelle zu zahlen.
4. Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin prüfen ggf. anpassen. Eine ggf. erfolgende Anpassung bedarf der einstimmigen Anpassung dieser Vereinbarung.

§ 5

Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen, sowie die erforderliche Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden vornehmen.

§ 6

Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann von den Vertragsparteien nach § 7 dieser Vereinbarung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021.

§ 7

Kündigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertragsparteien.

3. Die Kündigung ist erstmalig möglich zum 31.12.2021.
4. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.
5. Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu verständigen.
6. Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonstigen Beiträge.

§ 8

Unterrichtung der Aufsichtsbehörden und Bekanntmachung

1. Die beteiligten kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Landkreis Emsland haben die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 NKomZG).
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich – soweit erforderlich – die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.
3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen sowie Anzeigen an die jeweiligen Aufsichtsbehörden vorzunehmen.

§ 9

Folgen der Vertragsbeendigung

1. Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der jeweiligen Vertragspartei zu.
2. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Aufgaben der Koordinierungsstelle werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 10

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung § 5 Abs. 6 NKomZG wirksam.

§ 11

Anpassungs- und Loyalitätsklausel

1. Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.

2. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

Meppen, 29.11.2017

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat

STADT PAPENBURG

Jan-Peter Bechtluft
Bürgermeister

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

GEMEINDE EMSBÜREN

Bernhard Overberg
Bürgermeister

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Gerhard Conens
Bürgermeister

GEMEINDE TWIST

Ernst Schmitz
Bürgermeister

SAMTGEMEINDE FREREN

Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Stefan Eichorn
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE SPELLE

Bernhard Hummeldorf
Samtgemeindebürgermeister

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

STADT HAREN (EMS)

Markus Honnigfort
Bürgermeister

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Ludwig Pleus
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Matthias Lühn
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.